

KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

144. Jahrgang

Mainz, den 15. Januar 2002

Nr. 1

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR. — Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates. — Änderung der Tabelle „Besonderes Kirchgeld“ für das Jahr 2001. — Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil. — Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil. — Haushaltsplan 2002 der Diözese Mainz (Kurzfassung). — Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bistums-KODA. — Erwachsenenfirmung 2002. — Ordnung über die Vergütung für seelsorgliche Aushilfen und Vertretungen in der Pfarrseelsorge durch Ordenspriester. — Kirchliche Anerkennung als katholische Schwangerschaftsberatungsstellen im Bistum Mainz. — Haushaltspläne für das Jahr 2002. — MISEREOR-Fastenaktion. — Urlaubsvertretungen. — Stellenausschreibungen. — Kassensturz. — Portiunkula-Ablass. — Erhebungsbogen für die Kirchl. Statistik. — Bischöfliches Ordinariat. — Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis. — Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer. — Warnungen. — Personalchronik. — Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe. — Bestellung von Druckschriften. — Wochenende Gregorianischer Choral. — Fortbildungs- und Besinnungstage. — Berufsbegleitende Fortbildung.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

1. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

„Frieden ist TAT-Sache“ steht als Leitwort über der diesjährigen MISEREOR-Fastenaktion. Lehrt uns die Alltagserfahrung aber nicht das Gegenteil?

Immer wieder Nachrichten und Bilder von Gewalt und Konflikten. Aber auch der nie verstummende Schrei und die Sehnsucht nach Frieden und Versöhnung. Bleibt der Frieden nur ein frommer Wunsch?

Jesu Worte und Taten zeigen, dass Versöhnung möglich ist.

Frieden kann zur Tatsache werden,

- wo Menschen das Gespräch wieder suchen,
- wo Verfeindete einen Schritt aufeinander wagen,
- wo jedes Kind ein Zuhause hat und sich geborgen fühlt,
- wo Gerechtigkeit und Weltwirtschaft sich verbünden.

Das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR unterstützt im Geiste Jesu mit vielfältigen Projekten solche Taten der Entwicklung und Versöhnung. Alle sind zur tatkräftigen Förderung des Friedens aufgerufen: im persönlichen Umfeld und weltweit.

Wir, die deutschen Bischöfe, bitten Sie nachdrücklich, unterstützen Sie die Armen in Afrika, Asien und Latein-

amerika. Helfen Sie tatkräftig mit Ihrer Spende, damit Frieden Tatsache werden kann.

Fulda, den 25. September 2001

Für das Bistum Mainz

+ karl bert. Lehmann

Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 10. März 2002, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse verlesen werden.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

2. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 15. Dezember 2001 folgende Beschlüsse gefasst:

I. Zum Haushaltsplan 2002

Der Haushaltsplan 2002 der Diözese Mainz, der bei Gesamteinnahmen von 270.985.000 Euro und Gesamtausgaben von 270.985.000 Euro ausgeglichen abschließt, wird genehmigt.

II. Zum Stellenplan 2002

Der Stellenplan 2002 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

III. Zur Aufnahme von Kassenkrediten

Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Abschn. II, Nr. 13 der Haushaltsoordnung) für 2002 wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuer-
rat stimme ich diesen Beschlüssen zu und setze sie hiermit in
Kraft.

Mainz, den 15. Dezember 2001

+ herl herl. Lehmann

Bischof von Mainz

3. Änderung der Tabelle „Besonderes Kirchgeld“ für das Jahr 2001

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 15. Dezember 2001 folgenden Beschluss gefasst:

Das besondere Kirchgeld gem. § 2 Abs. 2c der Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, hessischer und rheinland-pfälzischer Teil, (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) wird mit Wirkung vom 01.01.2001 nach folgender Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage in DM (gemeinsames zu versteuerndes Einkommen gemäß § 2 Abs. 5 EStG in Verbindung mit § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung)	Jährliches Kirchgeld in DM
1	54.001 – 64.999	216
2	65.000 – 79.999	360
3	80.000 – 99.999	480
4	100.000 – 149.999	660
5	150.000 – 199.999	1200
6	200.000 – 249.999	1800
7	250.000 – 299.999	2400
8	300.000 – 349.999	2820
9	350.000 – 399.999	3240
10	400.000 und mehr	4500

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuer-
rat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in
Kraft.

Mainz, den 15. Dezember 2001

+ herl herl. Lehmann

Bischof von Mainz

4. Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 15. Dezember 2001 folgende Beschlüsse gefasst:

Für den hessischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Hessen vom 12.02.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2001 und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der Fassung vom 10.10.2001, beschlossen:

- Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt für das Kalenderjahr 2002 9 v.H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer). Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer.
Macht der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des Erlasses des Hessischen Finanzministeriums vom 19.05.1999 (S 2444 A-7-II B 2a) Gebrauch, beträgt der Steuersatz 7% der Lohnsteuer.
- Das Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der Fassung vom 12.06.2001 bzw. 16.10.2001.

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuer-
rat stimme ich diesen Beschlüssen zu und setze sie hiermit in
Kraft.

Mainz, den 15. Dezember 2001

+ herl herl. Lehmann

Bischof von Mainz

5. Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 15. Dezember 2001 folgende Beschlüsse gefasst:

Für den rheinland-pfälzischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Rheinland-Pfalz vom 24.02.1971, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1997 und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der Fassung vom 12.10.1999, beschlossen:

- Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt für das Kalenderjahr 2002 9 v.H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer). Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer.
Macht der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des Erlasses des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 19.05.1999 (S 2447 A-99-001-02-443) Gebrauch, beträgt der Steuersatz 7% der Lohnsteuer.
- Das Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der Fassung vom 12.06.2001.

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuer-
rat stimme ich diesen Beschlüssen zu und setze sie hiermit in
Kraft.

Mainz, den 15. Dezember 2001

+ herl herl. Lehmann

Bischof von Mainz

6. Haushaltsplan 2002 der Diözese Mainz (Kurzfassung)

0 Diözesanleitung

EINNAHMEN	
Staatsleistungen	1.25 %
und Erstattungen	<u>3.392.520 €</u>
AUSGABEN	
Personalausgaben	13.414.190 €
Sachkosten, Instandhaltungen	5.540.320 €
Zuweisungen, Zuschüsse	513.990 €
Rücklagenzuführung	201.000 €
Invest. Zuschüsse,	
Ausstattungen, Baumaßnahmen	<u>1.778.860 €</u>
	7,92 %
	<u>21.448.360 €</u>

1 Allgemeine Seelsorge

EINNAHMEN	
Staatsleistungen	5.113.100 €
Vermögenserträge	1.518.700 €
Erstattungen, Kollektien	863.980 €
Darlehensrückflüsse,	
Verk. erl. Pfarrbesold. Kap.	<u>3.256.790 €</u>
	3,97 %
	<u>10.752.570 €</u>
AUSGABEN	
Personalausgaben	37.164.880 €
Sachkosten, Instandhaltungen	13.782.140 €
Zuweisungen, Zuschüsse	11.003.540 €
Invest. Zuschüsse, Baumaßnahmen	3.664.000 €
Rücklagenzuführung	<u>241.240 €</u>
	24,30 %
	<u>65.855.800 €</u>

2 Besondere Seelsorge

EINNAHMEN	
Erstattungen, Kollektien usw.	0,43 %
	<u>1.155.140 €</u>
AUSGABEN	
Personalausgaben	12.929.400 €
Sachkosten, Instandhaltungen	965.200 €
Zuweisungen, Zuschüsse	2.786.270 €
Invest. Zuschüsse, Baumaßnahmen	<u>2.786.190 €</u>
	7,18 %
	<u>19.467.060 €</u>

3 Schule, Bildung

EINNAHMEN	
Staatl. Zuschüsse	24.657.410 €
Erstattungen (Zentr. Besoldung)	15.899.610 €
Vermögenserträge, Kollektien usw.	<u>1.179.980 €</u>
	15,40 %
	<u>41.737.000 €</u>

AUSGABEN	
Personalausgaben	52.989.690 €
Sachausgaben, Instandhaltungen	1.387.530 €
Zuweisungen, Zuschüsse	4.247.920 €
Invest. Zuschüsse, Baumaßnahmen	5.027.980 €
Darlehenstilgung, Rücklagen	<u>29.400 €</u>

23,50 % 63.682.520 €

4 Soziale Dienste

EINNAHMEN	
Staatl. Zuschüsse	1.258.950 €
Vermögenserträge	2.767.000 €
Erstattungen, Beiträge	4.832.140 €
Darlehensrückflüsse,	
Rücklagenentnahmen	<u>163.880 €</u>

3,33 % 9.021.970 €

AUSGABEN	
Personalausgaben, Renten	8.475.460 €
Sachkosten, Instandhaltungen	1.289.250 €
Zuweisungen, Zuschüsse	30.918.390 €
Invest. Zuschüsse, Baumaßnahmen	3.674.580 €
Z. MarthaFonds, GSW, Tilgungen	<u>921.150 €</u>

16,71 % 45.278.830 €

5 Gesamtkirchliche Aufgaben

EINNAHMEN	
Kollektien, Beiträge, Spenden	1,81 %

4.907.220 €

AUSGABEN	
Personalausgaben	553.880 €
Sachkosten	36.920 €
Weiterleitung der Kollektien,	
Beiträge, Spenden	<u>4.309.570 €</u>
Umlagen, Zuschüsse Mission, Diaspora	<u>10.922.720 €</u>

5,84 % 15.823.090 €

6 Finanzen, Versorgung

EINNAHMEN	
Kirchensteuer	168.340.290 €
Vermögenserträge	17.137.140 €
Versorgungsbeiträge, Erstattungen	7.062.030 €
Darlehensrückflüsse,	
Verk. erl. Grundvermögen	<u>1.084.400 €</u>
Rücklagenentnahmen,	
Rückflüsse Kapitalanlagen	<u>6.394.720 €</u>

73,81 % 200.018.580 €

AUSGABEN	
Versorgungsleistungen	10.160.000 €
Sachkosten, Instandhaltungen	651.290 €
Hebegebühren Kirchensteuer	4.311.930 €
Invest. Zuschüsse,	
Grunderwerb, Baumaßnahmen	<u>2.480.200 €</u>
Bauerhaltungsrücklage,	
Versorgungsrücklagen	<u>21.476.620 €</u>
Darlehensgewährung und -tilgung	<u>349.300 €</u>

14,55 % 39.429.340 €

Gesamteinnahmen **100 %** **270.985.000 €**

Gesamtausgaben **100 %** **270.985.000 €**

7. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bistums-KODA

Artikel 1

Regelung zur Einführung des Begriffs „Elternzeit“

1. In der Regelung zum „*Mitarbeiterfonds*“ vom 3.11.1987 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 1987, Nr. 15, Ziff. 154, S. 95) werden unter 1. und unter 3.a) die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
2. In der Regelung „*Empfehlung der Bistums-KODA an die Kommission zur Verwaltung des Mitarbeiterfonds*“ vom 11.10.1993 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1994, Nr. 1, Ziff. 5, S. 6f) werden in Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ und in Nr. 4 die Worte „den Erziehungsurlaub“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
3. In der Regelung über die „*Bewährungszeit nach der Anlage 1a (Vergütungsordnung) BAT bzw. gem. § 7 (Lohngruppenverzeichnis) des Bezirkstarifs zum BMT-G II*“ vom 03.11.1987 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1987, Nr. 15, Ziff. 153, S. 94) erhält Abs. 1 Buchst. b Doppelbuchst. dd folgende Fassung: „dd. Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.12.2000 (BGBI. I, S. 1645)“.
4. In der Regelung zur „*Kürzung des Erholungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG)*“ vom 20.01.1997 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1997, Nr. 2, Ziff. 32, S. 15) werden die Worte „in der Fassung vom 9.2.1994 (BGBI. I, S. 181)“ durch die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.12.2000 (BGBI. I, S. 1645)“ und das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
5. In der Regelung zur „*Anwendung der Bistumsrichtlinien über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Bedienstete (Laien) im Bistum Mainz*“ vom 3.11.1987 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1987, Nr. 15, Ziff. 153, S. 94f.) werden die Worte „des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 6.12.1985, BGBI. I, S. 2154ff.“ durch die Worte „der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.12.2000 (BGBI. I, S. 1645ff)“ und die Worte „eines Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „einer Elternzeit“ ersetzt.
6. In der Regelung zur „*Beschäftigungszeit/Dienstzeit*“ vom 14.12.1993 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1994, Nr. 1, Ziff. 3, S. 3ff.) in der Fassung vom 1.11.1994 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1994, Nr. 15, Ziff. 175, S. 111) werden in § 19A (Beschäftigungszeit) Abs. 1 Ziff. 3 und in § 20A (Dienstzeit) Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. d) die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
7. In der „*Regelung über eine Zuwendung für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im kirchlichen Dienst (Weihnachtszuwendung)*“ vom 25.4.2000 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2000, Nr. 5, Ziff. 95, S. 43ff.) in der Fassung vom 12.9.2000 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2000, Nr. 9, Ziff. 173, S. 87) werden in § 2 Abs. 1 Unterabs. 5, Abs. 2 Buchst. a) Doppelbuchst. cc) und in § 3 Satz 2 die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

*Artikel 2
Inkrafttreten*

Die Regelung tritt zum 1.1.2001 in Kraft.

Ordnung zur Anpassung arbeitsrechtlicher Regelungen auf den Euro (Euroanpassungsordnung)

Artikel 1

In der „*Regelung zur Geburtsbeihilfe*“ vom 9.6.1982 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1982, Nr. 8, Ziff. 103, S. 59) i.d.F. vom 7.12.1990 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1991, Nr. 1, Ziff. 5, S. 2) i.d.F. vom 7.12.1990 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1991, Nr. 3, Ziff. 43, S. 24) i.d.F. vom 28.4.1992 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1992, Nr. 7, Ziff. 88, S. 60) wird die Zahl „DM 700“ durch „€ 358,00“ ersetzt.

Artikel 2

In der „*Ordnung der Reisekostenvergütung für die Angestellten und Arbeiter im Bistum Mainz*“ vom 17.2.1986 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1986, Nr. 5, Ziff. 49, S. 29ff) i.d.F. vom 10.2.1992 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1992, Nr. 2, Ziff. 23, S. 11) i.d.F. vom 1.11.1994 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1994, Nr. 15, Ziff. 175, S. 110) i.d.F. vom 1.1.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2001, Nr. 7, Ziff. 93, S. 52) wird

in § 6 Abs. 1 die Zahl	„0,58 DM“ durch	„€ 0,30“
in § 6 Abs. 2 die Zahl	„0,03 DM“ durch	„€ 0,02“
in § 8 Abs. 1 die Zahl	„28,00 DM“ durch	„€ 14,32“
in § 8 Abs. 2 die Zahl	„35,00 DM“ durch	„€ 17,90“
in § 9 Abs. 2 die Zahl	„35,00 DM“ durch	„€ 17,90“ und
in § 17 die Zahl	„20,00 DM“ durch	„€ 10,23“

ersetzt.

Artikel 3

In der „*Regelung über eine Zuwendung für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im kirchlichen Dienst (Weihnachtszuwendung)*“ vom 25.4.2000 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2000, Nr. 5, Ziff. 95, S. 43ff.) i.d.F. vom 12.9.2000 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2000, Nr. 9, Ziff. 173, S. 87) wird in § 2 Abs. 3 die Zahl „50 DM“ durch € 25,56“ ersetzt.

Artikel 4

In der Regelung „*Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Bedienstete (Laien) im Bistum Mainz*“ vom 7.11.1974 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1974, Nr. 20, Ziff. 255, S. 93f.) i.d.F. vom 14.12.1999 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2000, Nr. 1, Ziff. 8, S. 5f.) werden in Nr. 4.2 die Worte „50,- DM“ durch die Worte „€ 25,56“ und die Worte „30,- DM“ durch die Worte „€ 15,34“ ersetzt.

Artikel 5

In der Regelung „*Durchführung der Beihilfenverordnung*“ vom 15.6.1983 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1983, Nr. 7, Ziff. 97, S. 42f.) werden in Nr. 1.4 Buchstabe d) die Worte „DM 50,00“ durch die Worte „€ 25,56“ und die Worte „30,- DM“ durch die Worte „€ 15,34“ ersetzt.

Artikel 6

Die Euroanpassungsordnung tritt zum 1.1.2002 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse der Bistums-KODA vom 4.12.2001 setze ich hiermit in Kraft.

Mainz, den 20. Dezember 2001

+ herl herl. Lehmann

Bischof von Mainz

8. Erwachsenenfirmung 2002

Am Samstag, den 23. Februar 2002 um 15.00 Uhr, wird im Dom zu Mainz (Ostchor) das Sakrament der Firmung für Erwachsene gespendet.

Es wird gebeten, die Firmkandidatinnen und -kandidaten mit dem entsprechenden Meldeschein bis 08. Februar 2002 an den Assistenten von Weihbischof Dr. Eisenbach, Herrn Norbert Nichell, zu melden (Tel. 06131/253-262). Weitere Informationen werden etwa zwei Wochen vor dem Firmtermin verschickt.

Meldescheine für den Empfang der Firmung Erwachsener können bei der Bischöflichen Kanzlei (Tel. 06131/253-114) bezo gen werden.

Trauung mit Messe und Ansprache	41,00 €
Trauung ohne Messe mit Ansprache	16,00 €
Beerdigung mit Requiem und Ansprache	41,00 €
Wortgottesdienst mit Predigt	25,00 €
Wortgottesdienst/Andacht ohne Predigt	16,00 €
Vergütung für Wochenvertretung	128,00 €
+ 1 freie Station	84,00 €
Vergütung für Monatsvertretung	512,00 €
+ 1 freie Station	360,00 €

1.1 Der Zeitaufwand für An- Rückfahrt wird nicht erstattet.

1.2 Keinen Anspruch auf Zahlung eines Erstattungssatzes für Aushilfen und Vertretungen haben Ordenspriester, für die ein Gestellungsvertrag mit dem Bistum Mainz oder mit einem anderen (Erz-) Bistum in Deutschland abgeschlossen ist.

2. Fahrtkosten werden nach den diözesanen Regelungen erstattet.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Mainz, den 03. Dezember 2001

W. J. Lehmann

Generalvikar

Verordnungen des Generalvikars

9. Ordnung über die Vergütung für seelsorgliche Aushilfen und Vertretungen in der Pfarrseelsorge durch Ordenspriester

Ordensgeistliche, die nicht in einem diözesanen Gestellungsvertrag tätig sind, erhalten für eine seelsorgliche Aushilfe eine Vergütung nach folgenden Sätzen:

1. Erstattungssätze für einzelne Dienste:

Messe ohne Predigt (Sonn- und Feiertag)	18,00 €
Messe mit Predigt (Sonn- und Feiertag)	41,00 €
Weitere Messen mit der gleichen Predigt	25,00 €
Wochenende mit Predigt (VAM, 2 Sonntagsmessen)	92,00 €
Wochenende mit Predigt (VAM, 1 Sonntagsmesse)	66,00 €
Festpredigt, Sonderpredigt	52,00 €
Krankenkommunion je Stunde	16,00 €
Beichthören je Stunde	16,00 €
Werktagsmesse mit Ansprache	30,00 €
Taufe mit Ansprache/Andacht	16,00 €

10. Kirchliche Anerkennung als katholische Schwangerschaftsberatungsstellen im Bistum Mainz

Die Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen in der Fassung vom 26.09.2000 legen in § 12 (1) fest, dass die Anerkennung der katholischen Beratungsstellen durch den zuständigen Diözesanbischof nach Anhörung des Diözesancaritasverbandes erfolgt.

Nachdem gemäß § 13 dieser Bischöflichen Richtlinie alle in den katholischen Beratungsstellen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich auf die Einhaltung dieser Richtlinien verpflichtet haben, geben wir nachstehend die katholischen Schwangerschaftsberatungsstellen, die von mir aufgrund des mir gemäß can. 134 § 3 in Verbindung mit can. 479 § 1 CIC übertragenen Spezialmandates anerkannt wurden, bekannt.

Caritasverband Darmstadt e.V.,
Heinrichstraße 32 A, 64283 Darmstadt

Caritasverband Darmstadt e.V., Außenstelle Dieburg
Weißenburgstraße 29, 64807 Dieburg

Caritasverband Darmstadt e.V.,
Außenstelle für den Odenwaldkreis
Untere Seewiese 11, 64711 Erbach

Caritasverband Darmstadt e.V., Außenstelle Heppenheim
Bensheimer Weg 16, 64646 Heppenheim

Caritasverband Giessen e.V., Außenstelle Alsfeld
Bahnhofstraße 5, 36304 Alsfeld

Caritasverband Giessen e.V., Außenstelle Friedberg
Mainzer-Tor-Weg 4, 61169 Friedberg

Caritasverband Giessen e.V., Außenstelle Lauterbach
Bahnhofstraße 82a, 36341 Lauterbach

Sozialdienst kath. Frauen e.V.
Schwarzacker 32, 35392 Giessen

Caritasverband Mainz e.V.
Gebenstraße 9, 55116 Mainz

Caritasverband Mainz e.V., Außenstelle Bingen
Rochusstraße 8, 55411 Bingen

Sozialdienst kath. Frauen e.V.
Emmerich-Josef-Straße 13, 55116 Mainz

Caritasverband Offenbach e.V.,
Platz der Deutschen Einheit 7, 63065 Offenbach

Caritasverband Offenbach e.V., Außenstelle Dreieich
Taunusstraße 47, 63303 Dreieich

Caritasverband Offenbach e.V., Nebenstelle Ober-Roden
Schulstraße 9, 63322 Rödermark

Caritasverband Offenbach e.V., Außenstelle Rüsselsheim
Waldstraße 34, 65428 Rüsselsheim

Caritasverband Offenbach e.V., Außenstelle Seligenstadt
Dudenhöfer Straße 10, 63500 Seligenstadt

Caritasverband Worms e.V.
Willy-Brandt-Ring 3, 67547 Worms

Mainz, den 05. Dezember 2001



Generalvikar

11. Haushaltspläne für das Jahr 2002

Für das Jahr 2002 sind von den Kirchengemeinden

- für den allgemeinen Haushalt,
- für die Kindertageseinrichtungen,
- für die Krankenambulanzen,
- von den Dekanatsrechnerstellen/Gesamtverbänden
- und von den Gemeinden der Katholiken anderer Muttersprachen

Haushaltspläne aufzustellen.

Vordrucke und Anweisungen dazu werden zugestellt.

Gemäß § 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) vom 1.12.1978 ist der Haushaltspunkt vom Verwaltungsrat aufzustellen.

Dem Pfarrgemeinderat ist Gelegenheit zu geben, in einer angemessenen Frist zum Haushaltspunkt Stellung zu nehmen.

Die Haushaltspunkte sind nach Beratung und Beschlusffassung durch die Verwaltungsräte, nach Offenlegung von 2 Wochen, mit einer evtl. abgegebenen Stellungnahme des Pfarrgemeinde-

rates, über den Dekan, beim Bischöflichen Ordinariat, Dezeriat VIII - Finanz- und Vermögensverwaltung - Maria-Ward-Str. 2 bis zum 30.4.2002 zur Genehmigung einzureichen.



Generalvikar

12. MISEREOR-Fastenaktion

MISEREOR lädt herzlich ein, sich an der Fastenaktion 2002 zu beteiligen. Gemeinsam soll ein eindrucksvolles Zeichen der Verbundenheit der Christen in Deutschland mit den Armen in den Ländern des Südens gesetzt werden. „Frieden ist TATsache – Misereor: Mut zur Versöhnung“ lautet das Leitwort der Aktion. Sie will uns Christen auffordern, uns von der Not und dem Elend vieler unserer Schwestern und Brüder in vielen Ländern der Welt berühren zu lassen und den bestehenden Ungerechtigkeiten entgegenzuwirken. Terror und Krieg bringen unermessliches Leid in viele Familien, und den gewalttätigen Auseinandersetzungen fallen oft Frauen und Kinder zum Opfer. Unser Engagement, unsere materielle Unterstützung und unser Gebet für die Bedürftigen sind Zeichen konkreter Nächstenliebe, wir sind dadurch verbunden mit den Menschen in den armen Ländern des Südens.

Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion

Stellvertretend für alle Diözesen wird die MISEREOR-Fastenaktion am Wochenende des 1. Fastensonntags (16./17. Februar) 2002 in München eröffnet.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (16./17. Februar 2002)

Wir möchten herzlich bitten, die Fastenaktion in Ihrer Gemeinde lebendig zu gestalten. Folgende Materialien können Sie schon ab dem ersten Fastensonntag einsetzen:

- Hängen Sie bitte das Aktionsplakat an gut sichtbarer Stelle in Ihrer Gemeinde aus;
- Der aus Togo stammende und in Duisburg lebende Künstler El Loko hat das aktuelle MISEREOR-Hunger-tuch gemalt. Das Tuch steht unter dem Titel „Augenblicke des Friedens“. Mit seinen ausdrucksstarken und farbenfrohen Menschengesichtern gibt das Hungertuch wichtige Impulse,
- um die Fastenzeit als Zeit der Besinnung, Umkehr und Solidarität zu erleben.
- Der MISEREOR-Fastenkalender ist für Familien und Gruppen ein kurzweiliger Begleiter durch die Fastenzeit. Er kann schon vor Beginn der Fastenzeit angeboten werden, da er am Aschermittwoch beginnt.
- Für Kinder können Sie mit einer Fotogeschichte das Interesse wecken für das Thema der Fastenaktion. Auf vielfachen Wunsch vieler Kinder ist nach dem großen Erfolg im vergangenen Jahr auch wieder die Aktion „Talentewucher“ geplant: Sie bietet kids in Ihrer Pfarrgemeinde eine spannende Möglichkeit, sich für Flüchtlingskinder im Su-

dan einzusetzen. Eine inhaltliche Einführung könnte im Rahmen eines Familiengottesdienstes geschehen.

- Für Ihre Pfarrbriefe gibt es eine eigene Beilage; erstmals können Sie auch einen eigenen Pfarrbriefmantel abrufen, der so gestaltet ist, dass sie ihn mit Ihrem Pfarrei-Logo und wichtigen Themen ergänzen können.
- Der Opferstock in Ihrer Kirche sollte mit dem MISEREOR-Opferstockschild versehen werden.

Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

Die Materialien zur Fastenaktion enthalten Anregungen und Hilfen zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen.

Die MISEREOR-Kollekte am 5. Fastensonntag (16./17. März)

Am 5. Fastensonntag (16./17. März) findet in allen Gottesdiensten die MISEREOR-Kollekte statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, sollte der Opferstock nach Möglichkeit bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Dann erfolgt die Abrechnung mit der Bistumskasse. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt. Bitte überweisen Sie es gemeinsam mit der Kollekte.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekanntgegeben werden.

MISEREOR-Materialien

Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MISEREOR, Postfach 1450, 52015 Aachen, Tel. 0180/5200210, Fax 0241/4798645. Informationen über die Fastenaktion finden Sie auch im Internet unter „www.misereor.de“. Dort können auch online Materialien bestellt werden.

13. Urlaubsvertretungen

1. Die Herren Dekane werden gebeten, rechtzeitig innerhalb des Dekanates mit allen Mitbrüdern den Urlaub zu planen und abzustimmen, damit gegenseitige Vertretung gewährleistet ist. Bei frühzeitiger Absprache können gewiss auch aus den Reihen unserer Ruhestandspriester und geistlichen Religionslehrer sowie von den Ordenspriestern Vertreter für einzelne Sonntage gewonnen werden.

Es wird auch sinnvoll sein, wenn für das Angebot der Gottesdienstzeiten eine Nachbarschaftsabsprache (Pfarrverband) erfolgt und gegenseitig in den einzelnen Pfarreien bekanntgegeben wird. Die Gläubigen werden es verstehen, dass in der Urlaubszeit die Gottesdienste reduziert werden müssen.

2. Für dennoch notwendig werdende Aushilfen gibt es eine begrenzte Zahl von ausländischen Priestern, die eine Vertretung übernehmen wollen. Diese bewerben sich gleichzeitig bei verschiedenen Diözesen, meist für die Monate Juli, August und September. Es ist deshalb ratsam, den Vertreter für einen vollen Kalendermonat zu beantragen oder ihn je zur Hälfte der Zeit mit einem Nachbarpfarrer zu teilen.

Die an römischen Universitäten studierenden Priester werden nicht mehr über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl in Rom vermitteln. Dieser Personenkreis wie auch Priester, die direkt aus ihren Heimatländern kommen, werden in Zukunft bei den ihnen bereits aus früherer Zeit bekannten Pfarreien oder bei den Ordinariaten um eine Vertretung bitten.

3. Termin: 1. März 2002

Die Herren Pfarrer werden gebeten, bis spätestens 1. März 2002 über den zuständigen Dekan an das Bischöfliche Ordinariat, Personaldezernat Abt. 1 (ohne Anschreiben) auf dem Formblatt „Abwesenheit von der Pfarrei“ zu melden, in welchem Zeitraum sie in Urlaub gehen wollen und (falls selbst keine Urlaubsvertretung gefunden werden konnte) für welchen Zeitraum sie einen ausländischen Vertreter benötigen. Bitte keine alten Formblätter mehr verwenden, sondern ggf. beim Dekan neue anfordern.

4. Pfarrer, die mit dem Auslandsvertreter des vergangenen Jahres bereits eine Vereinbarung getroffen haben, melden ebenfalls bis zum 1.3.2002 mit dem o. g. Formblatt ihren Urlaub.

5. Die Pfarrer, die sich gemeldet haben, erhalten mit dem genehmigten Abwesenheitsantrag, die auf der Rückseite gleichzeitig die Jurisdiktion für den Vertreter ausspricht, die notwendigen Hinweise und Abrechnungsunterlagen zu der beantragten Vertretung.

6. Wichtiger Hinweis zur Abrechnung von ausländischen Studenten:

Pfarrvertreter, die im Bundesgebiet an einer Hochschule als Studenten eingeschrieben sind, haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet. Daher kann ihnen aufgrund der aktuellen Steuergesetzgebung die Vergütung nicht wie den Pfarrvertretern ausgezahlt werden, die lediglich zur Urlaubsvertretung ins Bundesgebiet einreisen. Bei Meldung der „Abwesenheit von der Pfarrei“, bitten wir daher unbedingt anzugeben, wenn es sich um einen Studenten an einer inländischen Hochschule handelt. Wir werden in diesen Fällen mit dem Genehmigungsschreiben bereits entsprechende Personalunterlagen anfordern, die für die Abrechnung der Vergütung erforderlich sind.

7. Pfarrvertreter, die nicht aus EG-Ländern kommen, benötigen grundsätzlich eine „Aufenthaltsgenehmigung“ in der Form des „Visums“, die vor der Einreise von der zuständigen Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (BRD) in ihrem Heimatland zu beantragen ist. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift erschwert für die Ausländerbehörden in der BRD die Genehmigung des Aufenthalts.

Wegen der angespannten Haushaltslage können Kosten für ausländische Vertreter nur für 4 Wochen in einer Pfarrei genehmigt werden. Die Vertretung – selbst in mehreren Pfarreien – darf die 3-Monatsfrist für ausländische Priester jedoch nicht überschreiten.

8. Als Vergütung erhält der aushelfende Priester ein Entgelt von 512,- € netto bei einer monatlichen Vertretung (bzw. den anteiligen Tagessatz) sowie freie Unterkunft und Verpflegung.

9. Die Diözese übernimmt die Reisekosten lt. Bahntarif 2. Klasse (Direktweg!), jedoch höchstens in einer Höhe von 255,- € (auch bei Flugkosten). Evtl. Mehrkosten gehen zu Lasten des Vertreters. Kommt der Pfarrvertreter von einem Einsatzort ei-

ner anderen Diözese werden ihm nur die Reisekosten von Einsatzort zu Einsatzort erstattet.

Die Rückreisekosten zum Wohnort werden allerdings nur dann erstattet, wenn nach Ablauf der vereinbarten Vertretung die Tätigkeit in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland beendet ist.

Bei *Anreise mit Pkw* (oder Flugzeug) werden nur die Kosten einer Fahrkarte lt. Bahntarif 2. Klasse (Direktweg!) vergütet, ebenfalls nicht höher als 255,- €. Wenn ein Ferienvertreter in mehreren Pfarreien aushilft, werden die Fahrtkosten nur einmal erstattet.

10. Die *Sustentation* (Tagessatz 12,- €) und die *Vergütung aller sonstigen Ausgaben* (gegen *Quittung*) werden dem zuständigen Pfarrer nach Beendigung der Vertretung und Einreichen der Abrechnungsunterlagen vom Bischöflichen Ordinariat überwiesen.

11. *Private Telefongespräche* gehen auf Rechnung des Vertreters.

12. Während der Vertretung in einer Pfarrei tritt die Diözese bei *Krankheit* kostendeckend für den Vertreter ein. Krankheiten, die bereits *vor Antritt* des Einsatzes festgestellt werden, können *nicht erstattet* werden. Dies gilt auch für Zahnerkrankungen, Zahnpfosten, Brillen usw.

Für einen Krankenhausaufenthalt wegen einer *akut aufgetretenen Krankheit* werden nur die Kosten in der allgemeinen Pflegeklasse (3. Klasse) erstattet.

13. *Polizeiliche Anmeldung*: Die Pfarrer melden den Tag der An- und Abreise ihres Auslandsvertreters beim Einwohnermeldeamt.

14. *Priester, die von Mitbrüdern aus unserer Diözese vertreten werden*, melden Ihren Jahresurlaub (siehe auch KA 14/1987, S. 89) mit dem Formblatt „*Abwesenheit von der Pfarrei*“ bis spätestens 6 Wochen vor Urlaubsbeginn.

15. *Vollmachten für die Pfarrvertreter 2002*:

Alle Priester, die auf dem Urlaubsgesuch als Vertreter genannt werden, erhalten mit dem genehmigten Urlaubsantrag für die Wahrnehmung der Pfarrvertretung im Jahre 2002 die nach kann. 539 ff. CIC nötigen Vollmachten, insbesondere die Befugnis zur Entgegennahme von Beichten und die Erlaubnis zur Verkündigung des Wortes Gottes sowie die Vollmacht zur Assistenz bei Eheschließungen.

Bei der Beantragung des Urlaubs ist daher immer auch der Name des vertretenden Priesters anzugeben.

In den Fällen, in denen bei Beantragung des Urlaubs der Vertreter (meist Auslandsgeistliche) noch nicht namentlich bekannt ist, erfolgt die Bevollmächtigung wie bisher im Zusammenhang mit der Zusendung von Unterlagen für diesen Auslandsvertreter.

14. Stellenausschreibungen

Priester

Folgende Seelsorgestellen sind zum 1. September 2002 neu zu besetzen:

Dekanat Alsfeld

Pfarrverband Alsfeld-Homberg
Pfarrer der Pfarrkuratie Homberg „St. Matthias“
977 Katholiken (= ca. 20%)
mit den Pfarr-Rektoraten Kirtorf „St. Jakobus“
436 Katholiken (= ca. 7%) und
Nieder-Gemünden „Erscheinung des Herrn“
395 Katholiken (= ca. 9%)

Dekanat Bergstrasse-Mitte

Pfarrverband Heppenheim
Pfarrer der Pfarrkuratie Heppenheim „Erscheinung des Herrn“
4.158 Katholiken (= ca. 57%)

Dekanat Mainz-Stadt

Pfarrverband Mainz-Neustadt
Pfarrer der Pfarrkuratie Mainz „St. Josef“
3.672 Katholiken (= ca. 54%)

Pfarrverband Mainz-Innenstadt

Pfarrer der Pfarrei Mainz „St. Stephan“
2.579 Katholiken (= ca. 54%)

Dekanat Rodgau

Pfarrverband Heusenstamm
Pfarrer der Pfarrkuratie Heusenstamm „Maria Himmelskron“
4.467 Katholiken (= ca. 38%)

Dekanat Wetterau-Ost

Pfarrverband Altenstadt
Pfarrer der Pfarrkuratie Büdingen „St. Bonifatius“
2.545 Katholiken (= ca. 19%)
mit der Pfarrei Düdelshain „St. Josef“
841 Katholiken (= ca. 12%)

Dekanat Worms

Pfarrverband Westhofen
Pfarrer der Pfarrei Westhofen „St. Petrus und Paulus“
1.082 Katholiken (= ca. 25%)
mit der Pfarrei Dittelsheim-Heßloch „St. Jakobus der Ältere“
1.122 Katholiken (= ca. 28%)

Pfarrverband Worms-Stadt

Pfarrer der Pfarrei Worms-Herrnsheim „St. Petrus“
2.502 Katholiken (= ca. 58%)

Die nachfolgend genannte Seelsorgestelle ist zum 1. Oktober 2002 neu zu besetzen:

Dekanat Bergstrasse-Ost

Pfarrverband Neckartal
Pfarrer der Pfarrei Bad Wimpfen „Heilig Kreuz“
1.977 Katholiken (= ca. 32%)

Die Bewerbungen sind bis zum 12. Februar 2002 an den Personaldezernenten im Bischöflichen Ordinariat Mainz, Dez. I, Abt. 1, Referat 1, zu richten.

Die Beschreibungen können bei der Bischöflichen Kanzlei angefordert werden.

Pastoralreferent/innen

Zum 1. August 2002 sind folgende Stellen zu besetzen:

Dekanat Bingen

Religionsunterricht und Schulseelsorge im Schulverbund der Hildegardisschule (Gymnasium und BBS) und Begleitung der KSJ, Bingen (1,0)

Dekanat Gießen

Krankenausseelsorge am Uniklinikum, Gießen (1,0)

Dekanat Mainz-Stadt

Religionsunterricht am Rabanus-Maurus-Gymnasium, Mainz (16 St.)

DJK Jugend- und Bildungsreferent/in, Dienstort Mainz (1,0). Der DJK-Sportverband ist an einer Besetzung der Stelle (falls möglich) bereits zum Frühjahr 2002 interessiert.

Dekanat Wetterau-West

Pfarrei Maria Himmelfahrt, Friedberg (0,5)

(Eventuell wird sich die bisherige Stelleninhaberin nach Ablauf des Erziehungsurlaubs bewerben)

Erneute Ausschreibung

Spätestens zum 1. Februar 2002 ist folgende Stelle zu besetzen:

Dekanat Offenbach

Religionsunterricht an der Edith-Stein-Schule (IGS), Offenbach (0,5). Bewerbung für diese Stelle bitte umgehend.

Bewerbungen für alle anderen Stellen bitte bis spätestens 8. Februar 2002 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, Herrn Albert Baumann, Postfach 1560, 55005 Mainz. E-Mail: pastoral@bistum-mainz.de

Nähere Informationen und die Stellenbeschreibungen sind erhältlich im Personaldezernat, Abteilung 1, Referat 4, Tel. (06131) 253-185.

Gemeindereferent/innen

Zum 1. August 2002

Dekanat Alzey-Gau-Bickelheim

Ober-Flörsheim, Gau-Heppenheim und Freimersheim (0,5)

Dekanat Darmstadt

Arheilgen, Hl. Geist – Jugenheim, St. Bonifatius – Religionsunterricht (18 RU-Stunden) an 2 Grundschulen in Darmstadt

Dekanat Dieburg

Eppertshausen, St. Sebastian

Dekanat Dreieich

Neu-Isenburg, St. Josef

Dekanat Rüsselsheim

Rauhheim, Hl. Geist u. St. Bonifatius

Dekanat Wetterau-Ost

Altenstadt, St. Andreas – Nidda, Liebfrauen

Bewerbungen bis zum 08.02.2002 an das Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5, Frau Stohl, Postfach 1560, 55005 Mainz.

Nähere Informationen und Stellenbeschreibungen können – soweit sie vorliegen – im Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5, abgerufen werden.

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt)

15. Kassensturz

Auf die Verpflichtung der Herren Vorsitzenden der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden zur Vornahme des halbjährlichen Kassensturzes wird hingewiesen. Ein Kassensturzprotokoll ist beigefügt. Dieses wird bei den Pfarrakten aufbewahrt.

16. Portiunkula-Ablass

Alle Rektoren von Filialkirchen und Kapellen, welche das Privileg des Portiunkula-Ablasses am 2. August wünschen oder verlängert haben wollen, müssen ein Gesuch um Gewährung des Indultes bis zum 1. April 2002 an das Bischöfliche Ordinariat einreichen. Bei diesen Gesuchen ist der Kirchenpatron anzugeben.

17. Erhebungsbogen für die Kirchl. Statistik

Der vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz – Referat Statistik – erarbeitete Erhebungsbogen für die Kirchl. Statistik 2002 wurde den Pfarrämtern in zweifacher Ausfertigung übersandt.

Ein Exemplar ist bis spätestens 1. März 2002 dem Bischöf. Ordinariat – Planungsbüro – zu übersenden. Das zweite Exemplar verbleibt bei den Akten der Pfarrei.

18. Bischöfliches Ordinariat

Wegen eines Besinnungstages für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariats sind die Dienststellen am Freitag, 15. Februar 2002, geschlossen.

Es wird um Beachtung gebeten.

19. Weisungen zu kirchlichen Bußpraxis

Die Bestimmungen zur kirchlichen Bußpraxis, die von der Deutschen Bischofskonferenz im Jahre 1987 erlassen wurden, sind veröffentlicht im Kirchl. Amtblatt Nr. 2/1987, S.9.

Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

20. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (24. Februar 2002) gezählt werden. Zu zählen sind *alle* Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommunionsgottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besucherreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2002 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

21. Warnungen

Im Großraum Mainz sucht ein Herr Wolfgang Schüller kirchl. Einrichtungen auf und bittet um Geldspenden für Einrichtungen in Bolivien bzw. Peru. Er gibt vor, ein Pater zu sein, gebürtig aus dem Bistum Trier bzw. Würzburg. In beiden Bistümern ist er unbekannt. Da anzunehmen ist, dass es sich um einen Betrüger handelt, wird vor ihm gewarnt.

In unserem Bistum hat sich eine angebliche Mrs. Alsabah gemeldet und behauptet, ein Vermächtnis von 10.000.000,00 US-Dollar übergeben zu wollen. Es handelt sich nach unseren Recherchen hierbei aller Wahrscheinlichkeit nach um eine neue Aktion des nigerianischen Betrügerriks, der auch in den vergangenen Jahren schon mehrfach in Erscheinung getreten ist. Die Auskünfte des Auswärtigen Amtes, des Bundeskriminalamtes und des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz bestätigen diese Vermutung.

Davor, im Hinblick auf einen erwarteten Geldbetrag irgendwelche finanziellen Vorleistungen zu erbringen, wird dringend gewarnt.

Kirchliche Mitteilungen

22. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

23. Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe

Erwachsene, die sich auf die Taufe vorbereiten, lädt unser Bischof Karl Kardinal Lehmann, zusammen mit den Katechu-

menatsbegleiter/innen zur Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe in den Mainzer Dom ein. Die Feier selbst ist ein Schritt auf dem Weg zur Aufnahme Erwachsener in die Kirche. Sie wird zum dritten Mal in der Mainzer Bischofskirche gefeiert.

Zeit: Samstag, den 16. Februar 2002, um 15.00 Uhr

Ort: Mainzer Dom (Ostkrypta)

Thema: Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe mit dem Bischof.

Im Anschluss an die Feier werden die Taufbewerber/innen mit den Katechumenatsbegleiter/innen, sowie den engsten Angehörigen zum Kaffe in den Erbacher Hof eingeladen.

Es wird gebeten, die Katechumenen, die sich derzeit auf die Feier der Erwachsenentaufe vorbereiten und deren Erwachsenentaufe für die Osternacht bzw. für die Osterzeit vorgesehen ist, dem Referat Gemeindekatechese, Telefon: 06131/253-241, Fax: 06131/253-558, E-Mail: Gemeindekatechese@Bistum-Mainz.de bis zum 1. Februar 2002 zu melden.

24. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

Der Mensch: Sein eigener Schöpfer? Zu Fragen von Gentechnik und Biomedizin

Einzelexemplare können bei der Bischöfl. Kanzlei, Tel. (06131) 2513-114 angefordert werden. Größere Mengen (Klassensätze) sind direkt bei dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 53019 Bonn, Postfach 2962, zu bestellen.

25. Wochenende Gregorianischer Choral

Zeit: 8. bis 10.3.2002

Ort: Ockenheim, Kloster Jakobsberg

Thema: Gregorianischer Choral

Dozent: Wilfried Rombach, Tübingen

Leitung: Regionalkantorin Regina Werner, Neu-Isenburg

Anmeldung bis 15.2.2002 an Institut für Kirchenmusik, 55116 Mainz, Adolf-Kolping-Str. 10, Telefax (06131) 236352

26. Fortbildungs- und Besinnungstage

Für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in den Gottesdiensten und andere Interessierte wird angeboten:

Januar/Februar 2002

14.1. Friedberg, St. Bardo (Altenheim)
10-12 Uhr

Gottesdienste mit alten (auch dementen) Menschen
– Workshop
Frau Weisenberger

28.1. Friedberg, St. Bardo (Altenheim)
10-12 Uhr

Gottesdienste mit alten (auch dementen) Menschen
– Workshop
Frau Weisenberger

- 16.2. Darmstadt, St. Elisabeth
14.30-17.30 Uhr (anschl. Abendmesse)
Gott, der nach mir schaut – Eine biblische Begegnung als Bild für den Gottesdienst
Monika Eberl-Reifenberg, Gemeindereferentin
- 16.2. Münster, St. Michael
14-18 Uhr (anschl. Abendmesse)
Wenn einer von euch krank ist ... (Jak 5,14)
– Zur Krankenkommunion und zur Krankensalbung
Eberhard Hüser, Ord. Rat
- 16.2. Hirschhorn, Unbefl. Empfängnis Mariens
14-17.30 Uhr (anschl. Abendmesse)
Eucharistie – Symbole und Zeichen
Karl-Heinz Fuhr, Pfr. i.R.
- 23.2. Friedberg, Mariä Himmelfahrt
10-15 Uhr
Tagzeitenliturgie in der Gemeinde feiern – Theologisches – Theoretisches – Praktisches zum Stundengebet
Erik Wehner, Diakon
- 23.2. Lorsch, St. Benedikt
10-17 Uhr
Gott und der Mensch
Ostern entgegen – Spurensuche in der Liturgie
Ursula Rettinghaus, Gem. Ref.
- 23.2. Offenbach, St. Josef
10-17 Uhr
Ostern entgegen – Mein persönlicher Weg auf Ostern zu
Isabell Bienias, Gem. Ref.
- 26.2./ 7.3. Walldorf, Christkönig
19.30-21.30 Uhr
Wo man Gott begegnen kann – Hl. Orte im Kirchenraum
Wolfgang Fischer, Liturgieref.
- Ausbildungskurs für Kommunionhelfer/innen*
- 2.3. Walldorf
Referentin: Isabell, Bienias, Gem. Ref.
- Anmeldungen: Bischöfl. Ordinariat, Ref. Liturgie, Telefax (06131) 253-558.*

27. Berufsbegleitende Fortbildung

Angebote der Abt. Fortbildung im Bischöfl. Ordinariat

Pfarreiteams

Interaktives Büro- und Zeitmanagement im Pfarrbüro

Mo, 18. / Di, 19. Februar 2002

Haus am Maiberg, Heppenheim (mit Übernachtung)

Referentin: Christine Maurer

Kursbegleitung: Klaus Luig

Kurs-Nr. 02 PS 3

AS: 18. Januar 2002

Alle pastoralen Mitarbeiter/innen

Himmelsburg und Lebenshülle

Begegnung mit der Romantik

1. Teil: Mi, 27. / Do, 28. Februar 2002

Beginn am 27.02., 9.45 Uhr

Ende am 28.02., 14.30 Uhr

Haus am Maiberg, Heppenheim

2. Teil: Mo, 22. – Do, 25. April 2002

Beginn am 22.04., 14.30 Uhr

Ende am 25.04., 14.30 Uhr

Worms

Referent: Erhard Domany

Leitung: Dr. Beate Höfling

Kurs-Nr. 02 HP 6

AS: 18. Januar 2002

Mitarbeiter/innen von Tagungshäusern

Kompetent am Telefon

Kundenorientierte Belegungsgespräche

Mi, 27. / Do, 28. Februar 2002

Haus am Maiberg, Heppenheim

Referentin: Claudia Höller

Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling

Kurs-Nr. 02 HÄ 4

AS: 30. Januar 2002

Pfarrsekretärinnen / -sekretäre

Die Gottesdienstordnung

Grundlagen grafischer Gestaltung

Mo, 11. / Di, 12. März 2002

PC-Schulungsraum des B.O.

Referententeam: Heidi Herrmann, Alex von Hormuzaki

Kurs-Nr. 02 PS 4

AS: 08. Februar 2002

Pfarrsekretärinnen / -sekretäre

Einstieg ins Internet

Di, 09. April 2002

9.30 – 17.00 Uhr

PC-Schulungsraum des B.O.

max. Teilnehmerzahl: 10

Referentin: Birgit Wieczorek

Kursbegleitung: Klaus Luig

Kurs-Nr. 02 PS 5

AS: 11. März 2002

Offen für alle

Von A wie Altersteilzeit bis Z wie Zusatzversorgung

Di, 16. April 2002

9.00 – 17.00 Uhr

Erbacher Hof, Mainz

Referent/inn/en: Christina Denz, BFA Mainz

N.N., KZVK Köln

Leitung: Dr. Beate Höfling

Kurs-Nr. 02 AA 1

AS: 15. März 2002

Anmeldungen an: Bischofliches Ordinariat, Abt. Fortbildung, Postfach 1560, 55005 Mainz, Tel. (06131) 253-176/-181, Fax (06131) 253-406.

Berufsethisches Seminar für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie Mitarbeiter/innen in der Notfallseelsorge

Umgang mit Unglück, Tod und Trauer

Mo, 08. April 2002, 14.30 Uhr bis

Mi, 10. April 2002, 14.00 Uhr

Kloster Jakobsberg

Referententeam: Heike Knögel, Mainz; Joachim Bock, Erfurt

Anmeldeschluss: 11. März 2002

(Anmeldungen für die Polizei: SB 31 Landespolizeischule Hahn, Ref. 12, 55483 Lautzenhausen, Tel. (06543) 9850, Fax (06543) 985100).

Anmeldungen an: Bischofliches Ordinariat, Abt. Fortbildung, Postfach 1560, 55005 Mainz, Tel. (06131) 253-166, Fax (06131) 253-406, E-Mail: fortbildung@Bistum-Mainz.de

Angebote des TPI

Intervallkurs 2002–2003 (4 Abschnitte)

„Die Wahrheit tun ...“

Ausbildung zur Befähigung in Bibliodramaleitung

Zielgruppe: Alle pastoralen Dienste mit mehrjähriger Praxis.

Bibliodrama ist eine Möglichkeit bibel-pastoralen Handelns in der Seelsorge und ein Weg zur Gemeindeentwicklung. Ziel dieses Ausbildungskurses ist es, Gruppen in einem pastoralen Arbeitsfeld seelsorglich begleiten zu lernen.

Termine: 1. Kursabschnitt

Montag, 15.04.2002, 15.00 Uhr bis

Freitag, 19.04.2002, 13.00 Uhr

2. Kursabschnitt

Montag, 21.10.2002, 15.00 Uhr bis

Freitag, 25.10.2002, 13.00 Uhr

3. Kursabschnitt

Montag, 31.03.2003, 15.00 Uhr bis

Freitag, 04.04.2003, 13.00 Uhr

Ort: jeweils 65207 Wiesbaden-Naurod, Wilhelm-Kempf-Haus

4. Kursabschnitt

Dienstag, 16.09.2003 bis

Dienstag, 30.09.2003, 13.00 Uhr

Ort: Tabgha und Jerusalem, Israel

(abhängig von der politischen Entwicklung)

Der Ausbildungskurs beinhaltet neben den Kurswochen:

— vier ganztägige Supervisionstreffen

— vier Intervisionstreffen

— ein Abschlußkolloquium von 1,5 Tagen

(Termine und Ort werden noch bekannt gegeben)

Leitung:

Franz Sieben M.A., TPI (1.-4.)

Birgitt Bring, Limburg (1.-4.)

Dr. Wilhelm M. Bruners, Jerusalem (4.)

Dr. Nico Derksen, Warnsveld/NL (1.-4.)

Prof. Dr. Heinz-Günther Schöttler, Bamberg (3.)

Teilnehmerzahl: 18

Anmeldeschluss: 28. Februar 2002



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

144. Jahrgang

Mainz, den 5. Februar 2002

Nr. 2

Inhalt: Aufruf zu den Betriebsratswahlen 2002 — Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission — Änderung der Baumaßnahmenordnung — Hinweise zum Verfahren bei Bauleistungen — Gabe der Erstkommunionkinder — Änderung des Kollektivenplanes — Warnungen — Personalchronik — Angebote — Bestellung von Druckschriften — Exerzitien

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

28. Aufruf zu den Betriebsratswahlen 2002

Vom 1. März bis 31. Mai 2002 finden in Deutschland wieder Betriebsratswahlen statt. Die Kirchen in Deutschland engagieren sich seit vielen Jahren zusammen mit vielen einzelnen Christinnen und Christen in Betrieben und setzen sich für eine solidarische und gerechte Arbeitswelt ein.

Die Arbeitswelt ist im Umbruch: Die von der Globalisierung und dem Wandel hin zu einer Wissensgesellschaft ausgehenden Veränderungen bieten vielfältige Chancen für Arbeitnehmer und Betriebe. Gleichzeitig kann es auch zu Erschwernissen für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kommen: Betriebe werden ausgegründet, aufgelöst oder in kaum überschaubare Industriekonzerne integriert. In dieser Situation steigt die Verantwortung der Betriebsräte, wodurch auch die Betriebsratswahlen an Gewicht und Beachtung gewinnen.

Die Betriebsräte vertreten kraft Gesetzes die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben mit. Nur ein funktionierender Betriebsrat kann die der Belegschaft zukommenden Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte, z.B. bei der immer wichtiger werdenden Flexibilisierung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen, dem Schutz des Sonntags oder der Erstellung von Sozialplänen, wirksam und auf Dauer wahrnehmen. Dabei erreichen Betriebsräte oftmals viel für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch eine vertrauensvolle und effektive Partnerschaft mit den Betriebsleitungen.

Auf Betriebsräte kommen immer höhere Belastungen, vor allem auch im zwischenmenschlichen Bereich, zu. Der Wettbewerbsdruck beeinträchtigt oftmals das Betriebsklima und die betriebliche Kommunikation. Mit ihrem hohen persönlichen Einsatz leisten die Betriebsräte nicht nur einen unverzichtbaren Beitrag zum innerbetrieblichen Frieden und Fortschritt, sondern darüber hinaus auch einen wichtigen zwischenmenschlichen und gesellschaftlichen Dienst, der Anerkennung und Respekt verdient.

Die Betriebsräte von morgen brauchen daher über ihr Fachwissen hinaus ein hohes Maß an sozialer Kompetenz. In dem Bemühen, zwischen den unterschiedlichen Interessen einen sachgerechten Ausgleich zu finden, sind die Betriebsräte auf das Vertrauen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben ebenso angewiesen wie auf die Solidarität und Unterstützung von außen. Die Kirchen sind mit ihren Angeboten in diesen Fragen Gesprächspartner für alle Betriebsräte. Die zuständigen kirchlichen Verbände bemühen sich, die Betriebsräte in vielfältiger Hinsicht zu unterstützen.

Wir rufen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Betrieben auf, sich an der Betriebsratswahl zu beteiligen. Stellen sie sich vor allem auch selbst als Kandidatin und Kandidat für die Wahl zur Verfügung. Wählen Sie insbesondere auch in den Betrieben einen Betriebsrat, in denen bisher noch keine Arbeitnehmervertretung besteht.

Wir freuen uns, wenn viele Mitarbeiter dieses wichtige Amt wahrnehmen und danken ausdrücklich allen Frauen und Männern, die sich bisher als Betriebsratsmitglieder engagiert haben oder für die Wahl kandidieren. Ebenso danken wir allen, ohne deren sachkundige Begleitung und Unterstützung die Arbeit der Betriebsräte oft nicht möglich wäre.

Eine Arbeitnehmervertretung ist noch effektiver, wenn die Belegschaft ihr den Rücken stärkt. Unterstützen Sie die gewählten Betriebsräte nach besten Kräften. Sie unterstützen damit eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Arbeitnehmern und Betrieb.

Bonn / Hannover, 9. Januar 2002

+ Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Präses Manfred Kock
Vorsitzender des Rates
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

29. Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommision

Änderung der Anlage 5c zu den AVR

1. In § 3 Abs. (1) a) der Anlage 5c zu den AVR werden die Worte „regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit des Mitarbeiters gemäß § 1 Abs. 1 der Anlage 5 zu den AVR“ durch die Worte „dienstvertraglich vereinbarte Arbeitszeit des Mitarbeiters“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. (1) b) der Anlage 5c zu den AVR wird der Satz 2 gestrichen.
3. Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. April 2001 in Kraft.

Freiburg, den 7. Dezember 2001

Vorstehende Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Mainz in Kraft gesetzt.



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

30. Änderung der Baumaßnahmenordnung

Aufgrund des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 (BGBl. 2001, S 2267 ff) wird folgende Verordnung für das Bistum Mainz erlassen:

Artikel 1

§ 6 Baumaßnahmenordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Mainz vom 29.06.1999 (KA 1999, S. 79) wie folgt geändert:

1. Nach dem bisherigen Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

Von allen Bauleistenden sind Freistellungsbescheinigungen gemäß § 48 b EstG zu verlangen. Von der Vorlage einer solchen Bescheinigung ist die Auftragserteilung abhängig zu machen und widrigfalls zu widerrufen. Von der Vorlage der Freistellungsbescheinigung darf nur abgesehen werden, wenn und solange feststeht, dass die Summe der Bauleistungen des betreffenden Leistenden an den jeweiligen Leistungsempfänger im Kalenderjahr 5000 € nicht übersteigen wird.

2. Die bisherigen Absätze 2 - 6 werden zu Absätzen 3 - 7.

Mainz, den 17. Januar 2002



Dr. W. Guballa
Generalvikar

31. Hinweise zum Verfahren bei Bauleistungen

Der Bundestag hat am 30. August 2001 ein Gesetz erlassen, das auch für kirchliche Auftraggeber weittragende Auswirkungen hat. Zur Umsetzung im Bistum Mainz wurde die Baumaßnahmenordnung (KA 8/1999, S 79) durch die Verordnung vom 17.01.2001 (Ziff. 29 ds. KA) geändert. Die nachfolgenden Hinweise sollen eine Hilfe für alle durch das neue Gesetz betroffenen Stellen bilden.

Nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 müssen Unternehmer und juristische Personen des öffentlichen Rechts (Leistungsempfänger) wie die Bistümer und die Kirchengemeinden bei Bauleistungen, die an sie erbracht werden, ab 01.01.2002 von der Gegenleistung einen Steuerabzug von 15 % vornehmen, wenn ihnen nicht eine sogenannte Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes vorgelegt wird.

1. Bauleistungen

sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Dieser Begriff ist weit auszulegen. Auch die Abrechnung über eine Bauleistung gilt als solche, wie sie z.B. ein Generalunternehmer vornimmt, obwohl er die Leistung nicht selbst ausführt.

Nicht zu den Bauleistungen gehören aber ausschließlich planerische Leistungen (z.B. von Statikern, Architekten, Garten- und Innenarchitekten, Vermessungs- und Bauingenieuren), das bloße Reinigen von Räumlichkeiten oder Flächen (z.B. Fenster) und reine Wartungsarbeiten, solange nicht Teile verändert, bearbeitet oder ausgetauscht werden. Auch Materialanlieferungen z.B. durch Baustoffhändler oder Baumärkte sind keine Bauleistungen.

Werden im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mehrere Leistungen erbracht, bei denen es sich teilweise um Bauleistungen handelt, kommt es darauf an, welche Leistung im Vordergrund steht, also der vertraglichen Beziehung das Gepräge gibt. Ist die Bauleistung als Hauptleistung anzusehen, besteht eine Abzugsverpflichtung und zwar insgesamt, weil die Nebenleistung das Schicksal der Hauptleistung teilt. Rechnet z.B. ein Generalunternehmer über die Errichtung eines Gebäudes insgesamt ab (s.o.), dann unterliegen auch die darin enthaltenen Planungsleistungen dem Steuerabzug.

2. Gegenleistung

ist das Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer.

3. Der Steuerabzug beträgt 15 % der Gegenleistung.

Er ist – ähnlich der Lohnsteuer – bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Gegenleistung erbracht wurde (Begleichung der Rechnung), an das für den Leistenden zuständige Finanzamt anzumelden und abzuführen. Der Leistungsempfänger hat außerdem mit dem Leistenden unter Angabe bestimmter Daten über den Steuerabzug abzurechnen.

Anmerkung:

Zur Vermeidung des damit verbundenen Arbeitsaufwandes für den Einbehalt, die Anmeldung, den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Abrechnung wird auf die unbedingte Vorlage der Freistellungsbescheinigung gedrungen.

4. Der Steuerabzug muss nicht vorgenommen werden, wenn der Leistende dem Leistungsempfänger eine im Zeitpunkt der Gegenleistung (Begleichung der Rechnung) gültige Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes gem. § 48 b EstG vorlegt. (im Original bei Beschränkung auf einen bestimmten Auftrag, in Kopie bei Erteilung auf bestimmte Zeit) oder die Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 5.000 € nicht übersteigt.

Bei der Ermittlung dieses Betrages sind die von einem Leistenden für denselben Leistungsempfänger in einem Kalenderjahr erbrachten und voraussichtlich zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen.

5. Der Steuerabzug ist erstmals von Gegenleistungen vorzunehmen, die nach dem 31.12.2001 erbracht werden (Begleichung der Rechnung).

Anmerkung:

Es müssen daher vor Begleichung der nächsten (Teil-)Rechnung auch Freistellungsbescheinigungen von den Bauleistenden angefordert werden, denen der Auftrag bereits vor dem 01.01.2002 erteilt wurde, die ihn vielleicht sogar schon bis dahin ausgeführt haben, die aber erst nach dem 31.12.2001 ihre Rechnung stellen.

6. Der Leistungsempfänger haftet für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Steuerabzugsbetrag.

Anmerkung:

Die Freistellungsbescheinigung vermeidet das Haftungsrisiko für den Leistungsempfänger. Auf ihre Richtigkeit kann vertraut werden. Nur bei schwerwiegenden Zweifeln an ihrer Richtigkeit muss sich durch eine Nachfrage beim ausstellenden Finanzamt Gewissheit verschaffen werden.

7. Es wird empfohlen, eine Liste mit allen Personen, Unternehmern und Unternehmen zu erstellen und fortzuführen, die Bauleistungen erbringen. In der am besten per PC erstellten Liste sollte die Gültigkeitsdauer der jeweiligen Freistellungsbescheinigung festgehalten werden, um rechtzeitig zum Ablauf eine neue anfordern zu können, wenn dieser Bauleistende dort noch oder wieder tätig ist. Dieser eher geringe Verwaltungsaufwand soll helfen, den ungleich größeren zu vermeiden, der zur Durchführung des Steuerabzuges nötig wäre.

Bei weiteren Fragen oder Problemen im Zusammenhang mit Bauleistungen und Freistellungsbescheinigungen können Sie

sich auch an den Finanzdezernenten (Tel. 253-298) oder den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes (Tel. 253-144) wenden.

Mainz, den 17. Januar 2002



Dr. W. Guballa
Generalvikar

32. Gabe der Erstkommunionkinder

Immer mehr gehören Kinder zu den Verlierern unserer Gesellschaft. Je „religionsleerer“ und „wertfreier“ unsere Zeit wird, desto dringlicher ist ein sinnorientiertes Angebot gerade in den Gebieten der Diaspora. Die diesjährige Aktion des Bonifatiuswerkes / der Diaspora-Kinderhilfe hat das Thema „Mithelfen durch Teilen“. Es fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützt es in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden vielfältige Aufgaben.

Diese Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Kolleken der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommunionkollekte für dieses Anliegen immer wieder unterstrichen. Deshalb ergeht die Bitte an die Pfarrer und alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2002 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionvorbereitung.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleitheft, Opfertüten, Brief an die Kommunionkinder und Andachtsbildchen) erfolgt Ende Februar 2002 durch das Bonifatiuswerk an die Pfarrämter.

33. Änderung des Kollektplanes

Zur Finanzierung des Diözesan-Katholikentages wird für den 12. Mai 2002 eine Kollekte angeordnet. Für die Überweisung an die Bistumskasse ist die Kennziffer 77 anzugeben.

34. Warnungen

Die Apostolische Nuntiatur in Deutschland warnt vor einem Edmond (André) Ibrahim Kalil Haddad. Dieser ist jordanischer Staatsbürger und gibt sich als Bischof aus bittet um Geld, Mess-Stipendien und Unterkunft. Er versucht mit religiösen Objekten und Gefäßen sowie mit liturgischen Paramenten Geschäfte zu machen. Es handelt sich um einen etwa 60 jährigen Betrüger aus der Stadt Irbed/Jordanien.

Gegenwärtig versucht die Firma Moga Verlagsgesellschaft mbH, Worms, durch unverlangte Zusendung von Anzeigenvertragsformularen Abschlüsse von Verträgen über Werbeanzeigen abzuschließen. Da die Unterzeichnung mit weiteren Kosten verbunden ist, wird um Vorsicht gebeten. Bei Unklarheiten wird der Kontakt mit der Rechtsabteilung im Bischöfl. Ordinariat empfohlen.

Kirchliche Mitteilungen

35. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

36. Angebote

Die Gemeinschaft Kath. Gemeindereferentinnen, 63128 Dietzenbach, Michelstädter Weg 7, Tel. u. Telefax (0 60 74) 81 47 79, E-Mail: Gem.Kath.GR@t-online.de bietet an:

- 1 Dia-Projektor, Leitz, mit Fernbedienung
- 1 Perl-Leinwand, 130 cm breit zum Ausrollen und Aufstellen.

37. Bestellung von Druckschriften

Das Zentralkomitee der Deutschen Katholiken hat folgende Broschüre veröffentlicht:

Erklärung der Vollversammlung des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken vom 23.11.2001

Ermutigung zur Ökumene

Orientierung und Hoffnung auf dem Weg zum Ökumenischen Kirchentag in Berlin 2003.

Zu beziehen bei: Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, 53154 Bonn, Postfach 240 141, Tel. (02 28) 38 29 70, Telefax (02 28) 382 97 44, E-Mail: info@zdk.de

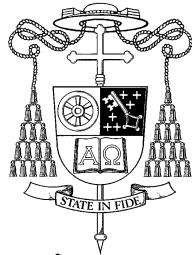
38. Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache

Teilnehmer:	Priester, Ordensleute und Laien
Thema:	„Der kleine Weg zur Heiligkeit - Therese von Lisieux“
Termin:	25. Juli bis 4. August 2002 (einschließlich Fahrt über Reims, Paris, Alençon, Lisieux, Bayeux)
Gesamtpreis:	voraussichtlich EUR 530,-
Leitung der Exerzitien:	Geistlicher Rat Anton Schmid, Augsburg, Leiter des Theresienwerkes
Veranstalter:	Theresienwerk e.V., Sterngasse 3, D-86150 Augsburg
Auskunft und Anmeldung bei:	Peter Gräsler, Fichtenstraße 8, 85778 Unterföhring Tel. (0 89) 21 37 - 12 59, Fax (0 89) 21 37 - 12 62

Herausgegeben vom Bischöflichen Ordinariat Mainz — Dr. W. Guballa, Generalvikar

Druck: Druckerei Walter GmbH, 65343 Eltville im Rheingau

Bezugspreis jährlich € 15,— einschl. Versandkosten



KIRCHELICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

144. Jahrgang

Mainz, den 1. März 2002

Nr. 3

Inhalt: Statut für die Beamtinnen und Beamten im Dienst des Bistums Mainz. — Stiftungsordnung für das Bistum Mainz. — Stellenausschreibungen. — Einladung zur Missa Chrismatis. — Heilig-Land-Kollekte. — Gabe der Gefirmten. — Personalchronik. — Angebot. — Urlaubsvertretung für Priester. — Ausbildungstermine für Kommunionhelfer und Wort-/gottesdienst-Beauftragte.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

39. Statut für die Beamtinnen und Beamten im Dienst des Bistums Mainz

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Statut gilt für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamten des Bistums Mainz.
- (2) Die in diesem Gesetz verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie die sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2 Dienstherrnfähigkeit

Das Bistum Mainz besitzt als Körperschaft des Öffentlichen Rechts das Recht, Beamte zu haben.

§ 3 Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter

- (1) Dienstbehörde des Kirchenbeamten des Bistums Mainz ist das Bischöfliche Ordinariat, das zugleich die Aufgaben einer Obersten Dienstbehörde wahrnimmt.
- (2) Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten des ihm nachgeordneten Kirchenbeamten zuständig ist. Vorgesetzter ist, wer einem Kirchenbeamten für seine dienstliche Tätigkeit Weisungen erteilen kann. Wer Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der kirchlichen Verwaltung.

§ 4 Wesen des Beamtenverhältnisses

Der Kirchenbeamte steht zu seinem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, das in besonderer Weise durch den Auftrag und die Verfasstheit der Kirche geprägt ist (Kirchenbeamtenverhältnis).

§ 5 Aufgaben des Kirchenbeamten

Die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis kann erfolgen zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Dienst in der Regel Beamten übertragen sind oder wenn dies aufgrund eines kirchlichen Amtsverständnisses geboten ist. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer
 1. der katholischen Kirche angehört und dessen Gliedschaftsrechte nicht eingeschränkt sind,
 2. die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für den Auftrag der Kirche und ihre Ordnung eintritt,
 3. die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder mangels solcher Vorschriften übliche Vorbildung besitzt (Laufbahnbewerber).
- (2) In das Kirchenbeamtenverhältnis kann abweichend von Abs. 1 Nr. 3 auch berufen werden, wer die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes erworben hat (anderer Bewerber).
- (3) In das Kirchenbeamtenverhältnis kann nicht berufen werden, wer sich durch sein Verhalten und in seiner politischen Anschauung gegen die Grundsätze des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland stellt.

§ 7 Auslese

Die Auslese der Bewerber ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen. Freie oder frei werdende Planstellen sind auszuschreiben; soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, sind freie oder frei werdende Planstellen, einschließlich solcher mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben, auch in Teilzeitform auszuschreiben. Bei den Stellenausschreibungen ist in der Regel die weibliche und männliche Funktions- oder Amtsbezeichnung zu verwenden. Muss eine

Stelle unvorhergesehen neu besetzt werden, so kann von der Ausschreibung abgesehen werden.

§ 8 Ernennung zum Kirchenbeamten

Die Kirchenbeamten werden vom Diözesanbischof ernannt.

§ 9 Entlassung durch Verwaltungsakt/Ruhen bei Wahl in ein Parlament

(1) Der Kirchenbeamte ist zu entlassen, wenn er

1. sich weigert, den vorgeschriebenen Dienstleid zu leisten,
 2. ohne Genehmigung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Vertrages über die Europäische Union und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nimmt,
 3. dem Verlangen der obersten Dienstbehörde, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu nehmen, nicht Folge leistet,
 4. nach Erreichen der Altersgrenze (§ 54 Abs. 1 Landesbeamtenamtengesetz Rheinland-Pfalz) berufen worden ist oder
 5. dienstunfähig ist und das Kirchenbeamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet. § 56 Abs. 3 Landesbeamtenamtengesetz Rheinland-Pfalz bleibt unberührt.
- (2) Wird ein Kirchenbeamter in das Europäische Parlament, den Deutschen Bundestag oder in die Volksvertretung eines deutschen Landes gewählt und nimmt er die Wahl an, so ruhen von Beginn des Mandats an seine Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Die Rechte und Pflichten des Kirchenbeamten ruhen, bis der Kirchenbeamte nach Beendigung seines Mandats wiederverwendet wird, längstens jedoch bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses.
- (3) Der Beginn des Besoldungsdienstalters eines Kirchenbeamten, dessen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis gemäß Absatz 2 geruht haben, wird nach den allgemeinen beamten- und besoldungsrechtlichen Regelungen hinausgeschoben. Wird der Kirchenbeamte nach Beendigung seines Mandats nicht wiederverwendet, so wird der Beginn des Besoldungsdienstalters auch um die volle Ruhenszeit nach Beendigung des Mandats hinausgeschoben.

§ 10 Allgemeine und besondere Pflichten, politische Betätigung

(1) Der Kirchenbeamte dient der Katholischen Kirche. Er hat seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen. Er hat sein gesamtes Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes nach der Glaubens- und Sittenlehre und den übrigen Normen der Katholischen Kirche einzurichten und jederzeit für den Auftrag der Kirche und die Wahrung ihrer Ordnung einzutreten. § 63 Abs. 1 Landesbeamtenamtengesetz Rheinland-Pfalz bleibt hiervon unberührt.

(2) Die sich aus der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22. 09. 1993 in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Pflichten und Loyalitätsobliegenheiten gelten unbeschadet weitergehender Dienst- und Treuepflichten sowie Loyalitätsobliegenheiten für Kirchenbeamte entsprechend.

§ 11 Dienstleid

Der Dienstleid des Kirchenbeamten lautet:

Ich schwöre vor Gott, dass ich meine Amtspflichten treu, gewissenhaft und in Loyalität gegenüber den kirchlichen Autoritäten erfüllen und mein Leben entsprechend den Anforderungen des kirchlichen Dienstes führen werde, so wahr mir Gott helfe.

§ 12 Besondere Dienstvergehen

Der Kirchenbeamte begeht auch ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden besonderen Pflichten gem. § 10 dieses Statuts verletzt.

§ 13 Beihilfen

Die Gewährung von Beihilfen bestimmt sich nach der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen für die Beamten im Bistum Mainz.

§ 14 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten von Kirchlichen Zusatzversorgungskassen

Renten und sonstige Ansprüche aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des Kirchendienstes gelten als Renten i. S. d. § 55 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes.

§ 15 Reisekosten

(1) Reisekostenvergütungen der Kirchenbeamten bestimmen sich nach der Verordnung über die Reisekostenvergütung für die Beamten des Bistums Mainz.

(2) Für beamtete Lehrkräfte mit Dienstort in Rheinland-Pfalz finden die beamtenrechtlichen Regelungen für die beamteten Lehrkräfte des Landes Rheinland-Pfalz sinngemäß Anwendung, soweit dies nach dem Privatschulgesetz Rheinland-Pfalz geboten ist.

§ 16 Mitwirkung der Bistums-KODA

(1) § 105 LBG RP findet keine Anwendung.

(2) Zu Entwürfen allgemeiner Regelungen dienstrechlicher Verhältnisse ist die Bistums-KODA zu konsultieren.

§ 17 Rechtstandsregelung

Die Vorschriften dieses Statuts finden auch auf die Kirchenbeamten Anwendung, die vor Inkrafttreten dieses Statuts als kirchliche Beamte in den kirchlichen Dienst eingetreten sind.

§ 18 Fortgeltung von beamtenrechtlichen Regelungen

Die bisherigen beamtenrechtlichen Regelungen

1. Verordnung über die Fälligkeit der Dienstbezüge für die Beamten des Bistums Mainz,
2. Verordnung über die Zahlungsweise der jährlichen Sonderzuwendung für die Beamten des Bistums Mainz,

3. Verordnung über die Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage für die Beamtinnen und Beamten des Bistums Mainz,
 4. Verordnung zur Altersteilzeit und zur Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 60. Lebensjahres von Beamten des Bistums Mainz,
 5. Verordnung über den Fahrgeldzuschuss an Beamte des Bistums Mainz
- gelten fort.

§ 19 Anwendung des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz

- (1) Soweit dieses Statut keine Regelungen trifft, finden die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz sinngemäß Anwendung.
- (2) Abweichend von Abs. 1 finden keine sinngemäß Anwendung die §§ 106–114, 115–189, 205–216 a, § 246 und § 247 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz.

§ 20 Lehrkräfte mit Dienstort in Hessen

Für beamtete Lehrkräfte mit Dienstort in Hessen finden die beamtenrechtlichen Regelungen für die beamteten Lehrkräfte des Landes Hessen sinngemäß Anwendung, soweit dies nach dem Hessischen Schulgesetz geboten ist.

§ 21 Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Der Generalvikar kann zur Durchführung dieses Statuts Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 22 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 15. Februar 2002 in Kraft.

Mainz, den 14. Februar 2002

+ herl herl. Lehmann

Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

40. Stiftungsordnung für das Bistum Mainz

Am 31. 1. 2002 ist mit Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates die „Stiftung Thusanang“ mit Sitz in Mainz als rechtsfähige öffentliche und kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts entstanden (staatliche Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Urkunde vom 25. 1. 2002, -Az.: 23/154-05-).

Die Rechtsverhältnisse dieser Stiftung sind in der Stiftungssatzung vom 18. 7. 2001 geregelt.

Gem. § 2 Abs. 3 der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz wurde mit Bescheid vom 1. 2. 2002 (Az.: 3.22) die Stiftung auch als kirchlich-juristische Person nach can. 1303 § 1 Ziff. 1 anerkannt.

Mainz, 18. Februar 2002



Dr. W. Guballa

Generalvikar

41. Stellenausschreibungen

Priester

Die nachfolgend genannten Seelsorgestellen sind zum 1. September 2002 neu zu besetzen:

Dekanat Wetterau-Ost

Pfarrverband Vogelsberg-West
Pfarrer der Pfarrkurationen Gedern „St. Petrus“
1.304 Katholiken (= ca. 12 %)

und

Wenings „Maria Königin des Friedens“
604 Katholiken (= ca. 12 %)

Dekanat Rüsselsheim

Pfarrverband Rüsselsheim-Raunheim
Pfarrer der Pfarrkurationen Rüsselsheim „St. Christophorus“ mit der Filialgemeinde Bauschheim
4.715 Katholiken (= ca. 33 %)

und

Rüsselsheim „St. Georg“
1.998 Katholiken (= ca. 26 %)

Bewerbungen sind bis zum 14. März 2002 an den Personaldezernenten im Bischöflichen Ordinariat Mainz, Dez. I, Abteilung 1, Referat 1 zu richten.

Beschreibungen sind in der Bischöflichen Kanzlei erhältlich.

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt.)

42. Einladung zur Missa Chrismatis

Am 25. März 2002 (Montag der Heiligen Woche) wird um 17.00 Uhr in unserem Dom die Missa Chrismatis gefeiert. In diesem Jahr hat der Gottesdienst die Menschen im Blick, denen Gott im Zeichen der Chrisamsalbung seine Nähe zusagt und zugesagt hat: Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die getauft werden. Jugendliche und Erwachsene, die das Sakrament der Firmung erhalten; die Diakone, die in diesem Jahr zu Priestern geweiht werden, schließlich alle, die bereits getauft und gefirmt sind. In der Chrisamsalbung wird die hohe

Würde der Christen zum Ausdruck gebracht „Gesalbte“ und Gesendete zu sein. Wer mit dem Chrisam gesalbt ist bzw. wird, hat Anteil an der Sendung Jesu Christi; an seinem Priester, Propheten und Königsamt. Dieses gemeinsame Fundament, das gemeinsame Priestertum aller Gläubigen, das die Grundlage für die je eigene Berufung ist, soll in dieser Feier erfahrbar werden.

Dieser Bistumsgottesdienst wird musikalisch vom Mädchenchor am Dom und von verschiedenen Jugendchören aus Offenbach mitgestaltet.

Auch in diesem Jahr wird es vor dem Gottesdienst wieder ein Begegnungstreffen (13.30 Uhr bis 16.30 Uhr) geben, das das Bischöfliche Jugendamt in Zusammenarbeit mit der Kath. Jugendzentrale Mainz und der Diözesanstelle Berufe der Kirche vorbereitet hat. Zu diesem Treffen im Vorfeld des Gottesdienstes sind alle Jugendlichen, besonders die Firmlinge eingeladen (vgl. gesonderte Einladung „Begegnungstreffen Firmlinge 25. März 2002“).

Auch die Priester und Diakone, Gemeinde- und Pastoralassistent/innen sind sehr herzlich zu diesem Treffen eingeladen; zur Begegnung miteinander, mit den Jugendlichen oder Vertretern der Bistumsleitung.

Die vielfältigen Begegnungen können dann in den Gottesdienst einmünden, bei dem am Ende die hl. Öle von Vertretern aus den einzelnen Dekanaten entgegengenommen werden und in die Pfarreien unseres Bistums gelangen.

Bitte geben Sie diese Informationen an die entsprechenden Personen weiter.

43. Heilig-Land-Kollekte

Die Dringlichkeit der Palmsonntagskollekte bedarf in diesem Jahr keiner langen Begründung. Bereits eineinhalb Jahre dauern nun schon Terror und Gewalt im Heiligen Land an, und noch immer besteht wenig Aussicht auf ein Ende und auf Frieden. Wie immer in solchen Fällen trifft es die Unschuldigen am schwersten. Unter ihnen befinden sich auch die Christen im Heiligen Land. Die Pilger bleiben aus, die christlichen Pilgerhäuser stehen seit Monaten leer, viele Menschen haben ihren Arbeitsplatz verloren. Familien sind nicht mehr in der Lage, für die Schul- und Berufsausbildung ihrer Kinder aufzukommen, es fehlt Geld für die Deckung des täglichen Bedarfs, für Lebensmittel, Bekleidung und Medikamente.

Insbesondere in den palästinensischen Gebieten ist die existentielle Not sehr groß. Die Kollekte ist in dieser Situation eine unentbehrliche Hilfe der Weltkirche für die Kirche im Heiligen Land, damit sie den Menschen in ihrer Not jetzt Hilfe bieten und in einer Atmosphäre des Hasses Zeichen der Hoffnung und der Versöhnung setzen kann. Die Sammlung, die über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und die Kustodie der Franziskaner dort hingelangt, dient nicht nur der Erhaltung der heiligen Stätten, sondern derzeit mehr denn je der Unterstützung der sozialen und caritativen Einrichtungen der Kirche.

Zeigen wir durch eine großherzige Gabe am Palmsonntag unsere Verbundenheit mit den Christen in der Heimat Jesu, die Zeichen der Solidarität in dieser Zeit in besonderem Maße bedürfen.

44. Gabe der Gefirmten

Die Firmung bietet eine große Chance, junge Menschen dazu zu befähigen, mündige Christen zu werden und ihre Verantwortung für sich und die Gesellschaft zu entdecken.

Diesen Gedanken der Verantwortung für sich und andere hat das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe anlässlich seiner Solidaritätsaktion „Mithelfen durch Teilen 2002“ in besonderer Weise aufgegriffen.

Es fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützt es in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden vielfältige Aufgaben.

Diese Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Kollekten der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmkollekte für dieses Anliegen immer wieder unterstrichen.

Deshalb ergeht die Bitte an die Pfarrer und alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2002 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmvorbereitung. Die Broschüre enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Firm-Paketes (FirmPoster, Begleitheft, Opferbüten, Brief an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt durch das Bonifatiuswerk an die Pfarrämter.

Kirchliche Mitteilungen

45. Personalchronik

[REDACTED]

Erzb. Ordinariat Salzburg, Urlaubsvertretung
Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
Tel. 00 43 / 662 / 8047-101, Fax: 00 43 / 662 / 8047-75
E-Mail: ordinariat.sbgkirchen.net

Ungefähr ab Mitte April 2002 übermittelt das Erzb. Ordinariat eine kurze Ortsbeschreibung und die Anschrift des Pfarrers zur Kontaktaufnahme.

48. Ausbildungstermine für Kommunionhelfer und Wortgottesdienst-Beauftragte

Das Liturgiereferat des Bistums führt an folgenden Tagen eine Ausbildung für den Dienst zur außerordentlichen Kommunionspendung durch.

- 06. April 2002, Heppenheim
 - 20. April 2002, Mainz-Mombach
 - 08. Juni 2002, Offenbach-Bürgel
 - 31. August 2002, Alsfeld
 - 07. September 2002, Mainflingen
 - 21. September 2002, Bad Nauheim
 - 09. November 2002, Offenbach-Bürgel

Einführung in die Hauskommunion bei Kranken:

- 06. April 2002, Walldorf

(Zu diesem Kurs sind bereits t tige Kommunionhelfer/innen die auch Kranken die Kommunion bringen m chten, eingeladen)

Der nächste mehrteilige Kurs für die Ausbildung zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern:

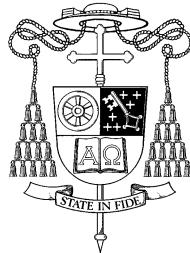
Kursbeginn: 22./23. November 2002, Berthier-Haus in Mainz-Bretzheim

Folgetermine: 07./08. Februar 2003 und 27./28. Juni 2003

Pfarreien können geeignete Personen für diese Kurse anmelden. Ein entsprechendes Formular kann beim Liturgiereferat abgerufen werden:

Bischöfliches Ordinariat, Liturgiereferat
Postfach 1560, 55005 Mainz
Telefon: 06131/253-244, Fax: 06131/253-558
E-Mail: LiturgieBistum-Mainz.de

In diesem Zusammenhang sei noch einmal darauf hingewiesen, dass der Dienst der Kommunionspendung und der Leitung von Wort-Gottes-Feiern an die Beauftragung durch den Bischof gebunden sind. Diese setzen die Teilnahme an ansprechenden Ausbildungskursen voraus. In besonderen pastoralen Situationen kann der Ortsfarrer eine zeitlich begrenzte Beauftragung aussprechen.



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

144. Jahrgang

Mainz, den 10. April 2002

Nr. 4

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion RENOVABIS. — Änderung der Verordnung über die Reisekostenvergütung für die Beamten des Bistums Mainz. — Bistums-KODA. — Anweisung zur Durchführung der Aktion Renovabis. — Diözesan-Katholikentag. — Stellenausschreibungen. — Erhebungsbogen für die Kirchl. Statistik. — Warnung. — Eröffnung der Pfingstaktion RENOVABIS. — Sendungsfeier der Gemeindereferentinnen. — Abitur für Erwachsene. — Werkstatt-Tagung für Priester. — Berufsverband der Pfarrsekretärinnen. — Berufsbegleitende Fortbildung.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

49. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion RENOVABIS

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

„Auf SIE kommt es an! – FRAUEN in Osteuropa“ lautet das Motto der RENOVABIS-Pfingstaktion in diesem Jahr.

Der Beitrag von Frauen beim Aufbau oder der Wiederherstellung menschenwürdiger Lebensverhältnisse in den von der früheren kommunistischen Herrschaft gezeichneten Ländern Mittel-, Ost- und Südeuropas ist gar nicht hoch genug einzuschätzen. Ihnen ist es vor allem zu verdanken, dass in den Jahren des staatlich verordneten Atheismus die christliche Botschaft nicht in Vergessenheit geriet.

Zugleich sind Frauen in Osteuropa aber in besonderer Weise immer wieder Opfer von Gewalt, Erniedrigung und Leid.

RENOVABIS, die Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, fördert und unterstützt Frauen in vielfältiger Weise: durch Hilfen für Alleinerziehende, Mutter-Kind-Projekte, Frauenhäuser, familienfördernde Maßnahmen, Ausbildungsbeihilfen und vieles andere mehr.

Liebe Schwestern und Brüder, auch „auf SIE kommt es an“, wenn wir Sie nun herzlich bitten, durch Ihre Spende am Pfingstsonntag die Anliegen von RENOVABIS tatkräftig zu unterstützen.

Stuttgart, den 21. Februar 2002

Für das Bistum Mainz

+ herl herl. Lehmann

Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 12. Mai 2002, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse verlesen werden.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

50. Änderung der Verordnung über die Reisekostenvergütung für die Beamten des Bistums Mainz

Die Verordnung über die Reisekostenvergütung für die Beamten des Bistums Mainz vom 10. 08. 1995 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1995, Nr. 10, Ziff. 109, S. 68) in der Fassung vom 11. 09. 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2001, Nr. 10, Ziff. 133, S. 77) wird rückwirkend zum 1. Januar 2002 wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte „zuletzt geändert am 07. 06. 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2001, Nr. 10, Ziff. 133, S. 77)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch die Ordnung zur Anpassung arbeitsrechtlicher Regelungen auf den Euro (Euroanpassungsordnung) vom 20. 12. 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2002, Nr. 1, Ziff. 7, S. 4f.)“ ersetzt.

Diese Änderung tritt am 15. März 2002 in Kraft.

Mainz, 14. März 2002

+ herl herl. Lehmann

Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

51. Bistums-KODA

Nachdem Herr Michael Kuntz als Vertreter der Dienstnehmer aus der Bistums-KODA ausgeschieden ist, rückt Frau Ursula Platte, Mainz, als Dienstnehmervertreterin nach.

52. Anweisung zur Durchführung der Aktion Renovabis

„Auf SIE kommt es an! – FRAUEN in Osteuropa“

Dies ist das Schwerpunktthema der 10. Renovabis-Pfingstaktion. Renovabis lenkt im Jahr 2002 den Blick auf die Situation der Frauen in Mittel-, Südost- und Osteuropa, weil Frauen in den sozialen, religiösen, wirtschaftlichen und politischen Umbrüchen in Osteuropa eine herausragende Rolle spielen. Es geht Renovabis um Aufmerksamkeit für den Mut, die Schaffenskraft und auch die Visionen dieser Gruppe. Aber auch ihre Sorgen, die Not, das Leid, die Gewalt, der Frauen ausgeliefert sind, werden angesprochen.

Eröffnung der Pfingstaktion 2002

- Die Renovabis-Pfingstaktion wird stellvertretend für alle deutschen Diözesen am 5. Sonntag der Osterzeit (28. April 2002) in Mainz *eröffnet*. Der Eröffnungsgottesdienst mit dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und Mainzer Bischof Karl Kardinal Lehmann, mit der Äbtissin von Kismaros (Ungarn), Schwester Agnes Timár, und Weihbischof Pero Sudar aus Sarajevo wird um 10 Uhr im Mainzer Dom gefeiert.
- Vom 24. bis 27. April findet in Mainz ein Programm mit Podiumsdiskussionen, Schulveranstaltungen und einem bunten Bühnenprogramm in der Fußgängerzone statt (s. Ziff. 57 ds. KA).
- Aus Anlass des Europatages am 5. Mai feiert Renovabis in Aachen einen weiteren Gottesdienst. Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff lädt dazu in den Kaiserdom ein.
- Der *Abschluss der Aktion* am Pfingstsonntag, dem 19. Mai, findet in Opole/Oppeln (Polen) statt – erstmals in einem der Renovabis aufgetragenen Ländern. Die Solidaritätsaktion schlägt symbolisch eine Brücke zwischen den Partnerdiözesen Mainz und Oppeln. Erzbischof Dr. Alfons Nossol beendet so die Pfingstaktion 2002.
- Die *Aktionszeit* beginnt am 28. April und endet am Pfingstsonntag, dem 19. Mai 2002, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag (19. Mai 2002) sowie in den Vorabendmessen (18. Mai 2002) wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2002

Samstag, 27. April 2002

- Aushang der Renovabis-Plakate
- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 28. April 2002

- Eröffnung der diesjährigen Aktion in Mainz mit Karl Kardinal Lehmann, dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, der Äbtissin von Kismaros (Ungarn), Agnes Timár OCist und Weihbischof Pero Sudar (Sarajevo)

Samstag und Sonntag, 11./12. Mai 2002

- Verlesen des Aufrufes der deutschen Bischöfe (s. Ziff. 49 ds. KA) in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen
- Predigt oder Hinweis auf die Osteuropa-Aktion am Pfingstsonntag
- Verteilung bzw. Auslegen der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriften- bzw. Infostand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung

Samstag und Pfingstsonntag, 18./19. Mai 2002

- Gottesdienst mit Predigt oder Aufruf zur Osteuropa-Kollekte
- Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für Osteuropa“

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben.

Hinweis:

Die Pfingstnovene 2002 „Frauen bauen Brücken“, Gedanken zur Predigt und Hilfen für die Gottesdienstgestaltung, das Themenheft „Frauen gestalten in Osteuropa“, Plakate in unterschiedlichen Größen sowie weitere Materialien gehen allen Pfarrgemeinden in der Woche nach Ostern per Post zu. Das zugesandte Material bietet ergänzende Hinweise und kann auch nachbestellt werden.

Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei:

Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: (08161) 5309-47, Fax: (08161) 5309-44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

53. Diözesan-Katholikentag

Die Programmhefte für den Diözesan-Katholikentag sind aus der Druckerei eingetroffen, bis zum 17.4. werden alle Pfarreien diese erhalten haben. Die Pfarreien werden je nach Größe zwischen 150 und 60 Exemplare erhalten. Bitte helfen Sie mit, dass die Programmhefte in Ihren Gemeinden rasch verteilt werden, da die Anmeldefrist für bestimmte Veranstaltungen und eine Übernachtungsfrage bereits am 4. Mai endet. Wir empfehlen Ihnen die Direktverteilung durch Ministranten nach den Gottesdiensten. Wir wären dankbar, wenn z.B. Familien nur jeweils ein Exemplar mitnehmen würden, um so einen größeren Verteillerradius zu ermöglichen. Wenn Sie noch weitere Programme benötigen, können sie diese bei der Geschäftsstelle des Diözesan-Katholikentages anfordern. Deren Adresse lautet:

Diözesan-Katholikentag, Geschäftsstelle
Postfach 1560, 55005 Mainz, Telefax (06131) 253-421.

Wir bitten die Kollekte am 12. Mai für den Diözesan-Katholikentag durchzuführen. Die Kollekte des Abschlussgottesdienstes des Diözesankatholikentages am 26. Mai wird für die Aktion „Netzwerk Leben“ bestimmt sein.

Am Diözesan-Katholikentag soll in den Gemeinden deutlich werden, dass das Pontifikalamt am 26. Mai um 14.00 Uhr, mit unserem Bischof, Karl Kardinal Lehmann, die zentrale Eucharistiefeier für das ganze Bistum ist. Die Gottesdienste können deshalb an diesem Wochenende reduziert und so zeitlich gefeiert werden, dass auch alle Geistlichen die Möglichkeit haben, an diesem zentralen Gottesdienst mit unserem Bischof teilzunehmen.

54. Stellenausschreibungen

Priester

Folgende Seelsorgestellen sind zum 1.9.2002 neu zu besetzen:

Dekanat Gießen

Pfarrverband Linden

Pfarrer der Pfarrkuratie Pohlheim „St. Martin“

2.660 Katholiken (= ca. 18%)

Dekanat Seligenstadt

Pfarrverband Seligenstadt

Pfarrer der Pfarrei Mainflingen „St. Kilian“

2.195 Katholiken (= ca. 71%)

und

Pfarrer der Pfarrei Zellhausen „St. Wendelinus“

2.821 Katholiken (= ca. 71%)

Dekanat Rüsselsheim

Pfarrverband Groß-Gerau

Pfarrer der Pfarrei Astheim „St. Petrus in Ketten“

2.391 Katholiken (= ca. 35%)

Bewerbungen sind bis zum 6. Mai 2002 an den Personaldezernenten im Bischöflichen Ordinariat Mainz, Dez. I, Abteilung 1, Referat 1 zu richten.

Beschreibungen sind in der Bischöflichen Kanlei erhältlich.

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt).

Gemeindereferent/inn/en

2. Ausschreibung

Zum 01. August 2002

Dekanat Alsfeld

— Homberg-Ohm, Kirtorf, Nd.-Gemünden

Dekanat Bergstraße-Ost

— Wald-Michelbach, St. Laurentius

Dekanat Bingen

— Ingelheim, St. Remigius u. St. Michael 2/3 Stelle incl. RU

— Religionsunterricht an der Selzschule in Nieder-Olm und Albert-Schweitzer-Schule in Ingelheim 21,5 Wochenstd.

Dekanat Darmstadt

— Darmstadt-Eberstadt, St. Josef

Dekanat Gießen

— Pfarrverband Linden/Langgöns
Religionsunterricht Pohlheim u. Gemeinde Langgöns

— Religionsunterricht an der Theo-Koch-Schule (IGS), Grünberg und der additiven Gesamtschule, Hungen 0,5

Dekanat Mainz-Stadt

— Mainz, St. Bonifaz

— Mainz, St. Josef 0,5

— Religionsunterricht an der Eisgrub- und Theodor-Heuss-Schule (Grund- u. Hauptschule) 0,5

— Mainz-Mombach, St. Nikolaus u. Herz-Jesu

Mainz-Süd

— Oppenheim, Nierstein, Dienheim

— Sörgenloch, Mariä Opferung 0,5

Dekanat Offenbach

— Offenbach, Religionsunterricht an der Geschwister-Scholl-Schule 0,5

Dekanat Rodgau

— Urberach, St. Gallus

Dekanat Rüsselsheim

— Religionsunterricht an der Albrecht-Dürer- und Borngräbenschule (Grund-, Haupt- u. Sonderschule) 22 Wochenstd.

Dekanat Seligenstadt

— Klein-Krotzenburg, St. Nikolaus

— Mainflingen/Zellhausen, St. Kilian

Dekanat Wetterau-Ost

— Büdingen, St. Bonifatius

— Nidda, Liebfrauen

Dekanat Worms

— Worms, Mariä Himmelskron

Bewerbungen bis zum 05.04.2002 an das Bischöfliche Ordinariat, Personaldezernent, Abt. 1, Ref. 5 – Frau Stohl –, Postfach 1560, 55005 Mainz

Nähtere Informationen und Stellenbeschreibungen können – soweit sie vorliegen – im Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5, abgerufen werden.

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt).

55. Erhebungsbogen für die Kirchl. Statistik

Es wird an die Rückgabe der ausgefüllten Erhebungsbogen für die Kirchl. Statistik 2001 an das Bischöf. Ordinariat, Planungsbüro, erinnert. Da wir gegenüber dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz selbst termingebunden sind,

wird, soweit noch nicht geschehen, um umgehende Erledigung gebeten.

56. Warnung

Die Apostol. Nuntiatur warnt vor einem Herrn Eckard Strohm, wohnhaft in 51570 Windeck-Werfen, Burg Raiffershardt. Er gibt sich als „Primas“ der „Christlichen, essenischen, ungarischen Kirche“ in Deutschland aus und versucht zu ökumenischen Veranstaltungen eingeladen zu werden. In letzter Zeit hat er als Wunderheiler „Magus“ Aufsehen erregt.

Kirchliche Mitteilungen

57. Eröffnung der Pfingstaktion RENOABIS

Nachstehend das Programm zur Eröffnung der Pfingstaktion RENOABIS in Mainz. Zu allen Veranstaltungen wird herzlichst eingeladen.

Mittwoch, 24. April, 20.00 Uhr, Erbacher Hof, Grebenstr. 24–26, Podiumsdiskussion „Die Würde der Frau ist antastbar – Handel mit Frauen aus Osteuropa“, mit Schwester Lea Ackermann (Solvodi), Michaela Černakowa (Caritas Budweis), Monika Paul (Moderation, Mainzer Allgemeine Zeitung), Inge Bell (Freie TV-Journalistin), Ute Granold MdL, Frauenpolitische Sprecherin der CDU-Fraktion im Landtag von Rheinland-Pfalz und dem Apostolischen Administrator in Moldawien, Bischof Anton Cosa. (Eine gemeinsame Veranstaltung mit der Mainzer Allgemeinen Zeitung).

Freitag, 26. April, 19.30 Uhr, Haus am Dom, Liebfrauenplatz 8, Informationsveranstaltung zur Situation von Frauen in Mittel- und Osteuropa mit Lada Ismailskaja (Caritas St. Petersburg), und Mihaela Barbus (Caritas-Konföderation Rumänien) und Dr. Gerhard Albert (Moderation, Renovabis).

Samstag, 27. April, 10.00 bis 13.00 Uhr, „Leichhof“, Open-Air: „Osteuropa-Potpourri“, ZDF-Moderation Gundula Gause führt durch ein Bühnenprogramm mit Interviews, Musik und Tanz. Dabei kommen Gäste aus Osteuropa und Initiativen zu Wort, die sich partnerschaftlich für die Menschen in Mittel- und Osteuropa einsetzen.

Sonntag, 28. April, 10.00 Uhr, Pontifikalamt im Hohen Dom zu Mainz mit Bischof Karl Kardinal Lehmann, Weihbischof Pero Sudar aus Sarajewo (Bosnien), Renovabis-Geschäftsführer P. Eugen Hillengass SJ und in Anwesenheit der Äbtissin von Kismaros (Ungarn), Schwester Dr. Agnes Timár (OCist).

58. Sendungsfeier der Gemeindereferentinnen

Termin: 15. Juni 2002, um 10.00 Uhr

Die nächste Sendungsfeier der Gemeindereferentinnen findet am 15. Juni 2002, um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Mainz durch Bischof Karl Kardinal Lehmann statt.

Zur Sendungsfeier sind alle, die es ermöglichen können, herzlich eingeladen.

Wir bitten um Ihr Gebet für die zu Sendenden.

59. Abitur für Erwachsene

Am Ketteler-Kolleg des Bistums Mainz (staatlich anerkannt) können Erwachsene nach mind. zweijähriger Berufsausbildung oder mind. dreijähriger Berufstätigkeit mit mittlerer Reife in 3 Jahren (mit Hauptschulabschluß in 3 1/2 Jahren) im Tagesunterricht oder berufsbegleitend am Abend die allgemeine Hochschulreife erwerben.

Bewerber mit qualifiziertem Sekundarabschluß I oder Fachhochschulreife bitte möglichst bald anmelden. Anmeldeschluss für Bewerber mit Hauptschulabschluß ist der 1. Oktober.

Nähere Auskünfte erteilt das Ketteler-Kolleg, Rektor-Plum-Weg 10, 55122 Mainz, Tel. 06131/31060, Fax: 06131/381335, email: info@ketteler-kolleg.de, homepage: www.ketteler-kolleg.de

60. Werkstatt – Tagung für Priester

Priester der Fokolar-Bewegung laden zu einer Tagung mit dem Thema „Lebenskultur des Priesters. Ideale – Enttäuschungen – Neuanfänge“ ein. Sie findet von Montag, 10. Juni 2002, 14.30 Uhr, bis Mittwoch, 12. Juni 2002, 13.00 Uhr im Bistums haus St. Ludwig in Speyer statt. Eingeladen sind alle Priester im aktiven Dienst aus den südwestdeutschen Diözesen.

Der Referent ist Professor Dr. Hubert Brantzen, Pastoraltheologe am Priesterseminar Mainz und Ausbildungsleiter für Kapläne und Pastoralassistenten im Bistum Mainz. Neben den Impulsreferaten bilden persönliche Reflexion und Austausch in Gruppen den Schwerpunkt der Begegnung.

Anmeldung an Pfr. Bernhard Knobelispies, St. Valentinstr. 5, 75031 Eppingen-Rohrbach, Tel. (07262) 4441, Fax (07262) 912612.

Nähere Informationen sind erhältlich bei Gottfried Bell, Pfr. i.R., Tannenbergstr. 19, 35519 Rockenberg, Tel. u. Fax (06033) 923077.

61. Berufsverband der Pfarrsekretärinnen

Der Berufsverband der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre in der Diözese Mainz lädt ein zur Jahreshauptversammlung.

Zielgruppe: alle Mitglieder des Berufsverbandes

Veranstaltung: *Besinnungsnachmittag und Jahreshauptversammlung (vormittags)*

Thema: „Frauen und Gott – eine starke Beziehung“
Wir entdecken Frauen in der Bibel

Termin: Dienstag, 23. April 2002, ab 9.30 Uhr
Jahreshauptversammlung
ab 14.00 Uhr *Besinnungseinheit*
mit Pfarrer Dr. Alexander Nawar

Ort: Erbacher Hof in Mainz, Grebenstr. 24–26

Anmeldung bei Frau M. Schäfer, Korffstr. 48, 60437 Frankfurt, Tel. (06101) 42900

62. Berufsbegleitende Fortbildung

Angebote der Abt. Fortbildung im Bischöfl. Ordinariat für nichtpastorale Mitarbeiter/innen

Offen für alle

„.... und ich atme frei“

Atem- und haltungstherapeutische Übungen für Wohlbefinden und Fitness im Beruf und Alltag (nach Zilgrei)
Di., 04. und Mi., 19. Juni 2002

jeweils 8.30–12.00 Uhr

Berthier-Haus, Mainz-Bretzenheim

Referentin:

Gerda Pusch

Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling

max. Teilnehmerzahl 12

Kurs-Nr. 02 AA 2

Anmeldeschluss: 03. Mai 2002

Pfarrsekretärinnen/-sekretäre

Einführung in die Aufgaben des Pfarrsekretariats

Grundkurs

Mo., 10.–Do., 13. Juni 2002

Kloster Jakobsberg, Ockenheim

Referenten:

Mitarbeiter/innen aus verschiedenen Dezernaten

Leitung: Klaus Luig

Kurs-Nr. 02 PS 1

Anmeldeschluss: 10. Mai 2002

Hauptamtliche Kirchenmusiker/innen

Dispositionstraining und Orgelspiel

Mo., 17./Di., 18. Juni 2002

Haus am Maiberg, Heppenheim

Referent: Winfried Berger

Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling

Kurs-Nr. 02 KM 1

Anmeldeschluss: 19. April 2002

Hausmeister/innen

Außenanlagen von Kirchen, Kindergärten und Einrichtungen richtig pflegen

Di., 10. September 2002

9.45–17.00 Uhr

Haus St. Gottfried, Niddatal

Referent: Winfried Schmidtner

Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling

Kurs-Nr. 02 HÄ 5

Anmeldeschluss: 10. August 2002

Neue Mitarbeiter/innen

Dienst-Leistungs-Gemeinschaft

Das Bistum Mainz: Einführungskurs

Di., 24.–Do., 26. September 2002

Erbacher Hof, Mainz

Referenten: Mitarbeiter/innen aus verschiedenen Dezernaten

Leitung: Dr. Beate Höfling

Kurs-Nr. 02 NP 2

Anmeldeschluss: 23. August 2002

Sekretärinnen des BJA und der Dekanatsjugendzentralen

Grafische Gestaltung von Einladungen, Broschüren etc.

Di., 22./Mi., 23. Oktober 2002

jeweils 9.00–17.00 Uhr (ohne Übernachtung)

PC-Schulungsraum des B. O., Mainz

Referententeam: Heide Herrmann

Alex v. Hormuzaki

Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling

max. Teilnehmerzahl: 12

Kurs-Nr. 02 SE 3

Anmeldeschluss: 20. September 2002

Pfarrsekretärinnen/-sekretäre

Verwaltung im Pfarrbüro

Di., 05./Mi., 06. November 2002

Erbacher Hof, Mainz

Referenten: Mitarbeiter/innen aus verschiedenen Dezernaten

Leitung: Klaus Luig

Kurs-Nr. 02 PS 02

Anmeldeschluss: 27. September 2002

Sachbearbeiter/innen, Sekretärinnen/Sekretäre und Verwaltungsgestellte im B. O.

Den Ton treffen

Kritische Situationen in Gesprächen

Mi., 20./Do., 21. November 2002

Mo., 10./Di., 11. März 2003

Haus am Maiberg, Heppenheim

Referentin: Jutta Mügge

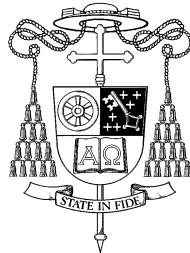
Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling

Kurs-Nr. 02 SE 2

Anmeldeschluss: 22. Oktober 2002

Anmeldung an:

Bischöfliches Ordinariat, Abt. Fortbildung, Postfach 1560,
55005 Mainz, Tel.: (06131) 253-176/-181, Fax: (06131) 253-406



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

144. Jahrgang

Mainz, den 20. Mai 2002

Nr. 5

Inhalt: Amtsverzicht von Herrn Weihbischof Dr. Eisenbach. — Visitation und Firmungen im Jahr 2003. — Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission. — Richtlinie für den Umgang mit Tot- und Fehlgeburten an katholischen Krankenhäusern im Bistum Mainz. — Diözesan-Katholikentag. — GEMA Vergütungssätze. — Stellenausschreibungen. — Kasensturz. — Warnungen. — Personalchronik. — Belegungswünsche für 2004 im Erbacher Hof. — Angebot. — Pflegeheim für Priester. — Charta Oecumenica. — Religionspädagogischer Ferienkurs. — Sportwerkwochen. — Adventskalender. — Bestellung von Druckschriften.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

63. Amtsverzicht von Herrn Weihbischof Dr. Eisenbach

Mit Wirkung vom 16. April 2002 hat Papst Johannes Paul II. das gemäß can. 411 in Verbindung mit can. 401 § 2 CIC von Herrn Weihbischof Dr. Franziskus Eisenbach eingereichte Rücktrittsgesuch vom Amt als Weihbischof in Mainz angenommen. Can. 401 § 2 schreibt vor, dass ein Bischof, der wegen seiner angegriffenen Gesundheit oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund nicht mehr recht in der Lage ist, seine Amtsgeschäfte wahrzunehmen, nachdrücklich gebeten wird, den Amtsverzicht anzubieten.

Herr Weihbischof Dr. Franziskus Eisenbach ist daher mit Wirkung vom 16. April 2002 emeritierter Weihbischof von Mainz und Titularbischof von Sigo. Mit gleichem Datum endet seine Beauftragung als Bischofsvikar für die Aufgaben im Bereich der Jungfrauenweihe und seine Beauftragung als Bischofsvikar und Leiter des Institutes zur geistlichen Begleitung der hauptberuflich in der Seelsorge Tätigen. Ihm wird eine pietistische Aufgabe im Bereich der Seelsorge in unserem Bistum übertragen. Zu gegebener Zeit wird die Öffentlichkeit darüber informiert.

64. Visitation und Firmungen im Jahr 2003

In folgenden Dekanaten finden im Jahr 2003 bischöfliche Visitationen verbunden mit der Spendung der Firmung statt:

Bergstraße-Mitte und Dreieich (vor den Sommerferien), Rodgau und Wetterau-West (nach den Sommerferien).

Die Vorbereitung der Visitationen wird von Herrn Pastoralreferent Johannes Brantzen wahrgenommen.

Firmungen ohne Visitationen:

Dekanat
Alsfeld

Firmspender
Domkapitular Giebelmann

Alzey-Gau-Bickelheim	Weihbischof Rolly
Bergstraße-Ost	Domkapitular Heckwolf
Bergstraße-West	Domkapitular Dr. Hilger
Bingen	Domkapitular Kalb
Darmstadt	Domkapitular Giebelmann
Dieburg	Generalvikar Dr. Guballa
Erbach	Domkapitular Heckwolf
Gießen	Domkapitular Heckwolf
Mainz-Stadt	Domkapitular Kalb
Mainz-Süd	Generalvikar Dr. Guballa
Offenbach	Karl Kardinal Lehmann
Rüsselsheim	Domkapitular Eberhardt
Seligenstadt	Domkapitular Giebelmann
Wetter-Ost	Domkapitular Dr. Hilger
Worms	Domkapitular Eberhardt

Bis zum 1.10.2002 werden die Herren Pfarrer gebeten Meldungen an die Sekretariate der einzelnen Firmspender vorzunehmen.

Für Herrn Domkapitular Kalb bitte direkt an seine Anschrift.

65. Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

I. Beschlüsse

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 152. Tagung am 14. März 2002 die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

A. Änderung des § 17 Allgemeiner Teil AVR

1. § 17 Satz 1 Allgemeiner Teil AVR erhält folgende Fassung: „Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.“
2. Diese Änderung tritt zum 1. April 2002 in Kraft.

B. Anpassung der AVR an das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

1. In § 18 Allgemeiner Teil AVR werden in Abs. 1 Satz 1 die Worte „berufs- oder erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.
2. In § 18 Allgemeiner Teil AVR werden in Abs. 1 Satz 2 die Worte „Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
3. In § 18 Allgemeiner Teil AVR werden in Abs. 2 Satz 4 die Worte „Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
4. In § 18 Allgemeiner Teil AVR werden in Abs. 5 die Worte „nach den Absätzen 1 bis 3 das Dienstverhältnis wegen Berufsunfähigkeit endet“ durch die Worte „nach den Abs. 1 und 2 das Dienstverhältnis wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
5. Die Übergangsvorschrift zu § 18 Allgemeiner Teil AVR wird gestrichen.
6. In Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR werden in Abs. (c) Unterabs. 2 Buchstabe aa) die Worte „Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI)“ durch die Worte „Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI)“ ersetzt.
7. In Anlage 8 Versorgungsordnung B zu den AVR werden in § 1 Abs. 2 Buchstabe a) das Wort „Erwerbsunfähigkeitsrente“ durch die Worte „Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
8. In Anlage 8 Versorgungsordnung B zu den AVR werden in § 5 Abs. 3 die Worte „Eintritt einer Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „Eintritt einer verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
9. In Anlage 14 zu den AVR werden in § 1 Abs. 6 die Worte „wegen Berufs- oder Erwerbsfähigkeit“ durch die Worte „wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
10. Die Änderungen treten zum 1. April 2002 in Kraft.

C. Anpassung des § 18 Allgemeiner Teil AVR an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts

1. § 18 Abs. 3 Allgemeiner Teil zu den AVR erhält folgende Fassung: „(3) Das Dienstverhältnis endet bzw. ruht nicht, wenn der Mitarbeiter, der nur teilweise erwerbsgemindert ist, nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen an seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiter beschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen und der Mitarbeiter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.“
2. Die Änderung tritt zum 1. April 2002 in Kraft.

D. Anpassungen der AVR an Änderungen im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

1. In § 18 Allgemeiner Teil AVR werden in Abs. 1 Satz 4 die Worte „§ 36 oder § 37 SGB VI“ durch die Worte „§ 236 oder § 236a SGB VI“ ersetzt.
2. In Abschnitt XIV Abs. (b) Nr. 1 d) der Anlage 1 zu den AVR werden nach den Worten „§ 37 SGB VI“ die Worte „oder § 236 oder § 236a SGB VI“ eingefügt.
3. Die Änderungen treten zum 1. April 2001 in Kraft.

E. Anpassung der AVR an das Beamtenbesoldungsrecht

1. In Abschn. V Abs. (h) Unterabs. 2 der Anlage 1 zu den AVR werden nach den Worten „Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen“ die Worte „oder auf Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen“ eingefügt.
2. In Abschn. V Abs. (i) Unterabs. 1 der Anlage 1 zu den AVR werden nach den Worten „der Ortszuschlag der Stufe 3 oder der folgenden Stufen“ die Worte „oder auf Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen“ eingefügt. Außerdem wird nach dem Wort „Sozialzuschlag“ ein weiteres Komma eingefügt.
3. In Abschn. V Abs. (i) Unterabs. 2 der Anlage 1 zu den AVR werden nach den Worten „Anspruch auf Ortszuschlag“ die Worte „oder Familienzuschlag“ eingefügt. Außerdem wird nach dem Wort „Sozialzuschlag“ ein Komma eingefügt.
4. Die Änderungen treten zum 1. April 2002 in Kraft.

F. Streichung der Anmerkung 2 des Abschnitts V der Anlage 1 zu den AVR

1. In Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR entfällt Anmerkung 2.
2. Die Änderung tritt zum 1. April 2002 in Kraft.

G. Anpassung an das Entgeltfortzahlungsgesetz

1. In Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR wird in Abs. (a) Unterabs. 2 Satz 1 das Wort „stationär“ gestrichen.
2. Diese Änderung tritt zum 1. April 2002 in Kraft

H. Änderungen des Absatz (g) des Abschnitts XII der Anlage 1 zu den AVR

1. In Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR werden in Abs. (g) die Worte „§ 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI“ durch die Worte „§ 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX“ ersetzt.
2. Die Änderung tritt zum 1. April 2002 in Kraft.

I. Streichung der Hochziffern 117, 130, 136, 137 und 140 der Anlage 2 zu den AVR

1. In Anlage 2 zu den AVR entfällt die Hochziffer 117.
2. In Anlage 2 zu den AVR entfällt die Hochziffer 130.

3. In Anlage 2 zu den AVR entfällt die Hochziffer 136.
4. In Anlage 2 zu den AVR entfällt die Hochziffer 137.
5. In Anlage 2 zu den AVR entfällt die Hochziffer 140.
6. Die Änderungen treten zum 1. April 2002 in Kraft.

J. Änderung der Anlage 17 zu den AVR

1. In der Anlage 17 zu den AVR werden in § 1 die Worte „in der Fassung vom 23.7.1996, zuletzt geändert am 27.6.2000,“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. Die Änderung tritt zum 1. April 2002 in Kraft.

II. Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Mainz in Kraft gesetzt.

Mainz, den 7. Mai 2002



Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

66. Richtlinie für den Umgang mit Tot- und Fehlgeburten an katholischen Krankenhäusern im Bistum Mainz

I. Präambel

Nach katholischem Glaubensverständnis entsteht der Mensch mit seiner Zeugung. Diesem Glaubensverständnis entsprechend, müssen auch sogenannte Tot- und Fehlgeburten menschenwürdig bestattet werden. Als Teil der Katholischen Kirche obliegt es daher insbesondere katholischen Krankenhäusern und katholischen Friedhofsträgern, auf ein würdevolles kirchliches Begräbnis von Tot- und Fehlgeburten hinzuwirken. Um hierbei eine Handreichung zu geben und eine einheitliche Handhabung zu erzielen, werden die folgenden Bestimmungen erlassen.

II. Gesetzliche Vorschriften / darüber hinausgehendes Regelungsbedürfnis

In Rheinland-Pfalz muss ein totgeborenes oder während der Geburt verstorbene Kind bestattet werden, wenn dessen Gewicht mindestens 500 Gramm beträgt (vgl. § 8 Abs. 2 S. 1 BestG). Beträgt das Gewicht weniger als 500 Gramm (Fehlgeburt), so ist eine Bestattung zu genehmigen, wenn ein Elternteil dies beantragt (§ 8 Abs. 2 S. 2 BestG).

In Hessen besteht eine Bestattungspflicht für totgeborene Kinder, die nach Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats geboren werden (§ 17 Abs. 1 FBG).

Die Möglichkeit der Bestattung eines vor Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats totgeborenen Kindes oder eines Fötus ist nach geltender Rechtslage nicht ausgeschlossen.

In Anbetracht des eingeschränkten gesetzlichen Bestattungszwanges ergibt sich ein Regelungsbedürfnis für den Umgang mit Fehlgeburten, bei denen kein Elternteil einen Antrag auf Bestattung gestellt hat. Aufgrund des Selbstverständnisses des Katholischen Krankenausträgers ist eine würdevolle Bestattung auch ohne Antrag eines Elternteiles sicherzustellen.

III. Elternwille

In der Grundüberzeugung, dass es sich bei jeder Schwangerschaft von Anfang an um unverwechselbares menschliches Leben handelt, ist in Katholischen Krankenhäusern dafür Sorge zu tragen, dass Fehl- und Totgeburten im Rahmen eines kirchlichen Begräbnisses bestattet werden.

Der Krankenausträger ist daher regelmäßig gehalten, bei den Eltern von Fehl- und Totgeburten schriftlich nachzufragen, ob diese ein kirchliches Begräbnis wünschen.

Wünschen die Eltern ein kirchliches Begräbnis, hilft ihnen der Krankenausträger bei den notwendigen Formalitäten und leistet ggf. jede notwendige Unterstützung.

Widersprechen die Eltern einem kirchlichen Begräbnis, ist eine würdevolle Sammelbestattung sicherzustellen, und zwar in Abhängigkeit vom Wunsch der Eltern

- (a) als anonyme Sammelbestattung oder
- (b) als Sammelbestattung mit Eintrag ins Friedhofsregister.

IV. Bestattung bei „fehlendem Elternwillen“

Wird dem Angebot eines kirchlichen Begräbnisses nicht widersprochen, ist von einem Einverständnis auszugehen.

In diesen Fällen, in denen keine Bestattungspflicht besteht und von den Eltern die Bestattung nicht beantragt wird, findet die Bestattung im Rahmen einer gemeinsamen Feier (Sammelbestattung) statt.

V. Aufbewahrung und Transport

Bis zur Bestattung werden alle Fehl- und Totgeburten in einem Kindersarg in der Prosektur des Krankenhauses aufbewahrt. Für die nötigen Transportwege zwischen dem Krankenhaus und der Pathologie wird ein besonderes Gefäß bereitgestellt.

VI. Pathologische Untersuchung des Fötus

Insbesondere bei Eltern, die auch weiterhin einen Kinderwunsch hegen, kann eine pathologische Untersuchung des Fötus auf Wunsch der Eltern erforderlich sein, um die Ursache der Tot- und Fehlgeburt festzustellen.

Das Krankenhaus stellt durch entsprechende Absprache mit der Pathologie sicher, dass die Überreste des Fötus nach erfolgter pathologischer Untersuchung bestattet werden.

VII. Sammelbestattung/Bestattungstermin

Sammelbestattungen sollten wenigstens zweimal im Jahr vorgenommen werden, aber höchstens fünf Kinder umfassen. Der Termin ist mit den betroffenen und an einer Teilnahme interessierten Eltern in geeigneter Weise abzustimmen. Eltern, die zur Zeit der Fehl- oder Totgeburt an einer Teilnahme nicht interessiert waren, wird der Bestattungstermin dennoch frühzeitig mitgeteilt.

VIII. Friedhofsträger

Für jedes Katholische Krankenhaus können vom jeweiligen Bistum ein oder mehrere Friedhofsträger benannt werden, die bereit sind, die Fehlgeburten auf ihrem Friedhof würdevoll zu bestatten.

IX. Verzeichnis der beigesetzten Föten

Die Beisetzung einer Tot- oder Fehlgeburt wird namentlich in das Friedhofsregister eingetragen.

X. Beerdigungsfeierlichkeiten

Die Beerdigungsfeierlichkeiten richten sich nach den gelgenden Bestimmungen über das kirchliche Begräbnis.

XI. Kostenübernahme durch Krankenhaus und Friedhofsträger

Sofern eine Bestattung gemäß Ziffer VII dieser Richtlinien erfolgt und die Kosten nicht von den Eltern übernommen werden, sollten sie – mit Ausnahme derjenigen für die Grabstelle und deren Herrichtung – von den Krankenhäusern getragen werden, sofern die Friedhofsträger die Grabstätten nicht kostenlos zur Verfügung stellen und deren Herrichtung und Instandhaltung übernehmen.

XII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Mainz in Kraft.

Mainz, den 7. Mai 2002



Dr. Werner Guballa
Generalvikar

Anmerkung: Zum gleichen Thema wird vom Katholischen Krankenhausverband eine Broschüre herausgegeben mit dem Titel: „Tot- und Fehlgeburten im Krankenhaus“. Die Broschüre kann beim Katholischen Krankenhausverband Deutschland e.V., Karlstraße 40, 79104 Freiburg / Breisgau bezogen werden.

67. Diözesan-Katholikentag

Die Herren Pfarrer werden nochmals gebeten auf den Diözesan-Katholikentag in Mainz hinzuweisen und die Gläubigen einzuladen. Eröffnung am Samstag, 25. Mai, 14.00 Uhr, auf dem Bischofsplatz, Eucharistiefeier am Sonntag, 26. Mai, 14.00 Uhr, auf dem Domplatz.

68. GEMA Vergütungssätze

Gemäß dem Vertrag mit der GEMA gelten mit Wirkung vom 1. Januar 2002 folgende Vergütungssätze für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern (Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer)

I. Allgemeine Vergütungssätze

Größe des Veranstaltungsräumes in m ² (von Wand zu Wand gemessen)	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D	Gruppe E	Gruppe F	Gruppe G
	Eintrittsgeld, Tanzgeld oder sonstiges Entgelt						
	bis 0-1,0 €	bis 1,50 €	bis 2,50 €	bis 4,00 €	bis 6,00 €	bis 10,00 €	bis 20,00 €
Vergütungssatz je Veranstaltung							
01 bis 100 m ²	19,50	27,00	42,30	56,90	71,50	77,00	91,00
02 bis 133 m ²	22,20	42,30	63,10	84,70	104,80	115,20	138,10
03 bis 200 m ²	31,20	57,60	88,20	113,10	139,50	155,40	183,20
04 bis 266 m ²	45,10	73,50	111,80	142,90	171,40	198,40	228,40
05 bis 333 m ²	57,60	88,80	134,60	171,40	206,70	241,50	274,20
06 bis 400 m ²	71,50	104,00	157,60	201,90	240,80	283,10	319,90
07 bis 533 m ²	88,20	122,10	185,90	238,00	287,30	334,50	381,00
08 bis 666 m ²	104,00	140,90	212,40	272,00	333,80	384,40	440,60
09 bis 1332 m ²	169,40	215,80	319,90	424,00	519,10	594,70	684,90
10 bis 2000 m ²	232,50	292,20	428,80	576,60	701,50	805,70	934,00
11 bis 2500 m ²	291,40	365,70	536,40	721,00	1682,30	1933,90	1168,60
12 bis 3000 m ²	350,40	438,60	644,60	863,90	1052,70	1208,00	1401,70
13 je weitere 500 m ² bis 10000 m ²	58,30	73,50	108,90	143,60	175,50	201,90	233,90
14 je weitere 500 m ² über 10000 m ²	58,30	141,60	226,20	309,50	392,80	476,70	560,00

Bei Entgelten über € 20,00 erhöhen sich die Vergütungssätze für je angefangene weitere € 10,00 Eintrittsgeld um je 10%.

Wegen der Verträge mit der GEMA werden von den oben angegebenen Allgemeinen Vergütungssätzen um 20% vermindernde „Vorzugsätze“ berechnet. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer.

Die Verträge mit der GEMA sind abgedruckt im Kirchl. Amtsblatt 1986, Nr. 14, S. 91 und 92 ff.

Auskunft über Einzelfragen (Berechnung, Gesamtvertragsnachlaß ...) erteilt im Bischoföfl. Ordinariat, Rechtsabteilung, Herr Wagner, Tel. (06131) 253-143 – vormittags –.

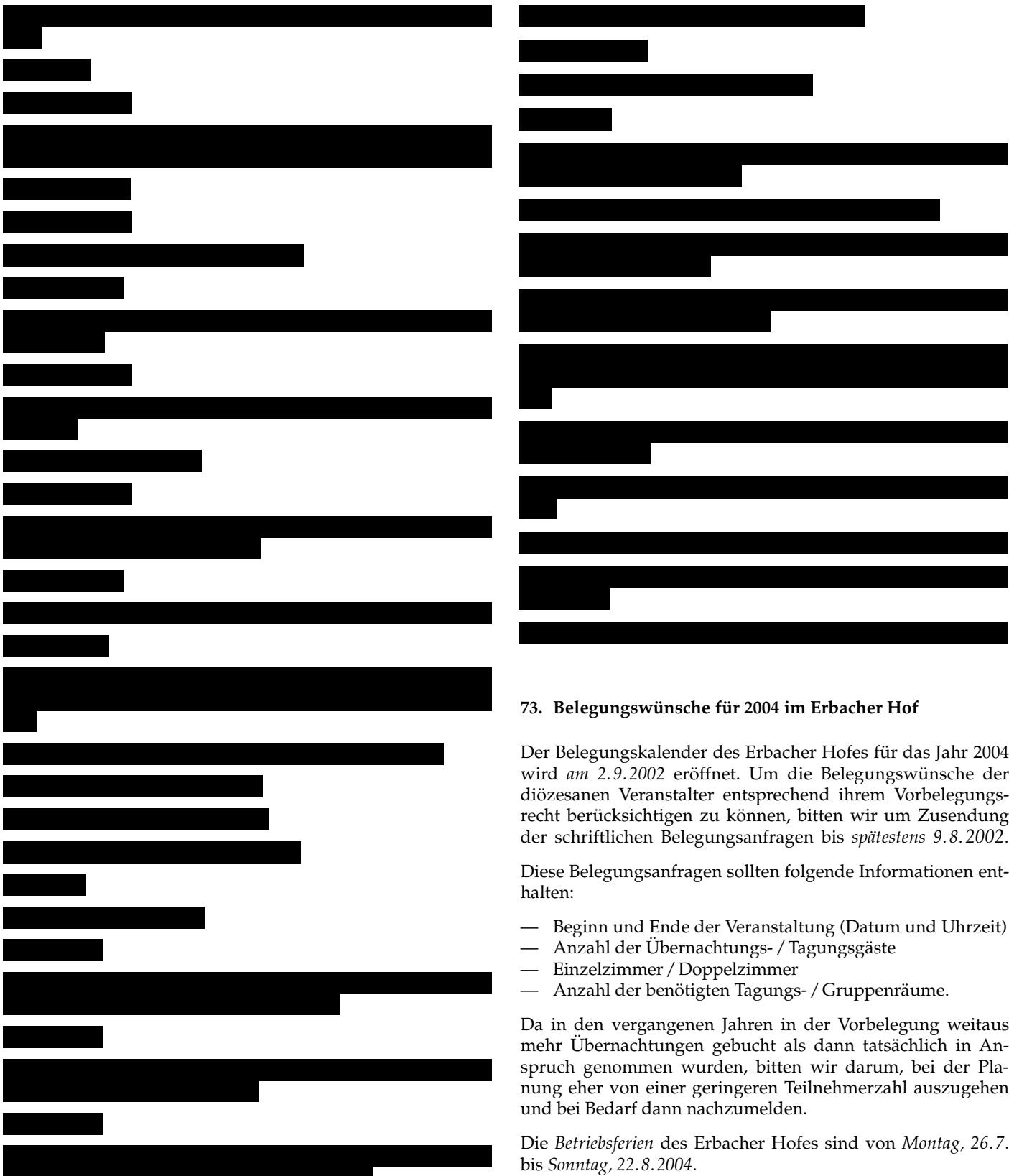
69. Stellenausschreibungen

Priester

Die nachfolgend genannte Seelsorgestelle ist zum 1.11.2002 neu zu besetzen:

Dekanat Rüsselsheim

- Pfarrverband Gernsheim
Pfarrer der Pfarrei Gernsheim „St. Maria Magdalena“
4.230 Katholiken (= ca. 57%)



73. Belegungswünsche für 2004 im Erbacher Hof

Der Belegungskalender des Erbacher Hofes für das Jahr 2004 wird *am 2.9.2002* eröffnet. Um die Belegungswünsche der diözesanen Veranstalter entsprechend ihrem Vorbelegungsrecht berücksichtigen zu können, bitten wir um Zusendung der schriftlichen Belegungsanfragen bis *spätestens 9.8.2002*.

Diese Belegungsanfragen sollten folgende Informationen enthalten:

- Beginn und Ende der Veranstaltung (Datum und Uhrzeit)
- Anzahl der Übernachtungs- / Tagungsgäste
- Einzelzimmer / Doppelzimmer
- Anzahl der benötigten Tagungs- / Gruppenräume.

Da in den vergangenen Jahren in der Vorbelegung weitaus mehr Übernachtungen gebucht als dann tatsächlich in Anspruch genommen wurden, bitten wir darum, bei der Planung eher von einer geringeren Teilnehmerzahl auszugehen und bei Bedarf dann nachzumelden.

Die *Betriebsferien* des Erbacher Hofes sind von *Montag, 26.7.* bis *Sonntag, 22.8.2004*.

74. Angebot

Die Pfarrei St. Gallus in Alzey-Weinheim hat einen Bronzleuchter abzugeben (Höhe 1,24 m/Durchm. 84 cm). Möglichkeit für ca. 10 Kerzen. Preis: VHS. Kontakt: Pfarramt Alzey-Weinheim, Gem. Ref. Ingrid Schneider, Tel. (06731) 41869.

75. Pflegeheim für Priester

Im neu renovierten Ordenspflegeheim „Vom Guten Hirten“ in Hofheim/Ts. werden Heimplätze für pflegebedürftige Priester angeboten.

Anfragen an: Haus vom Guten Hirten, Oberin Sr. Eugenia Höckenkamp, Schloßstraße 95, 65719 Hofheim, Tel. (06192) 99320.

76. Charta Oecumenica

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) bereitet eine Arbeitshilfe zur Carta Oecumenica (Leitlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa) vor, die im Juni 2002 erscheinen wird. Für die Praxis der ökumenischen Zusammenarbeit ist diese Schrift von Nutzen. Zielgruppe sind vornehmlich die Pfarreien.

Die Kosten je Heft werden sich auf ca. € 5,- belaufen.

Bestellungen können an die Ökumenische Centrale, 60446 Frankfurt/M., Postfach 900617, gerichtet werden.

77. Religionspädagogischer Ferienkurs

Für Geistliche, Lehrerinnen, Lehrer, Katechetinnen und Katecheten aller Schularten veranstaltet die Pädagogische Stiftung Cassianum, Donauwörth, vom 5. bis 8. August 2002 wiederum einen Religionspädagogischen Ferienkurs. Das Thema lautet: „Christlicher Glaube als aufgeklärte Religion“.

Anfragen und Anmeldungen an: Päd. Stiftung Cassianum, 86609 Donauwörth, Hl.-Kreuz-Str. 16, Tel. (0906) 73-212 oder (0906) 1766, Telefax (0906) 73-215.

78. Sportwerkwochen

Der Arbeitskreis „Kirche und Sport“ und der DJK Sportverband bieten folgende Sportwerkwochen an:

Zeit: 19. bis 23.8.2002

Ort: Münster/Westfl., DJK Sportschule „Kardinal von Galen“

Zielgruppe: Priester und Diakone

Leitung: Prof. Dr. P. Hermann Kochanek, Wolfgang Zalfen, Sportlehrer

Kosten: € 80,-

Zeit: 11. bis 14.11.2002

Ort: Münster/Westfl., DJK Sportschule „Kardinal von Galen“

Zielgruppe: alle pastoralen Dienste

Leitung: Gudrun Schmitz, Gem. Ref., Norbert Koch, Bildungsreferent DJK,

Bernward Siemens, Referent f. Jugend u. Sport

Kosten: € 140,-

Information u. Anmeldung: Arbeitskreis „Kirche und Sport“, 40477 Düsseldorf, Carl-Mosters-Platz 1, Tel. (0211) 9483613, Telefax (0211) 9483636.

79. Adventskalender

Wir sagen euch an: Advent — zum 25. Mal wird in diesem Jahr der Essener Adventskalender erscheinen.

Der Adventskalender wird jedes Jahr neu gestaltet, das pastorale Anliegen bleibt: Vor allem *Familien mit Kindern* im Alter von 5 bis 12 Jahren, aber auch *Verantwortliche* in *Kindergarten* und *Grundschule* bekommen vielfältige Impulse, wie sie die Wochen vor und nach Weihnachten (1. Dezember 2002 bis 6. Januar 2003) religiös gestalten können. Anregungen dazu sind Geschichten, Lieder, Bastelvorschläge und Erklärungen adventlicher Bräuche u.v.m.

Der 84 Seiten umfassende, durchgehend vierfarbige Kalender kostet bei einer Mindestabnahme von *möglichst* 50 Stück *einschließlich Versand* € 1,75 pro Stück. Bei geringeren Bestellmengen bis 15 Stück müssen € 2,60 als Versandkostenpauschale berechnet werden. Die *Bestellungen* sollten möglichst bis 30. August 2002 vorliegen. Anfang November wird der Kalender ausgeliefert.

Bestellungen an:

Deutscher Katecheten-Verein e.V., 81667 München, Preysingstr. 83c, Telefax (089) 48092-237, E-Mail: katecheten-verein@t-online.de

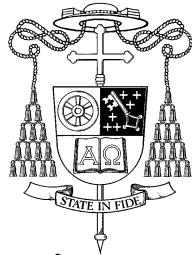
80. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

Arbeitshilfen Nr. 163

„Ethik im Internet – Kirche und Internet“

Einzelexemplare können bei der Bischöfl. Kanzlei, Tel. (06131) 253-114 angefordert werden. Größere Mengen (Klassensätze) sind direkt bei dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 53019 Bonn, Postfach 2962, zu bestellen.



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

144. Jahrgang

Mainz, den 10. Juni 2002

Nr. 6

Inhalt: EDV-Ordnung des Bistums Mainz. — Sitzung des Diözesan-Kirchensteuerrates. — Stellenausschreibungen. — Personalchronik. — Angebote.

Verordnungen des Generalvikars

81. EDV-Ordnung des Bistums Mainz

1. Allgemeines

1.1 Ziele und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Rechte und Pflichten des Dienstgebers und aller Mitarbeiter¹, die an der Vernetzung teilnehmen, im Zusammenhang mit der direkten oder indirekten Nutzung sowie der Pflege, Wartung und Weiterentwicklung der in dieser Ordnung genannten EDV-Anlagen. Mitarbeiter i.S. dieser Ordnung sind auch nebenamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter, Praktikanten etc.

Diese Ordnung bezieht sich auf den Einsatz aller Anlagen zur elektronischen Datenverarbeitung im Bischöflichen Ordinariat, die mit Hilfe des Netzwerkes, das vom Bischöflichen Ordinariat betrieben wird, zusammengeschlossen sind. Sie gilt auch für den Einsatz des angebundenen Großrechners.

Diese sind im Folgenden als EDV-Anlagen bezeichnet.

Die Ordnung regelt ferner die Zulassung zu Kommunikationsdiensten, die innerhalb der Vernetzung bereitgestellt werden und auf die von externen Nutzern zugegriffen werden kann. Dies gilt jedoch nicht für den Bereich der Telefonie und des Faxversands soweit letzterer nicht von EDV-Systemen durchgeführt wird.

1.2 Datenschutz

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, beim Umgang mit personenbezogenen Daten das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen zu schützen. Die Anordnungen über den kirchlichen Datenschutz und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sind in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten. Zur Zeit gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO – gem. Amtsblatt 1994 Seite 13. Zweifelsfälle sind über den Generalvikar dem Datenschutzbeauftragten des Bistums vorzutragen.

¹ Wegen der einfacheren Lesbarkeit des Textes wird nach Absprache im Lenkungsausschuss die männliche Form im Text verwendet.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Zugang/Zugangsberechtigung

Für den Zugang ist eine Zugangsberechtigung notwendig. Diese ist die Kombination aus einem vorgegebenen Benutzernamen und einem geheimen Kennwort (s. auch Ziff. 6.2). Benutzername und Kennwort sind notwendig, um Zugang zu den EDV-Anlagen zu erhalten.

2.2 Zugriff

Zugriff ist die Möglichkeit, bestimmte Verzeichnisse und Dateien oder andere Ressourcen zu öffnen oder zu verwenden.

2.3 Software

Software sind Programme zur Ausführung auf den Computern der EDV-Anlagen.

2.4 Organisationseinheit

Eigenständige Organisationseinheiten sind in der Anlage genannt.

2.5 Elektronische Kommunikation

Im Sinne der Verordnung ist elektronische Kommunikation die mit Hilfe von Computern bewusst durchgeführte oder versuchte Informationsübermittlung zwischen mindestens zwei Personen. Beispiele sind die Übermittlung elektronischer Nachrichten (E-Mail) oder Video- und Audioübertragungen.

3. Zugangsberechtigung

Der zuständige Vorgesetzte (z.B. Abteilungsleiter, Regens) und der zuständige Dezerent entscheiden über die Erteilung einer Zugangsberechtigung. Sie leiten den Antrag an die Administratoren in der EDV-Abteilung (im weiteren Text „Administratoren“ genannt) weiter. Die Administratoren bearbeiten und bewahren die Anträge auf Zugangsberechtigung auf. Gleichzeitig gibt der Mitarbeiter eine Verpflichtungserklärung ab, in der er sich verpflichtet, diese Ordnung sorgfältig einzuhalten und die damit zusammenhängende Dienstvereinbarung zu beachten. Er bestätigt dabei, über die Anforderungen des Datenschutzes unterrichtet zu sein. Zugangsberechtigungs- und Verpflichtungserklärungsformular sind in der Anlage zu dieser Ordnung enthalten.

Zugangsberechtigungen werden nur natürlichen Personen erteilt.

Die Einrichtung einer Zugangsberechtigung kann zeitlich befristet werden. Bei einer Befristung sperren die Administratoren die Zugangsberechtigung automatisch zum Ende des genehmigten Zeitraums.

Die Administratoren weisen dem Anwender bei Einrichtung einer Zugangsberechtigung einen individuellen Benutzernamen und ein anfängliches Kennwort zu. Die Administratoren wählen die Benutzernamen nach technischen Kriterien. Ein Recht auf die Zuweisung eines bestimmten Benutzernamens besteht nicht.

Der Anwender ist verpflichtet, das anfänglich zugewiesene Kennwort sofort nach Erhalt durch ein geheimes, persönliches Kennwort zu ersetzen.

Der zuständige Abteilungsleiter ist verpflichtet, den Administratoren mitzuteilen, wenn der Anwender nicht weiter berechtigt ist, auf die Anlage zuzugreifen. Die Administratoren sperren dann den Zugang zu dem in der Meldung angegebenen Zeitpunkt. Ist der Anwender lediglich zum Zugriff auf bestimmte Teile der Anlage nicht weiter berechtigt, so wird lediglich der betroffene Teil der Anlage gesperrt.

Für die Einrichtung von Zugangsberechtigungen mit Systemverwaltungsbefugnis gemäß Ziff. 11.3 ist die Zustimmung des Generalvikars erforderlich

Die Administratoren berichten dem zuständigen Dezernenten mindestens einmal jährlich oder auf Anforderung über die einer Abteilung oder einem Dezernat zugeordneten Zugangsberechtigungen. Die Abteilungsleiter und Dezernenten prüfen die Zugangsberechtigungen und bestätigen dies den Administratoren.

4. Zugriffsberechtigung

Der Anwender muss, um eine Zugriffsberechtigung zu erhalten, einen Antrag stellen.

Der zuständige Abteilungsleiter muss dem Antrag zugestimmt haben, wenn der Anwender lediglich Zugriff auf Verzeichnisse und Dateien seiner Abteilung benötigt.

Der Dezernent muss dem Antrag zugestimmt haben, wenn der Anwender Zugriff auf Verzeichnisse und Dateien mehrerer Abteilungen innerhalb seines Dezernats benötigt.

Alle betroffenen Dezernenten müssen zugestimmt haben, wenn der Anwender Verzeichnisse und Dateien von Abteilungen mehrerer Dezernate benötigt.

Für die Einrichtung von Zugriffsberechtigungen für Zugangsberechtigte, die nicht Mitarbeiter (Externe z.B. Krankenkasenprüfer, Finanzprüfer) sind, ist die Zustimmung des Dezernenten, der für gewünschte Verzeichnisse und Dateien verantwortlich ist, erforderlich.

Benötigt ein Anwender Zugriff auf einen geänderten Satz von Verzeichnissen und Dateien (z.B. aufgrund Abteilungswechsel, neue Aufgabenbereiche), ist ein Änderungsantrag einzureichen.

Um sicherzustellen, dass die neue Zuweisung von Verzeichnissen und Dateien korrekt ist, hat der Anwender analog zum oben beschriebenen Verfahren die Zustimmung aller betroffenen Abteilungsleiter bzw. Dezernenten einzuholen.

Die Administratoren ändern die Zugriffsberechtigung in der Weise, dass der Anwender lediglich Zugriff auf die im Ände-

rungsantrag bezeichneten Verzeichnisse und Dateien erhält. Alle weiteren Berechtigungen werden entzogen.

Die Abteilungsleiter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Administratoren zur Änderung des Zugriffs auf Dateien und Verzeichnisse angewiesen werden, sobald sich die Berechtigung des Anwenders zum Zugriff auf diese Dateien und Verzeichnisse ändert.

Alle Unterlagen, die die Einrichtung, Änderung oder Löschung von Zugriffsberechtigungen betreffen, sind mit Hilfe von Antragsformularen schriftlich bei den Administratoren einzureichen. Sie bewahren diese Anträge sowie die daraufhin ergangenen Entscheidungen auf und dokumentieren die durchgeführten Änderungen (Musterantragsformulare in Anlage).

5. Nutzung der Anlage

Das Bistum Mainz stellt die EDV-Anlagen zur dienstlichen Nutzung bereit.

In der Regel ist eine private Nutzung des EDV-Netzwerks nicht zulässig. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Dienstvorgesetzten zu regeln. Dienstliche Belange dürfen nicht berührt und die Daten nicht im System abgespeichert werden (schreibmaschinenähnliche Nutzung).

6. Sicherheitsregeln zur Vermeidung von unbefugten Zugriffen

6.1 Allgemeines

Mit Hilfe der EDV-Anlagen werden Informationen verarbeitet, die hohe Anforderungen an den Datenschutz stellen. Aus diesem Grund ist jeder Benutzer der Anlage verpflichtet, die Sicherheitsrichtlinien strikt einzuhalten. Dies soll den unbefugten Zugriff auf die Anlage und auf die in der Anlage gespeicherten Informationen verhindern.

Alle Anwender und deren zuständige Abteilungsleiter bzw. Dezernenten sind darüber hinaus verpflichtet, ihnen bekannte Sicherheitsprobleme, die zu einem nicht autorisierten Zugang zu den in der Anlage gespeicherten Informationen führen können, unverzüglich an den Generalvikar und die Administratoren weiterzugeben.

6.2 Spezielle Regeln

1. Das mit der Zugangsberechtigung von den Administratoren erhaltene Kennwort zum Zugang zur Anlage ist vom Anwender unverzüglich zu ändern. Das persönliche Kennwort ist geheim zu halten. Es darf unter keinen Umständen an andere Personen, Externe, Kollegen, Vorgesetzte oder Mitarbeiter der EDV-Abteilung weitergegeben werden.

Das geheime Kennwort muss vom Anwender in regelmäßigen Abständen geändert werden. Diese Änderung muss mindestens alle 6 Monate (180 Tage) durchgeführt werden. Für das zu wählende Kennwort gelten folgende Regeln:

- es muss mindestens 6 Zeichen enthalten, von denen zwei Zeichen keine Buchstaben sind
- nach drei aufeinander folgenden, fehlerhaften Eingaben wird die Zugangsberechtigung automatisch gesperrt
- ein bestimmtes Kennwort darf erst nach fünf Kennwortänderungen wieder verwendet werden
- das Kennwort darf nicht niedergeschrieben werden.

Wurde die Zugangsberechtigung gesperrt, kann die Aufhebung der Kennwortsperre bei den Administratoren beantragt werden. Der Antrag kann telefonisch gestellt werden.

Der Administrator darf die Kennwortsperre nur aufheben, wenn ihm der Anrufer persönlich bekannt ist. Ist der Antragsteller persönlich nicht bekannt, kann der Antrag auch durch einen dem Administrator bekannten Mitarbeiter gestellt werden, der sich für den nicht bekannten Mitarbeiter verbürgt.

Wurde das Kennwort vergessen, muss die Zugangsberechtigung des betroffenen Anwenders rückgestellt werden. Hierzu wird durch die Administratoren wieder ein Kennwort voreingestellt, das durch den Anwender sofort zu ändern ist. Es gilt das gleiche Verfahren wie bei der erstmaligen Vergabe einer Zugangsberechtigung. Im Übrigen folgt das Verfahren dem Verfahren bei der Aufhebung der Sperre der Zugangsberechtigung.

Ist ein dem Administrator bekannter Mitarbeiter, der sich für den unbekannten Mitarbeiter verbürgt, nicht vorhanden, so kann die Vergabe eines neuen Kennworts nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Zur Feststellung der Identität ist der Personalausweis vorzulegen.

2. Der Anwender hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Zugriff auf die Informationen der Anlage mit Hilfe seiner Kennung in seiner Abwesenheit (z.B. Pausen) nicht möglich ist. Hierzu hat er sich abzumelden oder die Arbeitsstation zu sperren.

3. Es ist untersagt, die Arbeitsplatzsysteme ohne Anwesenheit der Administratoren zu öffnen. An den Arbeitsplatzsystemen dürfen keine Einrichtungen zur elektronischen Kommunikation (z.B. Modems, ISDN-Karten etc.) angeschlossen werden. Arbeitsplatzsysteme dürfen nur durch die Administratoren an das Netzwerk angeschlossen werden.

4. Die Benutzung von Programmen, die zum Ausspähen des Datenverkehrs oder zum Ausspähen oder Erlangen von Kennwörtern geeignet sind, ist verboten.

5. Die Administratoren haben geeignete Zugriffsschutzmaßnahmen einzurichten, die sicherstellen, dass ein nicht-autorisierter Zugriff auf Informationen unter normalen Umständen nicht möglich ist

7. Nutzung von Dateiablagen

7.1 Allgemeines

Dateiablagen sind Verzeichnisse und Laufwerke, die den Anwendern des Netzwerks zur gemeinsamen oder persönlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Diese Dateiablagen befinden sich auf zentralen Geräten innerhalb der EDV-Abteilung.

Arbeitsergebnisse oder relevante Zwischenergebnisse sind nach Maßgabe der folgenden Ziffern 7.2 bis 7.4 innerhalb der zentralen Dateiablagen (i.d.R. auf Laufwerk M) zu speichern. Die Speicherung dieser Informationen auf den lokalen Laufwerken der Arbeitsplatzsysteme (z.B. Laufwerk C) ist nicht gestattet, weil die Daten, die lokal abgelegt sind, nicht zentral gesichert sind. Bei einem Austausch des Arbeitsplatzsystems oder einer Störung gehen diese Daten verloren. Die Speicherung auf Wechselmedien (z.B. Disketten, CD-ROMs) der Arbeitsplatzsysteme darf lediglich zu Zwecken des Datenaustausches mit Systemen außerhalb der Vernetzung erfolgen. Das Dienstgeheimnis ist zu wahren.

Die Anwender werden darauf hingewiesen, dass die EDV-Abteilung lediglich eine Datensicherung und somit keine „Archivierung“ durchführt. Archivierung meint die dauerhafte Aufbewahrung von Akten, Vorgängen, Unterlagen etc. Insfern sind diese wie bisher in Papierform auszudrucken.

7.2 Gemeinsame Dateiablage

Es werden gemeinsame Dateiablagen zur Nutzung durch die Organisationseinheiten (Abteilungen, Dezernate, Arbeitsgruppen etc.) eingerichtet. Diese strukturieren die Ablagebereiche eigenständig und eigenverantwortlich. Sie werden dabei von den Administratoren unterstützt.

Die Administratoren sind zuständig, die technische Umsetzung für die von den Organisationseinheiten gewünschten Änderungen am jeweiligen Ablage- und Zugriffsplan durchzuführen. Hierzu werden die Administratoren mit den notwendigen Zugriffsrechten ausgestattet. Sie sind berechtigt, auf die dort gespeicherten Informationen im erforderlichen Umfang Zugriff zu nehmen. Sie bedürfen hierbei der Zustimmung des zuständigen Dezernenten.

Zur Verwaltung der Dateiablagen des Bischofshauses und des Offizialats werden getrennte Zugangsberechtigungen geschaffen, die den Administratoren nicht bekannt sind. Die Verwaltung dieser Dateiablagen unterliegt vollständig dem Bischofshaus und dem Offizialat. Den Administratoren ist kein Zugriff auf die Inhalte dieser Ablagen gestattet, sofern keine anderslautende Anweisung des Bischofshauses oder des Offizialats vorliegt. Liegt eine solche Anweisung vor, so werden die Änderungen im Beisein eines Mitarbeiters des Bischofshauses bzw. des Offizialats mit Hilfe der separaten Zugangsberechtigungen durchgeführt. Es ist nicht gestattet, den Administratoren die getrennten Zugangsberechtigungen zu überlassen.

7.3 Persönliche Dateiablage

Jedem Anwender des Netzwerks steht eine persönliche Dateiablage (Laufwerk U) zur Verfügung, auf die weder die Administratoren noch andere Anwender Zugriff erhalten. Ziffer 7.4 ist zu beachten.

Auf Weisung des vorgesetzten Dezernenten kann in dringenden Fällen der Zugriffsschutz auf diese Bereiche in der Weise aufgehoben werden, dass ein vom Dezernenten benannter Anwender auf die Daten Zugriff erhält (z.B. im Fall längerer Krankheit).

7.4 Schutzbereiche

Mitarbeiter, die den Schutzbereichen zugeordnet sind, verarbeiten Informationen höchster Vertraulichkeit. Für diese Gruppe von Anwendern gelten Sonderregelungen, die mit den jeweiligen Bereichen und den Administratoren umgesetzt werden.

8. Elektronische Kommunikation / E-Mail- / Internetnutzung

8.1 Allgemeine Hinweise

Die EDV-Anlage des Bistums verfügt über eine Reihe von Einrichtungen, die die elektronische Kommunikation (z.B. E-Mail, Video-, Audio-Übertragungen) ermöglichen und deren Nutzung den Anwendern möglich ist. Die Nutzung dieser Einrichtungen unterliegt verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen, die durch die Nutzer der Anlage eingehalten werden müssen (KDO, Telekommunikationsgesetze).

Zum Schutz der EDV-Anlage vor unbefugtem Eindringen und zum Schutz vor schädlichen Inhalten werden automatisierte Kontrollen des Datenverkehrs durchgeführt.

8.2 Teilnahme auswärtiger Stellen am internen Kommunikationssystem

Die EDV-Anlage erlaubt die Anbindung von Außenstellen des Bischöflichen Ordinariates an das interne Kommunikationssystem der EDV-Anlage.

Voraussetzung der Anbindung dieser Außenstellen ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung der Mitarbeiter, diese Ordnung sorgfältig einzuhalten, soweit sich diese auf die Punkte 1 – 5 und 6 (Ausnahme 6.2.3.) bezieht. Die Verpflichtungserklärung bezieht die EDV-Dienstvereinbarung vom 23.04.2001 ein.

Die Anbindung ist beim Lenkungsausschuss zu beantragen. Die Durchführung der Anbindung bedarf der Zustimmung der Dezernentenkonferenz. Die Berechtigung kann durch Beschluss der Dezernentenkonferenz ohne Angabe von Gründen aufgehoben werden.

8.3 Bedeutung der E-Mail-Funktion

Rechtsverbindliche Äußerungen durch E-Mails können nur im Bereich

- der Kernvernetzung
- der am internen Kommunikationssystem angeschlossenen Außenstellen
- und vergleichbarer anderer sicherer Kommunikationssysteme

verwendet werden. Sie sind mit der digitalen Signatur des Ausstellers zu versehen und als rechtsverbindliche Äußerung zu kennzeichnen. Durch übergreifendes Recht kann anderes geregelt werden.

Für die Kommunikation mit allen anderen Stellen werden E-Mails als ein Medium der flüchtigen und spontanen Kommunikation angesehen, das insoweit mit dem Telefon vergleichbar ist. Bei rechtsverbindlichen Äußerungen ist die Verwendung von E-Mails nur bis zu einer Wertobergrenze von 100,- € ausreichend. Bei Beträgen, die darüber hinausgehen, sind rechtsverbindliche Erklärungen stets in herkömmlicher Papierform abzugeben, sofern mit der jeweiligen Stelle keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Vertrauliche interne Informationen, insbesondere personenbezogene Daten dürfen nur im Bereich der Kernvernetzung, der am internen Kommunikationssystem angeschlossenen Außenstellen und vergleichbarer anderer sicherer Kommunikationssysteme per E-Mail versandt werden.

An alle anderen Stellen dürfen keine vertraulichen internen Informationen, insbesondere personenbezogene Daten versandt werden.

8.4 Internet-Nutzung

Die Internetnutzung regeln die jeweiligen Dienstvereinbarungen über die Einführung und den Einsatz von EDV- Hard- und Software in den angeschlossenen Einrichtungen.

Das Versenden von vertraulichen internen Informationen, insbesondere personenbezogene Daten ist nicht gestattet.

9. Einsatz von Software

9.1 Allgemeines

Um die Kooperationsmöglichkeiten der Nutzer zu optimieren und die Kosten für den Betrieb der Anlagen zu minimieren, ist es notwendig, die Entscheidung über den Einsatz bestimmter Software zu koordinieren. Diese Aufgabe wird durch den Lenkungsausschuss wahrgenommen.

9.2 Kategorisierung und Meldung von Software

Jede Software fällt in eine der drei folgenden Kategorien:

Kategorie C

- Software, die zu Testzwecken eingesetzt wird fällt automatisch in diese Kategorie.
- Die Testphase ist begrenzt auf maximal drei Monate.
- Danach erlischt das Verwendungsrecht.

Kategorie B

- Wenn Software nach der Testphase an einem oder mehreren Arbeitsplätzen eingesetzt werden soll, und sie zur Erlangung von Arbeitsergebnissen unverzichtbar ist, muss sie wie in 9.4 beschrieben beantragt werden.

Kategorie A

- Gleichtes gilt für Software, die an jedem Arbeitsplatz der EDV-Anlage zur Verfügung stehen soll.

Die Administratoren sind zuständig für Betrieb und Pflege der Software der Kategorie A und B.

Weiter ist zu jeder eingesetzten Software ein Verantwortlicher (Software-Verantwortlicher) zu nennen, der den Anwendern der Software bei Anwendungsfragen zur Verfügung steht.

9.3 Anzeigepflicht

Der Einsatz von Software auf einem Arbeitsplatzsystem (Kategorie C) ist den Administratoren zu melden (Anzeigepflicht). Unter diese Anzeigepflicht fallen auch Downloads aus dem Internet. Zuständig für die Meldung, ist derjenige Anwender, der die Software installiert.

Die Anzeige entbindet nicht von der Verpflichtung des Anwenders, nur lizenzierte Software zu verwenden und auf Anforderung einen Nachweis der Lizenz zu liefern.

9.4 Durchführung der Kategorisierung

Entsteht an den Arbeitsplätzen eines Dezernats der Bedarf, ein Problem mit Hilfe einer noch nicht vorhandenen Software zu lösen, so entscheidet zunächst der Dezernent, ob das Problem mit Hilfe der EDV gelöst werden soll.

Bei Zustimmung des Dezernenten ist der Lenkungsausschuss über das Problem und die mögliche Lösung des Problems (z.B. käufliche Software, Entwicklungsauftrag) zu informieren und ein verantwortlicher Betreuer im Sinne der Ziffer 9.2. vorzuschlagen.

Der Lenkungsausschuss prüft das Problem und den Lösungsweg unter den Aspekten:

- Kann das Problem mit bereits vorhandenen Mitteln gelöst werden?
- Besteht von Seiten anderer Organisationseinheiten ein identischer/ähnlicher Bedarf?

- Durchführung einer Kosten-/Nutzenanalyse
- Technische Prüfung des Lösungswegs in Zusammenarbeit mit der EDV-Abteilung
- Ggf. Empfehlung eines alternativen Lösungswegs

Der Lenkungsausschuss kann mit Zustimmung des Generalvikars die Prüfung des Lösungsansatzes auf diese Aspekte an Dritte delegieren und Entscheidungen auf Basis der Empfehlungen Dritter treffen.

Kann das Problem mit bereits vorhandener Software gelöst werden, so wird der Einsatz der beantragten Software abgelehnt, da davon auszugehen ist, dass die Nutzung unterschiedlicher Systeme zur Lösung identischer oder ähnlicher Probleme mit Nachteilen (Kooperationsmöglichkeiten, Kosten) verbunden ist. Der Lenkungsausschuss kann auch aus anderen Gründen einen Antrag auf Kategorisierung ablehnen. Die Ablehnung wird dem Antragsteller mitgeteilt.

Das Votum des Lenkungsausschusses wird, nach Zustimmung der zuständigen MAV, der Dezernentenkonferenz mitgeteilt.

Die Dezernentenkonferenz entscheidet über das weitere Vorgehen.

Auf der Grundlage der Entscheidungen der Dezernentenkonferenz beauftragt der Vorsitzende des Lenkungsausschusses die für die technische Umsetzung verantwortlichen Stellen (z.B. Administratoren, Softwareverantwortliche) mit der Umsetzung. Die beauftragten Stellen sind verpflichtet, dem Lenkungsausschuss nach dessen Maßgabe über die Umsetzung zu berichten.

10. Lenkungsausschuss

10.1 Aufgaben

Aufgabe des Lenkungsausschusses ist die Koordinierung und Fortentwicklung der EDV-Nutzung im Geltungsbereich der EDV-Ordnung.

Der Lenkungsausschuss protokolliert seine Sitzungen.

10.2 Besetzung und Vorsitz

Das Bischofshaus, das Offizialat und Dezerne mit weniger als zehn Mitarbeitern zum Ersten sowie die Dotation und die Domkirche St. Martin zum Zweiten und die Mitarbeitervertretungen zum Dritten entsenden je einen gemeinsamen Vertreter.

Alle übrigen Dezerne des Ordinariates benennen jeweils einen Vertreter für den Lenkungsausschuss. Der Leiter der EDV-Abteilung ist kraft Amtes Mitglied des Lenkungsausschusses.

Der Vorsitzende des Lenkungsausschusses wird von der Dezernentenkonferenz ernannt.

Der Vorsitzende des Lenkungsausschusses kann Fachberater, insbesondere Systemberater, Internetbeauftragte, Administratoren hinzuziehen.

11. EDV-Abteilung

11.1 Allgemeines

Die EDV-Abteilung ist für den technischen Betrieb der EDV-Anlage zuständig. Dies umfasst alle Aspekte, die für die Entwicklung, Aufrechterhaltung und Absicherung des Betriebs notwendig sind. Darüber hinaus unterstützen die Mitarbeiter der EDV-Abteilung die Anwender durch Schulungen und Beratung.

11.2 EDV-Fachbetreuer

Zur Entlastung der EDV-Abteilung bei der Benutzerunterstützung wird in jeder Organisationseinheit mindestens ein Fachbetreuer für die Nutzung der EDV-Anlagen vom jeweiligen Dezernenten benannt.

Aufgabe des Fachbetreuers ist es, die Nutzer der EDV-Anlage bei auftretenden Problemen und Anforderungen zuerst zu unterstützen.

11.3 Administratoren

Die Administratoren genießen eine besondere Vertrauensstellung, die auf ihrer technischen Möglichkeit beruht, Sicherheits- und Zugriffsschutzverfahren innerhalb der EDV-Anlage zu modifizieren.

Sie sind verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihnen durchgeführten Maßnahmen, dem Sinn der Sicherheits- und Zugriffsschutzmaßnahmen nicht entgegenstehen. Sie sind berechtigt, für die Durchführung von Tätigkeiten, die die Sicherheits- und Zugriffsschutzmaßnahmen betreffen, schriftliche Anweisungen zu verlangen und diese im Zweifelsfall durch den Generalvikar bestätigen zu lassen.

Die Inspektionen des Sicherheitsausschusses bestätigen der EDV-Abteilung die korrekte Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen.

11.4 Systempflege und Entstörungsmaßnahmen

Die EDV-Abteilung ist berechtigt, zur Durchführung von Tätigkeiten zur Pflege und zum Ausbau der EDV-Anlage, Teile der EDV-Anlage oder das Gesamtsystem zeitweise außer Betrieb zu nehmen.

Diese Maßnahmen unterliegen verschiedenen Prioritäten, die von den Mitarbeitern der EDV-Abteilung nach Maßgabe der Umstände einzuhalten sind:

Priorität 1:

Entstörung der Sicherheitseinrichtungen der EDV-Anlage

Werden Fehler in den Sicherheitseinrichtungen festgestellt, die die Sicherheit der EDV-Anlage gefährden, ist die EDV-Abteilung verpflichtet, die Entstörung unverzüglich vorzunehmen. Bis zur erfolgten Entstörung, werden alle Einrichtungen, die von der Störung der Sicherheitseinrichtungen betroffen sind (insbesondere Einrichtungen zur Kommunikation außerhalb des Netzwerks) unverzüglich deaktiviert.

Priorität 2:

Entstörung zentraler Einrichtungen der EDV-Anlage (Zentrale technische Einrichtungen und Software der Kategorie A)

Werden Fehler in diesem Bereich festgestellt, die die Funktionsfähigkeit der EDV-Anlage ganz oder teilweise beeinträchtigen, werden die Entstörungsmaßnahmen sofort eingeleitet. Sind zur Entstörung zeitweise weitere Funktionsbeeinträchtigungen erforderlich, werden die Maßnahmen zeitweise ausgetauscht.

gungen zu erwarten, kann die Entstörung nach Ermessen der EDV-Abteilung zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden.

Priorität 3:

- a) Pflege zentraler Einrichtungen der EDV-Anlage
(Zentrale technische Einrichtungen und Software der Kategorie A)

Um die Funktionsfähigkeit der zentralen Einrichtungen der EDV-Anlage aufrecht zu erhalten, sind Maßnahmen zur (routinemäßigen oder außerordentlichen) Pflege von zentralen Einrichtungen mit hoher Priorität durchzuführen. Sofern die Maßnahmen mit Funktionseinbußen verbunden sind, sind sie den Anwendern mit einer Ankündigungsfrist von zwei Arbeitstagen mitzuteilen.

- b) Pflege und Entstörung weiterer Einrichtungen der EDV-Anlage
(Besondere technische Einrichtungen und Software der Kategorie B)

Dies sind erforderliche Pflege- oder Entstörungsmaßnahmen im Bereich technischer Einrichtungen und im Bereich von Software, die der Kategorie B zugeordnet ist. Sofern die Maßnahmen mit Funktionseinbußen verbunden sind, sind sie den Anwendern mit einer Ankündigungsfrist von zwei Arbeitstagen mitzuteilen.

Priorität 4:

- Entstörung von Arbeitsplatzsystemen
(Einzelne Arbeitsplatzsysteme)

Treten technische Probleme an den Arbeitsplatzsystemen auf, sind diese spätestens nach Abschluss von Arbeiten der Prioritäten 1 – 3 zu lösen.

Folgende Maßnahmen stehen zur Verfügung:

- Versuch der Fehlerbehebung am Arbeitsplatz durch Modifikation des Systems. Maximale Zeitdauer des Entstörungsversuches: 1 Arbeitsstunde
- Neuinstallation des Systems nach vorheriger vollständiger Löschung oder alternativ
- Austausch des Systems

Sofern spezifische Software auf dem System eingesetzt wird, unterstützen die Software-Verantwortlichen, Fachbetreuer und Administratoren den Anwender bei der Neueinrichtung dieser Software.

Treten Störungen auf, die den Prioritäten 1 und 2 zugeordnet sind, kann die EDV-Abteilung nachgeordnete Aufgaben abbrechen.

11.5 Benutzerunterstützung, Beratung und Schulungen

Die EDV-Abteilung, die Software-Verantwortlichen und die Fachbetreuer unterstützen die Anwender durch Beratung, gegebenenfalls Schulungsmaßnahmen und bei technischen Problemen.

12. Sicherheitsausschuss

12.1 Aufgabe

Aufgabe des Sicherheitsausschusses ist die Überwachung der Sicherheitsvorkehrungen der EDV-Anlage im Hinblick auf Datenverlust und unbefugten Zugriff.

12.2 Besetzung

Der Sicherheitsausschuss umfasst fünf Mitglieder, die jeweils vom Bischofshaus, vom Offizialat, vom Ordinariat und von den Mitarbeitervertretungen benannt werden und nicht der EDV-Abteilung angehören dürfen. Als fünftes Mitglied ernennt die Bistumsleitung ein externes, kompetentes Mitglied.

12.3 Inspektion

Der Sicherheitsausschuss inspiziert mindestens einmal jährlich.

Die Inspektionen umfassen:

- die Kontrolle der Benutzerverwaltung und deren Dokumentation
- die Kontrolle der Sicherheitseinrichtungen des Netzwerks (z.B. Firewall, Virenschutz) auf korrekten Betrieb und Vollständigkeit der Dokumentation
- die Kontrolle der Zugriffsrechte auf Ressourcen der EDV-Anlage
- die Kontrolle sonstiger sicherheitsrelevanter Anlagen und Programme

Die Inspektion kann nach Maßgabe des Sicherheitsausschusses in Form von Stichproben oder vollständig erfolgen.

Die EDV-Abteilung ist verpflichtet, die Inspektion durch den Sicherheitsausschuss in jeder Form zu unterstützen.

12.4 Mängelbeseitigung

Der Sicherheitsausschuss ist verpflichtet, der EDV-Abteilung vorhandene Mängel schriftlich anzuzeigen. Sofern der Sicherheitsausschuss Mängel feststellt, ist die EDV-Abteilung verpflichtet, die Beseitigung der Mängel umgehend zu veranlassen. Der Abschluss der Mängelbeseitigung ist dem Sicherheitsausschuss anzuzeigen. Dieser führt eine abschließende Kontrolle der bemängelten Sachverhalte durch.

Nach Abschluss der Mängelbeseitigung entlastet der Sicherheitsausschuss die EDV-Abteilung.

12.5 Berichtspflicht

Der Sicherheitsausschuss berichtet der Dezernentenkonferenz über die Ergebnisse der Inspektionen. Die Berichte des Sicherheitsausschusses sind vertraulich und als Dienstgeheimnisse einzustufen.

13. Datenschutzbeauftragte und MAVen

Die Befugnisse des Datenschutzbeauftragten und die gesetzlichen Beteiligungsrechte der MAVen bleiben von dieser Ordnung unberührt.

Diese Ordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Vorläufige EDV-Ordnung des Bistums Mainz“ außer Kraft.

Mainz, den 21. Mai 2002



Generalvikar

Anlage 1

Eigenständige Organisationseinheiten

- Bischofshaus
- Bischöfliches Domkapitel
- Bischöfliche Dotation
- Dezernate des Ordinariates
- Martinus-Bibliothek
- Offizialat

Anlage 2

Formular zur Zugangsberechtigung
Formular zur Zugriffsberechtigung

ZUGRIFFSBERECHTIGUNG Bischöfliches Ordinariat Mainz			
<input type="checkbox"/> Einrichtung	<input type="checkbox"/> Änderung	<input type="checkbox"/> Löschung	
Name: _____ Vorname: _____			
Dezernat: _____ Abteilung: _____ Referat: _____			
zus. Dezernat: _____ Abteilung: _____ Referat: _____			
mit Wirkung vom: _____			
Die Zugriffsberechtigung gilt			
<input type="checkbox"/> unbefristet <input type="checkbox"/> bis _____			
ZUGRIFFSBERECHTIGUNGEN			
(bitte genauen Pfad z.B.: M:\allgemein\test angeben)			
<input type="checkbox"/> VERZEICHNIS	Vollzugriff	Schreibzugriff	Lesezugriff
<input type="checkbox"/> VERZEICHNIS	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> VERZEICHNIS	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> VERZEICHNIS	_____	_____	_____
Zustimmung zur Erteilung der Zugriffsberechtigung			
Abteilungsleiter: _____ (Dezernentin: _____ (wenn abteilungsübergreifender Zugriff) (=Vorgesitzer))		Dezernentin: _____	
(Falls Zugriff auch in anderen Dezernaten erforderlich)		Dezernentin: _____	
Verteiler: Mitarbeiter EDV-Abteilung (Nichtzutreffendes streichen)		Abteilungsleiter / Dezernent M A V	
(Nur von der EDV-Abteilung auszufüllen: Dem Benutzer wurde Zugriff erteilt _____		Datum	Unterschrift

ZUGANGSBERECHTIGUNG Bischöfliches Ordinariat Mainz		
<input type="checkbox"/> Einrichtung	<input type="checkbox"/> Änderung	<input type="checkbox"/> Löschung
Name: _____ Vorname: _____		
Dezernat: _____ Abteilung: _____ Referat: _____		
zus. Dezernat: _____ Abteilung: _____ Referat: _____		
mit Wirkung vom: _____		
Die Zugangsberechtigung für das PC-Netzwerk gilt		
<input type="checkbox"/> unbefristet <input type="checkbox"/> bis _____		
BESONDERE ZUGANGSBERECHTIGUNGEN		
<input type="checkbox"/> GROSSRECHNER (Anwendungsprogramme angeben) _____		
<input type="checkbox"/> INTERNET (WWW. Anbindung) E-Mail Funktion ist für jeden verfügbar (Begründung) _____		
Die Datenschutzbestimmungen der KDO, die EDV-Ordnung und die Dienstvereinbarung über die Einführung und Einsatz von EDV Hard- und Software im Bischöflichen Ordinariat Mainz vom 23.04.2001 habe ich zur Kenntnis genommen.		
Datum: _____ Unterschrift des Mitarbeiters: _____		
Abteilungsleiter: _____ Dezernentin: _____		
(Falls Zugänge auch in anderen Dezernaten erforderlich) Dezernentin: _____		
Verteiler: Mitarbeiter Abteilungsleiter / Dezernent EDV-Abteilung M A V (Nichtzutreffendes streichen)		
(Nur von der EDV-Abteilung auszufüllen: Dem Benutzer wird folgende Benutzerkennung für die Anmeldung in Windows-NT zugewiesen: _____)		

82. Sitzung des Diözesan-Kirchensteuerrates

Am Donnerstag, den 20. Juni 2002 findet um 17.00 Uhr im Kolpinghaus Mainz, Holzstr. 19, eine öffentliche Sitzung des Diözesan-Kirchensteuerrates statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls vom 15.12.2001
2. Information über die Kirchensteuerentwicklung 2002
3. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltsrechnung 2001
 - a) Beratung der Haushaltsrechnung 2001
 - b) Bericht des Revisionsausschusses
 - c) Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses
 - d) Beschlussfassung der Haushaltsrechnung 2001 und 2002
 - e) Entlastung der Finanz- und Vermögensverwaltung
4. Verschiedenes

Mainz, den 4. Juni 2002



Generalvikar

83. Stellenausschreibungen

Pastoralreferent/inn/en

Zum 1. August 2002 sind folgende Stellen zu besetzen:

Dekanat Rüsselsheim

— Religionsunterricht am Gymnasium Gernsheim (0,5)

Erneute Ausschreibung:

Dekanat Dreieich

— Religionsunterricht an einer Gesamtschule in Dreieich (0,5) und Jugendseelsorge in den Pfarreien in Sprendlingen und in der Schule (Vernetzung Gemeinden-Schule) (0,5)

Dekanat Gießen

— Religionsunterricht an der Berufsbildenden Schule, Willi-Brandt-Schule, Gießen (0,5)

Bewerbungen bis spätestens 10.6.2002 an:

Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, Herrn Albert Baumann, Postfach 1560, 55005 Mainz
E-Mail: pastoralref@bistums-mainz.de

Nähere Informationen und die Stellenbeschreibungen sind erhältlich im Personaldezernat, Abteilung 1, Referat 4, Tel. (06131) 253-185.

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt.)

Kirchliche Mitteilungen

84. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

85. Angebote

Die *Kath. Pfarrgemeinde Aschbach/Odenwald* bietet an:

Gebrauchte Ahlborn C 5 Orgel und Raumtonstrahler R 60, 1 Manual und Pedal, 16 Register und 2 Tremulantum, voll funktionsfähig. Angebote an Tel./Telefax (06207) 3661.

Das *Kath. Pfarramt Friedberg* bietet einen gebrauchten Risographen zum Kauf an.

Das Modell GR 3750 hat folgende technische Daten:

Druckgeschwindigkeit: bis 120 Blatt pro Minute

Druckformat: DIN A 6 bis DIN A 3

Verkleinerungen u.

Vergroßerungen: von 50 % bis 200 % möglich

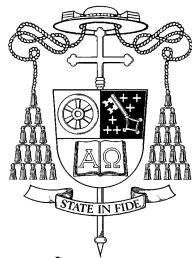
Druckfarbe: schwarz, rot, gelb, blau, grün, braun

Abmessungen: (B x H x T)

(bei Betrieb) 1290 x 669 x 822 mm

(bei Lagerung) 745 x 669 x 705 mm

Preis € 1.500 VHB. Das Gerät sollte in Friedberg abgeholt werden. Interessenten wenden sich an das Kath. Pfarramt Friedberg, Tel. (06031) 61041.



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

144. Jahrgang

Mainz, den 15. Juli 2002

Nr. 7

Inhalt: Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger. — Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates. — Stellenausschreibung. — Personalchronik. — Sendungsfeier der Pastoralreferentinnen und -referenten. — Tagung für Seelsorger/innen in Einrichtungen und Diensten der Suchtkrankenhilfe. — Stellenausschreibung des Deutschen Liturgischen Instituts (DLI). — Priesterexerzitien.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

86. Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger

Rassismus erkennen – Farbe bekennen

Interkulturelle Woche 2002
(29. September bis 5. Oktober 2002)

Die diesjährige Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche steht wie im vergangenen Jahr unter dem Motto „Rassismus erkennen – Farbe bekennen“. Wir möchten alle Menschen, die in Deutschland wohnen und leben, auffordern, sich an der Vorbereitung und Durchführung dieser Woche zu beteiligen oder sie durch ihre Anwesenheit und Sympathie zu unterstützen. Zugleich mit diesem Aufruf möchten wir das herausstellen, was uns in diesem Jahr besonders wichtig zu sein scheint.

Im kommenden September wird die Erinnerung an die Terroranschläge vom 11. September 2001 erneut und in besonderer Weise in den Gefühlen und im Denken vieler Menschen gegenwärtig sein. Nach diesen Ereignissen sahen sich viele Muslime in Deutschland Skepsis und Misstrauen aus der Mehrheitsbevölkerung ausgesetzt. Aber ebenso hat seitdem das Interesse bei vielen zugenommen, mehr über den Islam zu erfahren und Hilfen für die eigene Urteilsbildung zu erhalten.

Die Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche ist seit vielen Jahren eine besondere Gelegenheit zu Information, Meinungsaustausch, Begegnung und Zusammenarbeit. Es sollte gerade bei dieser Gelegenheit öffentlich sichtbar werden, in wie vielen Bereichen es seit Jahren ein bewährtes und vertrauensvolles Miteinander gibt, das weiter gepflegt und ausgebaut werden sollte.

Die Anschläge vom 11. September lassen sich nicht religiös rechtfertigen. Das haben auch zahlreiche islamische Verbände im Hinblick auf die islamische Theologie in öffentlichen Erklärungen deutlich gemacht. Wer den Islam insgesamt für sol-

che Taten verantwortlich machen will, verkennt nicht nur die kulturellen, psychologischen und politischen Zusammenhänge, die extremistisches Denken hervorbringen oder den Resonanzboden dafür bilden, sondern auch die Vielgestaltigkeit des Islam. Gleichzeitig haben diese Ereignisse uns darin bestärkt, noch entschiedener jeder Form von Intoleranz sowie extremistischem und fundamentalistischem Denken zu widersprechen. Leider wird Religion in unserer Welt dafür vielfach missbraucht. Dies wollen wir nicht zulassen.

Ein friedvolles Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Religion oder kultureller Prägung ist nur möglich, wenn man sich wechselseitig Respekt und Achtung entgegenbringt. Soziale Gerechtigkeit, Entfaltungsmöglichkeit, Teilhabe am gesellschaftlichen Miteinander und die Bereitschaft zu Austausch und Dialog sind wichtige Voraussetzungen, dass dies gelingen kann. Wer sich dafür einsetzt, ist nicht naiv, sondern handelt politisch klug und weitsichtig, auch wenn sich Enttäuschungen einstellen sollten. Denn es gibt keine Alternative zu der Vision eines friedvollen Zusammenlebens aller Menschen auf diesem Globus mit ihren so unterschiedlichen Traditionen und Prägungen. Dies ist nicht nur eine Einsicht politischer Vernunft, sondern auch eine geistig religiöse Herausforderung, die wir annehmen und gestalten müssen.

Für uns als Christen sind diese Überzeugungen in der biblischen Botschaft begründet. Jesu Gebot der Nächstenliebe fordert uns dazu auf, die Grenzen von Feindschaft und Ressentiments zu überschreiten und auf den anderen, uns oft fremden Menschen zuzugehen. Jesu Botschaft und Taten sind für uns ein Auftrag, der uns verpflichtet, für Benachteiligte, für soziale Gerechtigkeit und dafür einzutreten, was den Frieden fördert. Paulus hat in seinem Brief an die Gemeinde in Galatien geschrieben, dass es unter den Christen nicht mehr die Unterscheidung in Juden und Griechen, Sklaven und Freie, Männer und Frauen gebe; alle sind gleichwertig in Christus (Kapitel 3 Vers 28). Dies gilt nicht nur für die christliche Gemeinde, sondern ist uns Mahnung und Maßstab für das gesellschaftliche Zusammenleben insgesamt.

Wir wenden uns deswegen gegen jede Form von Diskriminierung und Rassismus. Wir können nicht hinnehmen, dass Menschen wegen ihrer Verschiedenheit gering geschätzt, be-

nachteilt oder bedroht werden. Dies ist oft die Keimzelle von Gewalt.

Wir bedauern, dass es den politisch Verantwortlichen in Bund und Ländern bisher nicht gelungen ist, die Voraussetzungen für die Integration von Menschen anderer Herkunft in Deutschland nachhaltig zu verbessern und auf eine neue Grundlage zu stellen. Deswegen dringen wir erneut auf ein Gesamtkonzept, das alle wichtigen gesellschaftlichen Bereiche wie Bildung, Arbeitsmarkt, Kultur, soziale, rechtliche und politische Partizipation umfasst und dauerhafte, zukunftsweisende und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen anderer Herkunft am gesellschaftlichen Leben fördert. Die politisch Verantwortlichen bitten wir gerade in der Zeit des Wahlkampfes, alles zu unterlassen, was ausländerfeindlichen Stimmungen und Aktionen Vorschub leisten könnte.

Die diesjährige Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche ist eine Gelegenheit, viele Menschen anderer religiöser und kultureller Prägung zur Teilnahme und Mitwirkung zu gewinnen und ihnen zu signalisieren, dass ihre aktive Mitgestaltung unseres gesellschaftlichen Lebens willkommen ist. In diesem Sinn hoffen wir auf eine breite Unterstützung und wünschen allen, die sich für die Vorbereitung und Durchführung dieser Woche engagieren, Zivilcourage, Ermutigung und Gottes Segen.



Präses Manfred Kock
Vorsitzender des Rates der
Evangelischen Kirche in Deutschland

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

87. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 20. Juni 2002 folgende Beschlüsse gefasst:

I. Zur Haushaltsrechnung 2001

„Die Haushaltsrechnung 2001 der Diözese Mainz, die bei Gesamteinnahmen von 504.102.950,30 DM und Gesamtausgaben von 504.095.607,91 DM mit einem Überschuss von 7.342,39 DM abschließt, wird genehmigt.“

Der Überschuss wird auf die Rechnung 2002 vorgetragen.“

II. Zur Entlastung der Finanzverwaltung

„Der Finanz- und Vermögensverwaltung des Bischöflichen Ordinariates wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2001 Entlastung erteilt.“

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerat stimme ich diesen Beschlüssen zu und setze sie hiermit in Kraft.

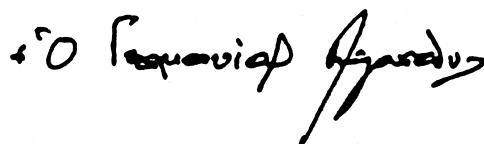
Mainz, den 20. Juni 2002



Bischof von Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz



Metropolit Augustinos
Griechisch-Orthodoxer Metropolit
in Deutschland

Verordnungen des Generalvikars

88. Stellenausschreibung

Priester

2. Ausschreibung

Folgende Seelsorgestelle ist zum 1.10.2002 neu zu besetzen:

Dekanat Seligenstadt

— Pfarrverband Seligenstadt,
Pfarrer der Pfarrei Mainflingen „St. Kilian“
2.195 Katholiken (= ca. 71 %)

und

Pfarrer der Pfarrei Zellhausen „St. Wendelinus“
2.821 Katholiken (= ca. 71 %)

Bewerbungen sind bis zum 26. August 2002 an den Personaldezernenten im Bischöflichen Ordinariat Mainz, Dez. I, Abteilung 1, Referat 1 zu richten.

Beschreibungen sind in der Bischöflichen Kanzlei erhältlich.

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt)

Materialanforderungen zur „Woche der ausländischen Mitbürger“ sind zu richten an den Ökumenischen Vorbereitungsausschuss zur Woche der ausländischen Mitbürger, Postfach 100646, 60069 Frankfurt/Main, Tel. (069) 230605, Telefax (069) 230650.

Kirchliche Mitteilungen

89. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

90. Sendungsfeier der Pastoralreferentinnen und -referenten

Die Sendungsfeier der Pastoralreferentinnen und -referenten findet am *Samstag, 31. August 2002 um 10.00 Uhr* im Mainzer Dom durch Bischof Karl Kardinal Lehmann statt.

Zu dieser Sendungsfeier sind alle herzlich eingeladen.

[REDACTED]

91. Tagung für Seelsorger/innen in Einrichtungen und Diensten der Suchtkrankenhilfe

Thema:

„Sucht – eine religiöse Erfahrung von Macht und Ohnmacht“

Termin:

30. September bis 1. Oktober 2002

Ort:

Bonifatius Haus, Fulda

Veranstalter, Auskunft und Anmeldung bei:

KSA – Katholische Sozialethische Arbeitsstelle
(Arbeitsstelle der Deutschen Bischofskonferenz)
Jägerallee 5, 59071 Hamm
Telefon (02381) 98020-0, Telefax (02381) 98020-99
E-Mail: info@ksa-hamm.de

Anmeldeschluss:

9. September 2002

[REDACTED]

92. Stellenausschreibung des Deutschen Liturgischen Instituts (DLI)

Das Deutsche Liturgische Institut (DLI) sucht zum 1. Oktober 2002 (oder früher) eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter in der *Schriftleitung der Zeitschrift „Gottesdienst“*.

Der Aufgabenbereich umfasst die verantwortliche Redaktion des geplanten Periodikums „praxis gottesdienst“ und die Mitarbeit in der Redaktion der Zeitschrift „Gottesdienst“.

Erwartet wird ein abgeschlossenes Studium der katholischen Theologie mit liturgiewissenschaftlicher Qualifikation, pastoraler Erfahrung in Gemeindearbeit, EDV-Kenntnisse, Fähigkeiten

keit zur Zusammenarbeit und Bereitschaft zur Mitarbeit bei Projekten des DLI.

Nähere Auskunft erteilt und Bewerbungen werden erbeten an: Dr. Eberhard Amon, Deutsches Liturgisches Institut, Postfach 2628, 54216 Trier, Telefon (0651) 94808-0, Telefax (0651) 94808-33, E-Mail: amon@liturgie.de.

93. Priesterexerzitien

Teilnehmerkreis:
Priester – Diakone – Theologiestudenten
(auf dem Weg zum Priestertum)

Termin: 22. bis 25.7.2002
Thema: „Die Bergpredigt – mein geistliches Lebensprogramm“
Leitung: Prof. DDr. Hubert Ritt, Univ. Regensburg

Termin: 26. bis 29.8.2002
Thema: „Die Feier der Eucharistie für die Gemeinde und für mich.“

Leitung: Prof. Dr. Alfred Läpple

Termin: 23. bis 27.9.2002
Thema: „Du hast uns berufen vor dir zu stehen und dir zu dienen. (vgl. II. Hochgebet).
Betrachtungen zu unserer Berufung.“

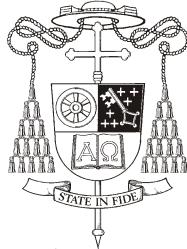
Leitung: Spiritual Dr. Josef Graf, Regensburg

Termin: 18. bis 21.11.2002
Thema: „... und trotzdem: Frohbotschaft! Die Freude im eigenen Glauben und für die Verkündigung neu entdecken. Biblische Impuls-Exerzitien.“

Leitung: P. Dr. Josef Heer, Comboni-Missionar

Veranstalter, Auskunft und Anmeldung bei:
Franziskushaus Altötting, Neuöttinger Str. 53, Postfach 1265, 84496 Altötting, Telefon (08671) 9800, Telefax (08671) 980-112.

KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ



144. Jahrgang

Mainz, den 23. Juli 2002

Nr. 8

Inhalt: Inkraftsetzung der Partikularnormen 18 und 19. - Erklärung zum Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2002. - Inkraftsetzung des Beschlusses der Bistums-KODA zur Ordnung des Abschlusses einer betrieblichen Zusatzversicherung bei der KZVK. - Inkraftsetzung des Beschlusses der Bistums-KODA zur Freistellungsregelung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Versichertenvertreter.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

94. Inkraftsetzung der Partikularnormen 18. Und 19.

Hiermit setzte ich die nachfolgend veröffentlichten, von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24./27.09.2001 bzw. 18./20.02.2002 beschlossenen, durch Dekret der Bischofskongregation vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Änderung der Partikularnormen Nr. 18 und 19 mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Bonn, den 1. Juli 2002

+ karl kard. lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 18

Partikularnorm zu c. 1277 CIC-Akte der a.o. Vermögensverwaltung

Als Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach c. 1277 CIC werden bestimmt:

- a) Annahme von Zuwendungen (Erbschaften und (Schenkungen), sofern sie nicht frei sind von Auflagen und Belastungen.
- b) Aufnahme von Darlehen, sofern diese nicht nur zur kurzfristigen Gewährleistung der Zahlungsbereitschaft, also nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dienen.
- c) Einstehen für fremde Verbindlichkeiten.
- d) Abschluss von Kauf- und Werkverträgen sowie der Erwerb von Grundstücken, soweit der Wert von 500.000 Euro im Einzelfall überschritten ist.
- e) - Errichtung oder Übernahme von anstaltlichen Einrichtungen (selbständige Organisationseinheiten) kirchlichen oder staatlichen Rechts,
- Auflösung oder Übernahme solcher anstaltlichen Einrichtungen (selbständige Organisationseinheiten).

- f) Vereinbarungen über die Ablösung von Baulastverpflichtungen und anderen Leistungen Dritter.

Nr. 19

Partikularnorm zu c. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC - Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsgünstlichen Rechtsgeschäften

Veräußerungen (c. 1291 CIC) und veräußerungsgünstliche Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) von Stammvermögen einer öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts, die dem Diözesanbischof untersteht, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen genehmigungsbedürftig, wobei die Genehmigung schriftlich zu erteilen ist:

I. Obergrenze gemäß c. 1292 § 1 CIC

Für Veräußerungen (c. 1291 CIC) und veräußerungsgünstliche Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) wird als Obergrenze die Summe von 5 Millionen Euro festgelegt. Übersteigt eine Veräußerung oder ein veräußerungsgünstliches Rechtsgeschäft diesen Wert, ist zusätzlich zu der Genehmigung des Diözesanbischofs auch die Genehmigung des Apostolischen Stuhles zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes erforderlich.

II. Untergrenze gemäß c. 1292 § 1 und c. 1297 CIC

1. Für Veräußerungen gemäß c. 1291 CIC gelten folgende Untergrenzen:

- a) alle Grundstücksveräußerungen - unabhängig von einer Wertgrenze - bedürfen der Genehmigung durch den Diözesanbischof; der Diözesanbischof ist gemäß c. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesan- Vermögensverwaltungsrates, des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedralkapitel übertragen worden sind, sowie die der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 100.000 Euro übersteigt.
- b) Für alle übrigen Veräußerungsgeschäfte wird, unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die der Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, als Untergrenze die Summe von 15.000 Euro festgelegt, so dass, erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Der Diözesanbischof ist gemäß c. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesan- Vermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedralkapitel übertragen worden sind, sowie die der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 100.000 Euro übersteigt.

2. Für veräußerungsgünstige Rechtsgeschäfte gemäß c. 1295 CIC gelten folgende Untergrenzen:
- Für die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Hypotheken, Grundschulden, Bestellung von Erbbaurechten und Belastung von Erbbaurechten) ist - unabhängig von der Wertgrenze - die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich, der seinerseits an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden ist, wenn der Wert 100.000 Euro übersteigt.
 - Unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, soweit in Buchstabe c) getroffene Sonderregelung für Miet- und Pachtverträge wird für alle übrigen veräußerungsgünstigen Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) als Untergrenze die Summe von 15.000 Euro festgelegt, sodass erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Dieser ist an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden, wenn der Wert des Rechtsgeschäfts 100.000 Euro übersteigt.
 - Für Miet- und Pachtverträge wird unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, gemäß c. 1297 bestimmt:
 - Der Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen unbefristete Miet- oder Pachtverträge; Miet- oder Pachtverträge, deren Laufzeit länger als ein Jahr ist; Miet- oder Pachtverträge, deren Miet- oder Pachtzins jährlich 15.000 Euro übersteigt.
 - Übersteigt der jährliche Miet- oder Pachtzins 100.000 Euro, so ist der Diözesanbischof für die Erteilung der Genehmigung seiner ist an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden.
 - Der zuvereinbarende Zins hat sich am ortsüblichen Miet- oder Pachtzins zu orientieren.
 - Für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime, für die c. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform Anwendung finden gelten folgende Untergrenzen:
 - Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswertsind als Veräußerungen bzw. veräußerungsgünstige Rechtsgeschäfte gem. cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC folgende Rechtsgeschäfte genehmigungspflichtig:

alle Grundstücksveräußerungen gem. II 1
 - alle übrigen Veräußerungsgeschäfte mit einer Genehmigungsgrenze von 150.000 Euro
 - veräußerungsgünstige Rechtsgeschäfte gem. c. 1295 CIC

- ohne Untergrenzen:
Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Erwerb und die Veräußerung von Geschäftsanteilen, Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, insbesondere mit Chefärzten und leitenden Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern und Belegärzten;
- alle übrigen veräußerungsgünstigen Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von über 150.000 Euro;
- Miet- und Pachtverträge, deren Miet- bzw. Pachtzins jährlich 150.000 Euro übersteigt.

In Bezug auf Rechtsgeschäfte unterhalb der mit 100.000 Euro festgesetzten Untergrenze, erhalten die Normen von Nr. 19 II 1.2, 3 a) in den einzelnen Diözesen Rechtskraft, wenn der Diözesanbischof es bestimmt.

95. Erklärung zum Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001

Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz zur Unvereinbarkeit von Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit den Loyalitätsobliegenheiten nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Das neu geschaffene Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft nach dem "Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266)" widerspricht der Auffassung über Ehe und Familie, wie sie die katholische Kirche lehrt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, gleich ob sie der katholischen Kirche angehören oder nicht, die nach diesem Gesetz eine "eingetragene Lebenspartnerschaft" eingehen, verstößen dadurch gegen die für sie geltenden Loyalitätsobliegenheiten, wie sie ihnen nach Artikel 4 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der geltenden Fassung auferlegt sind.

Das Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist deshalb ein schwerwiegender Loyalitätsverstoß im Sinne des Artikel 5 Abs. 2 der o.g. Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, der die dort geregelten Rechtsfolgen nach sich zieht.

Würzburg, den 24. Juni 2002

+ herl. kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

96. Inkraftsetzung des Beschlusses der Bistums-KODA zur Ordnung des Abschlusses einer betrieblichen Zusatzversicherung bei der KZVK

Ordnung zum Abschluss einer betrieblichen Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) – Versorgungsordnung –*

Mit [*] gekennzeichnete Regelungen sollen einheitlich geregelt werden.

Abschnitt I

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Arbeitsverhältnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Geltungsbereich (§ 3) der Bistums-KODA-Ordnung Mainz (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz, 1998, Nr. 9, Ziff. 136, S. 59 ff) in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Verlagsmitarbeiter und Verlagsmitarbeiterinnen (kaufmännischer Bereich) der Gesellschaft für kirchliche Publizistik Mainz mbH (GKPM) gilt diese Ordnung, sofern nicht die Gesellschafter einen gegenteiligen Beschluss fassen.

(2) Arbeitsverhältnisse, in denen bei Inkrafttreten dieser Ordnung Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung über andere Durchführungswege eingeräumt waren, bleiben, soweit sie fortbestehen, unberührt.

**§ 2
Versorgungsanspruch^[*]**

Anspruch auf eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung (Zusatzversorgung) besteht vom Beginn des Arbeits-/ Ausbildungsverhältnisses an für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter § 1 fallen sowie für gemäß der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse zu ihrer Ausbildung Beschäftigte,

- a) die das 17. Lebensjahr vollendet haben,
- b) die bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit erfüllen können, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind,
- c) mit denen die Pflichtversicherung - auch in den Fällen des § 3, mit Ausnahme der Buchstaben g) und h) - arbeitsvertraglich vereinbart wurde.

**§ 3
Ausnahmen von der Versicherungspflicht^[*]**

(1) Versicherungsfrei sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die

- a) eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge haben und denen Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist oder
- b) bis zum Beginn der Beteiligung ihres Dienstgebers bei der KZVK oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen übergeleitet werden, nach einer kollektivrechtlichen Regelung, einer Ruhelohnordnung oder einer entsprechenden Bestimmung für den Fall der Dienstunfähigkeit oder des Erreichens einer Altersgrenze einer Anwartschaft oder einen Anspruch auf eine vom Dienstgeber zu gewährende lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des nach der Regelung ruhegeldfähigen Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstjahre, Betriebszugehörigkeit oder dergleichen haben oder

c) geringfügig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV beschäftigt sind oder

- d) für das bei den Beteiligten bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, Bahnversicherungsanstalt Abteilung B oder einer gleichartigen Versorgungseinrichtung) angehören muss oder

e) aufgrund einer KODA-Regelung, der Satzung der KZVK oder der Satzung einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen übergeleitet werden, von der Pflicht zur Versicherung befreit worden sind oder

f) als Beschäftigte eines Mitglieds einer Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehörenden Arbeitgeberverbandes nicht unter den Personenkreis des § 1 des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K) fallen oder als Beschäftigte eines sonstigen Beteiligten nicht unter den Personenkreis dieser Vorschrift fielen, wenn die Beteiligten diesen Tarifvertrag anwenden würden oder

g) bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert sind, und zwar auch dann, wenn diese freiwillige Weiterversicherung später als drei Monate nach Beginn des Arbeitsverhältnisses endet oder

h) Rente wegen Alters nach §§ 35 40 bzw. §§ 236 238 SGB VI als Vollrente erhalten oder erhalten haben oder bei denen der Versicherungsfall der Altersrente bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der Überleitungen erfolgen, eingetreten ist oder

i) Anspruch auf Übergangsversorgung nach Nummer 6 der Sonderregelungen 2n oder Nummer 4 der Sonderregelungen 2x zum Bundes-Angestelltenttarifvertrag besitzen oder

k) mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einem ausländischen System der sozialen Sicherung nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen und sich dort auch nicht freiwillig versichert haben oder

l) ihre Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem sonstigen Alterssicherungssystem auf ein Versorgungssystem der europäischen Gemeinschaften oder ein Versorgungssystem einer europäischen Einrichtung (z. B. europäisches Patentamt, europäisches Hochschulinstitut, Eurocontrol) übertragen haben oder

m) als Mitglied des Versorgungswerks der Presse auf ihren schriftlichen Antrag von der Versicherungspflicht befreit worden sind oder

n) als Beschäftigte mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen für ein auf nicht mehr als fünf Jahre befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt wurden und bisher keine Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung haben auf ihren schriftlichen Antrag von der Kasse befreit worden sind.

(2) Absatz 1 Buchst. a und b gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nur Anspruch auf Witwen-, Witwer- oder Waisengeld oder einen entsprechenden Unterhaltsbeitrag haben.

**§ 4
Versicherung^[*]**

(1) Der Dienstgeber erfüllt den Anspruch auf Zusatzversorgung durch Versicherung bei der KZVK nach Maßgabe dieser Versorgungsordnung.

(2) Der Anspruch auf Leistungen aus der Zusatzversorgung richtet sich ausschließlich nach der Satzung der KZVK in ihrer jeweiligen Fassung sowie den Ausführungsbestimmungen zur Satzung. Dieser Anspruch kann nur gegenüber der KZVK geltend gemacht werden.

**§ 5
Freiwillige Versicherung^[*]**

(1) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Möglichkeit eröffnet, durch Errichtung eigener Beiträge unter Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung bei der KZVK nach deren Satzungsvorschriften eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung aufzubauen.

Nach Beendigung der Pflichtversicherung kann die bestehende oder neu aufgenommene freiwillige Versicherung unabhängig davon, ob eine steuerliche Förderung möglich ist längstens bis zum Eintritt des Versicherungsfalls fortgesetzt werden. Die Fortsetzung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung der Pflichtversicherung zu beantragen.

(2) Die eigenen Beiträge der Pflichtversicherten zur freiwilligen Versicherung werden entsprechend der entsprechenden Ermächtigung vom Dienstgeber aus dem Arbeitsentgelt an die Zusatzversorgungseinrichtung abgeführt.

(3) Die freiwillige Versicherung kann in Anlehnung an das Punktemodell als Höherversicherung erfolgen.

(4) Das Nähere regelt die Satzung der KZVK.

Billigung ihres bisherigen Dienstgebers zu einem anderen kirchlichen Dienstgeber übertragen, der seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der KZVK oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Versicherungen übergeleitet werden, versichert, gezahlt wird, ist dagegen zusatzversorgungspflichtiges Entgelt,

- e) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Zeiten berücksichtigt sind, für die keine Beiträge für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,
- f) vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumszuwendungen,
- g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, für den kein laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zusteht,
- h) geldwerte Vorteile, die steuerlich als Arbeitslohn gelten,
- i) geldliche Nebenleistungen, wie Ersatz von Werbungskosten (z.B. Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse (z. B. zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens-, Kontoführungskosten),
- k) Mietbeiträge an Beschäftigte mit Anspruch auf Trennungsgeld (Trennungsschädigung),
- l) Schulbeihilfen,
- m) einmalige Zuwendungen anlässlich des Erwerbs eines Diploms einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie,
- n) Prämien im Rahmen des behördlichen oder betrieblichen Vorschlagswesens,
- o) Erfindervergütungen,
- p) Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen),
- q) Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen,
- r) einmalige Unfallentschädigungen,
- s) Aufwandsentschädigungen; reisekostenähnliche Entschädigungen; Entgelte aus Nebentätigkeiten; Tantiemen, Provisionen, Abschlussprämien und entsprechende Leistungen; einmalige und sonstige nicht laufend monatlich gezahlte über- oder außertarifliche Leistungen oder vergleichbare Leistungen in nicht kollektivrechtlich geregelten Arbeitsverhältnissen,
- t) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit.

[*](2) Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind

- a) Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch KODA-Regelung, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,
- b) Aufwendung des Dienstgebers für eine Zukunftssicherung des/der Beschäftigten,
- c) Krankengeldzuschüsse,
- d) einmalige Zahlungen (z.B. Zuwendungen, Urlaubsabgeltungen), die aus Anlass der Beendigung des Eintritts des Ruhens oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden; die Teilzuwendung, die der Mitarbeiterin und dem Mitarbeiter, die mit

[*](3) Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist ferner der Teil des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, der nach Anwendung des Absatzes 2 den 2,5-fachen Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt. Haben Beschäftigte für einen Kalendermonat oder für einen Teil eines Kalendermonats Anspruch auf Krankengeldzuschuss auch wenn dieser wegen der Höhe der Belastungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird, gilt für diesen Kalendermonat als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der Urlaubslohn (zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlags) bzw. die Urlaubsvergütung für die Tage, für die Anspruch auf Lohn, Vergütung, Urlaubslohn, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge besteht. In diesem Kalendermonat geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn bzw. der Urlaubsvergütung nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Für Pflichtversicherte, die zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18.06.1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt sind, hat der Beteiligte für die Zeit der Beurlaubung Beiträge an die Kasse abzuführen, wenn der Träger der Entwicklungshilfe die Beiträge erstattet. Für die Bemessung der Beiträge gilt als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das Entgelt, von dem nach § 166 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu berechnen sind.

[*] (4) Von der Verpflichtung zur Beitragszahlung gemäß Abs. 1 kann bis zu einer Mindesthöhe von zwei v. H. für die Dauer von bis zu drei Jahren abgewichen werden, wenn sich die Einrichtung in einer wirtschaftlichen Notlage befindet. Die Feststellung der wirtschaftlichen Notlage wird durch die Kommission oder einem von ihr eingesetzten Ausschuss getroffen. Die Regelung kann verlängert werden.

[*] (5) Beiträge sind für den Zeitraum zu tragen, für den der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter ein Anspruch auf Vergütung oder auf Sozialbezüge nach der für sie maßgebenden Vergütungsordnung zusteht.

[*] (6) Der Dienstgeber trägt darüber hinaus weitere Zuschüsse/ Sanierungsgelder nach Maßgabe der Satzung der KZVK.

§ 8 Soziale Komponenten [*]

(1) Für die Pflichtversicherten ergeben sich Versorgungspunkte aus Beiträgen, Gutschriften aus Überschüssen und für soziale Komponenten nach Maßgabe der Satzung der KZVK und der Absätze 2 bis 5.

(2) Für jeden vollen Kalendermonat ohne Arbeitsentgelt, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 des Bundes-erziehungsgeldgesetzes ruht, werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500,00 Euro in diesem Monat ergeben würden.

(3) Während der Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz werden den aufgrund der Pflichtversicherung für Entgelte erworbenen Versorgungspunkten so viele Versorgungspunkte hinzugerechnet, dass diese insgesamt mit dem 1,8-fachen Wert berücksichtigt werden.

(4) Bei Invalidität werden vom Eintritt des Versicherungsfalls, frühestens von der letzten Beitragszahlung zur Pflichtversicherung, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres Versorgungspunkte hinzugerechnet. Die Hinzurechnung beträgt für jeweils 12 volle, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres fehlende Kalendermonate so viele Versorgungspunkte, wie dies dem Verhältnis vom durchschnittlichen monatlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalls zum Referenzentgelt entspricht; bei Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden Monate ohne zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt.

Ist in diesem Zeitraum kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für die Berechnung nach Satz 2 das Entgelt zu Grunde zu legen, das sich als durchschnittliches monatliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor dem Rentenbeginn ergeben hätte.

(5) In dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet werden für die Pflichtversicherung, unabhängig vom tatsächlichen Beitrag, Versorgungspunkte auf der Basis des Beitragssatzes hinzugerechnet, der auch im übrigen Bundesgebiet gemäß § 7 Abs. 1 für die Pflichtversicherung erhoben wird.

a) Die hinzugerechneten Versorgungspunkte werden zu einem Drittel aus den Überschüssen des Abrechnungsverbandes P der KZVK und zu einem weiteren Drittel durch einen Zuschuss der zum 31.12.2001 vorhandenen Beteiligten aus dem übrigen Bundesgebiet und schließlich zu einem weiteren Drittel durch einen Zuschuss des Verbandes der Diözesen Deutschlands in seiner Eigenschaft als Dachorganisation aller Diözesen finanziert.

b) Der insgesamt zur Finanzierung aufzubringende Zuschuss ergibt sich im Jahre 2002 aus der Differenz zwischen dem Pflichtbeitrag Ost und dem Pflichtbeitrag West (1 v. H. und 4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts). Er vermindert sich jährlich insoweit, wie der Pflichtbeitrag Ost angehoben wird. Der Beitragssatz Ost wird in zehn jährlichen Schritten von jeweils 0,3 Prozentpunkten angehoben.

c) Basis für die Belastung des jeweiligen Dienstgebers ist das jährliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt aller am 31.12.2001 bei ihm pflichtversicherten Mitarbeiterinnen /Mitarbeiter. Das Verhältnis dieses Entgelts zum gesamten jährlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt aller Dienstgeber im übrigen Bundesgebiet ist der Verteilungsmaßstab.

Abschnitt II

Übergangsregelungen für Anwartschaften der Versicherten

§ 9 Grundsätze [*]

(1) Für die Versicherten werden die Anwartschaften (beitragslose Versorgungspunkte) nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht der Zusatzversorgung entsprechend den §§ 73 und 74 der Satzung der KZVK ermittelt. Die Anwartschaften nach Satz 1, unter Einschluss des Jahres 2001, werden in Versorgungspunkte umgerechnet, indem der Anwartschaftsbetrag durch den Messbetrag von 4,00 Euro geteilt wird; sie werden dem Versorgungskonto (§ 34 Abs. 1 der Satzung der KZVK) ebenfalls gutgeschrieben.

(2) Das Jahr 2001 wird entsprechend dem "Altersvorsorgeplan 2001" (Anlage 1) berücksichtigt; dies gilt auch für im Jahr 2001 eingetretene Rentenfälle. Ist der Versicherungsfall der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung im Jahr 2001 eingetreten, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die zusatzversorgungsrechtliche Umsetzung der Neuregelungen im gesetzlichen Erwerbsminderungsrecht aus der 33. Satzungsänderung berücksichtigt wird.

(3) Soweit auf Vorschriften des bis zum 31.12.2000 geltenden Zusatzversorgungsrechts verwiesen wird, erfolgt dies durch Benennung der bisherigen entsprechenden Vorschriften der Satzung.

(4) Für die Berechnung der Anwartschaften sind, soweit jeweils erforderlich, die Rechengrößen (Entgelt, Gesamtbeschäftigungsquotient, Steuertabelle, Sozialversicherungsbeiträge, Familienstand u. a.) vom 31.12.2001 maßgebend; soweit gesamtversorgungsfähiges Entgelt zu berücksichtigen ist, ergibt sich dieses aus den entsprechenden Kalenderjahren vor dem 01.01.2002; dabei bleibt die Dynamisierung zum 01.01.2002 unberücksichtigt. Für die Rentenberechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist das am 31.12.2001 geltende Rentenrecht maßgebend.

(5) Beanstandungen gegen die mitgeteilten beitragslosen Versorgungspunkte sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises der KZVK schriftlich unmittelbar gegenüber der KZVK zu erheben. Auf die Ausschlussfrist ist in dem Nachweis hinzuweisen.

§ 10

Höhe der Anwartschaften für am 31.12.2001 schon und am 01.01.2002 noch Pflichtversicherte [*]

(1) Die Anwartschaften der am 31.12.2001 schon und am 01.01.2002 noch Pflichtversicherten berechnen sich nach § 18 Abs. 2 BetrAVG, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. Satz 1 gilt entsprechend für Beschäftigte, die nach den am 31.12.2000 geltenden Vorschriften der KZVK als pflichtversichert gelten. § 35 a in der am 31.12.2001 geltenden Fassung der Satzung der KZVK findet Anwendung, soweit seine Voraussetzungen zum 31.12.2001 bereits erfüllt waren (*).

*Der Wortlaut des § 35 a der Satzung der KZVK a. F.:

§ 35a der Satzung der KZVK in der am 31.12.2001 geltenden Fassung:

Versicherungsrente auf Grund des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

Bei einem Versicherten, der nach dem 21. Dezember 1974 und nach Vollendung seines 35. Lebensjahres aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, auf Grund dessen er a) seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen durch denselben Beteiligten oder Dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist oder b) - wenn das Arbeitsverhältnis mindestens zwölf Jahre ohne Unterbrechung bestanden hatte - seit mindestens drei Jahren ununterbrochen durch denselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist, wird, wenn ein Anspruch auf Versicherungsrente entsteht, die Versicherungsrente hinsichtlich dieses Abschnittes der Pflichtversicherung abweichend von § 35 Abs. 1 Satz 1 wie folgt berechnet:

- Der monatliche Betrag der Versicherungsrente beträgt für je zwölf Umlagemonate (§ 63 Abs. 5), die auf Grund des nach Buchstabe a oder b maßgebenden Arbeitsverhältnisses zurückgelegt worden sind, 0,4 v.H. des Entgelts nach Nr. 2; ein verbleibender Rest von weniger als zwölf Umlagemonaten bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.
- Entgelt im Sinne der Nr. 1 ist das Entgelt, das nach § 34 Abs. 1, 1a und 2 im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesamtversorgungsfähig gewesen wäre, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre und die Versorgungsrente am Ersten des folgenden Kalendermonats begonnen hätte.
- War der Versicherungsrentenberechtigte während des nach Nummer 1 maßgebenden Zeitraumes teilzeitbeschäftigt (§ 34a), ist für jeden Versicherungsabschnitt ein Beschäftigungsquotient und für das maßgebende Arbeitsverhältnis ein Gesamtbeschäftigungsquotient zu bilden (§ 34a Abs. 2 und 3). War der Versicherungsrentenberechtigte während des nach § 34 für die Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts maßgebenden Berechnungszeitraumes teilzeitbeschäftigt, gilt für die Ermittlung des Entgelts im Sinne der Nr. 2 § 34a Abs. 4 sinngemäß. Entgelt im Sinne der Nr. 2 ist das entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabgesetzte Entgelt. Erreicht der nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sich ergebende Betrag nicht den Betrag, der sich bei Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, b, d und e auf den in Satz 1 bezeichneten Abschnitt der Pflichtversicherung ergeben würde, so ist dieser Betrag maßgebend. Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b genannten Fällen gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a.

(2) Für Beschäftigte in den alten Bundesländern, die am 01.01.2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben (rentennahe Jahrgänge), ist Ausgangswert für die bis zum 31.12.2001 in der Zusatzversorgung (Gesamtversorgung) erworbenen Anwartschaft die Versorgungsrente, die sich unter Beachtung der Maßgaben des § 72 der Satzung der KZVK, insbesondere unter Berücksichtigung der Mindestgesamtversorgung (§ 32 Abs. 5 der Satzung der KZVK a. F.) und des § 35 a Abs. 1 Satz 2 der Satzung der KZVK a. F., für den Berechtigten bei Eintritt des Versicherungsfalls am 31.12.2001, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung des Abschlags ergeben würde. Von diesem Ausgangswert ist der Betrag abzuziehen, den die Versicherten aus dem Punktemodell bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung des Abschlags noch erwerben könnten, wenn für sie zusatzversorgungspflichtige Entgelte in Höhe des mit dem Gesamtbeschäftigungsquotienten vervielfachten gesamtversorgungsfähigen Entgelts gezahlt würden. Sind am 31.12.2001 die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des § 100 Abs. 3 der Satzung der KZVK a. F. erfüllt, berechnet sich der Versorgungsvomhundertsatz nach dieser Vorschrift mit der Maßgabe, dass nach § 100 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der KZVK a. F. abzuziehende Monate die Monate sind, die zwischen dem 31.12.1991 und dem Ersten des Monats liegen, der auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Beschäftigte, die am 31.12.2001 eine Rente für schwerbehinderte Menschen beanspruchen könnten, wenn sie zu diesem Zeitpunkt bereits das 60. Lebensjahr vollendet hätten, entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 63. Lebensjahres das entsprechende, für sie individuell frühestmögliche Eintrittsalter in die abschlagsfreie Rente für schwerbehinderte Menschen maßgeblich ist.

(3) Für Pflichtversicherte, die vor dem 14.11.2001 Altersteilzeit oder einen Vorruhestand vereinbart haben, gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 63. Lebensjahres das vereinbarte Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bzw. in den Fällen des Vorruhestandes das Alter tritt, zu dem nach der Vorruhestandvereinbarung die Rente beginnen würde.

(4) Für die Berechnung der beitragslosen Versorgungspunkte nach Absatz 2 ist die Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers zum Stichtag 31.12.2001 nach Durchführung einer Kontenklärung maßgebend. Die Pflichtversicherten haben, sofern sie nicht bereits über eine Rentenauskunft aus dem Jahr 2001 verfügen, bis zum 30.09.2002 eine Rentenauskunft zu beantragen und diese unverzüglich der KZVK zu übersenden. Sofern die Rentenauskunft aus von den Pflichtversicherten zu vertretenden Gründen bis zum 31.12.2003 nicht beigebracht wird, werden die beitragslosen Versorgungspunkte nach Absatz 1 berechnet. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die KZVK eine angemessene Fristverlängerung gewähren. Soweit bis zum 31.12.2002 bereits ein bestands- oder rechtskräftiger Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, ist - abweichend von Satz 1 - dieser Grundlage für die Berechnung nach Absatz 2.

(5) Für die Zeit bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres werden Entgeltpunkte in Höhe des jährlichen Durchschnitts der in dem Zeitraum vom 01.01.1999 bis 31.12.2001 tatsächlich aus Beitragszeiten erworbenen Entgeltpunkte in Ansatz gebracht. Bei Pflichtversicherten, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, wird der anzurechnende Bezug nach der bisher geltenden Regelung berücksichtigt; Zuschüsse werden in Höhe des jährlichen Durchschnitts der in der Zeit vom 01.01.1999 bis 31.12.2001 tatsächlich gemeldeten Zuschüsse in Ansatz gebracht. Ist in den Jahren 1999 bis 2001 kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bezogen worden, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das sich ergeben hätte, wenn für den gesamten Monat Dezember 2001 eine Beschäftigung vorgelegen hätte.

Sind in den Jahren 1999 bis 2001 keine Entgeltpunkte erworben worden, ist für die Ermittlung der Entgeltpunkte das rentenversicherungspflichtige Entgelt maßgebend, das im Monat Dezember 2001 bezogen worden wäre, wenn während des gesamten Monats eine Beschäftigung vorgelegen hätte; für die Ermittlung der Zuschüsse gilt dies entsprechend.

(6) Für die Berechnung der beitragslosen Versorgungspunkte nach Absatz 1 und 2 haben die Pflichtversicherten bis zum 31.12.2002 ihrem Dienstgeber den Familienstand am 31.12.2001 (§ 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchst. a und b der Satzung der KZVK a. F.) mitzuteilen. Der Dienstgeber hat die Daten an die KZVK zu melden.

(7) Für die Dynamisierung der Anwartschaften gelten die Regelungen der Satzung der KZVK.

§ 11

Höhe der Anwartschaften für am 01.01.2002 beitragsfrei Versicherte^[*]

(1) Die Beitragslosen Versorgungspunkte der am 01.01.2002 beitragsfrei Versicherten werden nach der am 31.12.2001 geltenden Versicherungsrentenberechnung ermittelt. Für die Dynamisierung der Anwartschaften gelten die Regelungen der Satzung der KZVK.

(2) Für Beschäftigte, für die § 107 a der Satzung der KZVK a. F. gilt, findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass beitragslose Versorgungspunkte nur nach § 35 a der Satzung der KZVK a. F. berechnet werden und dass der Berechnung das Entgelt zugrunde zu legen ist, das bei Pflichtversicherung in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses zusatzversorgungspflichtig gewesen wäre. Für Beschäftigte nach Satz 1 gilt die Wartezeit als erfüllt.

(3) Für die freiwillig Weiterversicherten gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 12

Übergangsregelung für die Hinzurechnung von Versorgungspunkten^[*]

Bei Beschäftigten, die am 01.01.2002 bereits 20 Jahre pflichtversichert sind, werden für jedes volle Kalenderjahr der Pflichtversicherung bis zum 31.12.2001 durchschnittlich mindestens 1,84 Versorgungspunkte berücksichtigt. Bei Beschäftigten, deren Gesamtbeschäftigungsquotient am 31.12.2001 kleiner als 1,0 ist, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Faktor 1,84 mit dem am 31.12.2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten multipliziert wird.

§ 13

Sterbegeld^[*]

Sterbegeld wird bei Fortgeltung des bisherigen Rechts Anspruchsberechtigten unter Berücksichtigung des am 31.12.2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten in folgender Höhe gezahlt für Sterbefälle:

im Jahr 2002	1.535,00 Euro,
im Jahr 2003	1.500,00 Euro,
im Jahr 2004	1.200,00 Euro,
im Jahr 2005	900,00 Euro,
im Jahr 2006	600,00 Euro,
im Jahr 2007	300,00 Euro.

Ab dem Jahr 2008 fällt das Sterbegeld weg.

§ 14

Inkrafttreten^[*]

Das bisherige Gesamtversorgungssystem wird mit Ablauf des 31.12.2000 geschlossen. Für das Jahr 2001 gelten die bisherigen arbeitsrechtlichen Regelungen fort.

Diese Ordnung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Protokollnotizen:

1. Dienstgeber- und Mitarbeiterseite der Zentral-KODA verpflichten sich, vor späteren Änderungen von Vorschriften der Satzung der KZVK, die das materielle Leistungsrecht betreffen, Verhandlungen mit dem Ziel eines einheitlichen Vorgehens in den Organen der KZVK aufzunehmen.

Kommen übereinstimmende Beschlüsse der arbeitsrechtlichen Kommissionen zustande, werden sich Dienstgeber- und Mitarbeiterseite gemeinsam dafür einsetzen, dass diese in die Satzung der KZVK übernommen werden.

2. Dienstgeber- und Mitarbeiterseite der Bistums-KODA machen sich zur juristischen Zulässigkeit des rückwirkenden Systemwechsels zum 31.12.2000 die Anlage 1 zum Altersvorsorgeplan 2001 zu eigen.

3. Dienstgeber- und Mitarbeiterseite der Bistums-KODA verpflichten sich zum Nachverhandeln, sofern festgestellt wird, dass eine der beschlossenen Regelungen in der Versorgungsordnung sich zu ungünstigen Mitarbeitern auswirkt.

Anlage 1^(*)

Altersvorsorgeplan 2001

Berlin, 13.11.01
18:30 Uhr

Dieser Tarifvertrag gilt einheitlich für die Tarifgebiete Ost und West

Ablösung des Gesamtversorgungssystems

1.1 Das bisherige Gesamtversorgungssystem wird mit Ablauf des 31.12.2000 geschlossen und durch das Punktemodell ersetzt. Zur juristischen Bewertung vgl. Anlage 1.

1.2 Auf ein Zurückfallen der Renten und Anwartschaften auf den Stand des Jahres 2000 wird verzichtet.

1.3 Durch den Systemwechsel erhalten die Arbeitnehmer die Möglichkeit, eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung durch eigene Beiträge unter Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung aufzubauen (Riester-Rente). Diese Möglichkeit soll auch bei den Zusatzversorgungskassen eröffnet werden.

Die Möglichkeit der Entgeltumwandlung besteht derzeit - einheitlich für alle Arbeitnehmer - nicht; die Tarifvertragsparteien geben sich eine Verhandlungszusage für eine tarifvertragliche Regelung zur Entgeltumwandlung.

1.4 Die Umlagefinanzierung wird auch nach Systemwechsel beibehalten. Sie kann schrittweise nach den Möglichkeiten der einzelnen Zusatzversorgungskassen durch Kapitaldeckung abgelöst werden (Kombinationsmodell).

2. Punktemodell

- 2.1 Die Leistungsbemessung erfolgt nach dem Punktemodell. Es werden diejenigen Leistungen zugesagt, die sich ergeben würden, wenn eine Gesamt-Beitragsleistung von 4 v.H. vollständig in ein kapitalgedecktes System eingezahlt würde.
- 2.2 Soweit eine Kapitaldeckung vorhanden ist, werden die tatsächlich erzielten Kapitalerträge veranschlagt.

Soweit keine Kapitaldeckung vorhanden ist, wird jährlich die laufende Verzinsung der zehn größten Pensionskassen gemäß jeweils aktuellem Geschäftsbericht des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (bzw. Nachfolgeeinrichtung) zugrunde gelegt.

Überschüsse werden wie bei einer Pensionskasse festgestellt. Von diesem Überschuss werden nach Abzug der Verwaltungskosten (soweit fiktiv: 2 v.H.) vorrangig die sozialen Komponenten und dann Bonuspunkte finanziert.

Soziale Komponenten sind:

- a) Zurechnungszeiten bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten (vgl. Textziffer 2.5)
- b) Kindererziehungszeiten
Berücksichtigung eines Beitrages von 20 Euro pro Monat pro Kind für die Dauer der gesetzlichen Erziehungszeit (ohne Beschäftigung).
- c) Übergangsregelung für alle Versicherten mit einer Mindestpflichtversicherungszeit von 20 Jahren die monatlich weniger als 3.600 DM brutto verdienen. Ihre erworbenen Anwartschaften werden festgestellt und ggf. auf mindestens 0,8 Versorgungspunkte für jedes volle Kalenderjahr der Pflichtversicherung angehoben (Einbeziehung des Beschäftigungsquotienten).
- 2.3 Die als Anlage beigelegte Tabelle kommt zur Anwendung. Diese Tabelle basiert auf folgenden Parametern:

Ein Zinssatz entsprechend § 2 der Deckungsrückstellungsverordnung von derzeit 3,25 v.H. vor Eintritt des Versorgungsfalls wird zugrunde gelegt. Nach Eintritt des Versorgungsfalls gilt ein Zinssatz von 5,25 v.H. Bei Änderungen des Verordnungs-Zinssatzes gilt dieser bis zum Wirksamwerden einer entsprechenden tarifvertraglichen Anpassung fort. Die versicherungsmathematischen Berechnungen basieren auf den Richttafeln 1998 von Klaus Heubeck.

- 2.4 Die Versicherungsfälle entsprechen denen in der gesetzlichen Rentenversicherung (Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Hinterbliebenenrenten). Bei teilweiser Erwerbsminderung wird die Hälfte des Beitrages gezahlt, der bei voller Erwerbsminderung zustünde.

Abschläge werden für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente (wie gesetzliche Rentenversicherung) in Höhe von 0,3 v.H. erhoben; höchstens jedoch insgesamt 10,8 v.H.

- 2.5 Bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten vor Vollendung des 60. Lebensjahres werden Versorgungspunkte hinzugerechnet. Für ein Referenzentgelt wird für jedes Kalenderjahr vor Vollendung des 60. Lebensjahres je ein Versorgungspunkt hinzugerechnet.

- 2.6 Von den Verpflichtungen zur Beitragszahlung im der Textziffer 2.1 dieses Tarifvertrages kann bis zu einer Mindesthöhe von zwei v.H. für die Dauer von bis zu drei Jahren im Rahmen eines landesbezirklichen Tarifvertrages abgewichen werden, wenn sich der Betrieb in einer wirtschaftlichen Notlage befindet. Die Feststellung der wirtschaftlichen Notlage wird durch eine paritätisch besetzte Kommission der Tarifvertragsparteien getroffen. Die Regelung kann verlängert werden.
- 2.7 Entgelte aus Altersteilzeit werden in Höhe des vereinbarten Entgelts mindestens jedoch mit 90 % des vor Beginn der Altersteilzeit maßgebenden Wertes berücksichtigt (wie nach bisherigem Recht). Fälle des Vorruhestandes werden wie nach altem Recht behandelt.

3. Übergangsrecht

- 3.1 Die Höhe der laufenden Renten und der Ausgleichsbeträge wird zum 31.12.2001 festgestellt.
- 3.2 Die laufenden Renten werden als Besitzstandserenten weitergezahlt. Die abbaubaren Ausgleichsbeträge werden in Höhe des Dynamisierungsgewinns abgebaut.
- 3.3 Die Besitzstandserenten und die Neurenten werden beginnend mit dem Jahr 2002 jeweils zum 1.7. eines Jahres bis 2007 mit 1 v.H. jährlich dynamisiert.
- 3.4 Die Anwartschaften der am 31.12.2001 schon und am 1.1.2002 noch pflichtversicherten Arbeitnehmer werden wie folgt berechnet:
- 3.4.1 Es gelten die Berechnungsvorgaben des § 18 Abs. 2 BetrAVG. Der danach festgestellte Betrag wird in Versorgungspunkte unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 3,25 umgerechnet und in das Punktemodell transferiert. Die transferierten Versorgungspunkte nehmen an der Dynamisierung nach Ziffer 2.2 teil.
- 3.4.2 Für Arbeitnehmer im Tarifgebiet West, die am 1.1.2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben (rentennahe Jahrgänge), gilt folgende Besitzstandsregelung: Auf der Grundlage des am 31.12.2000 geltenden Rechts der Zusatzversorgung ist Ausgangswert für die Bemessung des in das Punktemodell zu transferierenden Betrages die individuell bestimmte Versorgungsrente im Alter von 63 (bei Behinderten Alter entsprechend gesetzlicher Rentenversicherung) unter Berücksichtigung der Mindestgesamtversorgung und des § 44 a VBL-Satzung bzw. entsprechende Versorgungsregelung; die gesetzliche Rente ist nach persönlichen Daten anzurechnen; von diesem nach den Bemessungsgrößen per 31.12.2001 einmalig ermittelten Ausgangswert ist die aus dem Punktemodell noch zu erwerbende Betriebsrente abzuziehen; die Differenz ist die Besitzstandserente; sie wird in Versorgungspunkte umgerechnet und in das Punktemodell transferiert.

3.4.3 Textziffer 3.4.2 gilt entsprechend für solche Arbeitnehmer, die im Jahre 2001 das 55. Lebensjahr vollendet und vor Inkrafttreten des Tarifvertrages Altersteilzeit bzw. Vorruhestand vereinbart haben.

3.5 Die im bisherigen Versorgungssystem erworbenen Anwartschaften von Arbeitnehmern, die am 1.1.2002 nicht mehr pflichtversichert sind und die eine unverfallbare Anwartschaft haben, werden entsprechend der bisherigen Versicherungsrentenberechnung festgestellt, transferiert und nicht dynamisiert.

4. Finanzierung

4.1 Jede Kasse regelt ihre Finanzierung selbst.

Zusätzlicher Finanzbedarf über die tatsächliche Umlage des Jahres 2001 hinaus (Stichtag 1.11.2001) mindestens jedoch ab Umlagesatz von 4 v. H. wird durch steuerfreie, pauschale Sanierungsgelder gedeckt.

Im Tarifgebiet West verbleibt es bei den von den Arbeitnehmern bei Zusatzversorgungskassen geleisteten Beiträgen.

4.2 Für die VBL-West gilt:

Ab 2002 betragen die Belastungen der Arbeitgeber 8,45 v.H. Dies teilt sich auf in eine steuerpflichtige, mit 180 DM/Monat pauschal versteuerte Umlage von 6,45 v.H. und steuerfreie pauschale Sanierungsgelder von 2,0 v.H., die zur Deckung eines Fehlbetrages im Zeitpunkt der Schließung dienen sollen.

Ab 2002 beträgt der aus versteuertem Einkommen zu entrichtende Umlagebeitrag der Arbeitnehmer 1,41 v. H.

4.3 Die Verteilung der Sanierungsgelderauf Arbeitgeberseite bestimmt sich nach dem Verhältnis der Entgeltsumme aller Pflichtversicherten zuzüglich der neunfachen Rentensumme aller Renten zu den entsprechenden Werten, die einem Arbeitgeberverband bzw. bei Verbandsfreien, dem einzelnen Arbeitgebern zuzurechnen sind; ist ein verbandsfreier Arbeitgeber einer Gebietskörperschaft mittelbar oder haushaltsmäßig im wesentlichen zuzuordnen, wird dieser bei der Gebietskörperschaft einbezogen.

Arbeitgeber, die seit dem 1. November 2001 durch Ausgliederung entstanden sind, sind zur Feststellung der Verteilung der Sanierungszuschüsse Renten in dem Verhältnis zuzurechnen, dass dem Verhältnis der Zahl der Pflichtversicherten des Ausgegliederten zu der Zahl der Pflichtversicherten des Ausgliedernden zum 1. November 2001 entspricht.

4.4 Bei abnehmenden Finanzierungsbedarf für die laufenden Ausgaben werden die übersteigenden Einnahmen - getrennt und individualisierbar zum Aufbau einer Kapitaldeckung eingesetzt.

5. Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass mit diesem Tarifvertrag das Abwandern von Betrieben oder Betriebsteilen aus den Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes verhindert wird.

Während der Laufzeit des Tarifvertrages überprüfen die Tarifvertragsparteien, ob es zu signifikanten Abwanderungen aus einzelnen Zusatzversorgungseinrichtungen gekommen ist. Sie beauftragen einen Gutachter, die Gründe für eventuelle Abwanderungen darzustellen. Dies gilt auch für den Tarifvertrag über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr.

6. Laufzeit des Tarifvertrages bis zum 31.12.2007.

*Diese Ordnung regelt die kollektiv-arbeitsrechtliche Überleitung des Gesamtversorgungssystems in das Punktemodell auf der Grundlage des Altersvorsorgeplans 2001 vom 13.11.01 (Anlage 1) nach Maßgabe der KODA-Regelungen.

Anlage 1 zum Altersvorsorgeplan 2001 (*)

Juristische Zulässigkeit des rückwirkenden Systemwechsels zum 31.12.2000

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass der rückwirkende Wechsel vom Gesamtversorgungssystem in ein Punktemodell zum 1.1.2001 verfassungsrechtlich zulässig ist. Dies gilt auch für den Transfer der am 31.12.2000 bestehenden Anwartschaften.

Für das Jahr 2001 ist aus verwaltungstechnischen Gründen eine Einführungsphase für das neue System vorgesehen, in der sich Anwartschaften technisch weiterhin nach den Berechnungsmethoden des alten Systems fortentwickeln. Diese für die Betroffenen günstige Übergangsregelung liegt in der Normsetzungsbefugnis der Tarifvertragsparteien.

Seit dem Ergebnis der Tarifrunde 2000 konnte niemand auf den Fortbestand des bisherigen Versorgungssystems vertrauen und deshalb davon ausgehen, dass diese unverändert bestehen bleiben würden.

Sollte ein Bundesgericht abschließend feststellen, dass Arbeitnehmer oder Versorgungsempfänger mit Vordienstzeiten (Beschäftigungen außerhalb des öffentlichen Dienstes) im neuen System im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22.03.2000 (1 BvR 1136/96) höhere als die überführten Ansprüche zustehen, werden den Berechtigten diese Ansprüche auch dann rückwirkend erfüllt, wenn sie nicht vor der neuen Entscheidung geltend gemacht haben.

Anlage 2 zum Altersvorsorgeplan 2001 (*)

Rentenformel im Punktemodell

ohne Zwischenschaltung eines Regelbeitrages und bei Überschussanteilen in Form von beitragslosen Versorgungspunkten

Die Rentenhöhe ist abhängig von der gesamten Erwerbsbiografie im öffentlichen Dienst. In jedem Beschäftigungsjahr t werden Versorgungspunkte VP_t erworben. Die Höhe der Versorgungspunkte ergibt sich aus der Formel:

$$VP_t = E_t / RE \times TAB_t$$

Ggf. wird VP_t aus Überschüssen erhöht.

Darin bedeuten

VP_t Versorgungspunkt für das Jahr t

E_t Entgelt des Versicherten im Jahr t

RE Referenzentgelt

Tab_x Tabellenwert für das Alter x des Versicherten im Jahr t

Im Versorgungsfall ergibt sich die Rente nach der Formel

$$\text{Rente} = [\text{Summe aller VP}_t] \times \text{Messbetrag}$$

Der Messbetrag beträgt 0,4 % des Referenzentgeltes.

x	Tab _x	x	Tab _x	x	Tab _x	x	Tab _x
17	3,1	29	2,1	41	1,5	53	1,0
18	3,0	30	2,0	42	1,4	54	1,0
19	2,9	31	2,0	43	1,4	55	1,0
20	2,8	32	1,9	44	1,3	56	1,0
21	2,7	33	1,9	45	1,3	57	0,9
22	2,6	34	1,8	46	1,3	58	0,9
23	2,5	35	1,7	47	1,2	59	0,9
24	2,4	36	1,7	48	1,2	60	0,9
25	2,4	37	1,6	49	1,2	61	0,9
26	2,3	38	1,6	50	1,1	62	0,8
27	2,2	39	1,6	51	1,1	63	0,8
28	2,2	40	1,5	52	1,1	64 u. älter	0,8

**97. Inkraftsetzung des Beschlusses der Bistums-KODA
zur Freistellungsregelung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
als Versichertenvertreter**

§ 52 BAT erhält folgenden neuen Absatz 6:

(6) Die Tätigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Versichertenvertreter im Verwaltungsrat der KZVK oder einem vergleichbaren Organ einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung ist dem Dienst gleichgestellt. Für diese Tätigkeit sind sie zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von ihrer sonstigen Tätigkeit freizustellen."

Hiermit setze ich den Beschluss vom 19.6.2002 in Kraft.

Mainz, den 18. Juli 2002

+ herl herl. Lehmann

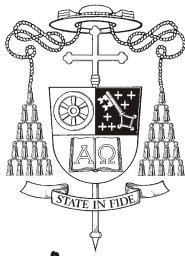
Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Hiermit setze ich den Beschluss der Bistums-KODA vom 19.6.2002 in Kraft.

Mainz, den 18. Juli 2002

+ herl herl. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

144. Jahrgang

Mainz, den 9. August 2002

Nr. 9

Inhalt: Wort der deutschen Bischöfe zum Caritas - Sonntag 2002. / Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission. / Verordnung über die Führung der Treuhandkasse. / Änderungen der Richtlinien über die Beschäftigung und Vergütung von Haushälterinnen. / Stiftungsordnung für das Bistum Mainz. / Bischöfliches Ordinariat Betriebsausflug. / Personalchronik. / Mediensonntag. / Journalistische Ausbildung für Theologinnen Und Theologen. / Veranstaltungshinweise. / Berufsbegleitende Fortbildung. / Suchanzeige. / Angebot.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

98. Wort der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2002

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15. September 2002 sowie am Vorabend in allen Gottesdiensten verlesen werden:

„Mittendrin draußen: psychisch krank“ so heißt das Thema des Caritas-Sonntags, der am 22. September 2002 in den Gemeinden unserer Diözese begangen wird. Fast jeder kennt Menschen, die an einer psychischen Erkrankung leiden, viele sind selbst davon betroffen. Und doch sind psychisch kranke Menschen häufig vergessene Kranke: Sie stoßen auf Unverständnis, Misstrauen oder Abwehr. Oft ist es die Hilflosigkeit der Mitmenschen, die eine fast unüberwindliche Schranke aufrichtet und sie in die Einsamkeit drängt. Und oft wirkt eine gedankenlose Wortwahl auf die Betroffenen diffamierend und ausgrenzend.

Einsam und allein gelassen sind häufig auch die Angehörigen psychisch kranker Menschen. Auch sie brauchen ebenso wie die Erkrankten selbst Hilfe und Unterstützung, damit sie mit ihren Belastungen zurecht kommen.

Psychisch Kranke und ihre Angehörigen Menschen, die unmittelbar neben uns leben, mittendrin und dennoch allzu oft draußen sind: Haben sie in unseren Gemeinden einen Ort, wo sie sich angenommen und getragen fühlen,

wo sie auf Verständnis und Solidarität stoßen? Wo andere bereit sind, sie zu begleiten und nicht allein zu lassen? Gemeinde Jesu Christi zu sein bedeutet, offen und einladend zu sein für diejenigen, die „mühselig und beladen“ sind, wie es im Evangelium heißt (Mt 11,28). Gemeinde Jesu Christi zu sein bedeutet, auf sein Wort zu hören, das Angst nimmt und frei macht, und diese Wort im gelebten Miteinander als Wirklichkeit zu erfahren.

Würzburg, den 25. Juni 2002

Für das Bistum Mainz

+ kard. kurt. lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

99. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission am 27. Oktober 2002

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 20. September 2002, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse verlesen werden:

Am kommenden Sonntag feiert die Katholische Kirche den Sonntag der Weltmission. Er erinnert uns daran, dass der Glaube ein Geschenk ist, das wir nicht für uns behalten

dürfen, sondern an alle Menschen weitergeben sollen.

Am Sonntag der Weltmission richtet sich unser Blick auf die jungen Kirchen in Afrika, Asien und Ozeanien. Vielerorts erleben sie ein starkes Wachstum und beeindrucken zugleich durch die Vielfalt und die Tiefe ihrer geistlichen Zeugnisse. Wenn die jungen Kirchen auch immer noch der Hilfe von außen bedürfen, so sind sie doch innerhalb weniger Jahrzehnte in oft staunenswerter Weise in ihre Aufgabe hineingewachsen, in eigener Würde und in eigener missionarischer Verantwortung das Evangelium zu verkünden und die Heilssendung Jesu an alle sichtbar werden zu lassen. Eine bevorzugte pastorale Aufmerksamkeit gilt dabei jenen Menschen, die unter oft schwierigsten Umständen ihr Leben meistern müssen. Überall in der Welt weiß sich die Kirche zum „evangelischen Zeugnis ... der Liebe zu den Armen und den Kleinen, zu den Leidenden“ gerufen (Papst Johannes Paul II., Enzyklika Redemptoris missio, Nr. 42). Zu ihnen gehören auch die Opfer der Immunschwäche Aids, die sich gerade in den armen Ländern während der letzten Jahre dramatisch ausgebreitet hat. Die Kirche bemüht sich um die Kranken und Sterbenden, aber auch um die von der Krankheit Bedrohten. Nicht nur materielle und medizinische Hilfe ist gefragt; mindestens ebenso gefordert ist menschlicher Beistand uns seelsorgliche Begleitung. Die Aktion zum diesjährigen Weltmissionssonntag unter dem Leitwort „Gebt uns Hoffnung“ richten den Blick deshalb in besonderer Weise auf unsere Schwesternkirchen im südlichen Afrika, die durch diesen Dienst an den Armen ein eindrucksvolles Zeugnis ihrer Glaubenskraft geben.

Wir bitten alle katholischen Christen in unserem Land um ihr Gebet und auch um großzügige finanzielle Hilfe. So tragen wir dazu bei, dass das weltweite Band der Hoffnung gefestigt und vielen Menschen Leben und Zukunft aus dem Glauben eröffnet wird.

Würzburg, den 22. April 2002

Für das Bistum Mainz

+ karl kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

100. Verordnung über die Führung der Treuhandkasse

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für sämtliche Pfarrgemeinden, Filialkirchengemeinden und Pfarr-Rektorate im Bistum Mainz, die mit eigenem Vermögen ausgestattet sind. Diese Gemeinden werden im folgenden Kirchengemeinden genannt.

§ 2 Allgemeines

(1)

In jeder Kirchengemeinde ist neben der Kirchenkasse eine Treuhandkasse (bisher Pfarramtskasse) zu führen.

(2)

Die Treuhandkasse stellt kein Vermögen der Kirchengemeinde im Sinne des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (KVVG) dar.

§ 3 Zweckbestimmung der Treuhandkasse

(1)

In der Treuhandkasse werden folgende abschließend auf aufgezählten Gelder vereinnahmt und verausgabt:

1. Die dem Pfarrer oder Pfarrverwalter treuhänderisch übergebenen Mittel:
 - a) aus von der Diözese angeordneten Kollektien, soweit sie an diese oder an die begünstigten Werke weiterzuleiten sind;
 - b) durchlaufende Gelder, deren Empfänger ein fremder Dritter ist und die lediglich zum Zwecke des Inkasso vereinnahmt werden;
 - c) durchlaufende Gelder, die in der Treuhandkasse vorübergehend vereinnahmt werden, und die an die Kirchenkasse weiterzuleiten sind.
2. Die Mittel des Dispositionsfonds des Pfarrers und der pastoralen Mitarbeiter entsprechend den Festlegungen des Haushaltplanes der Kirchengemeinde.

3. die Caritasmittel i.S.d. Ziffer 2.1 bis 2.3 der Richtlinien für die Verwaltung und die Verwendung von Caritasmitteln in den Kirchengemeinden (K.A. 1/1987), soweit sie nicht der Caritaskasse oder anderen in der Richtlinie genannten Stellen zuzuführen sind.
4. Die Spenden für caritative Zwecke i.S.d. Ziff. 2.4 der Richtlinie, wenn sie ausdrücklich vom Spender für übergemeindliche Caritasaufgaben bestimmt sind oder eine Verwendungentsprechend der Zweckbestimmung des Spenders durch die Pfarrei selbst nicht möglich ist.

(2)

Dem Pfarrer oder anderen Repräsentanten der Pfarrei übergebene sonstige Spenden sind immer Vermögen der Pfarrei und als solches in der Kirchenkasse zu vereinnahmen. Nur bei ausdrücklicher Bestimmung für Zwecke außerhalb der Pfarrei (Mission, Caritas o.ä.) durch den Spender sind sie in der Treuhandkasse zu vereinnahmen und dort treuhänderisch bis zur Weitergabe zu verwalten.

(3)

Die vereinnahmten Gelder sind unverzüglich und vollständig an die vorgesehenen Empfänger abzuführen. Ansparungen in der Treuhandkasse sind mit Ausnahme der unter Abs. 1 Ziff. 3 genannten Mittel nicht zulässig.

§ 4 Verantwortlichkeit

(1)

Die Treuhandkasse ist vom Pfarrer oder Pfarrverwalter oder in seiner Verantwortung von einer von ihm beauftragten Person zu führen.

(2)

Die Führung der Treuhandkasse ist immer Ehrenamt und wird nicht vergütet.

§ 5 Rechnungsführung

(1)

Die Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben der Treuhandkasse sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen.

(2)

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Jahresabschluss und Prüfung

(1)

Es ist jährlich ein Rechnungsabschluss zu erstellen, in dem die Verwendung der Gelder, insbesondere ihre ordnungsgemäße Weiterleitung, und die Bestände nachgewiesen werden.

(2)

Der Jahresabschluss ist bis zum 31. März des Folgejahres nach Wahl des Pfarrers entweder dem stellvertretenden Dekan, dem zuständigen Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes der Diözese oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates vorzulegen. Diese Person stellt die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung fest und fertigt darüber eine Niederschrift anhand des Formulars des Bistums.

(3)

Der Jahresabschluss nach Abs. 1 und die Niederschrift nach Abs. 2 sind dem zuständigen Dekan vorzulegen und von diesem abzuzeichnen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist an den Generalvikar zu senden.

(4)

Der Generalvikar oder in seinem Auftrag das Rechnungsprüfungsamt der Diözese kann die Jahresabschlüsse und die Verwendung der in der Treuhandkasse vereinnahmten und verausgabten Gelder jederzeit prüfen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. Die Ordnung über die Führung der Pfarramtskasse vom 24.8.1988 tritt zugleich außer Kraft.

Mainz, 09. August 2002



Dr. W. Guballa
Generalvikar

101. Änderung der Richtlinien über die Beschäftigung und Vergütung von Haushälterinnen im Bistum Mainz

Zu § 4 - Vergütung

Absatz 3

Neben der Vergütung gem. Absatz 2 erhalten die Pfarrhaushälterinnen, entsprechend den Regelungen im Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte zum BAT (VKA), eine Sonderzuwendung in Höhe von 40% der maßgeblichen Vergütung und ein Urlaubsgeld entsprechend dem Tarifvertrag über das Urlaubsgeld für Angestellte zum BAT (VKA) in Höhe von bis zu 255,65 €.

Zu § 8 - Höhe des Zuschusses

Absatz 1

Die Höhe des Zuschusses beträgt derzeit 80% der vereinbarten Brutto-Vergütung der Pfarrhaushälterinnen nach den §§ 3 und 4 dieser Richtlinien, zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

Zu § 11 - Inkrafttreten

Diese Änderungen der Richtlinien treten zum 01.01.2002 in Kraft.

Mainz, den 15. Juli 2002



Dr. W. Guballa
Generalvikar

102. Stiftungsordnung für das Bistum Mainz

Am 27.6.2002 ist die "Stiftung Mainzer Priesterseminar" mit Sitz in Mainz als rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Recht entstanden. Die Stiftung wurde durch Urkunde der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom 24.6.2002 staatlich genehmigt und mit Bescheid vom 2.7.2002 durch Karl Kardinal Lehmann, Bischof von Mainz, als juristische Person nach kanonischem Recht errichtet.

Die Rechtsverhältnisse der Stiftung sind im Stiftungsgeschäft und in der Stiftungssatzung vom 17.12.2001 geregelt.

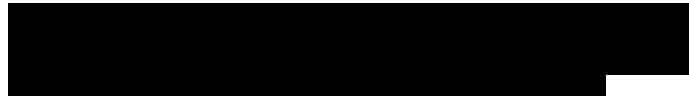
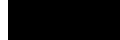
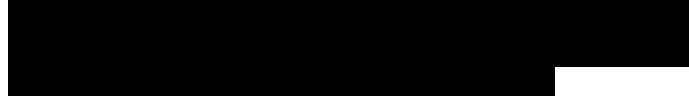
103. Bischöfliches Ordinariat

Wegen Betriebsausflug sind die Dienststellen des Bischöfl. Ordinariates am Montag, 9. September 2002, geschlossen.

Es wird um Beachtung gebeten.

Kirchliche Mitteilungen

104. Personalchronik



11. **What is the primary purpose of the study?** (check all that apply)

© 2013 Pearson Education, Inc.

1. **What is the primary purpose of the study?** (Please select one)

For more information, contact the Office of the Vice President for Research and Economic Development at 319-273-2500 or research@uiowa.edu.

1. **What is the primary purpose of the study?** (Please select one)

100% of the time, the *labeled* data is correct. The *unlabeled* data is 99.9% correct.

11. **What is the primary purpose of the study?** (check all that apply)

10.1002/anie.201907003

11. **What is the primary purpose of the following statement?**

11. **What is the primary purpose of the following statement?**

[REDACTED]

11. **What is the primary purpose of the following statement?**

11. **What is the primary purpose of the study?** (check all that apply)

For more information, contact the Office of the Vice President for Research and the Office of the Vice President for Student Affairs.

[REDACTED]

[REDACTED]

© 2013 Pearson Education, Inc.

ANSWER

1

1. **What is the primary purpose of the study?** (Please check one box)

11. **What is the primary purpose of the study?** (check all that apply)

1. **What is the primary purpose of the study?**

1. **What is the primary purpose of the study?** (Please select one)

For more information, contact the Office of the Vice President for Research and Economic Development at 319-273-2500 or research@uiowa.edu.

11. **What is the primary purpose of the study?**

© 2019 Pearson Education, Inc.

11. **What is the primary purpose of the following statement?**

For more information, contact the Office of the Vice President for Research and Economic Development at 319-273-2500 or research@uiowa.edu.

10. *Journal of the American Statistical Association*, 1990, 85, 200-209.

Digitized by srujanika@gmail.com

For more information, contact the Office of the Vice President for Research and Economic Development at 319-335-1111 or research@uiowa.edu.

© 2013 Pearson Education, Inc.

10.1007/s00339-007-0332-2

"medien praxis" nicht mehr neu aufgelegt.
Eine liturgische Arbeitshilfe steht jedoch ab sofort unter
www.dbk.de abrufbereit zur Verfügung.
Nicht dem Internet angeschlossene Kirchengemeinden
können diese über die Bischöfliche Kanzlei formlos
anfordern.

106. Journalistische Ausbildung für Theologinnen und Theologen

Das ifp (Institut zur Förderung publizistischen Nachwuchses e.V.) bietet Kurse in den Grundlagen journalistischen Arbeitens an. Die Themenbereiche umfassen in 4 Seminarbausteinen die Pressearbeit, Hörfunk, Fernsehen und Öffentlichkeitsarbeit. Ziel ist das kennenzulernen bedeutender publizistischer Praxisfelder der Kirche sowie die Einführung in entsprechende Arbeitstechniken.

Zielgruppe: Theologinnen/Theologen,
Priester/Ordensleute,
Diakone sowie Pastoralreferentinnen und
Referenten

Termine : Seminar I - Pressearbeit
03. - 08. November 2002 in Augsburg
Seminar II - Hörfunk
17. - 22. Februar 2003 in Saarbrücken
Seminar III - Fernsehen
20. - 24. Oktober 2003 in Ludwigshafen
Seminar IV - Öffentlichkeitsarbeit
25. - 30. Januar 2004 in Ludwigshafen

Anmeldeschluss ist für alle Seminare ist der 01. Oktober 2002. Die Kosten betragen pro Seminar und Teilnehmer einschließlich Vollpension € 510,--.
Weitere Informationen sowie Anmeldeunterlagen erhalten Sie beim ifp, Rosenheimer Str. 145b in 81671 München, Tel.: 089-549103-0.
Weitere Informationen auch im Internet unter:
www.ifp-kma.de

107. Seminare der Frankfurter Sozialschule

Thema: *Pulverfass Nahost*

Inhalte: Ursachen und aktuelle Dimensionen des Konfliktes zwischen Israelis und Palästinensern.

Termin:11. 16. August 2002

Ort: Erfurt

105. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (Mediensonntag)

Am 8. September findet der diesjährige Welttag der sozialen Kommunikationsmittel statt.

Thema: *Bundestagskandidaten stehen Rede und Antwort*

Inhalte: Die Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik zwischen Wirklichkeit und Versprechungen der Parteien.

Termin: 23. 25. August 2002

Ort: Wiesbaden

Thema: *Vor der Bundestagswahl*

Inhalte: Der Bundestagswahlkampf und die sog. „Generation Berlin“. Gelegenheit zu Fachgesprächen und Erkundungen.

Termin: 08. 13. September 2002

Ort: Berlin

Thema: *Die Entscheidung am 22. September*

Inhalte: Analyse der Wahlkampfstrategien der großen Parteien sowie Auswertungen der Fernsehdebatten zwischen Bundeskanzler Schröder und seinem Herausforderer Stoiber.

Termin: 22. September 2002

Ort: Wiesbaden

Anmeldung und nähere Informationen bei der Frankfurter Sozialschule, Wilhelm-Kempf-Haus, 65207 Wiesbaden Naurod, Tel.: 06127-77290, Fax: 06127-77297 oder per e-mail: info@frankfurter-sozialschule.de

108. Berufsbegleitende Ausbildung

Hausmeister/innen von Pfarreien, Schulen,

Einrichtungen und B.O.

Außenanlagen richtig pflegen

Di, 10. September 2002

9:45 17:00 Uhr

Haus St. Gottfried, Niddatal

Referent: Winfried Schmidtner

Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling

Kurs-Nr. 02 HÄ 5

Anmeldeschluss: 10. August 2002

Neue Mitarbeiter/innen

Dienst-Leistungs-Gemeinschaft

Das Bistum Mainz: Einführungskurs

Di, 24. Do, 26. September 2002

Erbacher Hof, Mainz

Referenten: Mitarbeiter/innen aus verschiedenen Dezernaten

Leitung: Dr. Beate Höfling

Kurs-Nr. 02 NP 2

Anmeldeschluss: 23. August 2002

Pfarrsekretärinnen/-sekretäre

Verwaltung im Pfarrbüro

Di, 05. / Mi, 06. November 2002

Erbacher Hof, Mainz

Referenten: Mitarbeiter/innen aus verschiedenen Dezernaten

Leitung: Klaus Luig

Kurs-Nr. 02 PS 2

Anmeldeschluss: 27. September 2002

Sachbearbeiter/innen, Sekretärinnen/Sekretäre

und Verwaltungsangestellte im B.O.

Den Ton treffen

Kritische Situationen in Gesprächen

Mi, 20. / Do, 21. November 2002

Mo, 10. / Di, 11. März 2003

Haus am Maiberg, Heppenheim

Referentin: Jutta Mügge

Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling

Kurs-Nr. 02 SE 2

Anmeldeschluss: 22. Oktober 2002

Anmeldungen erbeten an:

Bischöfliches Ordinariat

Abt. Fortbildung

Postfach 15 60

55005 Mainz

Tel.: 06131/253-176 /-181

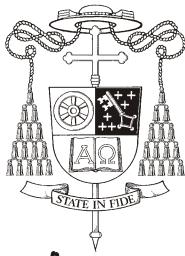
Fax: 06131/253-406

109. Angebot

9 gebrauchte sakrale Pendelleuchten mit langen Kabeln, altmessingfarbig, für Euro 10,-- pro Stück und 5 Neon-Deckenleuchten mit Röhren, weiß, 45x45x10 cm. für Euro 5,-- pro Stück zu verkaufen. Tel. und Fax: 06207/3661

110. Gesuche

Das katholische Pfarramt Liebfrauen/Ober-Ramstadt sucht Mobiliar (Stühle, Sessel, Tische, Regale) zur Einrichtung von Gemeinderäumen. Hinweise bitte unter Tel. 06151/145118 oder st-michael@t-online.de (Pfarrer Hendrick Jolie)



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

144. Jahrgang

Mainz, den 17. September 2002

Nr. 10

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur weiteren Hilfe für die Flutopfer. / Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2002. / Erklärung der deutschen Bischöfe zur Bundestagswahl - Nachhaltigkeit - Gemeinwohl - Soziale Gerechtigkeit. / Inkraftsetzung von Beschlüssen der Verbandskoda zu - Altersteilzeit - Geburtshilfe - Versorgungsordnung - Freistellung der Mitglieder des Verwaltungsrates der KZV. / Inkraftsetzung des Zentral-KODA Beschlusses zur Entgeltumwandlung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des VDD. / Berichtigung im Amtsblatt Nr. 8, Jahrgang 2002, Lfd.Nr. 96 - Versorgungsordnung. / Warnung. / Neue Belegungsbedingungen und Preise in den Bildungshäusern des Bistums. / Personalchronik. / Vorstandsneuwahlen beim Berufsverband der GemeindereferentInnen der Diözese Mainz e.V. / Arbeitshilfe zur CHARTA OECUMENICA. / Buchsonntag. / Exerzitien.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

111. Aufruf der deutschen Bischöfe zur weiteren Hilfe für die Flutopfer

Das Hochwasser hat in vielen Teilen unseres Landes und unserer Nachbarländer entsetzliche Schäden angerichtet: Todesopfer sind zu beklagen, Menschen haben gesundheitliche Schäden erlitten, viele haben ihr gesamtes Hab und Gut verloren. Die Sachschäden werden erst allmählich in ihrem Umfang deutlich. Das Hochwasser hinterlässt eine Spur der Verwüstung. Es reißt uns aus dem Gefühl absoluter Sicherheit und konfrontiert uns mit einem Ausbruch der Naturgewalt, der uns lange nur aus weit entfernten Teilen der Erde bekannt war. Die Flut lässt viele Menschen in tiefer Sorge um die Zukunft zurück.

Umso dankbarer sind wir Zeugen einer Welle von Hilfsbereitschaft: Unzählige professionelle und ehrenamtliche Helfer leisten bis zur Erschöpfung tatkräftige Hilfe, indem sie gegen ein weiteres Vordringen der Flut kämpfen, den Evakuierten beistehen, ihre Versorgung gewährleisten und den Wiederaufbau unterstützen. Die große Spendenbereitschaft zeigt, dass Solidarität in unserer Gesellschaft lebendig ist und alte Grenzen überwunden sind. Das Ausmaß der Schäden erfordert in den kommenden Jahren eine große Anstrengung auf nationaler Ebene. Wir begrüßen, dass die politisch Verantwortlichen hierfür über Parteigrenzen hinweg die Grundlage geschaffen haben.

Die Katholische Kirche und ihre Werke beteiligen sich an der Soforthilfe für die Flutopfer und beginnen mit der Hilfe

für den Wiederaufbau. Viele Bistümer haben Notfonds eingerichtet und Sonderkollektien durchgeführt, Pfarrgemeinden helfen bei der Unterbringung von Hochwasseropfern, es entstehen Partnerschaften zwischen Gemeinden und Verbänden, Seelsorger bieten Beistand an und sind bei den Menschen vor Ort. Der Deutsche Caritasverband hat Spendenkonten eingerichtet, Soforthilfen organisiert, Überbrückungshilfen ausbezahlt und steht für umfangreiche Wiederaufbauhilfen bereit. Nach heutigem Spendenstand können ca. 17. Mio. Euro eingesetzt werden. Wir wissen, dass dies nur erste Schritte sind. Deshalb appellieren wir an alle, nicht nachzulassen in Ihrer Hilfsbereitschaft, auch wenn die Fernsehbilder über die Flutkatastrophe seltener werden. Die Beseitigung der Hochwasserfolgen und der Wiederaufbau werden Jahre dauern und viel Geduld erfordern. Als Christen sind wir besonders herausgefordert, den Notleidenden beim Tragen der Lasten zu helfen. Mit Gebet, tätiger Nächstenliebe und großzügiger Hilfe können wir alle dazu beitragen, die Not zu lindern und Hoffnung und Zuversicht zu stärken.

Deutscher Caritasverband Freiburg, Konto-Nr. 202 „Flut“
Bank für Sozialwirtschaft Karlsruhe, BLZ 660 205 00

Würzburg, den 26. August 2002

für das Bistum Mainz

+ kard. k. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Vorsitzender der deutschen Bischofskonferenz

112. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission am 27. Oktober 2002

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 20. Oktober 2002, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse verlesen werden:

Am kommenden Sonntag feiert die Katholische Kirche den Sonntag der Weltmission. Er erinnert uns daran, dass der Glaube ein Geschenk ist, das wir nicht für uns behalten dürfen, sondern an alle Menschen weitergeben sollen.

Am Sonntag der Weltmission richtet sich unser Blick auf die jungen Kirchen in Afrika, Asien und Ozeanien. Vielerorts erleben sie ein starkes Wachstum und beeindrucken zugleich durch die Vielfalt und die Tiefe ihrer geistlichen Zeugnisse. Wenn die jungen Kirchen auch immer noch der Hilfe von außen bedürfen, so sind sie doch innerhalb weniger Jahrzehnte in oft staunenswerter Weise in ihre Aufgabe hineingewachsen, in eigener Würde und in eigener missionarischer Verantwortung das Evangelium zu verkünden und die Heilssendung Jesu an alle sichtbar werden zu lassen. Eine bevorzugte pastorale Aufmerksamkeit gilt dabei jenen Menschen, die unter oft schwierigsten Umständen ihr Leben meistern müssen. Überall in der Welt weiß sich die Kirche zum „evangelischen Zeugnis ... der Liebe zu den Armen und den Kleinen, zu den Leidenden“ gerufen (Papst Johannes Paul II., Enzyklika Redemptoris missio, Nr. 42). Zu ihnen gehören auch die Opfer der Immunschwäche Aids, die sich gerade in den armen Ländern während der letzten Jahre dramatisch ausgebreitet hat. Die Kirche bemüht sich um die Kranken und Sterbenden, aber auch um die von der Krankheit Bedrohten. Nicht nur materielle und medizinische Hilfe ist gefragt; mindestens ebenso gefordert ist menschlicher Beistand uns seelsorgliche Begleitung. Die Aktion zum diesjährigen Weltmissionssonntag unter dem Leitwort „Gebt uns Hoffnung“ richten den Blick deshalb in besonderer Weise auf unsere Schwesternkirchen im südlichen Afrika, die durch diesen Dienst an den Armen ein eindrucksvolles Zeugnis ihrer Glaubenskraft geben.

Wir bitten alle katholischen Christen in unserem Land um ihr Gebet und auch um großzügige finanzielle Hilfe. So tragen wir dazu bei, dass das weltweite Band der Hoffnung gefestigt und vielen Menschen Leben und Zukunft aus dem Glauben eröffnet wird.

Würzburg, den 22. April 2002

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

113. Erklärung der deutschen Bischöfe zur Bundtagswahl am 22.09.2002 Nachhaltigkeit - Gemeinwohl - Soziale Gerechtigkeit

Am 22. September entscheiden die Wählerinnen und Wähler über die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages und damit über die Politik in den kommenden vier Jahren. Doch gibt es viele Aufgaben, die weit über die nächste Legislaturperiode hinausweisen: Die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Sicherung des Friedens, die Reform unserer sozialen Sicherungssysteme - um nur einige Herausforderungen zu benennen. Heutiges Tun und Unterlassen hat längerfristige Folgen, und die Gestaltung der Zukunft muss jetzt in Angriff genommen werden. Politik braucht dafür Kriterien, an denen sie sich bei ihren Entscheidungen orientieren kann.

Grundlagen und Prinzipien des politischen Handelns

Wir wollen uns mit dieser Erklärung nicht zu allen politischen Fragen äußern, sondern vor allem Orientierungskriterien einer langfristigen ausgerichteten Politik zur Sprache bringen. Dabei lassen wir uns vom christlichen Verständnis des Menschen und des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten. Wie sind überzeugt, dass dieses geeignet ist, die Würde des Menschen und die humane Gestalt der Gesellschaft für alle zu sichern, wenn wir uns an den Prinzipien der Nachhaltigkeit, des Gemeinwohls und der sozialen Gerechtigkeit orientieren.

Nachhaltigkeit

Das Prinzip der Nachhaltigkeit fordert uns auf, unsere Lebensgrundlagen verantwortungsvoll zu nutzen, sie zu schonen und so für die nachfolgenden Generationen zu erhalten. Diese Forderung betrifft nicht nur die natürliche, sondern in ähnlicher Weise auch die soziale Umwelt. Das Prinzip Nachhaltigkeit gilt ebenso für die geistig-ethischen Werte und Tugenden, die auf eine längerfristige Perspektive angelegt sind. Auch im kulturellen und sozialen Bereich schließt jede Generation an das Erbe an, das ihre Vorgänger hinterlassen haben.

Wir leben aus Überliefertem, mehr als uns oft bewusst ist. Traditionen in Frage zu stellen ist leicht, ihre orientierende Kraft zu ersetzen aber kaum möglich. Das christlich-europäische Erbe bewahrt ein Verständnis des Menschen und der menschlichen Beziehungen, der Geschichte und der Natur, das ethische Standards sichert, die wir nicht preisgeben dürfen.

jede Generation soll soziale Strukturen und Institutionen vorfinden, die Freiheit, Gerechtigkeit und faire Konfliktlösungen ermöglichen. Wenn wir heute die Balance von Freiheit und Solidarität durch eine egozentrische Individualisierung zerstören, wird es die nachfolgende Generation schwer haben, sie wieder zurück zu gewinnen. Sie wird unter Konflikten leiden, die durch den Mangel an Gerechtigkeit und eine Spaltung der Gesellschaft - auf nationaler wie auf internationaler Ebene - entstehen.

Jede Generation übernimmt das Kapital, aber auch die Schulden der vorhergehenden. Wir dürfen die ungedeckten Kosten unserer Lebensweise nicht auf die nachfolgende Generation übertragen.

Politisches Handeln muss also in allen Dimensionen auf Nachhaltigkeit ausgerichtet sein und langfristig tragfähige Lösungen suchen. Es darf nicht vor notwendigen, aber unbequemen Problemlösungen zurückschrecken. Wir müssen in unserer Gesellschaft eine ernsthafte Diskussion darüber führen, in welchem Maß und auf welche Weise nicht nur die politischen Kräfte und die gesellschaftlichen Institutionen, sondern auch jeder Einzelne hierzu beitragen kann.

Gemeinwohl und soziale Gerechtigkeit

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages sind Vertreter des ganzen Volkes und deshalb verpflichtet, sich an den Erfordernissen der sozialen Gerechtigkeit zu orientieren und dem Gemeinwohl zu dienen.

Das Gemeinwohl hat die Verbundenheit der Menschen im Blick. Menschen sind aufeinander angewiesen. Orientierung am Gemeinwohl erfordert deshalb, Strukturen der Solidarität zu stärken und auf ihre gerechte Ausgestaltung zu achten. Ohne Gerechtigkeit und Solidarität sind die Lebensmöglichkeiten vieler Menschen eingeschränkt.

Das Gemeinwohl hat auch den einzelnen Menschen im Blick. Seine Würde und seine unveräußerliche Rechte sind ebenso zu sichern wie seine Freiheit, das Leben eigenverantwortlich zu gestalten. Ohne Sicherung der Würde und der Rechte eines jeden Einzelnen ist das Gemeinwesen nicht in Ordnung.

Menschenwürde und Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität sind die Grundlage dafür, dass auch diejenigen zu ihrem Recht kommen, die ihre Interessen oft nicht deutlich zu Gehör bringen können: Kinder und

Jugendliche, Kranke und Behinderte, Arbeitslose sowie Menschen, die aus anderen Teilen der Welt zu uns gekommen sind.

Sorge und Verantwortung für den Menschen in einer sich wandelnden Welt

zu einigen Fragen, die unsere Gesellschaft vor große Herausforderungen stellen, wollen wir im Blick auf die bevorstehende Wahlentscheidung die christliche Position umreißen, die nicht nur auf Glaubensüberzeugungen beruht, sondern auch gute Vernunftgründe für sich hat.

Der Schutz des menschlichen Lebens als Grundlage für menschenwürdiges Zusammenleben

Die neuen biomedizinischen und gentechnischen Erkenntnisse wecken verständliche Hoffnungen, nicht zuletzt auf neue Therapiemöglichkeiten für noch unheilbare Krankheiten. Zugleich muss jedoch gesehen werden, dass Forschung und Anwendung mit den unaufgebbaren Forderungen von Lebensschutz und Menschenwürde in Konflikt geraten können. Die Diskussionen - und teilweise auch die bereits getroffenen Entscheidungen - über Fortpflanzungsmedizin, Embryonenforschung und Gentechnologie, aber auch z. B. die Euthanasiegesetzgebung in zwei Nachbarländern zeigen, wie sehr das Menschenleben gefährdet ist.

Wir wissen nicht zuletzt durch die geschichtlichen Erfahrungen in unserem Land, wie wichtig es ist, gerade hilfsbedürftigen Menschen verlässlichen Schutz zu geben. Wenn der Schutz embryonaler, kranker, alter, behinderter und sterbender Menschen nicht mehr garantiert ist, gerät die Wertordnung der Gesellschaft insgesamt ins Wanken. Die Unverfügbarkeit des Menschen und die unbedingte Geltung der Menschenrechte dürfen nicht angetastet werden. Wir erwarten von den verantwortlichen Handelnden in Politik, Forschung und Anwendung, dass sie dies bei konkret anstehenden Entscheidungen beachten.

Weiterhin gilt unsere besondere Sorge dem Schutz des ungeborenen Menschen. Dem Embryo kommt vom Zeitpunkt der Befruchtung an uneingeschränktes Lebensrecht zu. Alle Handlungen - ob sie der Forschung oder der medizinischen Anwendung dienen - , die die Tötung von Embryonen in Kauf nehmen oder gar zum Ziel haben, lehnen wir aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Immer wieder haben wir uns dazu geäußert und bekräftigen unsere Forderungen nach einem umfassenden Embryonenschutz. Wir treten zugleich für eine verstärkte Förderung wissenschaftlicher und medizinischer

Methoden ein, die das Lebensrecht des ungeborenen Menschen achten. Auch die anhaltend hohen Abtreibungszahlen müssen Gesetzgeber und Regierung veranlassen, weitere Maßnahmen zum Schutz des ungeborenen Menschen zu ergreifen.

Bei der Erhebung und beim Umgang mit genetischen Daten sollte Augenmaß walten. Erforderlich sind gesetzliche Regelungen, die das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen schützen und Sicherheit schaffen.

Der besondere Schutz von Ehe und Familie

Leitbild der Familienpolitik muss auch künftig auf der Ehe gründende Familie bleiben. Die wiederum gestiegenen Scheidungszahlen und die rückläufige Zahl der Eheschließungen sind Anlass zu wachsender Sorge. Die Ehe darf in der Wirklichkeit unserer Gesellschaft nicht nur der empirische "Normalfall" sein, sondern muss für die allermeisten Menschen auch das "Idealmodell" ihres persönlichen Lebens bleiben. Sie ist die Form der Partnerschaft, die der Unbedingtheit und Verlässlichkeit der Liebe von Mann und Frau entspricht. Zugleich bietet sie den Kindern die besten Voraussetzungen für ihre Entwicklung, die Beziehung des Kindes zu beiden Eltern, die wechselseitige Unterstützung von Vater und Mutter und die Stabilität der Partnerschaft sind für die Entwicklung des Kindes von allergrößter Bedeutung. Deshalb ist es schädlich, Ehe und Familie voneinander abzukoppeln bzw. Tendenzen in diese Richtung zu fördern. Der Schutz und die Förderung der Ehe liegen im nachhaltigen Interesse der Gesellschaft.

Die Familie erbringt in der Sorge für die nachwachsende Generation einen unersetzbaren Beitrag für die Zukunft. Sie ist der erste Ort, an dem die Werte und sozialen Fähigkeiten vermittelt werden, ohne die ein Gemeinwesen nicht bestehen kann. Eine "Politik für Familien" muss Rahmenbedingungen schaffen, in denen Familien sich entfalten und ihre Leistungen erbringen können. Dazu gehört auch, dass die Chancen- und Rechtsgleichheit von Frauen und Männern gefördert wird.

Es darf nicht sein, dass ein Leben mit Kindern zu gesellschaftlicher Benachteiligung führt oder sogar von Armut bedroht ist. Ein kinder- und familiengerechter Ausbau von ergänzenden Betreuungsmöglichkeiten ist erforderlich, um die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu erleichtern. Ebenso notwendig ist es allerdings, die Leistungen, die in und von der Familie erbracht werden, endlich durch einen Familienleistungsausgleich und in den Sozialversicherungen für eine Einschränkung der

Erwerbsarbeit während der Zeit der Kindererziehung verbessern. Die Rahmenbedingungen müssen sicherstellen, dass die Eltern in Verantwortung füreinander und für die Kinder selbst entscheiden können, wie sie Erwerbs- und Familienarbeit verknüpfen und untereinander verteilen.

Abbau der Arbeitslosigkeit als Schlüssel zur Wahrung des gesellschaftlichen Zusammenhalts

Arbeit ist ein wichtiger Schlüssel zur eigenen Lebensvorsorge und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Arbeitslosigkeit stellt für die Erwerbslosen und ihre Familien eine schwer tragbare Belastung dar. Junge Menschen wird durch fehlende Ausbildungsplätze und Arbeitslosigkeit der Weg in die Zukunft verbaut.

Die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit ist über die individuellen Belastungen hinaus auch ein sehr großer gesellschaftlicher Schaden. Angesichts der vorhandenen Aufgaben ist es eine Verschwendug, die Leistungsbereitschaft von arbeitswilligen Menschen nicht zu nutzen. Die Arbeitslosigkeit führt darüber hinaus zu Beitragsausfällen und hohen Ausgaben in den Sozialversicherungen und bedroht deren Leistungsfähigkeit. Sie birgt in sich die Gefahr einer Spaltung der Gesellschaft und gefährdet den sozialen Zusammenhalt.

Deshalb hat die Überwindung der Massenarbeitslosigkeit höchste Priorität und muss eine zentrale Aufgabe der nächsten Legislaturperiode sein. Wir erinnern dabei an die Leitlinien und Ansatzpunkte, die wir im "Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland" ausführlicher vorgestellt haben. Entscheidende Voraussetzung für den Abbau der Arbeitslosigkeit sind die Schaffung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze und die berufliche Qualifizierung der arbeitssuchenden Menschen. Als Teil einer politischen Gesamtstrategie gilt es darüber hinaus, die Arbeitsmarktpolitik effektiver und flexibler zu gestalten, stärker präventiv auszurichten und besser an den individuellen Vermittlungserfordernissen des einzelnen Arbeitslosen zu orientieren. Besonderer Förderung bedürfen Langzeitarbeitslose, gering qualifizierte Arbeitssuchende, benachteiligte Jugendliche sowie Menschen ausländischer Herkunft.

Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit und der Solidarität, alle Anstrengungen zur Überwindung der Arbeitslosigkeit zu unternehmen. Bei allen gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen müssen die Arbeitslosen im Blick sein; es dürfen keine Vereinbarungen zu ihren Lasten getroffen

werden. Das Prinzip der Solidarität verlangt darüber hinaus, einen menschenwürdigen Lebensstandard für Arbeitslose und ihre Familien zu sichern.

Die anhaltend hohe Massenarbeitslosigkeit und die demographische Verschiebung sind mitverantwortlich für die Überforderung der sozialen Sicherungssysteme. Diese müssen so umgestaltet werden, dass der notwendige solidarische Ausgleich in einer Marktwirtschaft gesichert wird. Ziel dieser Reform muss es sein, die soziale Sicherung wieder ihrer eigentlichen Bestimmung zuzuführen: für diejenigen Vorsorge zu schaffen, die durch Krankheit, Arbeitslosigkeit und Alter in finanzielle Not geraten. Leistungen der sozialen Sicherungssystem müssen für diejenigen zur Verfügung stehen, die wirklich bedürftig sind. Es müssen Anreize zu mehr Eigenverantwortung geschaffen werden.

Arbeitslosigkeit hängt oft mit unzureichenden Bildungsvoraussetzungen zusammen. Gute Bildung und Ausbildung verbessern die Chancen des Einzelnen auf dem Arbeitsmarkt und sind für die Wirtschaft von elementarer Bedeutung.

Bildung und Ausbildung als Fundament einer zukunftsfähigen Gesellschaft

Bildung umfasst die Erfahrungs- und Urteilsfähigkeit des Menschen, sein Selbst- und Weltverständnis, das sich aufgrund von Wissen und Einsicht gebildet hat. Sie betrifft seine personale Würde, seine Mündigkeit und seine Fähigkeit, das eigene Leben und die Gesellschaft verantwortungsvoll zu gestalten. Im Bildungsprozess werden Wissen, Werthaltungen und Kompetenzen an die nachwachsenden Generationen weitergegeben.

Politik, die ihrer Verantwortung für die Aufgabe der Bildung gerecht wird, muss nachhaltig und verlässlich in Erziehung und Schule investieren und ein positives Bildungsklima schaffen. Dazu gehören die Förderung der Motivation der Kinder und Jugendlichen ebenso wie die Anerkennung der Leistungen der Lehrerinnen und Lehrer. Wer im Bildungsbereich eine sorgfältige Konzeption vernachlässigt und nicht bereit ist, die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, untergräbt die eigenen Fundamente. Die PISA-Studie hält uns hier einen Spiegel vor. Sie zeigt im deutschen Bildungssystem auch eine soziale Schieflage auf.

Soziale Gerechtigkeit erfordert, jene Kinder in besonderer Weise zu fördern, die wegen der wirtschaftlichen und sozialen Lage ihrer Familien, das Bildungsniveau aus ihrer

Eltern oder wegen ausländischer Herkunft und unzureichender Sprachkenntnisse schlechtere Startvoraussetzungen im Bildungsprozess haben. Das Bildungssystem darf soziale Ungleichheit nicht forschreiben oder gar vertiefen, sondern muss ihr entgegen wirken. Allen eine Bildung zu ermöglichen, die ihre Fähigkeiten in bestmöglicher Weise zur Entfaltung bringt, ist nicht nur dem Wert und der Würde eines jeden einzelnen jungen Menschen geschuldet, sondern liegt auch im Interesse der Gemeinschaft. Eine solide Bildung und Ausbildung der Kinder und Jugendlichen und eine gute allgemeine und berufliche Weiterbildung aller Mitglieder der Gesellschaft versetzen uns in die Lage, auf neue Herausforderungen einzugehen und die Veränderungsprozesse, die mit dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt und der Globalisierung verbunden sind, schöpferisch zu nutzen und zu gestalten.

Zu einer umfassenden Bildung gehören auch Orientierungswissen und klare Wertvorstellungen, die letztlich in einem religiösen Fundament gründen. Sowohl die Erziehung in der Familie als auch im institutionalisierten Bildungswesen muss diese Dimension wieder deutlicher wahrnehmen. Der konfessionelle Religionsunterricht in der Schule trägt hierzu maßgeblich bei.

Einsatz für das globale Gemeinwohl

Zu einer nachhaltigen Politik gehört die Wahrnehmung internationaler Verantwortung für ein globales Gemeinwohl. Der Prozess weltweiter Vernetzung und Globalisierung birgt vielfältige Chancen, aber auch Belastungen und Gefahren. Die Ausrichtung unseres Handelns am globalen Gemeinwohl entspricht dem über Jahrhunderte gewachsenen moralischen Selbstverständnis und liegt auch im eigenen Interesse. Menschenwürde und Menschenrechte sind auch hierfür Leit- und Zielperspektive, die unserem Land auferlegt sind.

Das besondere Augenmerk muss den Armen in der Welt gelten. Wir bedauern, dass die finanziellen Aufwendungen Deutschlands für die Entwicklungspolitik trotz mancher Bemühungen in der letzten Zeit noch immer deutlich hinter dem zurückbleiben, was notwendig ist und international immer wieder angekündigt wurde. So verspielen wir Chancen auf eine gerechtere und friedlichere Welt und erhöhen den Problemdruck, der in den nächsten Generationen auf unserer Gesellschaft lasten wird.

Als Folge von politischer Unterdrückung und materieller Not gibt es weltweit zunehmende Migrationsbewegungen und Flüchtlingsströme. Auch Europa erlebt gegenwärtig

eine verstärkte Zuwanderung. Dies führt bei vielen Menschen zu Sorgen und Ängsten, die durchaus ernst genommen werden müssen. Eine Abwehrhaltung gegenüber Fremden und enge nationale Denkweisen ermöglichen jedoch keine zukunftsweisenden Antworten auf die neuen Fragen einer enger zusammenwachsenden Welt. Wir brauchen eine Zuwanderungspolitik, die im nationalen wie europäischen Kontext die notwendigen Weichenstellungen vornimmt und die Maßstäbe der Menschenwürde und Menschenrechte zugrunde legt. In diesem Rahmen muss auch das Grundrecht auf Asyl unverändert Bestand haben.

In vielen Teilen der Welt gibt es regionale Konflikte und kriegerische Auseinandersetzungen. Die aktuelle Entwicklung in Nahen Osten gibt Anlass zu besonderer Sorge. Die deutsche Politik bleibt auch künftig im Rahmen ihrer internationalen Verpflichtung aufgefordert, zur Friedenssicherung - auch über den europäischen Bereich hinaus - beizutragen.

Aus dem weltweiten "freien" Markt muss eine internationale Marktwirtschaft in sozialer Verantwortung werden. Dazu bedarf es einer globalen Ordnungspolitik, zu der eine Reform und Stärkung internationaler Einrichtungen und ein weiterer Ausbau regionaler Zusammenschlüsse, wie der Europäischen Union, beitragen. Die Kirche unterstützt mit Nachdruck die Einigung Europas, die zügig voranschreitet. Derzeit wird an einer eigenen Verfassung der Europäischen Union gearbeitet, mit der wir uns sorgfältig beschäftigen müssen. Das europäische Haus braucht eine Verfassungsgrundlage, die den humanen Werten vor allem aus dem Geist des Christentums und dem religiösen Erbe Europas entspricht.

Es ist in der Wissenschaft umstritten, ob und wie die aktuellen Naturkatastrophen von der Erderwärmung und Landschaftsveränderungen unmittelbar abhängen. Es ist aber unbestritten, dass unser westlicher Lebensstil, unser Konsumverhalten und unsere Art zu wirtschaften, die Schöpfung schwer schädigen. Das Nachhaltigkeitsprinzip, nach dem die heutige Generation ihre Bedürfnisse nur so weit befrieden darf, dass die Lebensgrundlagen der künftigen Generation nicht gefährdet werden, wird auch bei uns oft verletzt. Unser Lebensstil, das Konsumverhalten sowie die Art des Wirtschaftens müssen deshalb künftig stärker an Umweltschutzerfordernissen ausgerichtet werden.

Jetzt die Weichen für die Zukunft stellen

Die Wahl zum 15. Bundestag ist eine wichtige

Weichenstellung für die Zukunft unseres Landes. Mit ihren Stimmen entscheiden die Wahlberechtigten darüber, welche politischen Kräfte und Ideen in den nächsten Jahren bestimmt sein werden. Sie dürfen von den Parteien und den einzelnen Politikerinnen und Politikern Auskunft über deren politische Zielvorstellungen erwarten. Wir empfehlen, die politischen Programme und die Personen, die für sie einstehen, an den Leitprinzipien der Nachhaltigkeit, des Gemeinwohls und der sozialen Gerechtigkeit zu messen. Das christliche Menschenbild in seiner Konkretheit und der sich hieraus ergebende Entwurf einer gerechten uns solidarischen Gesellschaft ist ein geeigneter Maßstab für eine verantwortliche Wahlentscheidung.

Den Kandidatinnen und Kandidaten gilt unser Dank dafür, dass sie sich zur Wahl stellen und bereit sind, Verantwortung für unser Gemeinwesen zu übernehmen. Alle Wahlberechtigte rufen wir auf, von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

Würzburg, den 26. August 2002

Für das Bistum Mainz

+ kard. K. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann

Verband der Diözesen Deutschlands

111. Beschlüsse der Verbands-KODA betreffend Altersteilzeit, Geburtsbeihilfe, Versorgungsordnung, sowie Freistellungsregelung von Vorstandsmitgliedern der KZVK

Die nachfolgenden Beschlüsse der Verbands-KODA vom 08.11.2001 betreffend den Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit (TV ATZ) vom 05.05.1998, den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 15.03.1999 zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit und den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 30.06.2000 zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit und die Geburtsbeihilfe sowie die Beschlüsse der Verbands-KODA vom 17.06.2002 betreffend die Versorgungsordnung und die Freistellungsregelung für die Mitglieder des Verwaltungsrates der

KZVK werden mit Wirkung des im jeweiligen Beschluss genannten Datums in Kraft gesetzt.

+ karl kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz
Vorsitzender der Vollversammlung
des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

2.2 Freistellung für die Mitglieder des Verwaltungsrates der KZVK

Ergänzung zum Beschluss der Verbands-KODA vom 24.07.1996 zu § 52 BAT:

Die Tätigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Versicherungsvertreter im Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) ist dem Dienst gleich gestellt. Für diese Tätigkeit sind sie zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von ihrer sonstigen Tätigkeit freizustellen.

1. Beschlüsse der Verbands-KODA vom 08.11.2001

1.1 Altersteilzeit

Der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit (TV ATZ) vom 05.05.1998, der Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 15.03.1999 zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit und der Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 30.06.2000 zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit gelten mit Wirkung vom 01.11.2001 für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes der Diözesen Deutschlands. § 2 Abs. 2 TVATZ findet Anwendung mit der Maßgabe, dass mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vereinbart werden soll, wenn nicht dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe entgegenstehen.

1.2 Geburtsbeihilfe

In Buchstabe E zweiter Spiegelstrich der Protokollnotiz zu § 3 Abs. 2 AVO-VDD wird der Betrag 700,00 DM durch den Betrag € 358,00 ersetzt.

2. Beschlüsse der Verbands-KODA vom 17.06.2002

2.1 Versorgungsordnung

Die „Ordnung zum Abschluss einer betrieblichen Zusatzversorgung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) - Versorgungsordnung“ (Anlage) gilt mit Wirkung vom 01.01.2002 für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

Anlage

Ordnung zum Abschluss einer betrieblichen Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) Versorgungsordnung*

- in der Fassung des Beschlusses der Verbands-KODA vom 17.06.2002 -

Mit [] gekennzeichnete Regelungen sollen einheitlich geregelt werden*

Abschnitt I

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Arbeitsverhältnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

(2) Arbeitsverhältnisse, in denen bei Inkrafttreten dieser Ordnung Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung über andere Durchführungswege eingeräumt waren, bleiben, soweit sie fortbestehen, unberührt.

**Diese Ordnung regelt die kollektiv-arbeitsrechtliche Überleitung des Gesamtversorgungssystems in das Punktemodell auf der Grundlage des Altersvorsorgeplans 2001 vom 13.11.01 (Anlage 1) nach Maßgabe der KODA-Regelungen.*

§ 2 Versorgungsanspruch [*]

Anspruch auf eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung (Zusatzversorgung) besteht vom Beginn des Arbeits- / Ausbildungsverhältnisses an für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter § 1 fallen sowie für gemäß der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse zu ihrer Ausbildung Beschäftigte,

- a) die das 17. Lebensjahr vollendet haben,
- b) die bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit erfüllen können, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind,
- c) mit denen die Pflichtversicherung - auch in den Fällen des § 3, mit Ausnahme der Buchstaben g) und h) - arbeitsvertraglich vereinbart wurde.

§ 3 Ausnahmen von der Versicherungspflicht [*]

(1) Versicherungsfrei sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die

- a) eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge haben und denen Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist oder
- b) bis zum Beginn der Beteiligung ihres Dienstgebers bei der KZVK oder einer anderen Zusatzversorgungsseinrichtung, von der Versicherungen übergeleitet werden, nach einer kollektivrechtlichen Regelung, einer Ruhelohnordnung oder einer entsprechenden Bestimmung für den Fall der Dienstunfähigkeit oder des Erreichens einer Altersgrenze einer Anwartschaft oder einen Anspruch auf eine vom Dienstgeber zu gewährende lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des nach der Regelung ruhegeldfähigen Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstjahre, Betriebszugehörigkeit oder dergleichen haben oder
- c) geringfügig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV beschäftigt sind oder

- d) für das bei den Beteiligten bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungsseinrichtung (Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, Bahnversicherungsanstalt Abteilung B oder einer gleichartigen Versorgungseinrichtung) angehören muss oder
- e) aufgrund einer KODA-Regelung, der Satzung der KZVK oder der Satzung einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen übergeleitet werden, von der Pflicht zur Versicherung befreit worden sind oder
- f) als Beschäftigte eines Mitglieds eines der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehörenden Arbeitgeberverbandes nicht unter den Personenkreis des § 1 des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K) fallen oder als Beschäftigte eines sonstigen Beteiligten nicht unter den Personenkreis dieser Vorschrift fielen, wenn die Beteiligten diesen Tarifvertrag anwenden würden oder
- g) bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert sind, und zwar auch dann, wenn diese freiwillige Weiterversicherung später als drei Monate nach Beginn des Arbeitsverhältnisses endet oder
- h) Rente wegen Alters nach §§ 35 40 bzw. §§ 236 238 SGB VI als Vollrente erhalten oder erhalten haben oder bei denen der Versicherungsfall der Altersrente bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der Überleitungen erfolgen, eingetreten ist oder
- i) Anspruch auf Übergangsversorgung nach Nummer 6 der Sonderregelungen 2 n oder Nummer 4 der Sonderregelungen 2 x zum Bundes-Angestelltentarifvertrag besitzen oder
- k) mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einem ausländischen System der sozialen Sicherung nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen und sich dort auch nicht freiwillig versichert haben oder
- l) ihre Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem sonstigen Alterssicherungssystem auf ein Versorgungssystem der europäischen Gemeinschaften oder ein Versorgungssystem einer europäischen Einrichtung (z. B. europäisches Patentamt, europäisches Hochschulinstitut, Eurocontrol) übertragen haben oder
- m) als Mitglied des Versorgungswerks der Presse auf ihren schriftlichen Antrag von der Versicherungspflicht befreit worden sind oder
- n) als Beschäftigte mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen für ein

auf nicht mehr als fünf Jahre befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt wurden und bisher keine Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung haben auf ihren schriftlichen Antrag von der Kasse befreit worden sind.

(2) Absatz 1 Buchst. a und b gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nur Anspruch auf Witwen-, Witwer- oder Waisengeld oder einen entsprechenden Unterhaltsbeitrag haben.

§ 4 Versicherung [*]

(1) Der Dienstgeber erfüllt den Anspruch auf Zusatzversorgung durch Versicherung bei der KZVK nach Maßgabe dieser Versorgungsordnung.

(2) Der Anspruch auf Leistungen aus der Zusatzversorgung richtet sich ausschließlich nach der Satzung der KZVK in ihrer jeweiligen Fassung sowie den Ausführungsbestimmungen zur Satzung. Dieser Anspruch kann nur gegenüber der KZVK geltend gemacht werden.

§ 5 Freiwillige Versicherung [*]

(1) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Möglichkeit eröffnet, durch Entrichtung eigener Beiträge unter Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung bei der KZVK nach deren Satzungsvorschriften eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung aufzubauen. Nach Beendigung der Pflichtversicherung kann die bestehende oder neu aufgenommene freiwillige Versicherung unabhängig davon, ob eine steuerliche Förderung möglich ist längstens bis zum Eintritt des Versicherungsfalls fortgesetzt werden. Die Fortsetzung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung der Pflichtversicherung zu beantragen.

(2) Die eigenen Beiträge der Pflichtversicherten zur freiwilligen Versicherung werden entsprechend deren schriftlicher Ermächtigung vom Dienstgeber aus dem Arbeitsentgelt an die Zusatzversorgungseinrichtung abgeführt.

(3) Die freiwillige Versicherung kann in Anlehnung an das Punktemodell als Höherversicherung erfolgen.

(4) Das Nähere regelt die Satzung der KZVK.

§6

Anmeldung und Abmeldung [*]

(1) Der Dienstgeber meldet die Mitarbeiterin / den Mitarbeiter mit Beginn des versicherungspflichtigen Vertragsverhältnisses bei der KZVK an.

(2) Mit Ende des versicherungspflichtigen Vertragsverhältnisses meldet der Dienstgeber die Versicherten bei der KZVK ab.

§7

Beiträge/Zuschüsse

(1) Der Beitrag des Dienstgebers zur Zusatzversorgung beträgt 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind die steuerpflichtigen Bezüge. Bestandteile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts oberhalb der Summe aus Endgrundvergütung und Familienzuschlag einer/s kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT (VKA) bzw. BAT-O (VKA) jährlich einmal einschließlich der Zuwendung, wenn die/der Beschäftigte eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält werden mit dem 3,25-fachen Wert als Berechnungsgrundlage herangezogen, wenn für die/den Beschäftigte/n am 31.12.2001 schon und am 01.01.2002 noch eine zusätzliche Umlage nach Maßgabe der Satzung der KZVK gezahlt wurde. Bei einer nach dem 31.12.2002 beginnenden Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während der Altersteilzeitarbeit das 1,8-fache der Bezüge, soweit es nicht in voller Höhe zusteht. Wird ein Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der den Mindestbeitrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe (b) des Altersteilzeitgesetzes übersteigt, ist das zusatzpflichtige Entgelt entsprechend zu erhöhen. Eine Entgeltumwandlung vermindert nicht die Bemessungsgrundlage nach Satz 1.

[*] (2) Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind
a) Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch KODA-Regelung, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,
b) Aufwendungen des Dienstgebers für eine Zukunftsversicherung des/der Beschäftigten,
c) Krankengeldzuschüsse,
d) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen, Urlaubsabgeltungen), die aus Anlass der Beendigung, des Eintritts des Ruhens oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden;

- d) die Teilzuwendung, die der Mitarbeiterin und dem Mitarbeiter, die mit Billigung ihres bisherigen Dienstgebers zu einem anderen kirchlichen Dienstgeber über-treten, der seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der KZVK oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Versicherungen übergeleitet werden, versichert, gezahlt wird, ist dagegen zusatzversorgungspflichtiges Entgelt,
- e) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Zeiten berücksichtigt sind, für die keine Beiträge für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,
- f) vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumszuwendungen,
- g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, für den kein laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zusteht,
- h) geldwerte Vorteile, die steuerlich als Arbeitslohn gelten,
- i) geldliche Nebenleistungen, wie Ersatz von Werbungs-kosten (z. B. Aufwendungen für Werkzeuge, Berufs-kleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse (z. B. zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens-, Kontoführungskosten),
- k) Mietbeiträge an Beschäftigte mit Anspruch auf Trennungsgeld (Trennungentschädigung), Schulbeihilfen,
- l) einmalige Zuwendungen anlässlich des Erwerbs eines Diploms einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie,
- n) Prämien im Rahmen des behördlichen oder betrieblichen Vorschlagswesens,
- o) Erfindervergütungen,
- p) Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen),
- q) Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen,
- r) einmalige Unfallentschädigungen,
- s) Aufwandsentschädigungen; reisekostenähnliche Entschädigungen; Entgelte aus Nebentätigkeiten; Tantiemen, Provisionen, Abschlussprämien und entsprechende Leistungen; einmalige und sonstige nicht laufend monatlich gezahlte über- oder außertarifliche Leistungen oder vergleichbare Leistungen in nicht kollektivrechtlich geregelten Arbeitsverhältnissen,
- t) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.

[*] (3) Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist ferner der Teil des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, der

nach Anwendung des Absatzes 2 den 2,5-fachen Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt. Haben Beschäftigte für einen Kalendermonat oder für einen Teil eines Kalendermonats Anspruch auf Krankengeldzuschuss auch wenn dieser wegen der Höhe der Belastungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird, gilt für diesen Kalendermonat als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der Urlaubslohn (zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlags) bzw. die Urlaubsvergütung für die Tage, für die Anspruch auf Lohn, Vergütung, Urlaubslohn, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge besteht. In diesem Kalendermonat geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn bzw. der Urlaubsvergütung nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Für Pflichtversicherte, die zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18.06.1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt sind, hat der Beteiligte für die Zeit der Beurlaubung Beiträge an die Kasse abzuführen, wenn der Träger der Entwicklungshilfe die Beiträge erstattet. Für die Bemessung der Beiträge gilt als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das Entgelt, von dem nach § 166 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu berechnen sind.

[*] (4) Von der Verpflichtung zur Beitragszahlung gemäß Abs. 1 kann bis zu einer Mindesthöhe von zwei v. H. für die Dauer von bis zu drei Jahren abgewichen werden, wenn sich die Einrichtung in einer wirtschaftlichen Notlage befindet. Die Feststellung der wirtschaftlichen Notlage wird durch die Kommission oder einem von ihr eingesetzten Ausschuss getroffen. Die Regelung kann verlängert werden.

[*] (5) Beiträge sind für den Zeitraum zu tragen, für den der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter ein Anspruch auf Vergütung oder auf Sozialbezüge nach der für sie maßgebenden Vergütungsordnung zusteht.

[*] (6) Der Dienstgeber trägt darüber hinaus weitere Zuschüsse/Sanierungsgelder nach Maßgabe der Satzung der KZVK.

§ 8 Soziale Komponenten [*]

(1) Für die Pflichtversicherten ergeben sich Versorgungspunkte aus Beiträgen, Gutschriften aus Überschüssen

und für soziale Komponenten nach Maßgabe der Satzung der KZVK und der Absätze 2 bis 5.

(2) Für jeden vollen Kalendermonat ohne Arbeitsentgelt, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes ruht, werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500,00 Euro in diesem Monat ergeben würden.

(3) Während der Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz werden den aufgrund der Pflichtversicherung für Entgelte erworbenen Versorgungspunkten so viele Versorgungspunkte hinzugerechnet, dass diese insgesamt mit dem 1,8-fachen Wert berücksichtigt werden.

(4) Bei Invalidität werden vom Eintritt des Versicherungsfalls, frühestens von der letzten Beitragszahlung zur Pflichtversicherung, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres Versorgungspunkte hinzugerechnet. Die Hinzurechnung beträgt für jeweils 12 volle, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres fehlende Kalendermonate so viele Versorgungspunkte, wie dies dem Verhältnis vom durchschnittlichen monatlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalls zum Referenzentgelt entspricht; bei Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden Monate ohne zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt. Ist in diesem Zeitraum kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für die Berechnung nach Satz 2 das Entgelt zu Grunde zu legen, das sich als durchschnittliches monatliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor dem Rentenbeginn ergeben hätte.

(5) In dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet werden für die Pflichtversicherung, unabhängig vom tatsächlichen Beitrag, Versorgungspunkte auf der Basis des Beitragssatzes hinzugerechnet, der auch im übrigen Bundesgebiet gemäß § 7 Abs. 1 für die Pflichtversicherung erhoben wird.

a) Die hinzugerechneten Versorgungspunkte werden zu einem Drittel aus den Überschüssen des Abrechnungsverbandes P der KZVK und zu einem weiteren Drittel durch einen Zuschuss der zum 31.12.2001 vorhandenen Beteiligten aus dem übrigen Bundesgebiet und schließlich zu einem weiteren Drittel durch einen Zuschuss des Verbandes der Diözesen Deutschlands in seiner Eigenschaft als Dachorganisation aller Diözesen finanziert.

b) Der insgesamt zur Finanzierung aufzubringende Zuschuss ergibt sich im Jahre 2002 aus der Differenz zwischen dem Pflichtbeitrag Ost und dem Pflichtbeitrag West (1 v. H. und 4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts). Er vermindert sich jährlich insoweit, wie der Pflichtbeitrag Ost angehoben wird. Der Beitragssatz Ost wird in zehn jährlichen Schritten von jeweils 0,3 Prozentpunkten angehoben.

c) Basis für die Belastung des jeweiligen Dienstgebers ist das jährliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt aller am 31.12.2001 bei ihm pflichtversicherten Mitarbeiter- innen /Mitarbeiter. Das Verhältnis dieses Entgelts zum gesamten jährlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt aller Dienstgeber im übrigen Bundesgebiet ist der Verteilungsmaßstab.

Abschnitt II

Übergangsregelungen für Anwartschaften der Versicherten

§ 9 Grundsätze [*]

(1) Für die Versicherten werden die Anwartschaften (beitragslose Versorgungspunkte) nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht der Zusatzversorgung entsprechend den §§ 73 und 74 der Satzung der KZVK ermittelt. Die Anwartschaften nach Satz 1, unter Einschluss des Jahres 2001, werden in Versorgungspunkte umgerechnet, indem der Anwartschaftsbetrag durch den Messbetrag von 4,00 Euro geteilt wird; sie werden dem Versorgungskonto (§ 34 Abs. 1 der Satzung der KZVK) ebenfalls gutgeschrieben.

(2) Das Jahr 2001 wird entsprechend dem "Altersvorsorgeplan 2001" (Anlage 1) berücksichtigt; dies gilt auch für im Jahr 2001 eingetretene Rentenfälle. Ist der Versicherungsfall der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung im Jahr 2001 eingetreten, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die zusatzversorgungsrechtliche Umsetzung der Neuregelungen im gesetzlichen Erwerbsminderungsrecht aus der 33. Satzungsänderung berücksichtigt wird.

(3) Soweit auf Vorschriften des bis zum 31.12.2000 geltenden Zusatzversorgungsrechts verwiesen wird, erfolgt dies durch Benennung der bisherigen entsprechenden Vorschriften der Satzung.

(4) Für die Berechnung der Anwartschaften sind, soweit jeweils erforderlich, die Rechengrößen (Entgelt, Gesamtbeschäftigtequotient, Steuertabelle,

Sozialversicherungsbeiträge, Familienstand u. a.) vom 31.12.2001 maßgebend; soweit gesamtversorgungsfähiges Entgelt zu berücksichtigen ist, ergibt sich dieses aus den entsprechenden Kalenderjahren vor dem 01.01.2002; dabei bleibt die Dynamisierung zum 01.01.2002 unberücksichtigt. Für die Rentenberechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist das am 31.12.2001 geltende Rentenrecht maßgebend.

(5) Beanstandungen gegen die mitgeteilten beitragslosen Versorgungspunkte sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises der KZVK schriftlich unmittelbar gegenüber der KZVK zu erheben. Auf die Ausschlussfrist ist in dem Nachweis hinzuweisen.

§ 10

Höhe der Anwartschaften für am 31.12.2001 schon und am 01.01.2002 noch Pflichtversicherte [*]

(1) Die Anwartschaften der am 31.12.2001 schon und am 01.01.2002 noch Pflichtversicherten berechnen sich nach § 18 Abs. 2 BetrAVG, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. Satz 1 gilt entsprechend für Beschäftigte, die nach den am 31.12.2000 geltenden Vorschriften der KZVK als pflichtversichert gelten. § 35 a in der am 31.12.2001 gelgenden Fassung der Satzung der KZVK findet Anwendung, soweit seine Voraussetzungen zum 31.12.2001 bereits erfüllt waren (*).

nach Buchstabe a oder b maßgebenden Arbeitsverhältnisses zurückgelegt worden sind, 0,4 v.H. des Entgelts nach Nr.2; ein verbleibender Rest von weniger als zwölf Umlagemonaten bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.

2. Entgelt im Sinne der Nr.1 ist das Entgelt, das nach § 34 Abs. 1,1 a und 2 im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesamtversorgungsfähig gewesen wäre, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre und die Versorgungsrente am Ersten des folgenden Kalendermonats begonnen hätte.

3. War der Versicherungsrentenberechtigte während des nach Nummer 1 maßgebenden Zeitraumes teilzeitbeschäftigt (§ 34a), ist für jeden Versicherungsabschnitt ein Beschäftigungsquotient und für das maßgebende Arbeitsverhältnis ein Gesamtbeschäftigungsquotient zu bilden (§ 34a Abs. 2 und 3). War der Versicherungsrentenberechtigte während des nach § 34 für die Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts maßgebenden Berechnungszeitraumes teilzeitbeschäftigt, gilt für die Ermittlung des Entgelts im Sinne der Nr.2 § 34a Abs. 4 sinngemäß. Entgelt im Sinne der Nr.2 ist das entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabgesetzte Entgelt.

Erreicht der nach Satz 1 Nr.1 bis 3 sich ergebende Betrag nicht den Betrag, der sich bei Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, b, d und e auf den in Satz 1 bezeichneten Abschnitt der Pflichtversicherung ergeben würde, so ist dieser Betrag maßgebend. Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b genannten Fällen gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a.

(2) Für Beschäftigte in den alten Bundesländern, die am 01.01.2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben (rentennahe Jahrgänge), ist Ausgangswert für die bis zum 31.12.2001 in der Zusatzversorgung (Gesamtversorgung) erworbene Anwartschaft die Versorgungsrente, die sich unter Beachtung der Maßgaben des § 72 der Satzung der KZVK, insbesondere unter Berücksichtigung der Mindestgesamtversorgung (§ 32 Abs. 5 der Satzung der KZVK a. F.) und des § 35 a Abs. 1 Satz 2 der Satzung der KZVK a. F., für den Berechtigten bei Eintritt des Versicherungsfalls am 31.12.2001, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung des Abschlags ergeben würde. Von diesem Ausgangswert ist der Betrag abzuziehen, den die Versicherten aus dem Punktemodell bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung des Abschlags noch erwerben könnten, wenn für sie zusatzversorgungspflichtige Entgelte in Höhe des mit dem Gesamtbeschäftigungsquotienten vervielfachten gesamtversorgungsfähigen Entgelts gezahlt würden. Sind am 31.12.2001 die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des § 100 Abs. 3 der Satzung der KZVK a. F. erfüllt, berechnet sich der Versorgungsvomhundertsatz nach dieser Vorschrift mit der Maßgabe, dass nach § 100 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der KZVK a. F. abzuziehende Monate

*Der Wortlaut des § 35 a der Satzung der KZVK a. F.:

§ 35a der Satzung der KZVK in der am 31.12.2001 geltenden Fassung:

Versicherungsrente auf Grund des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

Bei einem Versicherten, der nach dem 21. Dezember 1974 und nach Vollendung

seines 35. Lebensjahres aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, auf Grund dessen er

a) seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen durch denselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist oder

b) - wenn das Arbeitsverhältnis mindestens zwölf Jahre ohne Unterbrechung bestanden hatte - seit mindestens drei Jahren ununterbrochen durch denselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist, wird, wenn ein Anspruch auf Versicherungsrente entsteht, die Versicherungsrente hinsichtlich dieses Abschnittes der Pflichtversicherung abweichend von § 35 Abs. 1 Satz 1 wie folgt berechnet:

1. Der monatliche Betrag der Versicherungsrente beträgt für je zwölf Umlagemonate (§ 63 Abs. 5), die auf Grund des

die Monate sind, die zwischen dem 31.12.1991 und dem Ersten des Monats liegen, der auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Beschäftigte, die am 31.12.2001 eine Rente für schwerbehinderte Menschen beanspruchen könnten, wenn sie zu diesem Zeitpunkt bereits das 60. Lebensjahr vollendet hätten, entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 63. Lebensjahres das entsprechende, für sie individuell frühestmögliche Eintrittsalter in die abschlagsfreie Rente für schwerbehinderte Menschen maßgeblich ist.

(3) Für Pflichtversicherte, die vor dem 14.11.2001 Altersteilzeit oder einen Vorruhestand vereinbart haben, gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 63. Lebensjahres das vereinbarte Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bzw. in den Fällen des Vorruhestandes das Alter tritt, zu dem nach der Vorruhestandsvereinbarung die Rente beginnen würde.

(4) Für die Berechnung der beitragslosen Versorgungspunkte nach Absatz 2 ist die Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers zum Stichtag 31.12.2001 nach Durchführung einer Kontenklärung maßgebend. Die Pflichtversicherten haben, sofern sie nicht bereits über eine Rentenauskunft aus dem Jahr 2001 verfügen, bis zum 30.09.2002 eine Rentenauskunft zu beantragen und diese unverzüglich der KZVK zu übersenden. Sofern die Rentenauskunft aus von den Pflichtversicherten zu vertretenden Gründen bis zum 31.12.2003 nicht beigebracht wird, werden die beitragslosen Versorgungspunkte nach Absatz 1 berechnet. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die KZVK eine angemessene Fristverlängerung gewähren. Soweit bis zum 31.12.2002 bereits ein bestands- oder rechtskräftiger Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, ist - abweichend von Satz 1 - dieser Grundlage für die Berechnung nach Absatz 2.

(5) Für die Zeit bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres werden Entgeltpunkte in Höhe des jährlichen Durchschnitts der in dem Zeitraum vom 01.01.1999 bis 31.12.2001 tatsächlich aus Beitragszeiten erworbenen Entgeltpunkte in Ansatz gebracht. Bei Pflichtversicherten, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, wird der anzurechnende Bezug nach der bisher geltenden Regelung berücksichtigt; Zuschüsse werden in Höhe des jährlichen Durchschnitts der in der Zeit vom 01.01.1999 bis 31.12.2001 tatsächlich gemeldeten Zuschüsse in Ansatz gebracht. Ist in den Jahren 1999 bis 2001 kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bezogen worden, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das sich ergeben hätte, wenn für den gesamten Monat Dezember 2001 eine Beschäftigung vorgelegen hätte. Sind in den Jahren 1999 bis 2001 keine Entgeltpunkte erworben worden, ist für die Ermittlung der Entgeltpunkte das

rentenversicherungspflichtige Entgelt maßgebend, das im Monat Dezember 2001 bezogen worden wäre, wenn während des gesamten Monats eine Beschäftigung vorgelegen hätte; für die Ermittlung der Zuschüsse gilt dies entsprechend.

(6) Für die Berechnung der beitragslosen Versorgungspunkte nach Absatz 1 und 2 haben die Pflichtversicherten bis zum 31.12.2002 ihrem Dienstgeber den Familienstand am 31.12.2001 (§ 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchst. a und b der Satzung der KZVK a. F.) mitzuteilen. Der Dienstgeber hat die Daten an die KZVK zu melden.

(7) Für die Dynamisierung der Anwartschaften gelten die Regelungen der Satzung der KZVK.

§ 11

Höhe der Anwartschaften für am 01.01.2002 beitragsfrei Versicherte [*]

(1) Die beitragslosen Versorgungspunkte der am 01.01.2002 beitragsfrei Versicherten werden nach der am 31.12.2001 geltenden Versicherungsrentenberechnung ermittelt. Für die Dynamisierung der Anwartschaften gelten die Regelungen der Satzung der KZVK.

(2) Für Beschäftigte, für die § 107 a der Satzung der KZVK a. F. gilt, findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass beitragslose Versorgungspunkte nur nach § 35 a der Satzung der KZVK a. F. berechnet werden und dass der Berechnung das Entgelt zugrunde zu legen ist, das bei Pflichtversicherung in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses zusatzversorgungspflichtig gewesen wäre. Für Beschäftigte nach Satz 1 gilt die Wartezeit als erfüllt.

(3) Für die freiwillig Weiterversicherten gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 12

Übergangsregelung für die Hinzurechnung von Versorgungspunkten [*]

Bei Beschäftigten, die am 01.01.2002 bereits 20 Jahre pflichtversichert sind, werden für jedes volle Kalenderjahr der Pflichtversicherung bis zum 31.12.2001 durchschnittlich mindestens 1,84 Versorgungspunkte berücksichtigt. Bei Beschäftigten, deren Gesamtbeschäftigtequotient am 31.12.2001 kleiner als 1,0 ist, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Faktor 1,84 mit dem am 31.12.2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigtequotienten multipliziert wird.

§ 13
Sterbegeld [*]

Sterbegeld wird bei Fortgeltung des bisherigen Rechts Anspruchsberechtigten unter Berücksichtigung des am 31.12.2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungskoeffizienten in folgender Höhe gezahlt für Sterbefälle:

im Jahr 2002	1.535,00 Euro,
im Jahr 2003	1.500,00 Euro,
im Jahr 2004	1.200,00 Euro,
im Jahr 2005	900,00 Euro,
im Jahr 2006	600,00 Euro,
im Jahr 2007	300,00 Euro.

Ab dem Jahr 2008 fällt das Sterbegeld weg.

§ 14
Inkrafttreten [*]

Das bisherige Gesamtversorgungssystem wird mit Ablauf des 31.12.2000 geschlossen. Für das Jahr 2001 gelten die bisherigen arbeitsrechtlichen Regelungen fort.

Diese Ordnung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Protokollnotiz:

Dienstgeber- und Mitarbeiterseite verpflichten sich, vor späteren Änderungen von Vorschriften der Satzung der KZVK, die das materielle Leistungsrecht betreffen, Verhandlungen mit dem Ziel eines einheitlichen Vorgehens in den Organen der KZVK aufzunehmen. Kommen übereinstimmende Beschlüsse der arbeitsrechtlichen Kommissionen zustande, werden sich Dienstgeber- und Mitarbeiterseite gemeinsam dafür einsetzen, dass diese in die Satzung der KZVK übernommen werden.

Anlage 1 (*)

Altersvorsorgeplan 2001 Berlin,
13.11.01, 18:30 Uhr

Dieser Tarifvertrag gilt einheitlich für die Tarifgebiete Ost und West

1. Ablösung des Gesamtversorgungssystems

1.1 Das bisherige Gesamtversorgungssystem wird mit Ablauf des 31.12.2000 geschlossen und durch das Punktemodell ersetzt. Zur juristischen Bewertung vgl. Anlage

1.2 Auf ein Zurückfallen der Renten und Anwartschaften auf den Stand des Jahres 2000 wird verzichtet.

1.3 Durch den Systemwechsel erhalten die Arbeitnehmer die Möglichkeit, eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung durch eigene Beiträge unter Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung aufzubauen (Riester-Rente). Diese Möglichkeit soll auch bei den Zusatzversorgungskassen eröffnet werden.

Die Möglichkeit der Entgeltumwandlung besteht derzeit - einheitlich für alle Arbeitnehmer - nicht; die Tarifvertragsparteien geben sich eine Verhandlungs- zusage für eine tarifvertragliche Regelung zur Entgeltumwandlung.

1.4 Die Umlagefinanzierung wird auch nach Systemwechsel beibehalten. Sie kann schrittweise nach den Möglichkeiten der einzelnen Zusatzversorgungskassen durch Kapitaldeckung abgelöst werden (Kombinationsmodell).

2. Punktemodell

2.1 Die Leistungsbemessung erfolgt nach dem Punktemodell. Es werden diejenigen Leistungen zugesagt, die sich ergeben würden, wenn eine Gesamt-Beitagsleistung von 4 v.H. vollständig in ein kapitalgedecktes System eingezahlt würde.

2.2 Soweit eine Kapitaldeckung vorhanden ist, werden die tatsächlich erzielten Kapitalerträge veranschlagt.

Soweit keine Kapitaldeckung vorhanden ist, wird jährlich die laufende Verzinsung der zehn größten Pensionskassen gemäß jeweils aktuellem Geschäftsbericht des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (bzw. Nachfolgeeinrichtung) zugrunde gelegt.

Überschüsse werden wie bei einer Pensionskasse festgestellt. Von diesem Überschüssen werden nach Abzug der Verwaltungskosten (soweit fiktiv: 2 v.H.) vorrangig die sozialen Komponenten und dann Bonuspunkte finanziert.

Soziale Komponenten sind:

a) Zurechnungszeiten bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten (vgl. Textziffer 2.5)

b) Kindererziehungszeiten

Berücksichtigung eines Beitrages von 20 Euro pro Monat pro Kind für die Dauer der gesetzlichen Erziehungszeit (ohne Beschäftigung).

c) Übergangsregelung für alle Versicherten mit einer Mindestpflichtversicherungszeit von 20 Jahren die monatlich weniger als 3.600 DM brutto verdienen. Ihre erworbenen Anwartschaften werden festgestellt und ggf. auf mindestens 0,8 Versorgungspunkte für jedes volle Kalenderjahr der Pflichtversicherung angehoben (Einbeziehung des Beschäftigungsquotienten).

2.3 Die als Anlage beigefügte Tabelle kommt zur Anwendung. Diese Tabelle basiert auf folgenden Parametern:

Ein Zinssatz entsprechend § 2 der Deckungsrückstellungsverordnung von derzeit 3,25 v.H. vor Eintritt des Versorgungsfalls wird zugrunde gelegt. Nach Eintritt des Versorgungsfalls gilt ein Zinssatz von 5,25 v.H. Bei Änderungen des Verordnungs-Zinssatzes gilt dieser bis zum Wirksamwerden einer entsprechenden tarifvertraglichen Anpassung fort. Die versicherungsmathematischen Berechnungen basieren auf den Richttafeln 1998 von Klaus Heubeck.

2.4 Die Versicherungsfälle entsprechen denen in der gesetzlichen Rentenversicherung (Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Hinterbliebenenrenten). Bei teilweiser Erwerbsminderung wird die Hälfte des Betrages gezahlt, der bei voller Erwerbsminderung zustünde.

Abschläge werden für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente (wie gesetzliche Rentenversicherung) in Höhe von 0,3 v.H. erhoben; höchstens jedoch insgesamt 10,8 v.H.

2.5 Bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten vor Vollendung des 60. Lebensjahres werden Versorgungspunkte hinzugerechnet. Für ein Referenzentgelt wird für jedes Kalenderjahr vor Vollendung des 60. Lebensjahres je ein Versorgungspunkt hinzugerechnet.

2.6 Von den Verpflichtungen zur Beitragszahlung im der Textziffer 2.1 dieses Tarifvertrages kann bis zu einer Mindesthöhe von zwei v.H. für die Dauer von bis zu drei Jahren im Rahmen eines landesbezirklichen Tarifvertrages abgewichen werden, wenn sich der Betrieb in einer

wirtschaftlichen Notlage befindet. Die Feststellung der wirtschaftlichen Notlage wird durch eine paritätisch besetzte Kommission der Tarifvertragsparteien getroffen. Die Regelung kann verlängert werden.

2.7 Entgelte aus Altersteilzeit werden in Höhe des vereinbarten Entgelts mindestens jedoch mit 90 % des vor Beginn der Altersteilzeit maßgebenden Wertes berücksichtigt (wie nach bisherigem Recht). Fälle des Vorruhestandes werden wie nach altem Recht behandelt.

3. Übergangsrecht

3.1 Die Höhe der laufenden Renten und der Ausgleichsbeträge wird zum 31.12.2001 festgestellt.

3.2 Die laufenden Renten werden als Besitzstandssrenten weitergezahlt. Die abbaubaren Ausgleichsbeträge werden in Höhe des Dynamisierungsgewinns abgebaut.

3.3 Die Besitzstandssrenten und die Neurenten werden beginnend mit dem Jahr 2002 jeweils zum 1.7. eines Jahres bis 2007 mit 1 v.H. jährlich dynamisiert.

3.4 Die Anwartschaften der am 31.12.2001 schon und am 1.1.2002 noch pflichtversicherten Arbeitnehmer werden wie folgt berechnet:

3.4.1 Es gelten die Berechnungsvorgaben des § 18 Abs. 2 BetrAVG. Der danach festgestellte Betrag wird in Versorgungspunkte unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 3,25 umgerechnet und in das Punktemodell transferiert. Die transferierten Versorgungspunkte nehmen an der Dynamisierung nach Ziffer 2.2 teil.

3.4.2 Für Arbeitnehmer im Tarifgebiet West, die am 1.1.2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben (rentennahe Jahrgänge), gilt folgende Besitzstandssregelung: Auf der Grundlage des am 31.12. 2000 geltenden Rechts der Zusatzversorgung ist Ausgangswert für die Bemessung des in das Punktemodell zu transferierenden Betrages die individuell bestimmte Versorgungsrente im Alter von 63 (bei Behinderten Alter entsprechend gesetzlicher Rentenversicherung) unter Berücksichtigung der Mindestgesamtversorgung und des § 44 a VBL-Satzung bzw. entsprechende Versorgungsregelung; die gesetzliche Rente ist nach persönlichen Daten anzurechnen; von diesem nach den Bemessungsgrößen per 31.12.2001 einmalig ermittelten Ausgangswert ist die aus dem Punktemodell noch zu erwerbende Betriebsrente abzuziehen; die Differenz ist die Besitzstandssrente; sie wird in Versorgungspunkte umgerechnet und in das Punktemodell transferiert.

3.4.3 Textziffer 3.4.2 gilt entsprechend für solche Arbeitnehmer, die im Jahre 2001 das 55. Lebensjahr vollendet und vor Inkrafttreten des Tarifvertrages Altersteilzeit bzw. Vorruhestand vereinbart haben.

Verhältnis zuzurechnen, dass dem Verhältnis der Zahl der Pflichtversicherten des Ausgegliederten zu der Zahl der Pflichtversicherten des Ausgliedernden zum 1. November 2001 entspricht.

3.5 Die im bisherigen Versorgungssystem erworbenen Anwartschaften von Arbeitnehmern, die am 1.1.2002 nicht mehr pflichtversichert sind und die eine unverfallbare Anwartschaft haben, werden entsprechend der bisherigen Versicherungsrentenberechnung festgestellt, transferiert und nicht dynamisiert.

4. Finanzierung

4.1 Jede Kasse regelt ihre Finanzierung selbst.

Zusätzlicher Finanzbedarf über die tatsächliche Umlage des Jahres 2001 hinaus (Stichtag 1.11.2001) mindestens jedoch ab Umlagesatz von 4 v. H. wird durch steuerfreie, pauschale Sanierungsgelder gedeckt.

Im Tarifgebiet West verbleibt es bei den von den Arbeitnehmern bei Zusatzversorgungskassen geleisteten Beiträgen.

4.2 Für die VBL-West gilt:

Ab 2002 betragen die Belastungen der Arbeitgeber 8,45 v.H. Dies teilt sich auf in eine steuerpflichtige, mit 180 DM/Monat pauschal versteuerte Umlage von 6,45 v.H. und steuerfreie pauschale Sanierungsgelder von 2,0 v.H., die zur Deckung eines Fehlbetrages im Zeitpunkt der Schließung dienen sollen.

Ab 2002 beträgt der aus versteuertem Einkommen zu entrichtende Umlagebeitrag der Arbeitnehmer 1,41 v. H.

4.3 Die Verteilung der Sanierungsgelder auf Arbeitgeberseite bestimmt sich nach dem Verhältnis der Entgeltsumme aller Pflichtversicherten zuzüglich der neunfachen Rentensumme aller Renten zu den entsprechenden Werten, die einem Arbeitgeberverband bzw. bei Verbandsfreien, dem einzelnen Arbeitgebern zuzurechnen sind; ist ein verbandsfreier Arbeitgeber einer Gebietskörperschaft mittelbar oder haushaltsmäßig im wesentlichen zuzuordnen, wird dieser bei der Gebietskörperschaft einbezogen.

Arbeitgebern, die seit dem 1. November 2001 durch Ausgliederung entstanden sind, sind zur Feststellung der Verteilung der Sanierungszuschüsse Renten in dem

4.4 Bei abnehmenden Finanzierungsbedarf für die laufenden Ausgaben werden die übersteigenden Einnahmen - getrennt und individualisierbar zum Aufbau einer Kapitaldeckung eingesetzt.

5. Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass mit diesem Tarifvertrag das Abwandern von Betrieben oder Betriebsteilen aus den Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes verhindert wird.

Während der Laufzeit des Tarifvertrages überprüfen die Tarifvertragsparteien, ob es zu signifikanten Abwanderungen aus einzelnen Zusatzversorgungseinrichtungen gekommen ist. Sie beauftragen einen Gutachter, die Gründe für eventuelle Abwanderungen darzustellen. Dies gilt auch für den Tarifvertrag über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr.

6. Laufzeit des Tarifvertrages bis zum 31.12.2007.

Anlage 1 zum Altersvorsorgeplan 2001 (*)

Juristische Zulässigkeit des rückwirkenden Systemwechsels zum 31.12.2000

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass der rückwirkende Wechsel vom Gesamtversorgungssystem in ein Punktemodell zum 1.1.2001 verfassungsrechtlich zulässig ist. Dies gilt auch für den Transfer der am 31.12.2000 bestehenden Anwartschaften.

Für das Jahr 2001 ist aus verwaltungstechnischen Gründen eine Einführungsphase für das neue System vorgesehen, in der sich Anwartschaften technisch weiterhin nach den Berechnungsmethoden des alten Systems fortentwickeln. Diese für die Betroffenen günstige Übergangsregelung liegt in der Normsetzungsbefugnis der Tarifvertragsparteien.

Seit dem Ergebnis der Tarifrunde 2000 konnte niemand auf den Fortbestand des bisherigen Versorgungssystems vertrauen und deshalb davon ausgehen, dass diese unverändert bestehen bleiben würde.

Sollte ein Bundesgericht abschließend feststellen, dass Arbeitnehmer oder Versorgungsempfänger mit Vordienstzeiten (Beschäftigungen außerhalb des öffentlichen Dienstes) im neuen System im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22.03.2000 (1 BvR 1136/96) höhere als die überführten Ansprüche zustehen, werden den Berechtigten diese Ansprüche auch dann rückwirkend erfüllt, wenn sie sie nicht vor der neuen Entscheidung geltend gemacht haben.

Anlage 2 zum Altersvorsorgeplan 2001 (*)

Rentenformel im Punktemodell
ohne Zwischenschaltung eines Regelbeitrages und bei
Überschussanteilen in Form von beitragslosen
Versorgungspunkten

Die Rentenhöhe ist abhängig von der gesamten Erwerbsbiografie im öffentlichen Dienst. In jedem Beschäftigungsjahr t werden Versorgungspunkte VP_t erworben. Die Höhe der Versorgungspunkte ergibt sich aus der Formel:

$$VP_t = E_t / RExTab_x$$

Ggf. wird VP_t aus Überschüssen erhöht.

Darin bedeuten

VP_t Versorgungspunkt für das Jahr t

E_t Entgelt des Versicherten im Jahr t

RE Referenzentgelt

Tab_x Tabellenwert für das Alter x des Versicherten im Jahr t

Im Versorgungsfall ergibt sich die Rente nach der Formel

Rente = [Summe aller VP_t] x Messbetrag

Der Messbetrag beträgt 0,4 % des Referenzentgeltes.

x	Tab_x	x	Tab_x	x	Tab_x	x	Tab_x
17	3,1	29	2,1	41	1,5	53	1,0
18	3,0	30	2,0	42	1,4	54	1,0
19	2,9	31	2,0	43	1,4	55	1,0
20	2,8	32	1,9	44	1,3	56	1,0
21	2,7	33	1,9	45	1,3	57	0,9
22	2,6	34	1,8	46	1,3	58	0,9
23	2,5	35	1,7	47	1,2	59	0,9
24	2,4	36	1,7	48	1,2	60	0,9
25	2,4	37	1,6	49	1,2	61	0,9
26	2,3	38	1,6	50	1,1	62	0,8
27	2,2	39	1,6	51	1,1	63	0,8
28	2,2	40	1,5	52	1,1	64 u. älter	0,8

115. Inkraftsetzen eines Zentral-KODA Beschlusses für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der nachfolgende Beschluss der Zentral-KODA vom 15.04.2002 bezüglich Entgeltumwandlung wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes der Diözesen Deutschlands mit Wirkung vom 01.06.2002 befristet bis zum 31.12.2004 in Kraft gesetzt.

+ herl. kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz
Vorsitzender der Vollversammlung
des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

Entgeltumwandlung

- unter Bezugnahme auf § 17 Abs. 3 und 5 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) -

1. Der Mitarbeiter (Arbeitnehmer und zu seiner Ausbildung Beschäftigte) hat Anspruch auf Entgeltumwandlung bei der Kasse, bei der auch seine zusätzliche betriebliche Altersversorgung durchgeführt wird. Voraussetzung ist, dass die dafür zuständige Kasse gesetzesrechtlich die entsprechende Möglichkeit schafft. Im Einzelfall können die Vertragsparteien bei Vorliegen eines sachlichen Grundes arbeitsvertraglich vereinbaren, dass die Entgeltumwandlung bei einer anderen Kasse oder Einrichtung erfolgt. Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Mitarbeiter die steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG oder nach § 10 a EStG in Anspruch nimmt.

2. Erfolgt eine steuerliche Förderung, findet diese zunächst Anwendung auf Beiträge des Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Mitarbeiters. Liegt die Summe aus dem Beitrag des Dienstgebers und der Entgeltumwandlung oberhalb der Grenze gem. § 3 Nr. 63 EStG, wird der übersteigende Teil des Beitrags nach § 40 b EStG pauschal versteuert, soweit die rechtliche Möglichkeit dazu besteht und nicht bereits vom Dienstgeber genutzt wird. Die Pauschalsteuer ist dann vom Mitarbeiter zu tragen.

3. Bemessungsgrundlage für Ansprüche und Forderungen zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter bleibt das Entgelt, das sich ohne die Entgeltumwandlung ergeben würde.

4. Bietet die für die zusätzliche betriebliche Altersversorgung zuständige Kasse bis zum 31. Oktober 2002 keine rechtliche Möglichkeit für die Durchführung der Entgeltumwandlung, soll die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine andere Kasse festlegen, bei der die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann. Nimmt die zuständige Kommission diese Festlegung nicht vor, hat auf Verlangen des Mitarbeiters der Dienstgeber festzulegen, dass die Entgeltumwandlung bei der KZVK Köln oder der Selbsthilfe VvaG) durchzuführen ist

5. Macht der Mitarbeiter von der Entgeltumwandlung Gebrauch und ist er zum Zeitpunkt der Entgeltumwandlung in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, leistet der Dienstgeber einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 13 % des umgewandelten Betrags.

Diese Regelung tritt zum 1. Juni 2002 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.

Verordnungen des Generalvikars

116. Berichtigung des Beschlusses der Bistums-Koda, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 8, Jahrgang 2002, Lfd. Nr. 96

Das diesem Amtsblatt beigefügte „Korrekturblatt“ enthält typographische Berichtigungen zur:

„Ordnung zum Abschluss einer betrieblichen Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) Versorgungsordnung -“

Das Korrekturblatt ist dem Amtsblatt Nr. 8, Jahrgang 2002, beizufügen und wird Bestandteil dessen.

117. Warnung

die Apostolische Nuntiatur macht darauf aufmerksam, dass seit kurzer Zeit eine Kampagne im Gange ist, um Gelder für den Bau einer großen Kirche in Altaj/Sibirien zu sammeln, die den Namen „Kirche aller Nationen“ tragen soll. Das Vorhaben will der Bitte der Heiligen Jungfrau entsprechen, die sich an die angebliche Seherin Agnes Ritter (Feldkirch/Österreich) gerichtet habe. Einer der

Hauptpromotoren des Werkes ist der Ordenspriester Luciano Campion von der „Società Divine Vocanzioni“, der sich seit einigen Jahren der Verbreitung der „Visionen“ von Frau Ritter widmet.

Diese Initiative hat nicht die Unterstützung der Autoritäten der Katholischen Kirche, wie Bischof Joseph Werth von Nowosibirsk offiziell erklärt hat, zu dessen Jurisdiktionsbereich der Ort Altaj gehört.

118. Neue Belegungsbedingungen und Preise in den Bildungshäusern des Bistums

Vorbemerkung: Bildungshäuser in kirchlicher Trägerschaft dienen der Bildungsarbeit für alle Bereiche des Bistums, fördern die Identifikation mit Einrichtungen des Bistums, sind wichtige Orte für den innerkirchlichen und gesellschaftlichen Dialog.

Da dem Bistum künftig geringere Mittel zur Verfügung stehen, besteht die Notwendigkeit, auch die Zuschüsse des Bistums für den Erbacher Hof, Mainz, das Haus am Maiberg, Heppenheim, und das Kloster Jakobsberg, Ockenheim, zu verringern.

Am 10. 09. 2002 hat die Dezernentenkonferenz unter Vorsitz des Herrn Kardinal einstimmig die nachfolgenden Beschlüsse über neue Preise und Bedingungen in den Bildungshäusern gefasst.

Leitend waren hierbei die Kriterien:

Transparenz von Kosten, dadurch ein deutlicheres Kostenbewusstsein bei den Belegern, eine Verdeutlichung, wofür das Bistum in diesem Bereich Mittel direkt oder indirekt zur Verfügung stellt, und eine höhere Auslastungsquote bei den Häusern.

Die Beschlüsse im einzelnen lauten:

1. Übernachtungspreise

Folgende neue Preisstruktur für Übernachtungen mit Frühstück soll gelten:

	Erbacher Hof	Haus am Maiberg	Kloster Jakobsberg
Kategorie I Gruppen aus dem Bistum Mainz	25 + 5*	25 + 5	25 + 5
Kategorie II Sonstige Kirchliche Gruppen	37 + 5	32 + 5	32 + 5
Kategorie III Sonstige Gruppen**	59 + 5	55 + 5	59 + 5

* Zuschlag bei nur 1 Übernachtung

** Abschlag für gemeinnützige Gruppen: 10 EUR (1. Jahr: 20 EUR)

2. Terminplan zur Einführung der neuen Übernachtungspreise (inkl. Frühstück)

- Ab 1.1.2003 gelten die neuen Preise für alle internen Veranstalter.
 - Ab 1.1.2003 gelten für bereits bestehende Verträge mit externen Belegern die bisherigen Preise plus 10% Erhöhung für die Übernachtungskosten.
 - Ab 1.10.2002 gelten die neuen Preise für alle neu vereinbarten Belegungstermine mit Fremdveranstaltern, die nach dem 1.1.2003 stattfinden.
 - Ab 1.1.2004 gelten die neuen Preise für alle Veranstalter.

3. Tagungsräume

Für externe Veranstalter gelten ab 1.1.2003 die seitherigen Regelungen plus ca. 10%.

Für interne Veranstalter gelten:

- bei Belegung mit Übernachtung: größter gebuchter Tagungsraum inklusive, zusätzliche Räume werden berechnet
 - bei Tagesbelegung (mit Mittagessen oder Abendessen): größter gebuchter Tagungsraum inklusive

In allen anderen Fällen ist für alle Räume Miete zu zahlen

4. Stornogebühren

Es gilt folgende Stornogebührenregelung ab 1.1.2003:

- Absage bis 3 Monate vor Veranstaltung:
Kostenlose Stornierung
 - Bis 4 Wochen:
25% aller gebuchten Leistungen
 - Bis 8 Tage vorher:
50% aller gebuchten Leistungen
 - Danach:
100% aller gebuchten Leistungen

Kulanzregelung: Keine Stornokosten entstehen, wenn die Teilnehmerzahl um nicht mehr als 10% reduziert wird.

5. Ausgleich für die Haushalte der B.O.-Beleger

Es wird eine Haushaltsstelle „Interne Häuserbelegung“ für das Jahr 2003 beim Finanzdezernat gebildet. Hier beantragen die internen Beleger den Differenzbetrag zwischen seitherigen und neuen Kostensätzen.

Die Häuser erstellen eine Rechnung nach den neuen Preisen, in der auch die Differenz zu den bisherigen Preisen ausgewiesen wird. Diese Differenz wird durch den internen Veranstalter bei der o.g. Haushaltsstelle zur

Erstattung beantragt. Von dort wird der Differenzbetrag dem Veranstalter erstattet. Die Veranstalter sind gehalten, die Erstattungsanträge gesammelt, z.B. vierteljährlich, einzureichen.

Die Erstattung gilt nicht für Kostenerhöhungen bei Bildungshäusern anderer Bistümer oder sonstiger Träger. Stornogebühren fallen nicht unter den Haushaltsausgleich.

Durch diesen Ausgleich ist für die Haushaltsanmeldung 2003 wie für 2002 zu verfahren (unter Beachtung der Grundsätze gemäß dem Schreiben des Finanzdezernenten vom 21.6.2002).

119. Personalchronik

1000

1000

For more information, contact the Office of the Vice President for Research and the Office of the Vice President for Student Affairs.

ANSWER

Page 1 of 1

11. **What is the primary purpose of the following statement?**

10.1007/s00332-017-2200-2

100% of the time, the *hedgehog* is a hedgehog, and the *cat* is a cat.

1. **What is the primary purpose of the study?**

ANSWER

Blackout

ANSWER

[REDACTED]

[REDACTED]

11. **What is the primary purpose of the study?** (check all that apply)

11. **What is the primary purpose of the study?** (check all that apply)

[REDACTED]

[REDACTED]

100% of the time, the system is up and running.

10 of 10 pages

ANSWER

REVIEW *“The Last Days of the Roman Republic”* by John H. Finley

100%

10 of 10

© 2019 Pearson Education, Inc.

1000

10. **What is the primary purpose of the *Journal of Clinical Endocrinology and Metabolism*?**

[REDACTED]

10 of 10

A 2x2 grid of 16 horizontal bars. The bars are black and vary in length. The top row contains bars of lengths approximately 10, 15, 5, 10, 15, and 10 units. The bottom row contains bars of lengths approximately 15, 10, 5, 15, 10, and 10 units. The bars are arranged in a staggered pattern within the grid.

120. Vorstandswahlen des Berufsverbandes der GemeindereferentInnen in der Diözese Mainz e.V.

Bei dem Berufsverband der GemeindereferentInnen in der Diözese Mainz e.V. wurde per Briefwahl ein neuer Vorstand gewählt. Stimmenauszählung war am 5.6.2002. Neuer Vorstandsvorsitzender ist Gerd Tuchscherer.

Ausgeschieden aus dem Vorstand sind:

- Alexander Albert, Gemeindereferent, Dreherrensteinplatz 2, 63263 Neu-Isenburg
- Birgit Wenzel, Gemeindereferentin, Siedlerstr. 11, 63165 Mühlheim
- Silvia Wenzel, Gemeindereferentin, Beethovenstr. 3, 55130 Mainz-Laubenheim

121. Arbeitshilfe zur CHARTA OECUMENICA

Die bereits angekündigte Arbeitshilfe der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) zur Charta Oecumenica liegt nun gedruckt vor.

Die Charta Oecumenica wurde nach eingehender Beratung Ostern 2001 von der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), der über 120 Mitgliedskirchen reformatorischer und orthodoxer Tradition angehören, und vom Rat der römisch-katholischen Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) verabschiedet. Im Begleittext werden die Mitgliedskirchen aufgefordert, die Charta Oecumenica in ihrem Bereich umzusetzen. Dazu soll die Arbeitshilfe der ACK ein wesentlicher Beitrag sein.

Sie enthält Hintergrundinformationen zur Entstehung der Charta Oecumenica und ihr Anliegen, einen Kommentar zum Text und Anregungen zu Gespräch und Aktion, Entwürfe für Gottesdienst und Gebet, Bausteine für Gruppenarbeit, biblische Meditationen, Anregungen für den Umgang mit der Charta Oecumenica vor Ort, Projekte und Ideen zur Umsetzung der Charta Oecumenica, Reflexionen, die die einzelnen Fragestellungen der Charta Oecumenica vertiefen, Adressen und Literaturhinweise, sowie eine CD mit einer Power-Point-Präsentation, die einen Einblick in die Entstehung der Charta Oecumenica und in die Schwerpunkte ihrer Themen gibt.

Auch auf dem Ökumenischen Kirchentag 2003 in Berlin wird die Charta Oecumenica eine zentrale Bedeutung haben. Die Arbeitshilfe der ACK dient deshalb auch Kirchen- und Pfarrgemeinden zur Vorbereitung des Ökumenischen Kirchentages.

Erarbeitet wurde die Arbeitshilfe von einem ökumenischen Team unter der Leitung der Ökumenischen Centrale, der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland. Sie hat einen

Umfang von 72 Seiten und ist bei der Ökumenischen Centrale zum Preis von 5,00 EUR zuzüglich Porto- und Versandkosten zu beziehen.

Bestelladresse: Ökumenische Centrale, Ludolfusstr. 2-6, 60487 Frankfurt/M., Tel. 069/24702712, Fax. 069/24702730, E-Mail: ackoec@t-online.de

121. Buchsonntag am 3. November 2002

1925 führte die Fuldaer Bischofskonferenz den Borromäussonntag ein um der Bücherei- und Literaturarbeit der Pfarreien einen Platz im Kirchenjahr zu geben. Der 1845 in Bonn gegründete Borromäusverein ist bis heute die Zentrale einer Laienbewegung, für die es in anderen Ländern keine Parallele gibt. Er wird getragen von 15 außerbayrischen (Erz-) Diözesen. In vergleichbarer Form wirkt in München der St. Michaelsbund für die bayr. Diözesen.

In der Diözese Mainz engagieren sich 1300 Ehrenamtliche in 170 Gemeinden. Sie unterhalten mit Unterstützung der Pfarreien und der Diözese öffentliche Büchereien für 50.000 Leserinnen und Leser, (davon die Hälfte Kinder), sorgen sich um die Leseförderung und tragen mit zusammen 1100 Veranstaltungen zur Gestaltung des Gemeindelebens bei. Oftmals sind sie die einzigen kulturellen Einrichtungen einer Pfarrgemeinde und die einzigen öffentlichen Büchereien der Kommune.

Selbstfindung und Sozialverantwortung, Werteorientierung und Transzendenzfähigkeit setzen Sprach- und Lesefähigkeit voraus. Deshalb verliert die katholische Büchereiarbeit auch in einer Medienwelt nicht ihre soziale und kirchliche Bedeutung.

Die Kollekte am Buchsonntag verbleibt bei der örtlichen Bücherei. Gemeinden ohne Bücherei überweisen die Kollekte an die Bistumskasse.

Zur Gestaltung der Gottesdienste am Buchsonntag gibt der Borromäusverein Materialien heraus, die neben anderen Anregungen bei der Fachstelle für kath. Büchereiarbeit angefordert werden können:

Adresse: Grebenstraße 24-26, 55116 Mainz, Tel. 06131/ 253 292, Fax 06131/253 408, E-Mail: buechereiarbeit@bistum-mainz.de

122. Exerzitien für Priester, Ordensgeistliche und Dia-kone

Beginn: 4. November 2002, 18.30 Uhr

Ende: 8. November 2002, vormittags.

Leiter: Weihbischof em. Dr. Max Georg Freiherr von Twickel

Thema: "Merkzeichen auf dem Weg im Licht des Evangeliums"

Inhalte: zwei tägliche Vorträge, täglich gemeinsame Messfeier und Stundengebete

Anmeldungen an das Priesterhaus Kevelaer
Kapellenplatz 35
47623 Kevelaer
Tel. 02832/93380
Fax. 02832/70726



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

144. Jahrgang

Mainz, den 07. Oktober 2002

Nr. 11

Inhalt: Leitlinien mit Erläuterungen zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. / Wort der deutschen Bischöfe zum Ökumenischen Kirchentag. / Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT 2002. / Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2003. / Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 2003. / Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag. / Inkraftsetzung eines Beschlusses der Zentral-KODA - Entgeltumwandlung. / Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA - Betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung. / Pontifikalhandlungen 2001. / Warnung. / Zählung der Gottesdienstteilnehmer. / Schematismus 2003. / Priesterjubiläen. / Kollektetenplan 2003. / Personalchronik. / Adventskalender des Bonifatiuswerkes. / Aktionen zu St. Martin und St. Nikolaus 2002. / Neue pastoralliturgische Zeitschrift. / Urlauberseelsorge. / Angebot.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

123. Leitlinien mit Erläuterungen zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Einführung

Der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen wird zunehmend in unserer gesamten Gesellschaft und auch in der Kirche offenkundig. Er zeigt eine tiefgehende Krise an und ist für die Kirche eine Herausforderung zu einer Reinigung aus dem Geist des Evangeliums. Daher sehen wir Bischöfe uns in die Verantwortung gerufen.

Auch in Deutschland gibt es sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche. Diese Vergehen haben einen zerstörerischen Charakter gegenüber Kindern und Jugendlichen. Sie verletzen deren Würde und Integrität tief. Die Opfer werden in ihrer Entwicklung schwer geschädigt, bei ihnen und bei ihren Angehörigen wird großes Leid ausgelöst. Wenn ein Geistlicher sich an einem Kind oder Jugendlichen vergeht, verdunkelt er auch die christliche Botschaft und die Glaubwürdigkeit der Kirche und fügt der kirchlichen Gemeinschaft schweren Schaden zu. Sexueller Missbrauch Minderjähriger ist darum nicht nur nach staatlichem Recht, sondern auch in der kirchlichen Rechtsordnung eine Straftat.

Sexueller Missbrauch Minderjähriger kann unterschiedliche Ursachen haben. Nicht jeder Fall ist auf eine pädophile oder ephebophile Neigung zurückzuführen. Ein Diagnose muss in jedem Fall differenziert erfolgen. Aus fehlenden Kenntnissen über die näheren Zusammenhänge sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wurde häufig unangemessen reagiert. Im Blick auf die Opfer bedauern wir dies zutiefst. Heute steht fest, dass Pädophilie eine sexuelle Störung ist, die von der Neigung her strukturell nicht abänderbar ist und ephebophile Neigung als nur zum Teil veränderbar gilt. Die neuen Erkenntnisse helfen für die Zukunft, aber sie können die Vergangenheit nicht ungeschehen machen. Es ist uns Bischöfen als Verantwortliche für unsere Diözesen ein Anliegen, alles zu tun, um dem sexuellen Missbrauch Minderjähriger stärker entgegen zu wirken und Wiederholungstaten zu verhindern. Wir stellen zugleich fest, dass die allermeisten Geistlichen vorbildlich ihren Dienst verrichten.

Die folgenden Leitlinien, die von der Deutschen Bischofskonferenz in der Herbst Vollversammlung 2002 verabschiedet worden sind, sollen eine einheitliche Vorgehensweise gewährleisten und in diözesaner Zuständigkeit umgesetzt werden.

Leitlinien

I. Zuständigkeit

1. Der Diözesanbischof beauftragt eine Person, die den Vorwurf sexuellen Missbrauchs Minderjähriger prüft.

Wer von sexuellem Missbrauch Kenntnis erhält, soll sich an die beauftragte Person wenden. Alle kirchlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, Fälle, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden, weiterzuleiten. Der Beauftragte recherchiert den Sachverhalt und ist Kontakt-person für die staatlichen Strafverfolgungsbehörden. Ihm kann der Diözesanbischof einen Arbeitsstab aus Psychologen, Psychotherapeuten, Ärzten, Juristen, Theologen, Geistlichen und Laien, Männern und Frauen zur Seite stellen. Diözesanbischöfe können auch einen überdiözesanen Arbeitsstab einrichten.

Die Zuständigkeit für die Prüfung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Ordensleute, die unter Gestellung in bischöflichem Auftrag tätig sind, liegt unbeschadet der Verantwortung der Ordensoberen bei der Diözese. In anderen Fällen bieten die Diözesen dem Ordensoberen Unterstützung an.

2. Über die Zuständigkeit wird öffentlich informiert.

Der Beauftragte wird im Amtsblatt der Diözese bekannt gemacht und die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis gesetzt.

II. Prüfung und Beurteilung

3. Jede Anzeige oder Verdachtsäußerung wird umgehend geprüft.

Unmittelbar nach Kenntnisnahme eines Verdachts oder eines Vergehens leitet der Beauftragte die Prüfung ein. Er führt mit dem Verdächtigten ein Gespräch, zu dem er einen Juristen hinzuzieht. Über das Gespräch wird ein Protokoll angefertigt, das von den Beteiligten zu unterzeichnen ist. Mit dem (mutmaßlichen) Opfer bzw. seinen Erziehungsberechtigten wird umgehend Kontakt aufgenommen. Aufgrund der protokollierten Tatbestände wird beurteilt und festgestellt, wie den Betroffenen am besten zu helfen ist und weiter vorgegangen werden muss.

Die Fürsorge der Kirche gilt zuerst dem Opfer. Dem Schutz des Opfers vor weiterem Missbrauch oder öffentli-

cher Preisgabe von Informationen wird besondere Sorgfalt gewidmet. Auch dem Verdächtigten gegenüber bleibt die Pflicht zur Fürsorge. Er steht bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, werden die notwendigen Schritte unternommen, den guten Ruf der Person wiederherzustellen.

4. Der Diözesanbischof wird sofort unterrichtet.

Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unbeschadet der Einsetzung des Beauftragten bestehen. Er wird unverzüglich nach Kenntnisnahme eines Verdachts oder eines Vergehens informiert.

III. Kirchliche Voruntersuchung

5. Bei Erhärting des Verdachts wird eine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet.

Erhärtert sich der Verdacht, wird eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß c. 1717 CIC eingeleitet. Diese wird von einer geeigneten Person, die der Bischof bestimmt, durchgeführt. Je nach Sachlage wird entschieden, ob der Verdächtigte für die Dauer der Voruntersuchung von seinem Dienst freigestellt werden und sich von seinem Dienstort entfernen muss. Zur kirchlichen Voruntersuchung sollen Fachleute aus den im I. 1. genannten Stab hinzugezogen und je nach den Bedingungen des Einzelfalls beteiligt werden.

6. Bestätigt die Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, wird der Apostolische Stuhl befasst.

Gemäß dem Motuproprio über den Schutz der Heiligkeit der Sakramente (Sacramentorum sanctitatis tutela) vom 30.4.2001 wird der Diözesanbischof nach Abschluss der Voruntersuchung diesen Fall dem Apostolischen Stuhl zuleiten.

IV. Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden

7. In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird dem Verdächtigten zur Selbstanzeige geraten und ggf. das Gespräch mit der Staatsanwaltschaft gesucht (vgl. I, 1)

In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird dem Verdächtigten — falls nicht bereits eine Anzeige vorliegt oder Verjährung eingetre-

ten ist – zur Selbstanzeige geraten und je nach Sachlage die Staatsanwaltschaft informiert. Kontakterson für die staatlichen Strafverfolgungsbehörden ist der vom Bischof Beauftragte (vgl. Leitlinie I, 1). Wenn die Staatsanwaltschaft bereits aufgrund einer Anzeige recherchiert, wird mit ihr Verbindung aufgenommen.

V. Hilfen für Opfer und Täter

8. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden menschliche, therapeutische und pastorale Hilfen angeboten.

Der Beauftragte des Bischofs wird in einem persönlichen Gespräch mit dem Opfer und seinen Angehörigen auch im Namen des Bischofs tiefes Bedauern zum Ausdruck bringen. In seinen weiteren Bemühungen wird er von fachlich ausgewiesenen Personen aus den Bereichen der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Psychagogik unterstützt. Die Hilfsangebote sind individuell verschieden, je nachdem, ob es sich um Kinder und Jugendliche oder um Erwachsene handelt, deren sexueller Missbrauch schon Jahre zurückliegt. Die Maßnahmen beziehen je nach Einzelfall auch die Familienangehörigen der Opfer (Eltern, Geschwister) mit ein. Finanzielle Unterstützung therapeutischer Maßnahmen ist im Einzelfall möglich.

6. Der Täter hat sich einer therapeutischen Behandlung zu unterziehen.

Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft erweist sich Pädophilie als von der Neigung her strukturell nicht abänderbar und Ephebophilie als nur zum Teil veränderbare sexuelle Störung. Unbeschadet dieser Erkenntnis trägt eine differenzierte diagnostische Abklärung und fachkundige Therapie dazu bei, Wiederholungsfälle zu verhindern und dem Täter ein Leben ohne Ausübung seiner sexuellen Störung zu ermöglichen. Eine Therapie wird in jedem Fall verlangt.

10. Die Menschen im Umfeld werden bei der Verarbeitung der Situation unterstützt.

Im Umfeld von Täter und Opfer werden Maßnahmen zur Überwindung von Irritationen, Sprachlosigkeit und Trauer getroffen. Im Einzelfall wird, wenn nötig, ein Netzwerk angeboten, das einer Isolation des Opfers und seiner Familie entgegenwirkt.

VI. Kirchliche Strafmaßnahmen

11. Bei erwiesenem Vergehen wird der Täter mit einer Kirchenstrafe belegt.

Unabhängig von der zivilrechtlichen Verfolgung und

Ahndung werden kirchenrechtliche Strafmaßnahmen eingeleitet. Es können Sühnestrafen, die den Täter auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit treffen, verhängt werden. Der genaue Umfang wird in einem Strafurteil durch das kirchliche Gericht oder ein Strafdekret, das die Glaubenskongregation bzw. der Diözesanbischof erlassen, festgelegt. In Einzelfällen wird eine Entlassung aus dem Klerikerstand notwendig sein.

12. Nach Verbüßung seiner Strafe werden dem Täter keine Aufgaben mehr übertragen, die ihn in Verbindung mit Kindern und Jugendlichen bringen.

Geistliche, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden nach Verbüßung ihrer Strafe nicht mehr in Bereichen eingesetzt, die sie mit Kindern und Jugendlichen in Verbindung bringen.

Es besteht eine dauerhafte Verpflichtung für den Täter, mit dem Beauftragten in der Diözese im Gespräch zu bleiben. Außerdem sind flankierende Maßnahmen für seine weitere Lebensführung und Beschäftigung zu vereinbaren. Dazu gehört ständige Begleitung (geistliche Begleitung, therapeutische Begleitung, Einbindung in ein Netzwerk).

VII. Öffentlichkeit

15. Eine angemessene Information der Öffentlichkeit wird gewährleistet.

Die entsprechende Information der Öffentlichkeit wird durch eine speziell mit dieser Aufgabe betraute Person durchgeführt.

Um zusätzlichen Schaden für die Opfer oder eine ungerechtfertigte Diskriminierung der Täter zu vermeiden, wird die Öffentlichkeitsarbeit sich um eine Ausbalancierung zwischen notwendiger Transparenz und dem Persönlichkeitsschutz bemühen.

VIII. Prävention

14. Die präventiven Maßnahmen in der Aus- und Fortbildung von Geistlichen werden verstärkt.

Die Aus- und Fortbildung der Geistlichen thematisiert im Rahmen der allgemeinen Persönlichkeitsbildung die Auseinandersetzung mit Fragen und Problemen der Sexualität, vermittelt Kenntnisse über Anzeichen sexuellen Fehlverhaltens und gibt Hilfen für den Umgang mit der eigenen Sexualität.

Auch unterhalb der Schwelle strafrechtlicher Handlungen kann es Verhaltensweisen im pastoralen oder erzieherischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen

geben (z. B. Distanzlosigkeit oder vertrauliche Berührungen), die zu meiden sind. Wenn im Einzelfall Anlass zu der Sorge besteht, dass ein Verhalten auf pädophile Neigung hinweist, wird eine diagnostische Abklärung durchgeführt.

Die für die Aus- und Fortbildung Verantwortlichen werden auf Personen zugehen, die ein auffälliges Verhalten zeigen, um persönliche Schwierigkeiten in einem frühen Stadium thematisieren und Hilfen zur Bewältigung einleiten zu können.

15. Versetzungen erfordern eine umfängliche Information

Für den Fall einer Versetzung (unbeschadet Leitlinie 12) oder bei Verlegung des Wohnsitzes von Geistlichen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, wird der neue Dienstgeber oder kirchliche Obere, in dessen Bereich er sich künftig aufhält, über die besondere Problematik in Kenntnis gesetzt.

IX. Entsprechendes Vorgehen bei anderen kirchlichen Mitarbeitern

16. Bei Missbrauch durch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst wird entsprechend vorgegangen

Gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Dienst, die sich sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig machen, wird im Einklang mit den jeweiligen arbeitsrechtlichen Regelungen entsprechend vorgegangen.

Personen, die sich sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig machen oder gemacht haben, werden auch in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Pfarrgemeinden oder kirchlichen Verbänden nicht geduldet.

124. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora Sonntag am 17. November 2002

Liebe Schwestern und Brüder,

„Gib dem Glauben ein Gesicht!“ so lautet das Leitwort des diesjährigen bundesweiten Diaspora-Sonntags am 17. November 2002.

Junge Menschen suchen Vorbilder im Glauben: Lebendige Gesichter, an denen sie ablesen können, welche Werte für eine Gesellschaft wichtig sind. Sie brauchen überzeugte Christen, die ihnen Hilfestellung geben und sie mit ihren religiösen Fragen nicht allein lassen.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken fördert seit fünf Generationen gerade Kinder und Jugendliche in der Diaspora Deutschlands sowie in Nord- und Osteuropa. Dies geschieht durch den Bau von Kindergärten, katholischen Schulen und Jugendhäusern. Pastorale Kinder- und Jugendarbeit sowie sozial-caritative Projekte werden gefördert.

Auf diese Weise wird jungen Menschen geholfen, in die Verantwortung für Kirche und Gesellschaft hineinzuwachsen. Sinnarmut, Radikalismus und Kriminalität können so bereits im Ansatz bekämpft werden. In die Zukunft junger Menschen zu investieren, bedeutet auch, einen lebenswichtigen Beitrag für Kirche und Gesellschaft zu leisten.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie herzlich, mit Ihrer Spende am kommenden Diaspora-Sonntag dieses wichtige Anliegen des Bonifatiuswerkes tatkräftig zu unterstützen. Dafür danken wir Ihnen von ganzem Herzen.

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Vorsitzender der deutschen Bischofskonferenz



Karl Kardinal Lehmann
Vorsitzender der deutschen Bischofskonferenz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 10. November 2002, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, verlesen werden.

„Aufgrund der Leitlinien werden nun Richtlinien für das Bistum Mainz erarbeitet. Mit deren Veröffentlichung werden auch die Namen der Kontakt Personen in unserem Bistum im Amtsblatt benannt.“

Verband der Diözesen Deutschlands

125. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Zentral-KODA, Entgeltumwandlung

Beschluss der Zentral-KODA gem. § 3 Abs. 1 Ziff 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) vom 15.04.2002

Entgeltumwandlung

Unter Bezugnahme auf § 17 Abs. 3 und 5 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) beschließt die Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 1 Ziff 1 ZKO folgende Regelung:

1. Der Mitarbeiter (Arbeitnehmer und zu seiner Ausbildung Beschäftigte) hat Anspruch auf Entgeltumwandlung bei der Kasse, bei der auch seine zusätzliche betriebliche Altersversorgung durchgeführt wird. Voraussetzung ist, dass die dafür zuständige Kasse satzungsrechtlich die entsprechende Möglichkeit schafft. Im Einzelfall können die Vertragsparteien bei Vorliegen eines sachlichen Grundes arbeitsvertraglich vereinbaren, dass die Entgeltumwandlung bei einer anderen Kasse oder Einrichtung erfolgt. Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Mitarbeiter die steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG oder nach § 10a EStG in Anspruch nimmt.
2. Erfolgt eine steuerliche Förderung, findet diese zunächst Anwendung auf Beiträge des Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Mitarbeiters. Liegt die Summe aus dem Beitrag des Dienstgebers und der Entgeltumwandlung oberhalb der Grenze gem. § 3 Nr. 63 EStG, wird der übersteigende Teil des Beitrags nach § 40 b EStG pauschal versteuert, soweit die rechtliche Möglichkeit dazu besteht und nicht bereits vom Dienstgeber genutzt wird. Die Pauschalsteuer ist dann vom Mitarbeiter zu tragen.
3. Bemessungsgrundlage für Ansprüche und Forderungen zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter bleibt das Entgelt, das sich ohne die Entgeltumwandlung ergeben würde.
4. Bietet die für die zusätzliche betriebliche Altersversorgung zuständige Kasse bis zum 31. Oktober 2002 keine rechtliche Möglichkeit für die Durchführung der Entgeltumwandlung, soll die zuständige

arbeitsrechtliche Kommission eine andere Kasse festlegen, bei der die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann. Nimmt die zuständige Kommission diese Festlegung nicht vor, hat auf Verlangen des Mitarbeiters der Dienstgeber festzulegen, dass die Entgeltumwandlung bei der KZVK Köln oder der Selbsthilfe VvaG durchzuführen ist

5. Macht der Mitarbeiter von der Entgeltumwandlung Gebrauch und ist er zum Zeitpunkt der Entgeltumwandlung in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, leistet der Dienstgeber einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 13 % des umgewandelten Betrags.
6. Diese Regelung tritt zum 1. Juni 2002 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.

Mainz, den 30. August 2002



Karl Kardinal Lehmann
Vorsitzender der Vollversammlung des
Verbandes der Diözesen Deutschlands

Erläuterung zu Nr. 6 der Regelung:

1. Die Zentral-KODA ist sich einig, dass am 31. Dezember 2004 (Nr. 6 der Regelung) die Möglichkeit der Entgeltumwandlung nicht enden soll.
2. Die Befristung bis zum 31. Dezember 2004 (Nr. 6 der Regelung) soll die Möglichkeit eröffnen, die Regelung zur Entgeltumwandlung nach einer Anlaufphase von etwa 2 Jahren zu überprüfen auf Entwicklungen, die eine Korrektur der Regelung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für die Zulassung weiterer Kassen (Nr. 4 der Regelung) aufgrund z. B. unterschiedlicher Rentabilität.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

126. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA, Betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung

Nach § 46 BAT wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

Abschnitt X A
Betriebliche Altersversorgung durch
Entgeltumwandlung

§ 46 A (Beschluss der Zentral-KODA vom 15.04.2002)

1. Der Mitarbeiter (Arbeitnehmer und zu seiner Ausbildung Beschäftigte) hat Anspruch auf Entgeltumwandlung bei der Kasse, bei der auch seine zusätzliche betriebliche Altersversorgung durchgeführt wird. Voraussetzung ist, dass die dafür zuständige Kasse satzungsrechtlich die entsprechende Möglichkeit schafft. Im Einzelfall können die Vertragsparteien bei Vorliegen eines sachlichen Grundes arbeitsvertraglich vereinbaren, dass die Entgeltumwandlung bei einer anderen Kasse oder Einrichtung erfolgt. Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Mitarbeiter die steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG oder nach § 10 a EStG in Anspruch nimmt.
2. Erfolgt eine steuerliche Förderung, findet diese zunächst Anwendung auf Beiträge des Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile, des Mitarbeiters. Liegt die Summe aus dem Beitrag des Dienstgebers und der Entgeltumwandlung oberhalb der Grenze gem. § 3 Nr. 63 EStG, wird der übersteigende Teil des Beitrages nach § 40 b EStG pauschal versteuert, soweit die rechtliche Möglichkeit dazu besteht und nicht bereits vom Dienstgeber genutzt wird. Die Pauschalsteuer ist dann vom Mitarbeiter zu tragen.
3. Bemessungsgrundlage für Ansprüche und Forderungen zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter bleibt das Entgelt, das sich ohne die Entgeltumwandlung ergeben würde.
4. Bietet die für die zusätzliche betriebliche Altersversorgung zuständige Kasse bis zum 31. Oktober 2002 keine rechtliche Möglichkeit für die Durchführung der Entgeltumwandlung, soll die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine andere Kasse festlegen, bei der die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann. Nimmt die Kommission die Festlegung nicht vor, hat auf Verlangen des Mitarbeiters der Dienstgeber festzulegen, dass die Entgeltumwandlung bei der KZVK Köln oder der Selbsthilfe VvaG durchzuführen ist.
5. Macht der Mitarbeiter von der Entgeltumwandlung Gebrauch und ist er zum Zeitpunkt der Entgeltumwandlung in der gesetzlichen Krankenversi-

cherung pflichtversichert, leistet der Dienstgeber einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 13 % des umgewandelten Beitrags.

6. Diese Regelung tritt zum 1. Juni 2002 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.

Erläuterung:

1. Die Zentral KODA ist sich einig, dass am 31. Dezember 2004 (Nr. 6 der Regelung) die Möglichkeit der Entgeltumwandlung nicht enden soll.
2. Die Befristung bis zum 31. Dezember 2004 (Nr. 6 der Regelung) soll die Möglichkeit eröffnen, die Regelung zur Entgeltumwandlung nach einer Anlaufphase von etwa 2 Jahren zu überprüfen auf Entwicklungen, die eine Korrektur der Regelung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für die Zulassung weiterer Kassen (Nr. 4 der Regelung) aufgrund z.B. unterschiedlicher Rentabilität

§ 46 B
Ergänzende Regelungen zu § 46 A Nr. 1

1. Anspruch auf Entgeltumwandlung zugunsten der betrieblichen Altersversorgung

Der Mitarbeiter hat einen individual-rechtlichen Anspruch auf Entgeltumwandlung zugunsten seiner betrieblichen Altersversorgung gemäß § 1 a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG. Voraussetzung ist, dass der Mitarbeiter aufgrund der Beschäftigung oder Tätigkeit bei dem Dienstgeber, gegen den sich der Anspruch auf Entgeltumwandlung richten würde, in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter pflichtversichert (§ 17 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG) und beitragspflichtig ist. Der Anspruch besteht nicht für einen Mitarbeiter, der sich in der gesetzlichen Rentenversicherung hat befreien lassen; ausgenommen ist ebenso ein geringfügig Beschäftigter, wenn dieser nicht von der Möglichkeit des Verzichts auf die Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI Gebrauch gemacht hat.

Entgeltumwandlung liegt begrifflich vor, wenn vereinbarte künftige Arbeitsentgeltansprüche¹⁾ nicht als „Barlohn“ an den Mitarbeiter ausgezahlt bzw. überwiesen, sondern für den Aufbau von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung wertgleich umgewandelt werden (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG).

Keine Entgeltumwandlung sondern Entgeltverwendung liegt vor, wenn von dem Mitarbeiter zunächst zugeflossenes Arbeitsentgelt für Zwecke seiner betrieblichen Altersversorgung verwendet wird. Der Mitarbeiter kann nach §1 a Abs. 3 BetrAVG verlangen, dass seine betriebliche Altersversorgung die Voraussetzungen für eine steuerliche Förderung nach §§ 10 a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt. Dem Mitarbeiter wird dadurch eine Wahlmöglichkeit eingeräumt, ob er im Rahmen seiner betrieblichen Altersversorgung zusätzlich oder alternativ zur Entgeltumwandlung die steuerliche Förderung über Zulage oder Sonderausgabenabzug (sog. Riester - Modell) in Anspruch nehmen will. Entscheidet sich der Mitarbeiter für diesen Weg, so wird der von ihm hierfür bestimmte Entgeltbetrag voll Einkommensteuer unterworfen und unterliegt der Sozialversicherungspflicht. Diese sog. Nettoumwandlung (Nettoentgeltverwendung) nach §§ 10 a, 82 ff. EStG wird von den Ergänzenden Regelungen zu Nr. 1 des Zentral-KODA Beschlusses nicht erfasst, da sie aus bereits versteuertem und verbeitragtem Arbeitsentgelt erfolgt.

Der Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht unabhängig von der Höhe des individuellen Arbeitsentgelts bis zu einer Höhe von 4% der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellte²⁾. Macht der Mitarbeiter von seinem Anspruch auf Entgeltumwandlung Gebrauch, muss er von seinem Arbeitsentgelt jährlich einen Betrag in Höhe von mindestens einem Hundertsechzigstel (1/160) der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV für seine betriebliche Altersversorgung verwenden (§ 1 a Abs. 1 Satz 4 BetrAVG)³⁾.

1) Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 4. Februar 2000, IV C 5 - S 2332 - 11/00, BStBl. 2000 IS. 354

2) Dies sind im Jahr 2002 jährlich 2.160 €.

3) Dies sind im Jahr 2002 jährlich 175,88 €.

Die Durchführung der Entgeltumwandlung erfolgt grundsätzlich bei der kirchlichen Zusatzversorgungskasse Köln; für die Redakteure/innen der Gesellschaft für kirchliche Publizistik Mainz mbH und CoKG (kurz: GKPM) erfolgt diese beim Versorgungswerk der Presse GmbH. Die Arbeitsentgeltansprüche werden nach dem sog. Punktemodell im Sinne der von der Bistums - KODA am 19.6.2002 beschlossenen Versorgungsordnung in eine sofort unverfallbare Versorgungsanwartschaft umgewandelt.

Leistungsbemessung erfolgt nach den für die freiwillige Versicherung im Punktemodell nach der Satzung der KZVK jeweils geltenden Regelungen. Es werden nur diejenigen Leistungen zugesagt, die sich aus der Anwendung des Punktemodells ergeben. Beitragszusage.

Wird ein Mitarbeiter im Falle des Arbeitgeberwechsels bei der KZVK pflichtversichert, kann im Einvernehmen mit dem Dienstgeber vereinbart werden, dass eine bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarung bei Vorliegen eines sachlichen Grundes bei einer anderen Kasse fortgeführt wird.

Die Entgeltumwandlung ist derzeit im Rahmen des § 3 Nr. 63, § 40 b EStG steuerlich sowie im Rahmen des § 115, § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV auch beitragsrechtlich begünstigt.

2. Umwandelbare Arbeitsentgeltbestandteile

a) Steuerfreie Aufwandsentschädigungen, die in § 3 Nr. 26 EStG genannten steuerfreien Einnahmen, die nach § 2 der Arbeitsentgeltverordnung nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnenden Zuwendungen, Beihilfen etc. sowie vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes können nicht in Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung umgewandelt werden.

b) Stellt der Mitarbeiter Teile seines regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelts für seine betriebliche Altersversorgung zur Verfügung, so müssen die Beiträge während des laufenden Kalenderjahres monatlich gleichbleibend hoch sein (§ 1a Abs. 1 Satz 5 BetrAVG)

3. Fälligkeit des umzuwendenden Arbeitsentgelts

Das umzuwendende Arbeitsentgelt ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem dem Mitarbeiter das zusatzversorgungspflichtige Arbeitsentgelt zufließt.

4. Verfahren der Entgeltumwandlung

Die Entgeltumwandlung kommt durch die eine Vereinbarung zwischen Mitarbeiter und Dienstgeber zustande (§ 1 a Abs. 1 Satz 2 BetrAVG). Der Anspruch auf Entgeltumwandlung ist vom Mitarbeiter spätestens vier Wochen vor dem Ersten des Monats, in dem die entsprechende Vereinbarung in Kraft treten soll, schriftlich gegenüber dem Dienst-

geber geltend zu machen. Der Mitarbeiter ist daran für die Dauer des laufenden Kalenderjahres gebunden.

Die Vereinbarung zur Entgeltumwandlung kann aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit dem Dienstgeber geändert werden (z.B. bei Beginn eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses wegen der Verringerung des Aufstockungsbetrages). Im Falle der Kollision der Entgeltumwandlung mit einer (bestehenden oder künftigen) Gehaltspfändung kann der Dienstgeber von einem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen, das zum Ablauf des auf die Kündigung folgenden Monats wirksam wird.

§ 46 C Ergänzende Regelung zu § 46 A Nr. 3 (Bemessungsgrundlagen)

1. Bemessungsgrundlage für künftige Erhöhungen des Arbeitsentgelts sowie andere Dienstgeberleistungen (Krankenbezüge, betriebliche Altersversorgung, Weihnachtszuwendung ...) bleibt das bisherige, ungekürzte Arbeitsentgelt. Das umzuwandelnde Arbeitsentgelt gehört nicht zum Arbeitseinkommen im Sinne von § 850 Abs. 2 ZPO.
2. Macht ein Mitarbeiter im Laufe seines Alterszeit Arbeitsverhältnisses von der Entgeltumwandlung Gebrauch, besteht kein Anspruch auf Erhöhung des durch die Umwandlung verringerten Aufstockungsbetrages durch den Dienstgeber.

§ 46 D Ergänzende Regelung zu § 46 A Nr. 5 (Zuschuss des Dienstgebers)

1. Macht ein Mitarbeiter von der Entgeltumwandlung Gebrauch, leistet der Dienstgeber in jedem Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweils umgewandelten Betrages in die betriebliche Altersversorgung, sofern in diesem Monat eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Der Zuschuss wird nicht gewährt im Falle der Nettoumwandlung.
2. Für umgewandelte Beiträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt die steuerlichen Freibeträge überschreiten, besteht kein Anspruch auf einen Zuschuss.
3. Der Mitarbeiter hat überzählten Zuschüsse zurückzuerstatten. Für den Fall, dass der Zuschuss als Beitrag in die freiwillige Versicherung geflossen

ist, erfolgt keine Rückzahlung des Beitrags durch die KZVK.

4. Der Zuschuss ist zu dem Gehaltzahlungstermin fällig, zu dem dem Mitarbeiter die Zuwendung für Mitarbeiter (sog. Weihnachtszuwendung) zufließt.

§ 46 E Inkrafttreten

Die §§ 46 B bis 46 D treten zum 1. September 2002 in Kraft und treten zum 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Mainz, 30. August 2002

+ herl herl. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

127. Pontifikalhandlungen 2001

I. ORDINATIONEN

Priesterweihe

- Bischof Karl Kardinal Lehmann
12.05.2001 in der Pfarrkirche St. Bonifaz in Mainz zwei Diakonen des Dominikanerordens
23.06.2001 im Dom zu Mainz vier Diakonen aus dem Priesterseminar in Mainz
13.12.2001 in der Seminarkirche zu Mainz einem Diakon aus dem Priesterseminar in Mainz

Diakonenweihe

A. Priesteramtskandidaten

- Bischof Karl Kardinal Lehmann
28.04.2001 im Dom zu Mainz fünf Priesteramtskandidaten aus dem Priesterseminar in Mainz

Domdekan Weihbischof Wolfgang Rolly
27.10.2001 in der Herz Marien Kirche in Frankfurt am Main einem Frater der Claretiner

B. Kandidaten Ständigen Diakonat

- Bischof Karl Kardinal Lehmann
02.06.2001 im Dom zu Mainz vier Kandidaten für den Ständigen Diakonat

Admissio (Aufnahme unter die Priesteramtskandidaten)
Akolythat (Beauftragung zur Ausspendung der hl. Eucharistie)
Lektorat (Beauftragung zur Verkündigung des Wortes Gottes)

A. Priesteramtskandidaten

Generalvikar Prälat Dr. Werner Guballa
21.01.2001 in der Seminarkirche in Mainz
Akolythat: zwei Herren
Lektorat: drei Herren
25.11.2001 in der Seminarkirche in Mainz
Admissio: vier Herren

B. Kandidaten Ständigen Diakonat

Generalvikar Prälat Dr. Werner Guballa
01.12.2001 in der Seminarkirche in Mainz
Admissio fünf Herren
Institutio drei Herren, Kandidaten für den
Ständigen Diakonat

Sendungsfeier

Bischof Karl Kardinal Lehmann
09.06.2001 im Dom zu Mainz sieben
Gemeindereferentinnen/-referenten
01.09.2001 im Dom zu Mainz fünf Pastoralreferentinnen/-referenten

II. VERLEIHUNG DER MISSIO CANONICA

Domdekan Weihbischof Wolfgang Rolly
erteilte im Auftrag von Bischof Karl Kardinal Lehmann
die Missio canonica am
03.05.2001 im Kloster Jakobsberg in 55437 Ockenheim
17 Lehrkräften für Religionsunterricht an
Gymnasien und Berufsbildenden Schulen

Domdekan Weihbischof Wolfgang Rolly
erteilte im Auftrag von Karl Kardinal Lehmann die
Missio canonica am 29./30.11.2001 in der Akademie und
Bildungszentrum Erbacher Hof in Mainz 45 Lehrkräften
für Religionsunterricht an Grund-, Haupt-, Real- und
Sonderschulen

III. FEIER DER ZULASSUNG ZUR ERWACHSENENTAUFE

Domkapitular Prälat Heinz Heckwolf
03.03.2001 im Dom zu Mainz

IV. DAS SAKRAMENT DER FIRMUNG WURDE GESPENDET DURCH - verbunden mit der Visitation

Bischof Karl Kardinal Lehmann

Firmung im Dekanat Gießen, in den Pfarrgemeinden:
Gießen, St. Albertus, Gießen, St. Bonifatius, Gießen,
St. Thomas Morus, Groß-Buseck, Grünberg, Hungen,
Langgöns, Laubach, Lich, Linden, Lollar, Londorf,
Merlau, Pohlheim, Weickartshain
(Visitation: Domkapitular Prälat Dietmar Giebelmann)

Domdekan Weihbischof Wolfgang Rolly
in der Portugiesischen Kath. Gemeinde Darmstadt, in
Groß-Umstadt, (Dekanat Dieburg)
im Dekanat Dieburg, in den Pfarrgemeinden:
Babenhausen, Dieburg, St. Peter und Paul, Dieburg, St.
Wolfgang, Dorndiel, Groß-Umstadt, Habitzheim, Rad-
heim, Firmung in: Eppertshausen, Groß-Bieberau, Groß-
Zimmern, Hering, Mosbach, Münster, Reinheim

Domkapitular Monsignore Hans-Jürgen Eberhardt
in den Pfarrgemeinden des Dekanates Seligenstadt

Domkapitular Prälat Dietmar Giebelmann
im Dekanat Alzey, in den Pfarrgemeinden: Alzey, St.
Josef, Alzey - Heimersheim, Alzey - Weinheim, Bechtols-
heim, Erbes - Büdesheim, Flonheim, Freimersheim, Gau-
Heppenheim, Gau-Odernheim, Ober-Flörsheim
Visitation im Dekanat Gießen, in den Pfarrgemeinden:
Gießen, St. Albertus, Gießen, St. Bonifatius, Gießen, St.
Thomas Morus, Groß-Buseck, Grünberg, Hungen,
Langgöns, Laubach, Lich, Linden, Lollar, Londorf,
Merlau, Pohlheim, Weickartshain

Domkapitular Prälat Heinz Heckwolf
im Dekanat Alzey, in den Pfarrgemeinden: Armsheim,
Frei - Laubersheim, Fürfeld, Gabsheim, Gau - Bickelheim,
Gau - Weinheim, Saulheim, Spießheim, Sulzheim,
Vendersheim, Wöllstein, Wörrstadt
Visitation im Dekanat Dieburg, in den Pfarrgemeinden:
Eppertshausen, Groß - Bieberau, Groß - Zimmern, Hering,
Mosbach, Münster, Reinheim

- ohne Visitationen -

Bischof Karl Kardinal Lehmann

10.03.2001 Erwachsenen im Dom zu Mainz
27.04.2001 Gehörlosen in Friedberg

Generalvikar Prälat Dr. Werner Guballa
im Dekanat Bergstraße-Ost, in den Pfarrgemeinden: Bad Wimpfen, Fürth, Hammelbach, Hirschhorn, Krumbach, Neckarsteinach, Rimbach
im Dekanat Erbach, in den Pfarrgemeinden: Bad König, Beerfelden, Höchst, Michelstadt, Seckmauern, Vielbrunn
im Dekanat Mainz - Stadt, Dekanatsbezirk I, in den Pfarrgemeinden: Heilig Kreuz, St. Achatius,
im Dekanat Mainz - Stadt, Dekanatsbezirk II, in den Pfarrgemeinden: Mainz - Bretzenheim, St. Georg, Mainz-Drais, Mainz - Ebersheim, Mainz - Hechtsheim, Mainz-Laubenheim, Mainz - Lerchenberg, Mainz - Marienborn, Mainz-Weisenau
im Dekanat Mainz-Stadt, im Dekanatsbezirk III, in der Pfarrgemeinde Budenheim
im Dekanat Wetterau - Ost, in der Pfarrgemeinde Altenstadt

Domkapitular Monsignore Hans-Jürgen Eberhardt
im Dekanat Rodgau, in den Pfarrgemeinden: Heusenstamm, Maria Himmelskron, Heusenstamm, St. Cäcilia, Ober-Roden
im Dekanat Wetterau-West, in den Pfarrgemeinden: Bad Nauheim, Bad Vilbel, St. Nikolaus, Burgholzhausen, Butzbach, Fauerbach v. d. H., Friedberg, Gambach, Harheim, Heldenbergen, Ilbenstadt, Karben, Münzenberg, Nieder-Eschbach, Ober-Erlenbach, Ober-Wöllstadt, Ockstadt, Oppershofen, Rockenberg, Rodheim v.d.H., Rosbach v.d.H. Schwalheim

Domkapitular Prälat Dietmar Giebelmann
in der Italienischen Kath. Gemeinde Darmstadt
in der Italienischen Kath. Gemeinde Rüsselsheim
im Dekanat Bergstraße-Mitte, in der Pfarrgemeinde Bensheim-Fehlheim, St. Bartholomäus
im Dekanat Bergstraße - Ost, in der Pfarrgemeinde Lindenfels
im Dekanat Bergstraße - West, in den Pfarrgemeinden: Bürstadt, St. Michael, Bürstadt, St. Peter, Viernheim, St. Aposteln, Viernheim, St. Hildegard, Viernheim, St. Marien, Viernheim, St. Michael
im Dekanat Erbach, in der Pfarrgemeinde Neustadt
im Dekanat Mainz-Stadt, im Dekanatsbezirk II, in der Pfarrgemeinde Mainz-Finthen
im Dekanat Offenbach, in den Pfarrgemeinden: Offenbach, St. Josef, Offenbach-Bieber
im Dekanat Rodgau, in den Pfarrgemeinden: Hausen, Obertshausen, Herz Jesu, Obertshausen, St. Thomas Morus
im Dekanat Rüsselsheim, in den Pfarrgemeinden: Astheim, Biebesheim, Büttelborn, Gernsheim, Goddelau, Groß-Gerau, Mörfelden-Walldorf, St. Marien, Nauheim

im Dekanat Wetterau - West, in der Pfarrgemeinde Ober-Mörden

Domkapitular Prälat Heinz Heckwolf
im Dekanat Bergstraße - Mitte, in den Pfarrgemeinden: Bensheim, St. Laurentius, Bensheim - Auerbach, Heilig Kreuz, Heppenheim, St. Peter, Heppenheim-Hambach, St. Michael, Heppenheim - Kirschhausen, St. Bartholomäus, Lorsch, Zwingenberg
im Dekanat Bingen, in den Pfarrgemeinden: Bad Kreuznach - Planig, Bingen, St. Martin, Bingen-Büdesheim, Gau-Algesheim, Hackenheim, Ingelheim-Mitte, St. Remigius, Ober-Hilbersheim
im Dekanat Mainz-Stadt, im Dekanatsbezirk III, in der Pfarrgemeinde Mainz-Gonsenheim, St. Stephan

Domkapitular Prälat Dr. Peter Hilger
in der Italienischen Kath. Gemeinde Dreieich
im Dekanat Alsfeld, in den Pfarrgemeinden: Alsfeld, Grebenhain, Herbstein, Homberg (Ohm), Ruhlkirchen
im Dekanat Dreieich, in den Pfarrgemeinden: Egelsbach, Sprendlingen, St. Laurentius, Sprendlingen, St. Stephan

Domkapitular Prälat Ernst Kalb
im Dekanat Bergstraße - Ost, in der Pfarrgemeinde Unter-Flockenbach
im Dekanat Darmstadt, in den Pfarrgemeinden: Jugenheim, Pfungstadt
im Dekanat Mainz-Süd, in den Pfarrgemeinden: Bodenheim, Klein - Winternheim, Nackenheim, Nieder-Olm, Ober-Olm, Undenheim

Delegat P. Gabriele Parolin, CS
17.06.2001 in der Italienischen Kath. Gemeinde Mainz

Bischof Telesphore George Mpundu Bischof von Mpika (Zambia)
im Dekanat Bergstraße-Ost, in den Pfarrgemeinden: Aschbach, Unter- Schönmattenwag, Wald-Michelbach

V. KIRCHEN- UND ALTARKONSEKRATIONEN

Bischof Karl Kardinal Lehmann
25.08.2001 Altarweihe in Offenbach, St. Marien

Generalvikar Prälat Dr. Werner Guballa
30.06.2001 Weihe der Pilgerkirche in Gernsheim, Maria Einsiedel
01.07.2001 Altarweihe in Frei-Laubersheim, St. Mauritius und Gefährten

Verordnungen des Generalvikars

128. Warnung

Die Apostolische Nuntiatur in Deutschland, warnt vor den Aktivitäten des russischen Bürgers Eduard Yakovlev. Es wurde berichtet, dass Eduard Yakovlev, Gruppenleiter der Teilnehmer am „transkontinentalen Friedens-Supermarathon *Ständige Entwicklung Moskau - Johannesburg*“ unzulässigen Gebrauch von einem, vom Kardinalstaatssekretär unterzeichneten Glückwunsch-telegramm macht, um Geld und Gastfreundschaft zu erbitten. Der Marathonlauf ist eine in Moskau organisierte Initiative, um von dort nach Johannesburg und zurück zu laufen. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass diese Person auch ein Diplom vorweist, das ihm Sun Myung Moon, der Gründer der „Vereinigungskirche“ (der sogenannten „Moon-Sekte“), übergeben hat, und mit dem er zum „Ambassador for peace“ bestellt wurde.

129. Zählung der Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (11.11.2002) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2000 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

130. Schematismus 2003

Der Schematismus 2003 ist in Vorbereitung. Änderungen oder Ergänzungen sind bis 30.10.2002 der Bischöflichen Kanzlei mitzuteilen. Dies gilt besonders auch, soweit noch nicht geschehen, für Anschriftenänderungen im Zuge der jüngsten Versetzungen. Einige Kirchengemeinden sind mit E-Mail-Adressen und Internet-Zugang ausgestattet. Wir bitten auch diese Anschriften, soweit sie im Schematismus noch nicht verzeichnet sind, mitzuteilen.

131. Priesterjubiläen

Entsprechend den diözesanen Geprägtheiten sollen auch zukünftig die Namen der Geistlichen veröffentlicht werden, die ihr 25-, 50- oder 60-jähriges Priesterjubiläum begehen dürfen. Sollte jemand begründetes Bedenken gegen die Bekanntgabe seines Weihejubiläums haben, wird um umgehende Nachricht an das Bischöfliche Ordinariat gebeten.

132. Kollektionsplan 2003

2003

- 1.1. Maximilian-Kolbe-Werk (60)
- 5.1. Afrika-Tag (52)
- 18. bis 25.1. Gebetswoche f. d. Einheit d. Christen (84)
- 2.2. Aufgaben der Caritas (HK) (82) -Direktüberw.-
- 6.4. Misereor (HK) (50)
- 13.4. Betreuung der christ. Stätten im Hl. Land (53)
- 27.4. Diaspora Opfer
(bei Erstkommunion) (55)
- 18.5. Geistl. Berufe (57)
- 25.5. Ökumenischer Kirchentag (68)
- 8.6. Renovabis (HK) (80)
- 29.6. Aufgaben des Papstes (59)
- 6.7. Gefangenenseelsorge (62)
- 3.8. Behindertenseelsorge (63)
- 14.9. Kirchl. Medienarbeit (61)
- 28.9. Aufgaben der Caritas (HK) (83) -Direktüberw.-
- 26.10. Weltmission MISSIO (HK) (66)
- 2.11. Hilfen für Priester u. Ständige Diakone
in Mittel- u. Osteuropa (75)
- 9.11. Büchereiarbeit (74)
- 16.11. Diaspora-Opfertag (HK) (58)
- 25.12. Adventiat (HK) (51)

In Verbindung mit der Sternsingeraktion bzw. an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie: Weltmissionstag der Kinder (67)

Firmung: Diaspora-Opfer der Firmlinge (69)
Die Hauptkollektien (HK) Misereor, Renovabis, Diaspora, Weltmission, Adveniat- und etwaige Sonderkollektien sind innerhalb von 10 Tagen nach Kollektentermin ohne Abzug zu überweisen.

Bei den übrigen Kollektien kann, sofern sie nicht gesondert erhoben werden, ein ortsüblicher Teil als Klingelbeutel abgezogen werden. Die Kollektien sind jeweils vierteljährlich zu überweisen.

Die Überweisung hat auf das Konto der Bistumskasse Mainz bei der Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz (BLZ 370 601 93) Nr. 4000100019 zu erfolgen. Auf die Angabe der jeweiligen Kollektien-Kennziffer ist zu achten. *Wegen des Jahresabschlusses ist für das letzte Vierteljahr der 15. November letzter Überweisungstermin.*

Ausgenommen hiervon:

Aufgaben der Caritas: (82 u. 83) am 2.2. und 28.9. Hiervon 60% an den Caritasverband für die Diözese Mainz, Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz (BLZ 370 601 93) Nr. 4000211015. Der Rest verbleibt für örtliche soziale Belange in der Pfarrei.

Büchereiarbeit: (74) am 9.11. In Pfarreien mit eigener Bücherei kommt der Ertrag dieser zugute. Pfarreien ohne Bücherei überweisen an die Bistumskasse.

133. Stellenausschreibungen

Pastoralreferentinnen u. -referenten

zum 01. Februar 2003 sind folgende Stellen zu besetzen:

Dekanat Worms

Krankenhaus- und Altenheimseelsorte in Worms im Stadtkrankenhaus, Evangl. Krankenhaus (Hochstift) und DRK Altenheim (1,0 Stelle).

Dekanat Gießen

Erneute Ausschreibung:

Katholische Hochschulgemeinde, Gießen (1,0 Stelle)

Bewerbungen bis spätestens 31. Oktober 2002 an:

Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, Herrn Albert Baumann, Postfach 1560, 55005 Mainz
e-mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Nähere Informationen sind erhältlich im Personaldezernat, Abteilung 1, Referat 4, Tel.: 06131-253 185

Kirchliche Mitteilungen

134. Personalchronik

[REDACTED]

Seit über 50 Jahren gibt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken seinen Adventkalender heraus: für Schülerinnen und Schüler der 3. bis 6. Klasse, Familien der Erstkommunionkinder, Kinder- und Mini-strangengruppen in den Gemeinden.

Mädchen und Jungen aus Norwegen, Island, Grönland und an den Färöer-Inseln laden diesmal zu einer Reise in den Norden ein. Sie erzählen über Land und Leute und stellen Bräuche, weihnachtliche Geschichten, Rezepte, Spiele, Knobeleien und Bastelvorschläge vor.

Der Erlös des Kalenders und diverser Weihnachtskarten dient der Kinder und Jugendseelsorge in den sieben Diözesen Nordeuropas. In Island leben z.B. nur 4 500 Katholiken (1,7% der Bevölkerung), in ganz Norwegen rund 42 000, weniger als ein Prozent. Ihre Situation kennzeichnen: weite Wege, extreme Minderheit und der Wunsch nach Gemeinschaft.

Spende:

Je Kalender Euro 2,60,
je Weihnachtskarte (diverse Motive) Euro 0,60
(+Versandkosten).

Weitere Informationen zu Nordeuropa, die Kinderzeitschrift Sternsinger / Diaspora (mit den Themenheften: Norwegen, Island, Schweden) und ein umfangreiches Materialangebot zum Kirchenjahr z.B. St. Martin (CD) und St. Nikolaus (**neu: CD**) können angefordert werden:

Bonifatiuswerk, Kamp 22, 33098 Paderborn,
Tel. ,05251 / 29 96 53 / 54, Telefax 88,
info@bonifatiuswerk.de

136. Aktionen zu St. Martin und St. Nikolaus 2002

Die *Diaspora-Kinderhilfe* des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken führt zum Martinstag am 11. November und zum Nikolaustag am 06. Dezember eine Aktion durch, die sich an Pfarrgemeinden, Kindergärten, Schulen, Familien und Kinder- und Jugendgruppen richtet.

Zum zweiten Mal wird die *Martinsaktion* durchgeführt. Eine CD mit Liedern und Geschichten vom Teilen sowie ein 28-seitiges Begleitheft zur Gestaltung von Martinszügen und feiern stellen die Figur des Heiligen Martin und seine Bedeutung für die heutige Zeit in den Mittelpunkt. Mit dem Erlös aus der Aktion wird ein Straßenkinderprojekt in

135. Adventskalender des Bonifatiuswerk

Wir machen uns bereit für die Weihnachtszeit
Durch den Advent -mit den Kindern im hohen Norden

Fürstenwalde, Erkner und Storkow unterstützt. St. Martin teilte und wir teilen wie er. Wer auf die Not des anderen schaut blickt in das Angesicht Jesu.

Mit der ersten *Nikolaus Aktion*, zu der eine CD mit neuen Liedern und Texten vom Schenken sowie ein 28-seitiges Begleitheft mit Hintergrundinformationen erscheint, wird der ambulante Kinderhospizdienst in Halle/Saale unterstützt. Am dortigen katholischen Krankenhaus ist der „Kinderplanet“ eingerichtet, ein Ort, den Krebskranke Kinder und ihre Angehörige für Begegnungen, Gespräche und Aktionen besuchen können. Der Heilige Nikolaus als Freund der Kinder schenkte und wir schenken wie er.

Jede CD wird gegen eine Spende von mind. 10,60 Euro abgegeben, das Begleitheft für mindestens 2,60 Euro. Von jeder CD fließen 3 Euro in die Projekte.

Weitere Informationen und Bestellungen:
Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken,
Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn,
Telefon: 05251 29 96 53 / -54, Telefax: -88;
E-Mail: kinderhilfe.bestellungen@bonifatiuswerk.de

137. Neue pastoralliturgische Zeitschrift

Am 23. September 2002 erscheint das erste Heft der neuen pastoralliturgischen Zeitschrift *praxis gottesdienst*. Wie der Leiter des Deutschen Liturgischen Instituts, Prälat Dr. Eberhardt Amon, in Trier erklärte, reagieren die Liturgischen Institute Deutschlands, Österreichs und der deutschsprachigen Schweiz als Herausgeber zusammen mit dem Verlag Herder (Freiburg Basel Wien) mit diesem neuen Organ auf die Tatsache, dass immer mehr Frauen und Männer (Mit-) Verantwortung übernehmen. In Pfarrgemeinderäten, Liturgieausschüssen und Gottesdienstkreisen aller Art sowie durch ihren Dienst beim Vortrag von Lesungen und Gesängen, bei der Kommunionausteilung und nicht zuletzt durch die Leitung von Gottesdiensten an Werk- und Sonntagen tragen sie, so Amon, wesentlich zu einer lebendigen Liturgie bei. Wenn Priester oder Diakon fehlen, sind oft genug diese Dienste, die Gottesdienst ermöglichen. Die neue Zeitschrift will hier Hilfe bieten: durch Anregungen, Berichte, Vorlagen und Tipps sowie durch Hinweise auf weiteres Material.

praxis Gottesdienst erscheint monatlich im Verlag Herder mit acht Seiten Umfang. Probe-Abonnement: zwei Ausgaben gratis.

Das Halbjahres-Abonnement (6 Hefte) kostet EUR 9,- / sFr. 15.65, für Bezieher der Zeitschrift *Gottesdienst* EUR 7,- / sFr. 12.40, jeweils zuzüglich Versandkosten. Bei Bestellungen ab drei Exemplaren gelten Sonderpreise. Bestelladresse: Verlag Herder, D-79080 Freiburg, Tel: 0761 / 27 17 422, Telefax: -249, E-Mail: kundenservice@herder.de

138. Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln

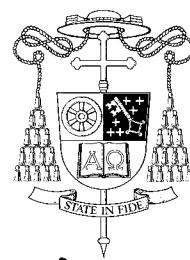
Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit. Für die Gottesdienste, für seelsorgerische Gespräche und gegebenenfalls Kooperationen in den Angeboten der Urlaubseelsorge werden auch in der Vor- und Nachsaison Geistliche benötigt. Das Umfeld einer von Urlaubsstimmung und Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als

spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichende Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistlichen wird kostenlos eine Unterkunft gestellt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 1380, D-49003 Osnabrück angefordert werden.

139. Angebot

8 gebrauchte Kirchenpendelleuchten, rund, weiß, mit langen Kabeln, 40 X 16 cm, kostenlos abzugeben. Rodgau: Tel. 06106 / 93 05, Fax. 06106 / 698 729



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

144. Jahrgang

Mainz, den 11. November 2002

Nr. 12

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Dreikönigssingen. / Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat. / Statut über die Versorgung der Pfarrer des Bistums Mainz. / Welttag des Friedens 2003. / Aufruf zum Afrika-Tag 2003. / Peterspfennig der Diözese Mainz. / Personalchronik. / Netzwerk konfessionsverbinder Paare und Familien. / Veranstaltungen. / Kardinal-Bertram-Stipendium. / Urlauberseelsorge. / Bibeljahr 2003. / Hinweise der Versicherungsabteilung im Bischöflichen Ordinariat. / Korrekturen Kirchliches Amtsblatt Nr. 11 Betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung. / Tag der Ständigen Diakone im Bistum Mainz

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Mit den besten Wünschen für euren Weg grüßt euch
Euer



Karl Kardinal Lehmann

Vorsitzender der deutschen Bischofskonferenz

Fulda, den 25. September 2002

Dieser Aufruf wird zum Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten 2002 empfohlen.

140. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen

Liebe Mädchen und Jungen, liebe Mitverantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,

„Kindern ein Zuhause geben“ – so lautet das Motto der kommenden Aktion Dreikönigssingen. Dieses Wort lenkt unseren Blick auf die schwierigen und oft menschenunwürdigen Lebensumstände, denen Kinder in vielen Weltgegenden ausgesetzt sind. Manchen fehlt buchstäblich ein Dach über dem Kopf. Andere haben Liebe und Geborgenheit nie kennengelernt. Unzählige bekommen keine Chance, für die Zukunft zu lernen. Diese vielfältige Not haben wir bei der Aktion Dreikönigssingen im Blick.

Ihr, liebe Sternsingerinnen und Sternsinger, habt in euren Familien ein Zuhause. Auch eure Pfarrgemeinden sind ein Lebensraum, in dem ihr Freunde treffen und so Geborgenheit erfahren könnt. Zudem begegnen euch als Sternsingerinnen und Sternsinger Menschen, die andere gastfreudlich empfangen und ihr Zuhause und ihre Gaben teilen.

Wieder rufen wir deshalb die Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen auf, die Aktion Dreikönigssingen mitzutragen, „damit Kinder heute leben können“. Besonders mit den Kindern im Heiligen Land hoffen wir, dass nach dunklen Zeiten über Bethlehem wieder der Stern des Friedens für alle aufgeht.

141. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT 2002

Liebe Schwestern, liebe Brüder im Glauben,

die Bilder von der Hochwasserkatastrophe im Sommer stehen uns noch lebhaft vor Augen. In dieser Situation, die Tausenden ihre Existenzgrundlage raubte, gingen aus Lateinamerika bewegende Erklärungen der Solidarität ein. Der Lateinamerikanische Bischofsrat stellte spontan eine beachtliche finanzielle Hilfe zur Verfügung, und in einem der ärmsten Länder Lateinamerikas, in Honduras, wurde eine Sonderkollekte für die Hochwasseroberflächen gehalten.

Eindrucksvoll ist auf diese Weise deutlich geworden, dass die Armen zu teilen verstehen. Lateinamerika selbst leidet große Not: Wirtschaftskrise und Inflation in Argentinien und Uruguay, Massenproteste in Venezuela,

Gewaltakte in Kolumbien. Trotzdem hat die Menschen dort die Katastrophe bei uns bewegt.

Diese Solidarität ist doppelte Herausforderung an uns, den "Kontinent der Hoffnung" tatkräftig zu unterstützen. ADVENIAT, das Hilfswerk der deutschen Katholiken, steht für die partnerschaftliche Verbundenheit zu den Glaubensgeschwistern in Lateinamerika. In diesem Jahr wird die Aktion im Dom des Bistums Trier, das besonders der Kirche in Bolivien verbunden ist, eröffnet. "Gottes Wort lebt. Durch Dich!", so lautet das Leitwort. Es sagt uns: Der Mensch wirkt mit an Gottes Heilswerk. Herzlich bitten wir deutschen Bischöfe Sie deshalb: Helfen Sie - trotz und gerade angesichts der Erfahrungen in unserem Land - am Heiligen Abend und an Weihnachten durch großzügige Spenden dabei, dass die Kirche in Lateinamerika den vielen Notleidenden helfen und ihre Aufgabe erfüllen kann.

Fulda, den 26. September 2002
Für das Bistum Mainz

+ karl kard. lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Vorsitzender der deutschen Bischofskonferenz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15.12.2002, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse verlesen werden.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

142. Statut über die Versorgung der Pfarrer des Bistums Mainz

§ 1 – Geltungsbereich

Dieses Statut regelt die Versorgung der in den Ruhestand versetzten inkardinierten Pfarrer des Bistums Mainz.

§ 2 – Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes

Soweit dieses Statut keine Regelungen trifft, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz) sinngemäß Anwendung.

§ 3 – Regelmäßige ruhegehaltsfähige Dienstzeit

Abweichend von § 6 Beamtenversorgungsgesetz ist ruhegehaltsfähig die Dienstzeit, die der Pfarrer vom Tage seiner Priesterweihe an im Dienst des Bistums Mainz zurückgelegt hat.

§ 4 – Höhe des Ruhegehalts

Abweichend von § 14 Beamtenversorgungsgesetz erhöht sich der Ruhegehaltssatz nach Vollendung des 65. Lebensjahres um 1% für jedes vollendete Jahr im aktiven Dienst bis zu einem Höchst-Ruhegehaltssatz von 75%.

§ 5 – Inkraftsetzung

Dieses Statut tritt zum 1.1.2003 in Kraft.

+ karl kard. lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

143. Welttag des Friedens 2003

Auch im Jahr 2003 wird der Welttag des Friedens wieder am 1. Januar gefeiert. Papst Johannes Paul II. hat ihn unter das Motto gestellt: „Pacem in terris: Eine bleibende Aufgabe“. Der Heilige Vater hat das Motto mit Bedacht gewählt. Denn im Jahr 2003 jährt sich zum 40. Mal der Jahrestag der Veröffentlichung der Enzyklika „Pacem in terris“. Es ist die zweite Sozialencyklika des seligen Papstes Johannes XXIII. und das erste lehramtliche Dokument, das in umfassender Weise das Konzept der Menschenrechte rezipiert. Der Enzyklika „Pacem in terris“ geht es um das große Thema der politischen Ethik. Sie erscheint in einer Zeit, die unter dem Begriff „Kalter Krieg“ bekannt wurde und in der zwei Großmächte die Welt durch atomare Hochrüstung in ein Gleichgewicht der Abschreckung versetzten. Die Friedensfrage war somit auch nach dem Ende des schrecklichen Zweiten Weltkrieges hoch aktuell.

Das Motto des 36. Weltfriedenstages möchte die Bedeutung der Friedensencyklika von 1963 hervorheben, aber auch darauf hinweisen, dass der Frieden weiterhin bedroht ist und die Menschenrechte bei weitem noch nicht umfassend verwirklicht sind.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass der Welttag des Friedens 2003 auch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz am 1. Januar gefeiert werden soll. Das Leitwort des Tages soll dabei in geeigneter Weise aufgegriffen werden.

Zur Vorbereitung des Weltfriedenstages legt das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe vor. Sie enthält Anregungen und Materialien für die Arbeit in den Gemeinden und möchte die Bedeutung von „*Pacem in terris*“ würdigen. Daneben finden sich darin auch Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste am 1. Januar.

Die Bestellung der Arbeitshilfe erfolgt auf dem üblichen Wege.

144. Aufruf zum Afrikatag 2003

“1 Euro für Afrika- der Zukunftsfonts”

Vor 112 Jahren, am 6. Januar 1891 fand zum erstem Male eine Kollekte für die Menschen Afrikas statt. Papst Leo XIII. rief damals dazu auf, den Menschen zu helfen, die von den europäischen Kolonialmächten unterdrückt wurden.

Seitdem ruft missio jedes Jahr zu Spenden und Gebeten für die Frauen, Männer und Kinder in Afrika auf. Dank der großen Hilfsbereitschaft unserer Spender kann missio viele lebensrettende Projekte realisieren. Die Menschen bekommen Zuversicht und ihnen steht der Weg in die Zukunft offen.

So bildet noch heute die Kirche in Afrika das größte Netzwerk, das den Armen und Unterdrückten beisteht. Millionen Katholiken in den afrikanischen Gemeinden wissen, an wen sie sich mit ihren Sorgen wenden können: Rund 330.000 Katechistinnen und Katechisten sind verlässliche Gesprächspartner, Seelsorger und Helfer in ihren Gemeinden.

“1 Euro für Afrika - der Zukunftsfonts” mit diesem Motto lädt und der diesjährige Afrikatag ein, den Blick auf den Kontinent Afrika und seine Menschen dort zu richten. Afrika braucht Ihre Ideen. Deshalb hat missio erstmalig drei Ideenwettbewerbe zur Unterstützung afrikanische Katechisten ausgeschrieben. Bitte laden Sie Ihre Gemeinden ein, den Afrikatag in den Gottesdiensten mitzufeiern.

Die Zukunft Afrikas liegt nicht allein in den Händen von Politikern, sondern ist maßgeblich vom Engagement aller Christen weltweit abhängig. “1 Euro für Afrika - der Zukunftsfonts” - das Motto des Afrikatages signalisiert, dass viele kleine Gaben von vielen Menschen hierzulande Zukunftsperspektiven für Tausende von Menschen in Afrika eröffnen können. Von dieser Hoffnung für die

Zukunft Afrikas wollen wir in diesem Gottesdienst zum Afrikatag Zeugnis geben.

So ist die Gestaltung von Zukunft längst kein individuelles Thema mehr und kann unter den aktuellen Rahmenbedingungen nur global bewältigt werden. Anlässlich des Afrikatages 2003 spannt missio ein Netz der weltweiten Solidarität.

Mit der Kampagne “1 Euro für Afrika - der Zukunftsfonts” appelliert missio Aachen an des Verantwortungsbewusstsein, um zukunftsorientierte Problemlösung in den Projektländern zu leisten.

Wir bitten Sie, auf die Afrikakollekte bereits im Vorfeld des Afrikatages hinzuweisen.

Durch diese Spendensammlung ermöglichen die Katholiken in Deutschland die Aufbildung weiter Katechistinnen und Katechisten für die afrikanischen Gemeinden. Damit werden den Menschen in Afrika neue Zukunftsperspektiven eröffnet. Die Kollekte ist in allen Messen zu halten. Sie wird auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse abgeführt.

missio wird allen Pfarrämtern gut aufbereitetes Material zum Afrikatag zusenden. Diese Materialien enthalten das Plakat zum Aushang in den Schaukästen, Unterlagen für drei Wettbewerbe (Afrika braucht Ihre Ideen) sowie Bausteine und Liedvorschläge für den Gottesdienst (Einleitung, Predigtbausteine, Fürbitten und Gebete):

Bitte helfen Sie missio helfen.

145. Peterspfennig der Diözese Mainz

Die Diözese Mainz hat für das Jahr 2002 eine beachtliche Summe für das weltumgreifende pastorale Wirken von Papst Johannes Paul II. aufgebracht. In einem Schreiben vom 18. September 2002, des Staatssekretärs Seiner Heiligkeit, wird hierfür der sehr herzliche Dank ausgesprochen. Der Heilige Vater erbittet für Herrn Kardinal Lehmann, den Priestern, Diakonen und Ordensleuten sowie allen, die des Bischofs Hirtensorge anvertraut sind, von Herzen Gottes Beistand und erteilt allen gern den Apostolischen Segen.

Kirchliche Mitteilungen

146. Personalchronik

Dieses Thema wurde gewählt, weil immer wieder darauf verwiesen wird, dass nur das unterschiedliche Amtsverständnis eine gemeinsame Teilnahme am Herrenmahl blockiere.

Ein wichtiges Ereignis ist im nächsten Jahr der Ökumenische Kirchentag vom 28. Mai bis 1. Juni in Berlin. Das Netzwerk wird dort mit einem eigenen Stand auf der AGORA (ökumenisches Dorf) vertreten sein. Außerdem ist ein Gottesdienst geplant zum Thema: „Ein Schiff, das sich Familie nennt – konfessionsverbindende Familien, ihr seid die Lotsen der Ökumene“.

Die Zweite Weltkonferenz konfessionsverbindender Familien vom 24. bis 28. Juli 2003 findet in Rom statt. Das Thema lautet:

„Vereint in Taufe und Ehe – konfessionsverbindende Familien, berufen zum gemeinsamen Leben in der Kirche Jesu Christi für die Versöhnung unserer Kirchen“.

Es ist für konfessionsverbindende Familien und für an ihren Anliegen Interessierte eine gute Gelegenheit, einen Urlaub in Italien mit einem Besuch dieser internationalen Tagung zu verbinden.

Ausführliche Programm für die jeweiligen Veranstaltungen bitte anfordern bei:

Netzwerk konfessionsverbindender Paare und Familien
Rosmarie Lauber, Sudetenstr. 22, 71263 Weil der Stadt
Tel. 07033-529990, Fax: 07033-529991,
eMail: R.Lauber@-online.de.
Internet: <http://oekumene.net/konfessionsverbindend>

148. Veranstaltungen

Zeit: 18. – 25. Januar 2003 oder 29. Mai. – 8. Juni 2003
Thema: Gebetswoche für die Einheit der Christen „Ein Schatz in zerbrechlichen Gefäßen“ (2 Kor 4,5-18)
Texthefte und Plakate zu beziehen bei:
Calwer Verlag c/o Brockhaus Commission, Kreidlerstraße 9, 70806 Kornwestheim
Tel.: 07154/132737, Fax: 07154/132713
Franz Sales Verlag, Rosental 1, 85072 Eichstätt
Tel.: 08421/5379, Fax. 08421/80805,
e-mail: info@franz-sales-verlag.de

147. Information aus dem Netzwerk konfessionsverbindender Paare und Familien

Die nächste Jahrestagung des Netzwerks findet vom 14. – 16. Februar 2003 auf der Burg Rothenfels statt mit dem Thema:

„Unterschiedliches Amtsverständnis – Hindernis oder Herausforderung für uns?“

Zeit: 19. Januar 2003 um 18 Uhr

Ort: Mainzer Dom

Thema: Ökumenischer Gottesdienst zur Gebetswoche für die Einheit der Christen

Verantwortung: Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) Mainz

Zeit: 26. Januar 2003

Thema: Bibelsonntag „Befreit zum Leben“ (Römer 7,14-25) Materialheft zu beziehen: Bischöfliches Ordinariat Ref. Ökumene, Postfach 1560, 55005 Mainz, Tel.: 06131/253-240

e-mail: oeukumene@BistumMainz.de

Bestellungen erbeten bis 05. Januar 2003

149. Kardinal-Bertram-Stipendium

Das Schlesische Priesterwerk e.V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von 2.000,- €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realausgaben zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

Zur Bearbeitung werden 2003 folgende Themen ausgeschrieben:

- 1) Hermann Hofmann und sein Engagement für die Ökumene, die Friedensbewegung und die deutsch-polnische Völkerverständigung
- 2) Das Heimatwerk schlesischer Katholiken. Anfänge – Verlauf – Aussichten
- 3) Die Seelsorge in Schlesien im Spiegel unveröffentlichter Chroniken

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2003 zu richten:

An das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St. Petersweg 11-13, D-93047 Regensburg.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 14. März 2003. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2003, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive.

Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2005 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

150. Urlauberseelsorge

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge – besonders für die Feier der Hl. Messe - Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Eine gute Unterkunft wird gestellt.

Eine Liste der Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorelle Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg angefordert werden.

151. Bibeljahr 2003

Im Jahr 2003 findet ein „Jahr der Bibel“ statt. Getragen wird das „Jahr der Bibel“ von allen Kirchen, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland zusammen geschlossen sind, und von den christlichen Werken und Verbänden. Das „Jahr der Bibel“ beginnt offiziell am 26. Januar 2003 mit einem Bibelsonntag. Materialien für den Bibelsonntag und zur Durchführung einer Bibelwoche (Thema: Römerbrief) erhalten Sie über: Katholisches Bibelwerk e.V., Silberburgstraße 121, 70176 Stuttgart, Telefon: (0711) 61920-50, Fax: (0711) 619220-77, e-mail: bibelinfo@bibelwerk.de <http://www.bibelwerk.de>

Rückmeldebogen „Jahr der Bibel 2003“

Sollten Sie Aktionen zum „Jahr der Bibel“ geplant haben, dann teilen sie Ihre Veranstaltungen bitte mit. Diese werden in den diözesanen Veranstaltungskalender aufgenommen und veröffentlicht. Ihren Rückmeldebogen senden Sie bitte an:

Bischöfliches Ordinariat, „2003. Das Jahr der Bibel“, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, Telefon: (06131) 253-241, Fax: (06131) 253-585, e-mail: Bibeljahr2003@Bistum-Mainz.de

<http://www.bistum-mainz.de/bibeljahr2003> (ab Januar 2003 verfügbar).

152. Hinweise der Versicherungsabteilung im Bischöflichen Ordinariat

Schadenverhütung im Winter

Mit dem Winter steht die Jahreszeit vor der Tür, in der sich gewöhnlich viele Sach- und Haftpflichtschäden ereignen, die bei entsprechender Aufmerksamkeit durchaus vermeidbar wären. Voraussetzung der Schadenverhütung ist es, Risiken und Gefahren rechtzeitig zu erkennen und Vorbeugemaßnahmen zu ergreifen.

Im Hinblick auf die Sachschäden an Gebäuden und Einrichtungsgegenständen ist insbesondere an Frost- und Bruchschäden bei wasserführenden Leitungen zu denken. Nicht jedes Gebäude im Bistum ist gegen Leitungswasserschäden versichert. Gerade auch deswegen sollten die nachfolgenden Empfehlungen beachtet werden.

Im Falle einer bestehenden Gebäude - Leitungswasser-versicherung gehört es jedoch auch zu den vertraglichen Pflichten, alle Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Die Verletzung dieser Obliegenheiten könnten im Schadensfalle zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Schadenverhütung von Leitungswasserschäden

In der Frostperiode muss gewährleistet sein, dass Wasserleitungen nicht einfrieren können.

Dies kann dadurch erreicht werden, dass

- Freileitungen komplett entleert und abgesperrt werden,
- bewohnte und genutzte Gebäude ausreichend beheizt werden und dies regelmäßig kontrolliert wird (dies gilt auch für Kindergärten in der Schließzeit bzw. Gemeindezentren und Pfarrheime, die zeitweise nicht genutzt werden),
- bei längerer Abwesenheit bzw. unbewohnten Gebäuden, das Wasserleitungssystem völlig entleert wird und Kontrollgänge durchgeführt werden,
- in Kellern und der Nähe von Wasserzählern alle Fenster und Türen geschlossen bleiben,

- frostgefährdete Heizungen mit Frostschutzmittel gefüllt werden,
- beschädigte Fenster und schlecht schließende Türen repariert werden,
- Wasserzähler und - rohre mit Isoliermaterial eingehüllt werden.

Wichtig ist, dass die Kontrollperson angewiesen wird, je nach Außentemperatur sowie nach baulichen und sonstigen Gegebenheiten so häufig zu kontrollieren, dass selbst nach einem Heizungsausfall ein Einfrieren ausgeschlossen erscheint.

Eingefrorene Leitungen sollten in keinem Falle mittels offenem Feuer, Lötlampen etc. aufgetaut werden. Beauftragen Sie bitte eine Fachfirma.

Im Hinblick auf die allgemeine Haftpflichtversicherung ist insbesondere an schadenverhütende Maßnahmen in Bezug auf die Räum- und Streupflicht zu denken. Die Haftpflichtversicherung von Kirchengemeinden und deren Einrichtungen ist über einen Sammelvertrag des Bistums abgedeckt.

Verkehrssicherungspflichten

Neben den privaten Verkehrswegen können die jeweiligen Orts- und Gemeindesatzungen die Reinigungs- und Streupflichten auch von öffentlichen Verkehrswegen auf den jeweiligen Anlieger abwälzen. Prinzipiell müssen Wege nur derart geräumt und gestreut werden, dass sie von Verkehrsteilnehmern ohne Gefahr benutzt werden können, wobei die Verkehrsteilnehmern ebenfalls eine den Umständen entsprechende erforderlich Sorgfalt anwenden müssen.

Grundsätzlich obliegt die Räum- und Streupflicht dem Streupflichtigen d.h. dem Gebäudeeigentümer selbst. Überträgt der Streupflichtige seine Aufgaben jedoch auf einen Dritten, hat er die Personen sorgfältig auszuwählen und die Durchführung zu überwachen. Ist ein Gebäude ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet, so trifft die Streupflicht den Eigentümer neben dem Mieter oder Pächter. Gerade in diesem Falle ist an die oben erwähnte Überwachungspflicht zu denken.

Grundsätzlich schreibt die Ortsatzung die Räum- und Streupflicht zwischen 07.00 Uhr morgens und 20.00 abends vor. Abweichungen sind der jeweiligen Satzung zu entnehmen. Darüber hinaus kann nach den Umständen des Einzelfalles eine weitergehende Streupflicht bestehen, wenn dies die örtlichen Verhältnisse, die

Schneemenge, die Art und Wichtigkeit des Verkehrsverkehrswe- ges etc. erfordern.

Die Ortssatzung kann weiterhin vorschreiben, dass auf Dächern Schneefanggitter gegen Dachlawinen angebracht sein müssen.

Zu bedenken ist auch, dass Rutschgefahr durch Glätte nicht nur durch Eis und Schnee entstehen können, sondern auch herabgefallenes Laub im Herbst eine erhebliche Gefahr darstellen.

Bäume, von denen (z.B. auch durch Schneelasten) eine Gefahr ausgehen kann, sind regelmäßig auf Krankheitsbefall zu überprüfen. Auskünfte erteilen die jeweiligen Gemeindeämter bzw. unser Diözesanbauamt.

Schadenverhütung von Sturmschäden

Grundsätzlich hat der Gebäudeeigentümer im Rahmen seiner Unterhaltungspflichten dafür zu sorgen, dass einerseits der bauliche und technische Zustand des Gebäudes regelmäßig überprüft und anderseits auftretende Mängel unverzüglich beseitigt werden. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass immer häufiger mit orkanartigen Stürmen zu rechnen ist. Dies muss bei der Errichtung und Unterhaltung von Gebäuden berücksichtigt werden.

Alle an der Fassade oder dem Dach befindlichen beweglichen Teile sind zu arretieren. Dacheindeckungen, Dachrinnen, Regenfallrohre, Blitzableiter, Schneefanggitter sind regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zu reparieren oder auszutauschen.

Gerade auch Schadenfälle in der Adventszeit haben in der Vergangenheit gezeigt, dass offenes Feuer zu sehr hohen Sach- aber auch zu Personenschäden führen können. Aus diesem Grunde ist beim Umgang mit offenem Feuer (Adventskränzen, Christbäumen etc.) besondere Aufmerksamkeit angezeigt.

Schadenverhütung von Brandschäden

Kerzen und Adventskränze nie unbeaufsichtigt lassen und ggfs. bei Verlassen des Raumes die Kerzen zu löschen.

Sicherheitsabstände zu brennbaren Materialien (Vorhängen, Tischdecken etc.) einhalten

Nach Möglichkeit immer - nicht brennbare - Kerzenständer und -halter (auch bei Adventskränzen und Christbäumen) mit Wachsauffangschale verwenden.

Für die Verantwortlichen in Kirchengemeinden sollten regelmäßige Unterweisungen in der Bedienung von Feuerlöschern und Alarmierung der Feuerwehr durchgeführt werden.

Ein Feuerlöscher und eine Löschdecke sollten schnell verfügbar sein.

Feuerschutztüren sollten immer geschlossen sein und nicht durch Gegenstände verstellt sein.

Bei Heiß- und Feuerarbeiten (Schweißen, Löten etc.) sind besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich und nur durch Fachfirmen auszuführen.

Elektrische Anlagen und Leitungen, Motoren und elektrische Heizeinrichtungen bergen immer die Gefahr eines Kurzschlusses oder einer Überhitzung. Deshalb sind diese Anlagen nur durch Elektrofachleute zu installieren und zu warten.

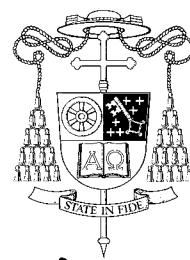
153. Korrekturen Kirchliches Amtsblatt Nr. 11 Betriebliche Altersversorgung durch Entgelt- umwandlung

- 46A (Beschluss der Zentral-KODA vom 15.04.2002), Nr. 4, Satz 2 lautet: "Nimmt die zuständige Kommission diese Festlegung nicht vor, hat auf Verlangen des Mitarbeiters der Dienstgeber festzulegen, dass die Entgeltumwandlung bei der KZVK Köln oder Selbsthilfe VvaG durchzuführen ist."
- In 46A (Beschluss der Zentral-KODA vom 15.04.2002), Nr. 5 wird das Wort "Beitrags" durch das Wort "Betrags" ersetzt.
- In Nr. 1 der Erläuterungen zu 46A (Beschluss der Zentral-KODA vom 15.04.2002) wird das Wort "Zentral KODA" durch das Wort "Zentral-KODA" ersetzt.
- 46B (Ergänzende Regelungen zu § 46A Nr. 1), Nr. 1, Absatz 3, Satz 4 lautet: "Entscheidet sich der Mitarbeiter für diesen Weg, so wird der von ihm hierfür bestimmte Entgeltbetrag voll der Einkommensteuer unterworfen und unterliegt der Sozialversicherungspflicht."
- In 46B (Ergänzende Regelungen zu § 46A Nr. 1), Nr. 1, Absatz 4, Satz 2 wird das Wort "Betriebliche" durch "betriebliche" ersetzt.

- 46B (Ergänzende Regelungen zu § 46A Nr. 1), Nr. 1, Absatz 6, Sätze 1 und 2 lauten: "Die Leistungsbemessung erfolgt nach den für die freiwillige Versicherung im Punktemodell nach der Satzung der KZVK jeweils geltenden Regelungen. Es werden nur diejenigen Leistungen zugesagt, die sich aus der Anwendung des Punktemodells ergeben (Beitragszusage)."
- 46B (Ergänzende Regelungen zu § 46A Nr. 1), Nr. 1, Absatz 8 lautet: "Die Entgeltumwandlung ist - derzeit - im Rahmen des § 3, Nr. 63, § 40b EStG steuerlich sowie im Rahmen des § 115, § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV auch beitragsrechtlich begünstigt."
- In 46B (Ergänzende Regelungen zu § 46A Nr. 1), Nr. 2, Buchstabe b wird das Wort "Beiträge" durch das Wort "Beträge" ersetzt.
- 46B (Ergänzende Regelungen zu § 46A Nr. 1), Nr. 4, Satz 1 lautet: "Die Entgeltumwandlung kommt durch eine Vereinbarung zwischen Mitarbeiter und Dienstgeber zustande (§ 1a Abs. 1 Satz 2 BetrAVG)."
- 46C (Ergänzende Regelungen zu § 46A Nr. 3), Nr. 2 lautet: "Macht ein Mitarbeiter im Laufe seines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses von der Entgeltumwandlung Gebrauch, besteht kein Anspruch auf Erhöhung des durch die Umwandlung verringerten Aufstockungsbetrages durch den Dienstgeber."
- In 46D (Ergänzende Regelungen zu § 46A Nr. 5), Nr. 3 wird das Wort "überzahlten" durch das Wort "überzahlte" ersetzt.

154. Tag der ständigen Diakone im Bistum Mainz

Am 30.11.2002 findet der Tag der Ständigen Diakone des Bistums statt. Er beginnt um 09.30 Uhr im Priesterseminar in Mainz mit einem geistlichen Vortrag von Herrn Bischof Karl Kardinal Lehmann. Im feierlichen Gottesdienst in der Seminarkirche um 11.00 Uhr wird der Bischof 5 Bewerber die Institutio und 2 Bewerber die Admissio erteilen.



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

144. Jahrgang

Mainz, den 09. Dezember 2002

Nr. 13

Inhalt: Berufung von Kardinal Lehmann. / Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission. / Arbeitsplatz und Arbeitsmittel für den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst. / Sitzung des Diözesan Kirchensteuerrates. / Abschluss der Kirchenrechnung 2002. / Stellenausschreibung - Priester. / Informationsheft zur Situation verfolgter und bedrängter Christen. / Personalchronik. / Kursangebote. / Gesamtvertrag des VDD mit der Verwertungsgesellschaft Musikdition. / Ordnung für das Dreikönigsingen. / Aktion Dreikönigssingen. / Weltmissionstag der Kinder. / Angebot. / Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus

Akt. Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

Verordnungen des Generalvikars

155. Berufung von Kardinal Lehmann

Seine Heiligkeit, Papst Johannes Paul II., hat mit Wirkung vom 3. Oktober 2002 den hochwürdigsten Herrn Bischof von Mainz, Karl Kardinal Lehmann, zum Mitglied des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen berufen.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

156. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission für das Bistum Mainz

Befristung § 2b und § 3 Abs. (d) Allgemeiner Teil AVR

1. In § 2b Allgemeiner Teil AVR wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:
" Diese Regelung gilt für Maßnahmen, die bis zum 31.12.2004 bewilligt werden."
2. In § 3 Abs. (d) Allgemeiner Teil AVR wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
" Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2004."
3. Die Änderungen treten zum 01. November 2002 in Kraft.

Mainz, den 04. Dezember 2002



Karl Kardinal Lehmann

157. Arbeitsplatz und Arbeitsmittel für den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst

1. Geltungsbereich

Die folgenden Regelungen gelten für Diakone, Pastoralreferenten, Pastoralreferentinnen, Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen im pastoralen Dienst einer Kirchengemeinde oder eines Dekanates, die mit mindestens einer halben Stelle dort beschäftigt sind.

Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen sowie Gemeindeassistenten und Gemeindeassistentinnen ist ein Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. Dieser kann sich auch in einem Dienstzimmer befinden, der von der pastoralen Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter benutzt wird.

2. Dienstzimmer

Für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter ist ein geeignetes Dienstzimmer in kircheneigenen Räumen, möglichst in einem Pfarrhaus oder in einem Gemeindezentrum zur Verfügung zu stellen.

Erforderlich ist ein für Besucher leicht zugänglicher Raum. Der Raum soll von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter mitgestaltet werden können.

Sollte ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin an mehreren Dienstorten eingesetzt sein, so ist ein Dienstzimmer nur an einem der Einsatzorte, möglichst am Haupteinsatzort, vorzusehen.

Das Dienstzimmer ist stellenbezogen und nicht personenbezogen auszustatten.

Wenn mehrere pastorale Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an einer Dienststelle tätig sind, so ist es zumutbar, dass zwei Personen das Dienstzimmer gemeinsam benutzen. In diesem Fall ist die Verabredung von Dienstzeiten zu empfehlen.

Steht in kircheneigenen Räumen kein Dienstzimmer zur Verfügung, ist ein geeigneter Raum anzumieten. Die Anmietung soll nicht in der Privatwohnung der Stelleninhaber erfolgen. Die Anmietung muss vor Vertragsabschluss durch das Bischöfliche Ordinariat genehmigt werden.

3. Ausstattung und Zugang zu Diensträumen

Das Dienstzimmer ist nach dem gängigen Standard auszustatten. Dazu gehören:

Schreibtisch, Schreibtischstuhl, Sitzgruppe, Bücherregal, abschließbarer Schrank, Telefon für Dienstgespräche, Computer zur dienstlichen Nutzung mit entsprechender Software, z. B. Textverarbeitung. Die Kosten trägt die Dienststelle. Soweit dabei die Grenzen des § 17 KVVG betroffen sind ist die Genehmigung des Bistums vor Erwerb einzuholen.

Wenn mehrere pastorale Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an einer Dienststelle tätig sind, so ist es zumutbar, dass die Ausstattungsgegenstände des Dienstzimmers gemeinsam benutzt werden.

In die Arbeit am PC muss der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin so eingeführt werden, dass der PC für den Dienst genutzt werden kann.

Die Mitbenutzung des pfarreieigenen Kopierers und Faxgerätes sowie ggf. des E-Mail-Postfaches muss gewährleistet sein. Über die Benutzung wird eine Absprache getroffen, die insbesondere die pastoralen Erfordernisse ausreichend berücksichtigt.

Der freie Zugang zu den übrigen, für die pastorale Tätigkeit notwendigen Räumlichkeiten (z. B. Pfarrbüro, Pfarrheim, Jugendheim, Sakristei, Kirche) ist zu gewährleisten. Die für die pastorale Tätigkeit erforderlichen Kirchenbücher und das notwendige Schriftgut müssen frei zugänglich sein. Bezuglich der Kirchenbücher ist die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter zu besonderer Verschwiegenheit verpflichtet.

4. Kostenregelung bei Anmietung eines Dienstzimmers

Der Zuschuss für die notwendige Anmietung, Ausstattung und Bewirtschaftung eines Dienstzimmers und für die Verwaltungskosten ist über den Haushalt der jeweiligen

Kirchengemeinde oder des jeweiligen Dekanates beim Bistum zu beantragen.

5. Regelungen für die Arbeits-/Ablauforganisation

Umfangreiche dienstliche Büroarbeiten und Dienstpost werden nach Absprache mit dem Vorgesetzten durch das Sekretariat der zuständigen Dienststelle erledigt.

Die Sachmittel für die Erfüllung der Aufgaben hauptamtlicher pastoraler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind durch die betreffenden Kirchengemeinden bzw. das Dekanat zu gewährleisten.

Die zur Verfügung gestellten technischen Hilfsmittel sind dienstlich zu nutzen. Sollte eine private Nutzung erfolgen, so sind die Kosten hierfür zu ersetzen.

Für notwendige Dienstgespräche vom Privattelefon kann die Erstattung der aufgezeichneten Gesprächseinheiten durch die Dienststelle beantragt werden.

6. Regelung über die Haushaltsmittel

Die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten aus dem Dispositionsfond der Pfarrei den gemäss den Haushaltsanweisungen vorgesehenen Anteil. Dieser wird vom Kirchenrechner angewiesen. Über die Verwendung der Mittel ist Buch zu führen, das dem Vorgesetzten jährlich vorzulegen ist.

Die pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können im Einvernehmen mit dem zuständigen Vorgesetzten über die Mittel verfügen, die im Rahmen des örtlichen Haushaltplanes für die – entsprechend der Stellenbeschreibung – in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben bestimmt sind. Notwendiges Arbeitsmaterial kann daraus finanziert werden. Die Ausgaben sind mit dem Kirchenrechner abzurechnen. Bei der Festsetzung dieser Haushaltsstelle im Haushaltplan sind die Pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anzuhören.

Mainz, den 22. November 2002



(Dr. Werner Guballa)
Generalvikar

158. Sitzung des Diözesan Kirchensteuerrates

Am Samstag, dem 14. Dezember 2002, findet um 9.00 Uhr im Erbacher Hof in Mainz eine öffentliche Sitzung des Diözesan-Kirchensteuerrates statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls vom 20.06.2002
2. Kirchensteuerentwicklung im Jahr 2002
3. Beratung und Beschlussfassung des Haushaltplanes und Stellenplanes 2003
 - a) Beratung des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes 2003
 - b) Beratung des Stellenplanes 2003
 - c) Bericht des Haushalt- und Finanzausschusses
 - d) Bericht der Baukommission
 - e) Beschlussfassung des Haushaltplanes 2003
 - f) Beschlussfassung des Stellenplanes 2003
 - g) Beschlussfassung des Höchstbetrages der Kasenkredite für 2003
4. Beschlussfassung des Kirchensteuer-Hebesatzes für 2003
5. Wahl des stellvertretenden geschäftsführenden Vorsitzenden des Diözesan Kirchensteuerrates
6. Verschiedenes/Termine

Mainz, den 26. November 2002

159. Abschluss und Einsendung der Kirchenrechnung 2002

I. Abschluß der Jahresrechnung in den Kirchengemeinden

Gemäß § 17 Abs. 1 der Ordnung für das Rechnungsprüfungsamt der Diözese Mainz wird für den Abschluß der Kirchenrechnung 2002 folgendes angeordnet:

- a) Buchungsschluß ist der 31.12.2002.
- b) Als Vorabrechnung ist dem Rechnungsprüfungsamt bis 31.01.2003 eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben mit den Nachweisen des Kapitalvermögens, der Schulden und des Grundvermögens sowie den Angaben zu Bau-Sonderrechnungen und zur Rechnervergütung zu übersenden. Die Vorabrechnung braucht noch nicht vom Verwaltungsrat festgestellt zu sein und muß auch noch nicht öffentlich ausgelegt haben.

Auf die Einhaltung dieses Termins muß insbesondere bei den Kirchengemeinden geachtet werden, in denen in 2003 Visitationen stattfinden (Dekanate Bergstraße-Mitte, Dreieich, Rodgau und Wetterau-West).

Dabei soll folgendes beachtet werden:

- 1)** Der Vordruck "Zusammenstellung und Vergleich" ist in allen Teilen auszufüllen. Dies gilt insbesondere auch für die vorgesehenen Vergleiche mit dem Haushaltplan und ggf. seinen Nachträgen. Die Forderungen und Verbindlichkeiten am Jahresende sind auf der letzten Seite

des Vordrucks "Zusammenstellung und Vergleich" stets anzugeben. Zur Weiterleitung an die Finanz- und Vermögensverwaltung ist der Vordruck (ohne Anlagen) zusätzlich durchzuschreiben und der Vorabrechnung beizufügen.

- 2)** Alle Kirchengemeinden, die ihre Kirchenrechnung mit Hilfe der EDV in Mainz erstellen lassen, erhalten die zur Rechnungslegung erforderlichen Ausdrucke ohne Anforderung von der EDV-Erfassungsstelle, die Anlagen werden mit dem Rundschreiben an die Kirchenrechner(innen) versandt. Dazu ist erforderlich, daß die noch bis 31.12.2002 anfallenden Buchungsunterlagen bis zum 17. Januar 2003 der Erfassungsstelle zugehen, dies auch, damit dann die Buchungsarbeiten für das Rechnungsjahr 2003 zügig beginnen können.

Wegen der Beachtung dieses Termins im Hinblick auf die Visitation s. I. b).

- 3)** Die Vordrucke werden dem Rundschreiben an die Kirchenrechner(in-nen) in vierfacher Ausfertigung beigefügt, mit Ausnahme bei den unter Ziff. 2 genannten Gemeinden. Der Versand unterbleibt auch, wenn beim Rechnungsprüfungsamt eine entsprechende Diskette angefordert wurde, die die Formulare des Jahresabschlusses samt Anlagen bereits enthält (Excel).

- 4)** Gemäß § 2 Abs. 3 KVVG ist die Jahresrechnung (Zusammenstellung und Vergleich ohne Anlagen) nach Feststellung durch den Verwaltungsrat öffentlich auszulegen. Die Offenlegungsfrist beträgt 14 Tage.

- 5)** Es wird daran erinnert, daß der Verwaltungsrat verpflichtet ist, alle Gelder, die durch Untergruppen oder Gliederungen der Kirchengemeinde verwaltet werden, jährlich mindestens einmal zu überprüfen. Über diese Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen und der Kirchenrechnung beizufügen.

Sollten sich beim Abschluß der Jahresrechnung Schwierigkeiten ergeben, bitten wir, den zuständigen Revisor umgehend zu informieren.

II. Einsendung der Kirchenrechnung

- 1)** Die kompletten Kirchenrechnungen (mit Belegen, Bank- und Postscheckauszügen etc.) sollen zur Prüfung erst nach Anforderung durch den Revisor eingereicht werden (s. dazu ggf. Bestätigungsschreiben zur Vorabrechnung).

- 2)** Die Kirchengemeinden in Hessen mit Kindergärten sollten die Abrechnung des Jahres 2002 mit der Kommune, falls bereits vorhanden, beifügen.

160. Stellenausschreibung - Priester

zum 01. Februar 2003 ist nachfolgende Seelsorgestelle neu zu besetzen:
Dekanat Wetterau-Ost
Pfarrverband Wölfersheim
Pfarrer der Pfarrkurationen Echzell, "Heilig Kreuz"
1.152 Katholiken (=ca. 20%)
und
Wölfersheim, "Christkönig"
2.220 Katholiken (=ca. 20%)

Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 2002 an den Personaldezernenten im Bischöflichen Ordinariat Mainz, Dez. I, Abteilung 1, Referat 1 zu richten.
Beschreibungen sind in der Bischöflichen Kanzlei erhältlich, soweit vorhanden.

Kirchliche Mitteilungen

161. Informationsheft zur Situation verfolgter und bedrängter Christen

Kirchen, christliche Gemeinschaften und einzelne Gläubige in verschiedenen Teilen der Welt sehen sich vielfältigen, zum Teil staatlichen, zum Teil nichtstaatlichen Repressionen ausgesetzt. Die Deutsche Bischofskonferenz will daher in den kommenden Jahren verstärkt auf die Situation verfolgter und bedrängter Christen aufmerksam machen. Ihre Initiative umfasst drei Elemente:

1. Fürbittgebet am 26. Dezember (Stephanus-Tag)
Dieses ist dem Amtsblatt separat beigefügt.
2. Informationsheft zur Situation verfolgter und bedrängter Christen

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz legt künftig jährlich ein Informationsheft zur Situation verfolgter und bedrängter Christen in einem bestimmten Land vor. Diese werden über die Generalvikariate den Pfarreien in größerer Stückzahl zur Verfügung gestellt und sind zur Auslage in den Kirchen bestimmt. Das erste dieser Informationshefte befasst sich mit der Lage in Vietnam und soll den Gottesdienstbesuchern am 12. Januar 2003 zugänglich gemacht werden.

Die Hefte können in der Bischöflichen Kanzlei angefordert werden.

2. Gebetsmeinungen im Internet

Auf der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz (www.dbk.de) werden ab Januar 2003 im vierteljährlichen Rhythmus Gebetsmeinungen für aktuell verfolgte und bedrängte Christen veröffentlicht. Auch die anderen Materialien sind auf dieser Homepage greifbar.

162. Personalchronik

[REDACTED]

The figure consists of a 2x16 grid of black bars on a white background. The bars are arranged in two columns of 8 rows each. The bars in the first column are generally taller than those in the second column. The bars in the second column are consistently shorter than those in the first column. The bars in the first column are taller than the bars in the second column.

Kurs-Nr. 03 FW 1
AS: 07. Januar 2003

Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre
Neu im Netz – was geht nun wie?
Einführung ins Internet

Di, 18. März

Kurs-Nr. 03 PS 4
AS: 04. Februar 2003

Mi, 24. September

Kurs-Nr. 03 PS 5
AS: 13. August 2003

jeweils von 09:30 – 17:00 Uhr

PC-Schulungsraum des B.O.

max. Teilnehmerzahl: 10

Referentin:

Birgit Wieczorek

Kursbegleitung: Klaus Luig

Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre

Wie sage ich es, wenn?

Kommunikationstraining für den Alltag im Pfarrbüro

Mo, 24. - Mi, 26. März

Haus am Maiberg, Heppenheim

Referentin:

Sabine Müller

Kursbegleitung: Klaus Luig

Kurs-Nr. 03 PS 7

AS: 07. Februar 2003

Alle pastoralen Mitarbeiter/innen

Der Dom als Lernort des Glaubens

**Zur Theologie und Spiritualität sakraler Architektur
der Romanik**

1. Teil : Mo, 12. /Di, 13. Mai

Beginn am 12.05.: 14:30 Uhr

Ende am 13.05.: 18:15 Uhr

Erbacher Hof, Mainz

2. Teil: Mo, 07. – Mi, 09. Juli

Beginn am 07.07.: 14:30 Uhr

Ende am 09.07.: 18:00 Uhr

Erbacher Hof, Mainz und Dom

Referententeam:

Erhard Domay

Dr. Beate Höfling

Kurs-Nr. 03HP 11

AS: 07. Februar 2003

163. Kursangebote

Offen für alle
„einig, heilig...“, „gespalten, sündig...“

**Kirche: in Gottes Dienst unterwegs zwischen Wüste,
Rom und Wittenberg**

21., 28. Januar

04., 11. und 18. Februar

jeweils von 10:00 – 12:00 Uhr

Referent:

Michael Baunacke

Kurs-Nr. 03 NP 2

AS 10. Dezember 2002

Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre

Effizientes Arbeiten im Pfarrbüro:

Vom Wunsch zur Wirklichkeit

Mo, 11. – Mi, 12. Februar

Haus am Maiberg, Heppenheim

Referentin:

Christine Maurer

Kursbegleitung: Klaus Luig

Kurs-Nr 03 PS 3

AS: 30. Dezember 2002

Mitarbeiter/innen des Finanzdezernates

Mietvertragsrecht im Wandel des Bürgerlichen Gesetzbuches

Anpassung von Wohnraummietverträgen an die neue
Gesetzeslage

Di, 18. Februar

Erbacher Hof, Mainz

Referent:

Stephan Tochalla

Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling

Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre

Warum bieten wir in unserer Gemeinde Sakamente an?

Theologisches Seminar

Mo, 12. – Mi, 14. Mai

Kloster Jakobsberg, Ockenheim

Referentin:

Elisabeth Eicher-Droege

Kursleitung: Klaus Luig

Kurs-Nr. 03 PS 6

AS: 07. Februar 2003

Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre

Neu im Pfarrsekretariat

Grundkurs

Mo, 19. – Do, 22. Mai

Kloster Jakobsberg, Ockenheim

Referenten:

Mitarbeiter/innen aus verschiedenen Dezernaten

Kursleitung: Klaus Luig

Kurs-Nr. 03 Ps 1

AS: 14. Februar 2003

Offen für alle

„... und ich atme frei“

**Atem- und haltungstherapeutische Übungen
für Wohlbefinden und Fitness in Beruf und Alltag
(nach Zilgrei)**

Di, 20. und Di, 27. Mai

jeweils 08:30 – 12:00 Uhr

Berthier-Haus, Mainz-Bretzenheim

Referentin:

Gerda Pusch

Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling

max. Teilnehmerzahl: 12

Kurs-Nr. 03 AA 1

AS: 17. Februar 2003

Anmeldungen erbeten an:

Bischöfliches Ordinariat

Abt. Fortbildung

Postfach 15 60

55005 Mainz

Tel.: 06131/253-176 /-181

Fax: 06131/253-406

**164. Gesamtvertrag des VDD mit der Verwertungsge-
sellschaft Musikedition**

**1. Vervielfältigung von Musikwerken – Verlängerung des Ge-
samtvertrages zwischen dem Verband der Diözesen Deutsch-
lands und der Verwertungsgesellschaft Musikedition**

Der zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der Verwertungsgesellschaft Musikedition abgeschlossene Vertrag von 1998 über Vervielfältigungen einzelner Liedtexte wurde in einer ersten Nachtragsvereinbarung vom 04.04./18.04.2002 bis 31.12.2007 verlängert.

Nachfolgend wird der bis 31.12.2007 verlängerte Vertrag sowie das dazugehörende Merkblatt des Verbands der Diözesen Deutschlands veröffentlicht.

Der genannte Wortlaut ist erhältlich beim Bischöflichen Ordinariat des Bistums Mainz, Rechtsrat Rainer Wagner, Telefon: 06131/253143. Dorthin richten sie bitte auch Rückfragen.

**2. Aufführungen von Werken gemäß § 70 und § 71 Urheber-
rechtsgesetz (UrhG), Kündigung des Gesamtvertrages zwi-
schen der Verwertungsgesellschaft Musikedition und dem Ver-
band der Diözesen Deutschlands**

Der Verband der Diözesen Deutschlands hat uns am 27.08.2002 mitgeteilt, dass der Gesamtvertrag zur Aufführung von Werken gemäß § 70 und § 71 UrhG von der Verwertungsgesellschaft Musikedition zum 31.12.2002 gekündigt wurde.

Nicht betroffen hiervon sind die über die Gema geschützten Werke (Normalfall!).

Zukünftig müsste für die Aufführung von nach 1980 herausgebrachten nachgelassenen Werken und wissenschaftlichen Ausgaben freier Musikwerke einzeln abgerechnet werden.

Es handelt sich hierbei um ein Spezialgebiet, nämlich urheberrechtlich freie Werke gemäß §§ 70, 71 UrhG, die jeweils einen verkürzten Schutz von 25 Jahren genießen. Von der Aufführung solcher nachgelassener Werke werden die Kirchengemeinden nach Mitteilung des VDD ab 01.01.2003 mit hohen Vergütungen belastet werden.

Auskunft erteilt die Verwertungsgesellschaft Musikedition (VG Musikedition, Königstor 1a in 34117 Kassel). Die VG-Musikedition ist grundsätzlich berechtigt, bei bekannt gewordenen genehmigungspflichtigen öffentlichen Aufführungen, die nicht angemeldet wurden, ein nachträgliches Inkasso in doppelter Höhe des normalen Preises zu erheben.

Die gestaffelten Preise für Aufführungen sind im Internet unter www.VG-Musikedition.de unter dem Stichwort Tarife bekannt gegeben.

Rückfragen richten Sie bitte an das Bischöfliche Ordinariat des Bistums Mainz, Rechtsrat Rainer Wagner, Telefon: 06131/253143

165. Ordnung für das Dreikönigssingen

Die Deutsche Bischofskonferenz hat 1993 die Ordnung für das Dreikönigssingen in Kraft gesetzt und diese im Jahr 2000 für weitere drei Jahre bestätigt. Für 2003 ist eine aktualisierte Fassung vorgesehen, in der konkrete Erfahrungen aus der Praxis berücksichtigt werden sollen. Wer sich an der Aktion Dreikönigssingen beteiligt, muss die geltenden Spielregeln beachten.

2002 konnte auch geklärt werden, dass „das Sternsingen“ urheberrechtlich geschützt ist! Ein wichtiger Satz der Ordnung lautet: „Die nach Abschluss der jährlichen Aktion eingehenden Mittel müssen an das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ überwiesen werden, damit sie dort erfasst werden.“ Dies ist unbedingt zu beachten, damit die Hilfe auf ordentlichem Wege und wirksam den Kindern in Not zugute kommen kann. Durch die inzwischen erfolgte technische Umstellung kann das Kindermissionswerk eine zügige Bearbeitung zusichern.

Der Text der Ordnung, Argumente und Grundsätze sind in der Handreichung „Das Wichtigste ...“ zusammengestellt. Sie wird mit den Aktionsmaterialien zugeschickt, kann aber auch eigens angefordert werden.

Kirchengemeinden und Initiativgruppen, die bestimmte Direktpartnerschaften pflegen oder an einem Partnerschaftsprojekt über längere Zeit interessiert sind, können dies mit dem Kindermissionswerk vereinbaren und dabei fachliche Hilfe sowie – im Rahmen des Möglichen – finanzielle Unterstützung erhalten. Dieser Weg hat sich vielfach bewährt.

Die Gaben aus der Aktion Dreikönigssingen bitten wir zu überweisen an das
KINDERMISSIONSWERK „Die Sternsinger“

Konto-Nr. 103 012, Pax-Bank eG, Aachen,
BLZ 370 601 93

166. Aktion Dreikönigssingen

Um ein „Zuhause“, um einen Ort menschlicher Geborgenheit und Liebe geht es beim Leitwort der kommenden Aktion Dreikönigssingen. Das spanische „DAR UN HOGAR“ bedeutet: Kindern ein Zuhause geben. Mit diesem Thema werden sich die Sternsinger auseinandersetzen und für Kinder in aller Welt sammeln, die ein solches Zuhause heute noch vermissen. Dabei ist als „Beispiel-land“ Chile im Blick, wo manche ungerechte soziale Situation das Leben von Kindern und ihren Familien belastet. Auch bei uns in Deutschland wünschen sich viele Kinder

ein wirkliches „Daheim“, Geborgenheit in einer guten familiären Situation.

Jesus hat die Not vieler Kinder geteilt. In einer Krippe wurde er geboren, weil in der Herberge kein Platz war (Lk 2,7). Durch den biblischen Leittext der Aktion (Mt 2, 13-15; 19-20a; 21a; 22b-23a) wird dies noch deutlicher: Da das Leben des Kindes von Bethlehem schon bald bedroht ist, müssen Maria und Josef mit ihm nach Ägypten fliehen, in das Land der alten Knechtschaft Israels. Als die Gefahr vorüber ist, können sie in ihr Land zurückkehren und für viele Jahre in Nazaret ein Zuhause finden. Darum verbindet sich „Nazaret“ geradezu programmatisch mit dem Leben Jesu (Mt 2,23; Lk 2,51-52).

Wo Menschen ein Zuhause finden oder geben, hat das von Jesus verheiße Reich des Friedens und der Gerechtigkeit begonnen. Das ist die Botschaft der Sternsinger – Grund genug, sich auf den Weg zu machen.

Zur Aktion Dreikönigssingen 2003 bieten das neu gestaltete Aktionsheft und die Liturgischen Hilfen vielfältige Anregungen, Kinder und Jugendliche mit der Aktion vertraut zu machen. Zum ersten Mal findet sich Aktionsmaterial auch auf einer Multi-session-CD. Diese CD bietet in ihrem Audio-Teil neue Lieder (mit Playback-Version). Im CD-ROM-Teil für die Arbeit am PC bietet sie viele Texte und Bilder aus dem Aktionsheft sowie den liturgischen Hilfen.

Information über die Materialien werden allen Pfarreien zugeschickt. Bestellungen der kostenlosen Materialien beim

KINDERMISSIONSWERK „Die Sternsinger“
Stephanstr. 35, 52064 Aachen
Tel. 0241/4461-44
Fax 0241/4461-88

Die Gaben aus der Aktion Dreikönigssingen bitten wir zurück zu überweisen an das
KINDERMISSIONSWERK „Die Sternsinger“

Konto-Nr. 103 012, Pax-Bank eG, Aachen, BLZ 370 601 93

Überweisungen an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“

Das KINDERMISSIONSWERK „Die Sternsinger“ bittet die Pfarrämter, Mitgliedsbeiträge, Mess-Stipendien, Taufgaben, Gaben zur Aktion „Bibeln für Kinder und Jugendliche“, Gaben zum Fest des hl. Martin, Patenschaftsgaben und sonstige Spenden auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

Konto-Nr. 10 31, Pax-Bank eG, Aachen, BLZ 370 601 93
Konto-Nr. 2 211 700, LIGA Spar- und Kreditgenossenschaft München, BLZ 750 903 00
Konto-Nr. 33 00-500, Postbank Köln, BLZ 370 100 50

Es wird gebeten, auf dem Überweisungsträger neben dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, den Ort und die Pfarrei anzugeben.

167. Weltmissionstag der Kinder

Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder“ (Krippenopfer)

In der Advents- und Weihnachtszeit lädt das KINDERMISSIONSWERK „Die Sternsinger“ die Kinder ein, durch ihre persönliche Gabe die Solidarität mit den Kindern in Asien, Afrika, Lateinamerika, Ozeanien und Osteuropa konkret werden zu lassen. Hier gilt wirklich: Kinder helfen Kindern. Aus vielen kleinen persönlichen Gaben erwächst die große Hilfe für Kinder in aller Welt. Die Erwachsenen unterstützen und ermutigen sie dabei.

Zum Weltmissionstag der Kinder erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Sparkästchen. Diese zeigen in diesem Jahr ein Krippenmotiv, das sich auf das Beispielland der Aktion Dreikönigssingen bezieht. Kinder aus dem indianischen Volk der Mapuche, die in Chile leben, kommen zur Krippe. Mit Elementen ihrer eigenen Kultur drücken sie die Weihnachtsbotschaft neu aus. Die Rückseite der Sparkästchen kann auf eigene Weise gestaltet werden.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2002 – 6. Januar 2003). Hierbei Feiern, Informationen über konkrete Hilfsprojekte und Ideen ist auf den Unterschied zur Aktion Adveniat zu achten.

Sparkästchen und Aktionsplakate mit Anregungen und Bausteinen für gottesdienstähnliche rund um eine Geschichte zum Bildmotiv werden allen Gemeinden zugeschickt und können darüber hinaus angefordert werden beim

KINDERMISSIONSWERK „Die Sternsinger“
Stephanstr. 35
52064 Aachen

Tel. 0241 / 44 61-44
Fax 0241 / 44 61-88

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das KINDERMISSIONSWERK „Die Sternsinger“, getrennt von den Gaben aus der Aktion Dreikönigssingen, auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen, so auch die Gaben aus den Sparkästchen (Krippenopfer).

167. Angebot

168. Angebot

Das Kath. Pfarramt in Rabenau-Londorf hat einen Rissograph GR 3750 (Druckmaschine bis DIN A3) zu verkaufen:

Anschaffungsdatum: 15.05.1997, ca. 600 TSD Drucke, incl. Farbpatronen und Masterrollen für 500,- €.
Nähtere Informationen erhalten Sie beim Pfarramt unter Tel.Nr. 06407-90173

169. Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus

Zum Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar 2003 erstellt die Arbeitsgruppe „Gedenktag“ des Bischöflichen Ordinariats und des Katholischen Dekanats Mainz-Stadt ein Textheft mit Hintergrundinformationen und eine liturgische Arbeitshilfe mit Vorschlägen für eine Gebets- oder Wort-Gottes-Feier am Gedenktag selbst sowie mit ausgewählten Bausteinen für die sonntägliche Eucharistiefeier am 26. Januar 2003. Die Arbeitsgruppe hat in diesem Jahr die Opfer des polnischen Volkes in den Mittelpunkt des Gedenkens gestellt. Die liturgische Arbeitshilfe wird mit der Januar-Post des Bischöflichen Ordinariats allen Gemeinden zugestellt. Wer sie früher benötigt, kann die Texte per Mail oder per Fax schon ab ca. 15 Dezember 2002 im Liturgie-Referat bestellen: liturgie@bistum-mainz.de oder Fax: (06131)253-558. Das Informationsheft steht ab Mitte Januar zur Verfügung. Rechtzeitig vor dem Gedenktag sind beide Arbeitshilfen auf der Bistumsseite im Internet zu finden (www.bistum-mainz.de).

Korrekturblatt

Berichtigung typographischer Fehler im Beschlusses der Bistums-Koda, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 8, Jahrgang 2002, Lfd. Nr. 96

- In § 3 Abs. 1 Buchstabe h ist zu berichtigen: "... Alters nach §§ 35 - 40 bzw. §§ 236 - 238 SGB VI"
- In § 5 Abs. 1 Satz 2 ist zu berichtigen: "... freiwillige Versicherung - unabhängig davon, ob eine steuerliche Förderung möglich ist - längstens ..."
- In § 7 Abs. 1 Satz 3 ist zu berichtigen: "...BAT-O (VKA) - jährlich einmal einschließlich der Zuwendung, wenn die/der Beschäftigte eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält - werden ..."
- In § 7 Abs. 3 Satz 2 ist zu berichtigen: "... Anspruch auf Krankengeldzuschuss - auch wenn dieser wegen der Höhe der Belastungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird -, gilt für ..."
- Unter § 10 ist im Wortlaut des § 35a der Satzung der KZVK a. F. folgendes zu berichtigen: Nr. 3 endet mit "... Gesamtbeschäftigtequotienten herabgesetzte Entgelt." Der dann folgende Abschnitt "Erreicht der nach Satz 1 im Sinne des Satzes 1 Buchst. a." muss in eine neue Zeile linksbündig unter die Nummern 1 bis 3, weil er sich inhaltlich auf alle drei Nummern bezieht.
- In Anlage 1 Altersvorsorgeplan 2001 ist die erste fett gedruckte Überschrift zu berichtigen: "**1. Ablösung des Gesamtversorgungssystems**"
- In Anlage 1 Altersvorsorgeplan 2001 ist in Nr. 4.1 zu berichtigen: "... (Stichtag 1.11.2001) - mindestens jedoch ab Umlagesatz von 4 v. H. - wird durch ..."
- In Anlage 1 Altersvorsorgeplan 2001 ist in Nr. 4.4 zu berichtigen: "... übersteigenden Einnahmen - trennt und individualisierbar - zum Aufbau"
- In Anlage 2 Altersvorsorgeplan 2001 ist zu berichtigen:
" ... ergibt sich aus der Formel:

$$VP_t = E_t / RE \times Tab_x$$